Observation

Praxisleitfaden
für private und behördliche Ermittlungen

von

Klaus-Henning Glitza

3., überarbeitete Auflage, 2009

RICHARD BOORBERG VERLAG
STUTTGART · MÜNCHEN
HANNOVER · BERLIN · WEIMAR · DRESDEN

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

3., überarbeitete Auflage, 2009
ISBN 978-3-415-04328-2

© Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 2002
Scharrstraße 2
70563 Stuttgart
www.boorberg.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Dörr + Schiller GmbH, Stuttgart
Druck und Verarbeitung: Druckhaus Thomas Müntzer GmbH,
Neustädter Straße 1–4, 99947 Bad Langensalza

Inhalt

Inhalt 5
Vorwort 11
1 Begriffsbestimmung und Herkunft 15
1.1 Die Grundbegriffe 15
1.2 Definitionen 16
1.3 Funktionen der Observation 18
1.4 Ausführungsvarianten 19
1.5 Anforderungen an Observanten 20
2 Statt einer Einführung: Szenen einer Observation 21
3 Observationsplanung und Vorermittlungen 30
3.1 Abschätzung der personellen und materiellen Mittel 30
3.2 Auswertung von Ausgangsmaterial 30
3.3 Vorermittlungen 31
3.4 Taktische Planung 31
3.5 Personenabklärung 32
3.6 Kritische Signale – nur bei guter Informationslage erkennbar 32
3.7 Einsatz des Vorermittlers 32
3.8 Personenbezogene Fakten 32
3.9 Objektabklärung und Aufklärung des Observationsraumes . . 33
3.10 Merkmale zur Personenbeschreibung 34
3.11 Folgen des Informationsmangels 35
3.12 Analyse des Zielobjektes und des Observationsraumes 36
3.13 Ergänzende Datenerhebungen 38
3.14 Fragen der Postierung 38
3.15 Die Funkerkundung 39
3.16 Anwendung des Ausschlussprinzips 39
3.17 Die Planungsobservation 40
4 Einsatz- und Ablaufplanung 41
4.1 Was muss ein Observationsauftrag enthalten? 41
4.2 Einsatzbesprechung 41
4.3 Spontanobservationen 42
5 Der Ablauf einer Observation 43
5.1 Die Aufnahme der Zielperson 43
5.2 Fuß- und Fahrzeugobservation 45
5.3 Formen der fließenden Observation 46
5.3.1 Reihenobservation 46

5.3.2 Doppelreihenobservation 46
5.3.3 ABC-System 46
5.3.4 Ablösung und Abgrenzung der Funktionen 48
5.3.5 AB-System 49
5.3.6 Vorgesetzte Reihenobservation 49
5.3.7 Vorgesetzte Doppelreihenobservation 49
5.3.8 Observationskette 49
5.3.9 Observationskessel 49
5.3.10 Observationsglocke (Rundumstellung) 55
5.3.11 Abschnittsobservation 55
5.3.12 Parallelobservation 55
5.4 Die Herangehensweise 56
5.4.1 Observationsgrundsätze 56
5.4.2 Grundsätzliche Verhaltensregeln für die Fußobservation . . 62
5.5 Optisch-taktische Zeichen/Observationsschlüssel 71
5.6 Kombinierte Fuß-/Pkw-Observation 73
5.7 Reihenobservation 75
5.8 Taktische Hinweise für die Fußobservation 76
5.8.1 Zielperson betritt ein Objekt 76
5.8.2 Zielperson betritt einen Bahnhof/Zusteigen 79
5.8.3 Observation in Straßenbahnen, Bussen, S- und U-Bahnen . . 81
5.8.4 Zielperson betritt Kaufhaus 82
5.8.5 Observation in Kino/Theater/Varieté 83
5.8.6 Zielperson betritt Gaststätte/Bar 83
5.8.7 Zielperson geht in Hotel/Pension 86
5.8.8 Zielperson geht in eine Parkanlage 86
5.8.9 Observation in Hallen-/Freibad 87
5.8.10 Zielperson telefoniert aus öffentlicher Telefonzelle 87
5.8.11 Zielperson betritt Postfiliale/Postagentur/Geldinstitut 87
5.8.12 Zielperson geht verloren 88
5.9 Die Fahrzeugobservation 88
5.9.1 Observation mit Einzel-Fahrzeug 88
5.9.2 Observation mit zwei oder mehr Kfz 95
5.10 Besondere Fahrmanöver der Zielperson 105
5.10.1 Fahrzeug dreht 105
5.10.2 Fahrzeug biegt nach links oder rechts ab 105
5.10.3 Fahrzeug hält an (geschlossene Ortschaften) 106
5.10.4 Fahrzeug hält an, Fahrer steigt aus (geschlossene Ortschaften) 106
5.10.5 Fahrzeug hält an (freie Strecke) 106
5.10.6 Fahrzeug biegt auf Bundesautobahnen ab 107

5.10.7 Fahrzeug fährt in Sackgasse 107
5.10.8 Fahrzeug fährt in kleine Straßen 108
5.10.9 Anhaltemanöver 108
5.10.10 Fahrzeug biegt in Feld- oder Waldweg ab 108
5.10.11 Fahrzeug fährt im letzten Augenblick über eine Ampelkreuzung 109
5.10.12 Raserei auf der Autobahn 109
5.11 Abstand und Positionswechsel 109
5.11.1 Kritische Punkte erkennen 111
5.11.2 Wechsel der Positionen 112
5.11.3 Immer im Verkehrsbild bleiben 112
5.12 Observation bei Dunkelheit 112
5.13 Observation anderer Fahrzeuge 113
5.13.1 Observation von Lkw 113
5.13.2 Fahrrad, Moped, Motorrad 114
6 Dokumentation 115
7 Begleitmaßnahmen 121
7.1 Anmietungen von Wohnungen oder Büros 121
7.2 Observationskontakte 121
8 Observationsfotografie 122
8.1 Geeignete Kameras 122
8.1.1 Spiegelreflexkamera 122
8.1.2 Kleinbildkameras 125
8.1.3 Die verdeckte Kamera 126
8.1.4 Digitalkamera 126
8.1.5 Videokamera 126
8.2 Möglichkeiten der verdeckten Fotografie 127
8.3 Offene Fotografie 128
8.4 Kamera oder Video/Nahfotografie 129
9 Unterstützende Technik 130
9.1 Optische Einsatzmittel 130
9.1.1 Ferngläser 130
9.1.2 Passive Nachtsichtgeräte 130
9.1.3 Aktive Nachtsichtgeräte/Wärmebild 131
9.2 Elektronische Einsatzmittel 131
9.2.1 Peilsender 131
9.2.2 Global Positioning System (GPS) und GPS-Tracking 132
9.3 Funkgeräte 168
10 Observationsfahrzeuge und Abdeckwagen 170
10.1 Observationsfahrzeuge 170

10.2 Alternative Observationsfahrzeuge 170
10.3 Abdeckwagen 171
11 Persönliche Veränderungen und Legendierungen 174
11.1 Persönliche Veränderungen 174
11.2 Kleidung 175
11.3 Möglichkeiten für Legendierungen 175
11.3.1 Warten als Legendierung 176
11.3.2 Beispiel für einen legendierten Posten 176
11.3.3 Die Legende muss Nachprüfungen standhalten 177
11.3.4 „Handwerker" im Observationseinsatz 178
11.3.5 Haltestellen und Sitzgelegenheiten 178
11.3.6 Den Menschen Erklärungen liefern 179
11.3.7 Nutzen von Baustellen 179
11.3.8 Meinungsumfragen kontra Wissensnotstand 179
11.3.9 Jung und Alt 181
11.3.10 Legendierung im Betrieb 181
12 Sicherungsverhalten der Zielperson 182
12.1 Gegenobservationen und „Check Points" 182
12.2 Sicherungsverhalten bei konspirativen Treffs 182
12.3 Alarmsignale 183
12.4 Sicherungsmaßnahmen ohne Beteiligung Dritter 183
12.5 Gegenobservation durch Drittpersonen 184
12.6 Der Observant wird observiert 184
12.7 Methodik und Detektion von Gegenobservation 185
12.8 Häufigste Fehler 190
12.9 Zeit-Weg-Berechnungen 194
13 „Szene"-Aussagen zur Observation 195
14 Anlässe der Observation 199
14.1 Personenschutz 199
14.2 Veranstaltungsschutz 199
14.3 Aufenthaltsermittlungen flüchtiger Personen 200
14.4 Kontrolle verdächtiger Orte 200
15 Rechtsgrundlagen 201
15.1 Vertragsrecht und Prüfung 201
15.1.1 Auftragserteilung 201
15.1.2 Auftragsannahme durch private Ermittler 201
15.2 Das Recht der Observation **202**
15.2.1 Repressive und präventive Observation 202
15.2.2 Rechtsgrundlagen für den Polizeivollzugsdienst 203
15.2.3 Observation und Grundrechte 204

15.2.4 Zu Observationsmaßnahmen privater Ermittler 204
15.2.5 Verletzte Rechte 206
15.2.6 GPS und Verfassungsrecht 209
15.2.7 Datenschutz und private Ermittlung 210
15.2.8 Technische Observation im Spiegel der Rechtsprechung und der Strafverfolgung 212
15.3.9 GSM-Ortung 220
15.3.10 Die Deckidentität 220
Literatur 222
Sachregister 224

Anzeige

Bezugshinweis:
Fahrzeug- und Personen-Ortungssysteme

(vgl. auch Seite 158/159)

Fugon Telematic GmbH

Rudower Chaussee 29
12489 Berlin
Tel.: +49 30 6392 6160
Fax: +49 30 6392 6161
E-Mail: info@fugon-telematic.de
Web: www.fugon-telematic.de

Vorwort

Kriminalistisch betrachtet ist die Observation die dritte Dimension in der Fallbearbeitung. Wo andere Ansätze im Ergebnis versagt haben, noch nicht Erfolg versprechend einsetzbar sind oder einer entscheidenden Ergänzung bedürfen, ist diese operative Methode das Mittel der Wahl.

Observationen können relevante Personen der Scheinwelt entkleiden, die sie auch bei Vernehmungen zumindest teilweise aufrechterhalten können, und bislang unbekannte Verbindungen, Strukturen und Gefährdungspotenziale offenlegen. Observationen zeigen relevante Personen in ihrer ungeschönten Lebenswirklichkeit, und zwar klarer, beweiskräftiger und facettenreicher als das aussagekräftigste aller Geständnisse oder das überzeugendste aller Leumundszeugnisse: Sie sind geeignet, wahre Zusammenhänge zu reproduzieren.

Das lässt Observationen zu einer in Täterkreisen gefürchteten „Waffe" werden. Ohne sie wäre die erfolgreiche Bekämpfung der Schwerkriminalität undenkbar.

Bauer vergleicht Observationen mit einer Marktbeobachtung, die Voraussetzung jeder Produktion und jedes Absatzes ist; je schwieriger die Dinge werden, desto genauer und umfassender muss die Marktbeobachtung einsetzen. Das Observationsnetz, bestehend aus den Kräften, die Außendienst machen, wird bei der gezielten Observation lediglich dichter gemacht, die Maschen werden enger gezogen, um den „Fisch" zu erkennen.[1]

Private wie behördliche Ermittler sehen sich vielfach einer neuen Generation von professionalisierten Gesetzesbrechern gegenüber. Spezifische Delikttypen wie Industriespionage und Korruption in sensiblen Aufgabenfeldern haben unvorstellbare materielle und immaterielle Schäden zur Folge, und der Bedarf an qualifizierten Kräften wächst.

„Keine wilden Verfolgungsjagden, kein Beschatten untreuer Ehemänner – Detektive heute beschäftigen sich mit Versicherungsbetrug, Geldwäsche, Produktpiraterie oder Datenspionage", zitiert die Stuttgarter Zeitung vom 25. August 2001 Vertreter des in Berlin tagenden Weltverbandes der Detektive. Ohne verdeckte Beobachtungen blieben die Waffen der Kriminalisten stumpf.

---

1 Schäfer, Herbert (Herausgeber): Grundlagen der Kriminalistik, Fahndung und Observation, Teilband 5/2, Technik und Taktik der Observation, Heidelberg 1980, Seite 12.

Observation ist ein kriminalistisches Hochreck, dessen Beturnung geübt und gekonnt sein will. Häufiger, als dies vermutet werden könnte, stellt die Observation die einzig wirksam greifende Methode gegen serienmäßige und professionelle Täter, gegen Banden und organisierte Kriminelle dar.[2]

Ein bloßes Hinterherschleichen – das ist die Observation aber nur in der Welt der Krimis. Die Technik des unauffälligen Beobachtens erfordert eine ganze Reihe von Fähigkeiten. Personen, Gebäude und Örtlichkeiten präzise beschreiben zu können und mit gleicher Präzision Observationsberichte zu verfassen, Kartograf, mit den Rechten Vertrauter, Menschenkenner, Psychologe, Fotograf – von allem sollte der Observierende zumindest ein bisschen sein.

Dank ist all jenen Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Hochschulen, Justiz, Rechtspflege und Ermittlungswesen zu sagen, die diese Arbeit zum Teil mit wohlwollender Unterstützung, zum Teil kritisch-konstruktiv begleitet haben, aber an dieser Stelle nicht genannt werden möchten. Außerordentlicher Dank gebührt Andreas Heim (Berlin), Hubert E. Heckmann (Duisburg) und Michael Broszio (Solingen) für exzellente fachliche Beratung und nicht zuletzt meiner Lebensgefährtin Beate Methe, ohne deren Unterstützung und Mitarbeit diese Arbeit wohl nicht entstanden wäre.

Die vorliegende 3. Auflage ist – ebenso wie die 2. Auflage – eine in weiten Teilen neu bearbeitete Fassung. Die redaktionellen Änderungen, Aktualisierungen und Erweiterungen gehen auf Anregungen aus der Praxis zurück und sind eine notwendige Anpassung an technische Innovationen und geänderte Rechtssprechung. Es dürfte kaum ein anderes Gebiet geben, auf dem Technik und rechtliche Rahmenbedingungen derart dynamisch voranschreiten.

Diese technischen Innovationen haben aber im Privatermittlungswesen nicht nur Segen gebracht. Vielmehr hat ein fast schon standardmäßiger, zuweilen taktisch völlig unsinniger Einsatz der preiswerter und billiger gewordenen Trackingmodule zu neuen Risiken geführt. Gerichtsurteile und Ermittlungsverfahren, die zu einem sensibleren, verantwortungsbewussterem Gebrauch bzw. zu einem einstweiligen Verzicht auf GPS-Technik mahnen, sind die Konsequenz.

All dies belegt die These, dass die klassische Observation nach wie vor unverzichtbar ist. Technikfans, die bereits frohlockten, GPS-Module würden die „veraltete Handarbeit" entbehrlich machen, haben sich definitiv zu weit aus dem Fenster gelehnt. Man muss beides beherrschen und anwenden, Technik wie klassische Observation, und in der dualen Ergänzung die

2 Schäfer, Herbert, aaO, S. 5 f.

Lösung sehen. Die Technik nur deshalb anzuwenden, weil man sie besitzt und Investitionen sich rechnen müssen, greift allzu kurz.

Dass die Hinweise zur Technischen Observation dennoch wesentlich erweitert wurden, hat zwei Gründe:

1. Bei gravierenden Arbeitspflichtverletzungen und begründetem Verdacht auf erhebliche Straftaten ist diese Art der Informationsgewinnung nach wie vor Mittel der Wahl.
2. Wenn es sich um missbrauchte Dienstwagen handelt, kann der Nachweis kaum anders geführt werden.

Im Übrigen bleiben die Leser dieses Buches aufgefordert, sich im eigenen Interesse selbstständig über die einschlägige Rechtslage zu informieren. Bei Redaktionsschluss dieses Leitfadens zeichnete sich zwar ein Trend ab, bei entdeckten Modulen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) einzuleiten, es lagen aber keine rechtskräftigen Urteile vor.

Für praxisnahe Hinweise danke ich an erster Stelle Andreas Heim (Berlin) und Diplomingenieur Markus Schwaiger (Wien), die auch ergänzendes, informatives Bildmaterial zur Verfügung stellten, sowie Klaus-Dieter-Baier, Peter Krohn, Dr. Günter Guttroff und Jörg Salewski.

Im Herbst 2009 Klaus-Henning Glitza

1 Begriffsbestimmung und Herkunft

Observation stammt aus dem Lateinischen (Substantiv „observatio", Verbum „observare") und bedeutet u.a. „Beobachtung", „Wahrnehmung", „achtgeben", „aufpassen".

Ebenso wie die Herkunftssprache ist die Methode antik. Schon in der Bibel und den Epen des Altertums werden Methoden beschrieben, (Truppen-)Stärken und Schwächen des militärischen Gegners auszukundschaften. „Observationsarmee" und „Observationsposten"[3] gehören zu den militärischen Fachbegriffen früher Jahrhunderte. Erst um 1900 übernahmen deutsche Kriminalisten den Terminus in den polizeilichen Sprachgebrauch. (Frey). Mit der Bildung polizeilicher Spezialeinheiten (MEK, SEK, PSK, Fahndungskommandos) haben observationsbezogene polizeiliche Tätigkeitsfelder einen Qualitätsschub erhalten.

1.1 Die Grundbegriffe

Die **observierte Person** ist die **Zielperson (ZP)**, **mehrere** dieser **Personen** sind eine **Zielgruppe (ZG).** Dementsprechend handelt es sich bei **observierten Fahrzeugen und Liegenschaften/Sachen** um Zielfahrzeuge (ZF) und Zielobjekte (ZO). Der **Observierende** ist der **Observant.** Die Observation selbst wird mit Obs. oder kurz O abgekürzt.

Am Anfang jeder Observation steht die **Aufnahme der Zielperson(en).** Observanten, die am bekannten Aufenthaltsort einer relevanten Person warten, nehmen diese wahr und identifizieren sie klar als Zielperson. Eine mögliche Meldung würde dann lauten: ZP aufgenommen. Es gibt

1. die Erstaufnahme (zu Beginn der gesamten Observationsmaßnahme),
2. die Aufnahme (zu Beginn von Observationstagen) und
3. die Wiederaufnahme (jede weitere Aufnahme nach der Aufnahme zu 2.).

Die Übergabe einer Zielperson geschieht durch Observanten, die aus der Observation ausscheiden (Ablösung, Verbrennen o.Ä.). Diese stellen (z.B. durch taktische Zeichen) sicher, dass die übernehmenden Kollegen die ZP zum einen erkennen, ihr zum anderen nahtlos folgen können.

In diesem Kontext steht auch das **Vorführen der Zielperson.**

---

3 Großer Brockhaus in 24 Bänden, 20. Auflage, Leipzig 1998.

Beispiel:
Ein Observant, der die Zielperson persönlich kennt (und deshalb nicht an der weiteren Maßnahme teilnehmen kann, deutet mit einem geeigneten taktischen Zeichen auf diese, damit seine Kollegen sie zweifelsfrei erkennen und observieren können.

Mit **Verbrennen** ist gemeint, dass ein Observant von der Zielperson erkannt/enttarnt wurde (und deshalb meist aus der Observation ausscheiden muss).

Schütteln ist die Bezeichnung für alle Versuche von Zielpersonen, sich durch Abschütteln der Observanten der Beobachtungsmaßnahme zu entziehen. Häufig wird das Schütteln auch angewandt, um festzustellen, ob eine Observation vorliegt.

Unter Kontrolle bedeutet, dass sich eine Zielperson, ein Zielfahrzeug oder ein Zielobjekt im Blickfeld der Observanten befindet bzw. systematisch und lückenlos beobachtet wird. Fachbegriffe dafür sind „ZP unter Wind" oder „ZP unter Dampf".

Unter einer **Legende** ist im kriminalistischen/operativen Sinn (neben einer konstruierten Lebensgeschichte) ein glaubhaft wirkender Vorwand zu verstehen.

Beispiel:
Vor einem Zielobjekt gibt es keine Deckungsmöglichkeit zur unbemerkten Beobachtung. Also muss sich Observant in der Nähe des Objektes postieren. Täte er dies offen, fiele er in kürzester Zeit auf. Also wählt er eine Legende, die seine Anwesenheit im Observationsraum für die Zielperson und Dritte plausibel und damit unverdächtig macht, und damit den wahren Anlass seiner Präsenz umfassend tarnt. Der Observant schlüpft beispielsweise in die Rolle eines Handwerkers.

Die Legende ist der Versuch, für Handlungen, die verdeckt bleiben müssen oder die nicht als alltäglich, sprich zum normalen Leben gehörend akzeptiert würden, eine Form der Akzeptanz zu finden. Diese operative Legende darf nicht zu eng gefasst sein, sie muss nachvollziehbar sein, einer Überprüfung durch die ZP und andere Personen standhalten und erweiterungsfähig bleiben.

1.2 Definitionen

In der Fachliteratur gibt es mehrere Begriffsbestimmungen.

Frey nennt die Interpretation in der Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes (BKA-Schriftenreihe Band I/2, 1964):

Observation ist das systematische Beobachten zur Beschaffung von Beweisen, Ermittlungshinweisen und zur Klärung von Festnahmemöglichkeiten. Sie erstreckt sich auf die unauffällige, systematische Beobachtung von Personen und Sachen und die Überwachung von Örtlichkeiten.[4]

Das *Kriminalistik-Lexikon* fügt das Merkmal „meist mit Mitteln der Konspiration vorgenommen (...)"[5] hinzu, wobei es „Konspiration" als „verdeckte Zusammenarbeit zum Erreichen eines geheimen Ziels"[6] interpretiert.

In der Polizeidienstvorschrift (PDV) 100, Ziff, 2.1.2, heißt es:

Die kriminalpolizeiliche Observation ist die gewissenhafte Beobachtung von Personen, Einrichtungen und Sachen mit dem Ziele, unter grundsätzlicher Wahrung der Unauffälligkeit grundlegende oder ergänzende Erkenntnisse für polizeiliche oder justizielle Maßnahmen zu gewinnen.[7]

Köhn liefert eine der PDV 100 sehr ähnliche Definition:

Durch Observationen sollen Personen, Personengruppen und Objekte planmäßig, im Allgemeinen unauffällig beobachtet werden, um grundlegende oder ergänzende Erkenntnisse zur Durchführung präventiver oder repressiver polizeilicher Aufgaben zu gewinnen.

Pfundt nennt ohne Quellenangabe eine Begriffserklärung aus dem Bereich der Nachrichtendienste:

Die Observation (auch Beobachten, Überwachen oder Beschatten genannt) ist eine operative Maßnahme eines Nachrichten-, Abwehr- oder Exekutivdienstes mit dem Ziel, durch Überwachung von Personen und Einrichtungen unter grundsätzlicher Wahrung der Unauffälligkeit grundlegende oder ergänzende Erkenntnisse für die Operationen dieser Dienste zu beschaffen.[8]

In der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wurde der Terminus Observation für eigene kriminaltaktische oder nachrichtendienstliche Maßnahmen nicht verwendet. Wie aus Lehrmaterial der Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität zu Berlin hervorgeht, waren stattdessen die

4 BKA: Kriminalpolizei und Technik, Beitrag Kriminaloberrat Frey, Kriminalpolizei Stuttgart, S. 153.
5 Burghard, Waldemar/Hamacher, Hans Werner/Herold, Horst/Howorka, Horst/Kube, Edwin/Schreiber, Manfred/Stümper, Alfred: Kriminalistik-Lexikon, 3. Auflage, Heidelberg 1996, S. 25 f.
6 Burghard, W. et al.: Kriminalistik Lexikon, S. 168.
7 Schäfer, Herbert: Grundlagen der Kriminalistik (Beitrag von Klaus Köhn, Kriminaldirektor, BKA, S. 98).
8 Pfundt, Eberhard: Die Observation, Taschenbuch für Kriminalisten, Band 27, Hilden 1977, S. 142.

Begriffe „Allgemeine operative kriminalistische Beobachtung von Personen" (AOKB) und „Spezielle operative kriminalistische Beobachtung" (SOKB) gebräuchlich.

In der Zusammenfassung lassen sich folgende Merkmale einer Observation herausarbeiten:

- Unauffälligkeit (wobei dabei berücksichtigt werden muss, dass es grundsätzlich auch offene Observationen gibt, zum Beispiel zur Verunsicherung oder gezielten Provokation von Straftätern),
- Gewissenhaftigkeit in der Beobachtung und in der Dokumentation (lückenlose Aufzeichnungen, Berichtsehrlichkeit),
- Konspiration (Wahrung der Unauffälligkeit auch im Verbindungswesen zwischen den einzelnen Mitgliedern der Observationsgruppe),
- Zielgerichtetheit.

Die Bezeichnungen verdeckte zielgerichtete Beobachtung oder nur verdeckte Beobachtung enthalten die meisten dieser Merkmale.

Polizeilicherseits stellt die Observation eine aktive, operative Sonderform der polizeilichen Informationsgewinnung zum Zwecke der Lagebeurteilung und Beweissicherung dar.

1.3 Funktionen der Observation

In der polizeilichen Praxis gibt es zwei Zielstellungen für Observationen:
1. Strafverfolgung (Repression),
2. Gefahrenabwehr (Prävention).

Die repressive Art der Observation dient der Ermittlung von Tatverdächtigen, der Erhärtung oder Entkräftung eines Tatverdachts, der Erfassung von Verbindungen und Strukturen, Ermittlung von Ansatz- und Anlaufpunkten (Tatorte, Schlupfwinkel, Aufenthaltsorte, Trefförtlichkeiten) und geheimen Verbringungsorten sowie Nachprüfung anonymer Anzeigen bzw. dubioser Hinweise.

Die präventive Art ist auf Beschaffung von Hintergrundinformationen zur Erkennung kriminogener Zonen (Ausgangspunkte krimineller Handlungen), Beobachtung von besonders gefährdeten Örtlichkeiten, Einrichtungen und Vorgängen (Bahnhöfe, Flugplätze, Messen, Banken, Geldtransporte) und potenziellen Tatorten gerichtet.

Analog zu diesen unterschiedlichen, aber oft ineinander übergehenden Ansatzpunkten stehen Aufklärungs- und Schutzfunktion. Ziel der aufklärenden Observation ist es, relevante Informationen über Zielpersonen oder Zielobjekte (Abklärung) zu erlangen, die auf anderem Wege nicht oder nur schwierig beschafft werden können. Dies kann sich bei ZP auf Besonderheiten der Lebensführung sowie Anlaufstellen, Tätigkeiten, Verbindungen und bestimmte Handlungen beziehen, bei ZO auf Auffälligkeiten der Nutzer, Besucherfrequenzen, Warenbewegungen. Die Schutzobservation, auch defensive Observation genannt, wird durch die Abschirmung von Personen und Objekten bezogen (Personen-/Objektschutz) vollzogen.

Hinsichtlich der Intensität wird zwischen weicher, normaler und harter Observation unterschieden.

Weich bedeutet: erst die Unauffälligkeit, dann der Erfolg. In ihrem vorsichtigen, jedes Risiko begrenzenden Ansatz die typische Observationsart für die Anfangsphase, in der es zunächst um Charakteristika der Zielpersonen geht, oder für das Vorführen der ZP. Ist nur ein einzelner Observant im Einsatz, wird er überwiegend weich observieren, um nicht aufzufallen.

Normal besagt: ein Kompromiss zwischen Erfolg und Unauffälligkeit und Erfolg mit deutlich kürzeren Abständen zur ZP.

Hart bedeutet: Der Erfolg ist der Maßstab. Die Observation „hart am Mann" ist nur mit größeren Teams und zeitlich begrenzt machbar. Typisch für die „heiße Phase", bei der es auf jedes Detail ankommt.

In Blick auf die zeitliche Intensität sind Einzelobservation (einmaliges Beobachten), zeitweise Observation (fallweises Beobachten), Dauerobservation (länger andauernd, ohne Unterbrechungen), progressive Observation (Steigerungsformen in der Beobachtung), Spontanobservation (Ad-hoc-Beobachtung ohne Zeit für Vorbereitungshandlungen), sporadische Observation (stichprobenartige Beobachtung als typische Kontrollhandlung) und provokative Observation (zur Verunsicherung der Zielperson) zu unterscheiden.

Eine langfristige Observation (nach StPO und PolDVG, wichtig für Behörden) ist gegeben, wenn die reine Beobachtungszeit, bezogen auf den Zeitraum einer Woche, insgesamt über 24 Stunden liegt oder kalendarisch den Zeitraum einer Woche übersteigt.

1.4 Ausführungsvarianten

Ausführungsvarianten der Observation sind

- Fußobservation,
- Fahrzeugobservation,
- Observation in/von Verkehrsmitteln

und des Weiteren

- Standobservation (auch stehende, stationäre, statische Observation genannt) und
- fließende Observation (auch rollende, bewegliche, mobile, dynamische Observation).

Bei der Standobservation werden stationäre Ziele wie Gebäude, Trefforte, Personen, die sich nicht oder kaum bewegen, aus Fahrzeugen oder zu Fuß beobachtet, bei der fließenden Observation mobile Ziele.

1.5 Anforderungen an Observanten

Wichtiger als die oft geforderte äußerliche Unauffälligkeit („weder blendend aussehend noch hässlich, weder groß noch klein") oder James-Bond-mäßige Eigenschaften ist die Fähigkeit, sich unauffällig zu bewegen und sich an die örtlichen und taktischen Gegebenheiten anpassen zu können. Körperliche Fitness, geistige Beweglichkeit und lockeres Auftreten sind weitere wichtige Punkte. Das sind die Kernkompetenzen eines guten Observanten. Erfahrung macht wett, was vielleicht auf der einen oder anderen Seite fehlt.

2 Statt einer Einführung: Szenen einer Observation

Die Grundzüge der Observation werden, basierend auf einem realen Fall, in der folgenden erzählungsähnlichen Darstellung vermittelt. Handelnde Personen sind private Ermittler:

Gerold Kleindienst hatte große Sorgen. Das sah Detektiv Walter Grossmann auf einen Blick. Schließlich war er ein alter Hase auf dem Sektor privater Ermittlungen. Markus Brink, den Grossmann vor Kurzem angestellt hatte, war dagegen ein Neuling im Geschäft. Er hatte eine gute Ausbildung genossen und steckte voller Tatendrang. So wie Markus Brink war er schließlich auch einmal gewesen. Früher – das lag fast 30 Jahre zurück.

„Ich mache mir große Sorgen um meine Firma. Um ehrlich zu sein, ich habe Angst sie zu verlieren." Gerold Kleindiensts Stimme klang nervös. „Egal was ich anfange, die Konkurrenz ist mir immer um einen Schritt voraus. Das kann nicht mit rechten Dingen zugehen. Und ich habe einen Verdacht, einen schlimmen Verdacht."

„Weiß die Polizei davon?", fragte Grossmann routinemäßig. Solche Fragen stellt man am besten am Anfang und nicht erst, wenn die Story zu Ende erzählt ist, war eines seiner Prinzipien.

„Und ob", antwortete Kleindienst, „aber die meinten, es gebe bislang nur Vermutungen, und auf solcher Grundlage könnten sie nicht tätig werden. Sie hätten da ihre Dienstvorschriften. Weil ausgerechnet mein Schwiegersohn derjenige ist, den ich in Verdacht habe, schienen sie zu glauben, dass ich eine Art innerfamiliären Rachefeldzug führe. Denn dass mein Schwiegersohn und ich uns von Anfang an nicht verstanden haben, ist bei uns in Willsdorf Ortsgespräch."

„Dann erzählen Sie uns bitte, was in Ihrer Firma vor sich geht und wie Sie zu Ihrem Verdacht gekommen sind", zeigte Grossmann Interesse.

Gerold Kleindienst holte tief Luft. Dann begann er. Die Kunden seines mittelständischen Metallbetriebes würden immer wieder nach technischen Speziallösungen verlangen. Seine Firma sei dafür bekannt, dass sie dank einer eigenen kleinen Entwicklungsabteilung auch solche Kundenwünsche erfüllen kann. In jüngster Zeit wären aber etliche Stammkunden abgewandert, da die Konkurrenz angeblich günstigere Preise macht und fast identische Konstruktionen anbietet. Deren Speziallösungen basierten allerdings ganz offenkundig auf denen der Firma Kleindienst.

„Deshalb", so der Unternehmer, „muss jemand aus unserem Betrieb der Konkurrenz unsere Geschäftsgeheimnisse preisgeben." Zweimal habe er seinen Schwiegersohn in der Planungsabteilung herumschnüffeln sehen, obwohl er der Firma nicht mehr angehört. Jedes Mal habe er wie ein ertappter Sünder reagiert und allzu durchsichtige Ausflüchte vorgeschoben. Dass er seine Frau besuchen wollte und so weiter. Die halte übrigens zu ihrem Mann. Deshalb könne er, Kleindienst, seinem Schwiegersohn schlecht den Zutritt zur Firma verwehren.

Er glaube felsenfest, dass sein Schwiegersohn, ein gewisser Heinz Flocke, seine Tochter nur des Geldes wegen geheiratet habe. Sie ist schließlich Erbin des bis vor kurzem florierenden Betriebes. Doch vom „großen Geld" merke Flocke derzeit wohl nicht ganz so viel. „Meine Tochter hat ihn seit etwa einem Jahr auf ‚Schmalkost' gesetzt, weil er zum unmäßigen Geldausgeben neigt. Seine Arbeit als Abteilungsleiter in der Firma Kleindienst habe er verloren, weil er mit seiner hochnäsigen, aber inkompetenten Art die gesamte Belegschaft gegen sich aufbrachte", berichtete Kleindienst.

Seitdem bekomme der Herr Schwiegersohn nur noch eine Art Leibrente von 620 €. Statt des Firmen-BMW stehe jetzt nur noch ein Golf in der Garage. Trotzdem führe Flocke einen Lebenswandel, als würde er nach wie vor 2 600 € netto als Abteilungsleiter verdienen. Da seine Tochter im Betrieb arbeite, wisse niemand so richtig, was Flocke den ganzen Tag so treibe. Die relativ geringe „Leibrente" sollte ihn eigentlich dazu bringen, sich eine andere Arbeit zu suchen. Aber er mache offenkundig keinerlei Anstalten.

„Der Verlust der beruflichen Position wäre immerhin ein Motiv", erkannte Walter Grossmann. Das berechtigte Interesse, die Grundlage jedes Detektivauftrages, war in diesem Fall gegeben. „Gut, ich nehme den Auftrag an", nickte der Detektiv.

„Wie gedenken Sie vorzugehen?", fragte Kleindienst. „Als Erstes Ihren Schwiegersohn observieren", schlug Grossmann vor. „In dieser Situation im Betrieb zu ermitteln, halte ich nicht für ratsam." „Da bin ich ganz Ihrer Auffassung", bekräftigte Kleindienst, „es darf im Betrieb keine Unruhe geben, sonst verliere ich doch noch meine besten Leute."

Der Mann versteht etwas von seinem Geschäft, dachte sich Kleindienst und lehnte sich entspannt zurück. Doch als Grossmann seine Vorstellungen vom personellen Einsatz entwickelte, gefror das freundliche Unternehmerlächeln plötzlich. „Wie bitte, Sie wollen drei bis vier Leute beziehungsweise drei Fahrzeuge für die Observation einsetzen? Ich bin zwar kein armer Mann, aber ist das nicht ein bisschen hochgegriffen?"

Eine gute Observation müsse unauffällig sein und bleiben, erklärte Grossmann. Dass die wenigsten Auftraggeber den dazugehörigen Aufwand nachvollziehen können und es jedes Mal einen Kampf darum gebe, behielt er wohlweislich für sich. „Die Observanten, das wären die, die Ihren Schwiegersohn observieren, müssen sich ablösen, um nicht aufzufallen. Genau wie die Fahrzeuge, die ihm folgen. Bemerkt der Herr Heinz Flocke die Observation, wird damit am Ende Ihre Position verschlechtert. Denn zum einen kann sich Ihr Schwiegersohn an zehn Fingern abzählen, dass Sie der Auftraggeber sind und ihn somit verdächtigen – es sei denn, es gebe noch viele weitere, die Grund zu einer Observation hätten. Zum anderen könnte er vorsichtiger und raffinierter vorgehen, so dass die Beweisführung noch schwieriger wird. Oder er könnte sich in seiner Wut an Ihre Tochter halten."

„Gut", seufzte Kleindienst, „machen Sie, was Sie für richtig halten …". Doch so ganz überzeugt wirkte er irgendwie nicht.

„Bevor Sie gehen, erzählen Sie meinem Sachbearbeiter Brink bitte alles, was sie über Herrn Flocke wissen. Ich lasse inzwischen den Dienstleistungsvertrag vorbereiten. Und könnten wir vielleicht ein Bild von Ihrem Schwiegersohn haben?" Er habe noch eines, das nicht mehr gebraucht werde, brummte Kleindienst – das aus der Personalakte.

„Eine Observation?", strahlte Markus Brink, nachdem Kleindienst den in seinen Augen üblen Charakter seines Schwiegersohns in allen Einzelheiten geschildert hatte. Vieles kam dem jungen Detektiv recht subjektiv und hasserfüllt vor. Da werde noch einiges nachzuprüfen sein, schwante ihm.

„Ja, eine Observation", nickte Walter Grossmann. „Aber stell dir das weder leicht noch immer spannend vor, mein Junge. Eine Observation kann die langweiligste, anstrengendste und nervenaufreibendste Sache der Welt sein. Jetzt kannst du zeigen, was du gelernt hast. Weißt du, was eine Vorermittlung ist?"

„Klar Chef", sprudelte Brink los. „Als Erstes müssen noch weitere Personalangaben von Flocke in Erfahrung gebracht werden und die Bedingungen in seinem Wohngebiet. Schließlich auch, wie man ihn am besten observieren kann."

„Ein bisschen verkürzt dargestellt, aber im Kern richtig", meinte Grossmann anerkennend. „Normalerweise soll der Vorermittler nicht hinterher als Observant in Erscheinung treten, aber in diesem Fall machen wir eine Ausnahme. Ich halte es für wichtig, dass du alle Stadien einer Observation kennenlernst."

Flocke wohnte, wie sich versteht, in keiner schlechten Gegend. „Mist", führte Brink Selbstgespräche, „ausgerechnet bei meiner ersten Observation liegen die denkbar ungünstigsten Voraussetzungen vor. Eine reine Anliegerstraße, kaum befahren. Gehobene Wohnlage, da gerät jede Person, die längere Zeit im Auto sitzt, fast automatisch in Verdacht." Detektiv Grossmann hatte zwar die Observation bei der Polizei angemeldet, das machte er aus guten Gründen immer so, aber das stelle natürlich keinen Schutz vor den misstrauischen Blicken wachsamer Nachbarn dar. Nirgendwo gab es eine Deckungsmöglichkeit.

Die Besonderheiten des Observationsraumes waren Brink schon von einer Durchfahrt mit dem Pkw bekannt. Er wusste also, dass er in einfachen Jeans und T-Shirt auffallen würde. Brink hatte sich seine besten Freizeit-Markenklamotten angezogen und den Hund von Bekannten ausgeliehen. So konnte er unauffällig das Wohngebiet in allen Richtungen durchstreifen. Vorsorglich hatte er sein Äußeres wirkungsvoll verändert – für den Fall, dass er nochmals, möglicherweise in anderer Funktion wieder auftauchen würde. Es ist einfacher, sich für einen kurzen Auftritt zu verändern, als hinterher tagelang mit einer Maskerade herumzulaufen. Die Haare mal glatt gefönt, mal mit Gel gestylt, mal mit Mütze, mal ohne Brille, Sonnenbrille (wenn man Rad fährt), gut haftender künstlicher Schnurrbart, Dreitagebart, glatt rasiert, wechselnde Kleidung – das verändert ungemein. Brink war es keineswegs peinlich, seine Freundin nach der Wirkung solcher Veränderungen zu fragen.

Auf keinen Fall auffallen, das hatte Brink gelernt. Und nichts erzwingen. Ungünstige Voraussetzungen kann man entweder durch taktische Gegenmaßnahmen

zumindest teilweise ausgleichen, oder man muss sie nehmen, wie sie sind. Wer etwas erzwingt, macht schon am Anfang viel verkehrt.

Flockes Wohngebiet mit drei Fahrzeugen unter Kontrolle zu halten, war fast unmöglich. Denn auch die Standplätze der weiteren Pkw hätten in den gehobenen Wohnlagen der Umgebung gelegen, außerdem hatte Flocke die Möglichkeit, in zwei Hauptrichtungen und über eine Vielzahl von Nebenstraßen den Observationsraum zu verlassen. Also musste sich schon jemand direkt an Flockes Wohnobjekt, dem so genannten Zielobjekt, aufhalten.

„Sehr schön", lobte Grossmann seinen Sachbearbeiter. Brink hatte einen Vorermittlungsbericht geschrieben, eine Skizze von der Wohngegend angefertigt und außerdem ein paar aussagekräftige Aufnahmen vom Wohnobjekt und der Umgebung geschossen. Grossmann hatte ihm gezeigt, wie man mit einer Miniatur- oder Videokamera im Taschenformat unauffällig aus der Hand fotografiert. Flocke selber hatte er zweimal zu Gesicht bekommen, aber nicht fotografiert, weil das Foto aus der Personalakte inzwischen vorlag und einen guten Wiedererkennungswert aufwies. Dabei wurde deutlich, dass der Schwiegersohn recht lange wegblieb, vier bis fünf Stunden. Jedes Mal hatte er eine Aktentasche dabei, die er auch wieder mitbrachte. Die Rückkehr von Flocke beobachtete Brink jeweils in gedeckter Position an der Haupteinfahrtsstraße in das Wohngebiet.

Wegen der Besonderheiten des Gebietes musste sich Brink im Observationsraum selber auf seine Fußstreifen als „Hundehalter" oder als „Radfahrer" beschränken. Einmal konnte er auch seine Freundin bewegen, den gemeinsamen Spaziergang in diese Gegend zu verlagern. Das verliebte Paar konnte eine ganze Zeit in guter Sichtposition in der Nähe des Zielobjektes verharren.

Grossmann freute sich sichtlich über den Ideenreichtum seines Mitarbeiters. „Welche Vorschläge hast du für die Postierung eines Nahobservanten?" Damit ist der Observant gemeint, der so dicht am Zielobjekt ist, dass er es zuverlässig beobachten kann.

Ein Abdeckwagen würde auffallen, stellte Brink fest. Das ist ein Wohnmobil, ein geschlossener oder mit wenigen Fenstern versehener Klein-Lkw, aus dem die unauffällige Beobachtung auch über längere Zeiträume möglich ist. Da aber nach Lage der Dinge vermutet werden kann, dass Flocke seinen wie auch immer gearteten Aktivitäten außerhäusig nachgeht, wäre ein solcher Aufwand auch gar nicht angemessen.

„Ich schlage vor, dass wir auf einen Nahobservanten verzichten und unsere Fahrzeuge an der besagten Haupteinfahrtsstraße postieren. In den engen Anliegerstraßen würde die Observation ohnehin sofort auffallen."

„Einverstanden, aber mit einer Ergänzung", bekräftigte Grossmann, wohl wissend, dass die von Brink angeführte Konstellation mit Risiken behaftet war. Wenn Flocke einen anderen Weg nehmen würde, um aus dem Wohngebiet herauszufahren, wären drei Observationsfahrzeuge zur Untätigkeit verurteilt. Grossmann wusste, dass so etwas einem Auftraggeber immer besonders schwer zu vermitteln ist. Der erwartet schließlich Leistung für sein Geld.

Außerdem liebte der Detektiv keine Überraschungen. Er erinnerte sich an Fälle, wo Zielpersonen so schnell herangeprescht kamen, dass man ihnen kaum folgen konnte. Das könnte theoretisch auch bei Flocke der Fall sein.

„Wir gehen auf Nummer sicher", entschied der erfahrene Detektiv. „Dem Flocke wird zusätzlich noch ein neutraler Pkw mit einer Videoübertragungsanlage vor die Tür gestellt." Toll, was die Technik heute bietet, zeigte sich Brink begeistert. Eine besondere Legendierung des Pkw, also ein Vorwand, diesen unauffällig abzustellen, war in diesem Fall nicht nötig. Brinks Vorermittlungen hatten ergeben, dass in der Wohnstraße häufiger fremde Pkw geparkt waren. Dies hing mit der Zimmervermietung in einer Nebenstraße mit ungenügenden Parkmöglichkeiten zusammen.

Auf eine Planungsobservation könne in diesem Fall verzichtet werden, legte der Chef den Handlungsrahmen fest. Eine solche Observation dient normalerweise dem Zweck, Erkenntnisse über die Bewegungsabläufe der zu observierenden Person zu bekommen. Werden Personen aus dem Bereich der Schwerkriminalität beobachtet, ist eine Planungsobservation unverzichtbar. Sie erleichtert den Hauptobservationskräften die Arbeit. Die Beobachtungsmaßnahmen können auf die Verhaltensmuster und die Bewegungsabläufe der Zielperson und ihr Sicherungsverhalten angepasst werden. Möglich wird dadurch, dass bestimmte Anlaufpunkte der Zielperson bekannt sind (Stammkneipen, Trefflokale, bestimmte Örtlichkeiten). Dies lässt auch die so genannte Vorpostierung zu. Bevor die Zielperson auftaucht, sind die Observanten schon da. Wie bei der altbekannten Geschichte vom Hasen und dem Igel.

Nachdem auch Grossmann die Bedingungen vom Observationsraum in Augenschein genommen hatte, machte er sich an die Observationsplanung. Er verfasste außerdem einen schriftlichen Observationsauftrag.

Ein paar Tage später: Einsatzbesprechung. Neben dem Chef und Markus Brink sind auch Claudia Berg und Hannes Wegner dabei. Claudia Berg ist ausgebildete Detektivin, die aus familiären Gründen nur noch für Sonderaufgaben zur Verfügung steht. Hannes Wegner ist ein ehemaliger, aus betrieblichen Gründen eingesparter Personenschützer mit exzellenter Fahrausbildung. Alle kennen den Observationsauftrag, das Lichtbild der Zielperson, die Lageskizzen. Brink erläutert die Bedingungen im Observationsraum. Sämtliche eingesetzten Geräte werden auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft. Und natürlich darf der Uhrenvergleich nicht fehlen. Offene Fragen darf es am Ende der Einsatzbesprechung nicht mehr geben. Dumme Fragen gibt es ohnehin nicht, nur dumme Antworten.

Es ist 7 Uhr früh. Die drei Fahrzeuge beziehen ihre Positionen. Eins, besetzt mit Markus Brink, befindet sich dicht an der Haupteinfahrtsstraße, die anderen sind in den beiden möglichen Fahrtrichtungen postiert. Die Empfangsanlage für die Videoübertragung befindet sich in dem Fahrzeug, in dem Claudia Berg und Hannes Wegner sitzen. Lange Stunden quälender Ereignislosigkeit verstreichen. Es herrscht Funkstille. Gefunkt werden darf nur, wenn es etwas zu berichten gibt, und niemals zum Zeitvertreib, ist Grossmanns richtige Devise.

Endlich, die Uhr zeigt 11.22 Uhr. Flocke geht auf die Garage zu. In der Hand die bereits bekannte Aktentasche. Der Verdächtigte fährt in Richtung Norden davon – und das bedeutet, dass er nur über die Haupteinfahrtsstraße das Gebiet verlassen kann. Brinks Anspannung wächst. Es war ausgemacht, dass er nicht direkt folgen wird. Dazu ist er zu dicht am Einmündungsbereich postiert. Der junge Detektiv weiß: Gerade zu Beginn einer Observation ist die Aufmerksamkeit von Zielpersonen besonders hoch. Im Laufe der Fahrt lässt sie dann häufig allmählich nach.

Flockes Golf kommt ins Sichtfeld. Verschleiert meldet Brink, dass das Zielfahrzeug in Richtung Claudia Berg und Hannes Wegner fährt. Die beiden haben sich in einer Seitenstraße postiert, denn von dort ist das Nachfolgen unauffälliger möglich als beispielsweise aus einer Parknische oder vom Seitenstreifen aus.

Sobald das Zielfahrzeug außer Sichtweite ist, folgt Brink. Der Chef hat gewendet und schlägt gleichfalls Flockes Fahrtrichtung ein. Bereits nach ein paar hundert Metern biegt das direkt folgende Fahrzeug, man spricht auch von der A-Position (vgl. 9.4.3 und 11), wieder ab. Außerhalb der Sichtweite schließt es sich wieder an, und zwar in letzter Position. Der Pkw der zweiten Linie, der in der B-Position fährt, hat die unmittelbare Beobachtung aufgenommen. Markus Brink weiß, dass ein Positionswechsel dazu dient, einen möglichen Anfangsverdacht zu zerstreuen. Verfestigt sich erst einmal ein solcher Verdacht, kann die weitere Observation erschwert oder sogar unmöglich werden.

Flocke biegt auf eine Hauptverkehrsstraße ein. Brink folgt zunächst. Als er sich sicher ist, dass der Chef inzwischen aufgeholt hat, biegt er bei einer passenden Gelegenheit ab und überlässt Grossmann, der vor Claudia Berg und Hannes Wegner folgt, die A-Position. Selber schließt er sich an letzter Position an. Dies alles tut er aber erst, nachdem er sich durch einen kurzen verschleierten Funkspruch vergewissert hat, dass der Chef fahrtechnisch in der Lage ist, diese Position einzunehmen. Denn gerade im Stadtverkehr, das weiß der gut ausgebildete Brink, können die Positionen wegen der Verkehrslage nicht beliebig getauscht werden.

Flocke fährt auf einer mehrspurigen Straße immer geradeaus. Deshalb bleibt der Chef, der so viel Abstand hält, dass zwischen seinem Pkw und Flockes Fahrzeug ein paar unbeteiligte Autos als Deckung fahren, permanent dahinter. In einer solchen Situation ist es normal, dass viele Fahrzeuge in einer Richtung fahren. Häufige Positionswechsel wären eher auffällig als tarnend.

Das ändert sich, als Flocke vor einem blauen Autobahnschild den Blinker setzt. Grossmann blickt in den Rückspiegel. Das Fahrzeug Berg/Wegner ist nur gut 100 Meter entfernt. „Übernehmen", signalisiert der Chef. Er selber fährt weiter geradeaus, wendet außerhalb der Sichtweite, fährt auf die Bundesautobahn auf und – wir kennen das bereits – schließt sich in letzter Position an.

Mit dem Duo Berg/Wegner ist das richtige Team in der A-Position. Claudia Berg nimmt sofort das mitgeführte Kartenmaterial zur Hand. Ihr Augenmerk richtet sie auf Parkplätze, Abfahrten, Dreiecke und Kreuze. Vor jeder Möglichkeit, die Autobahn zu verlassen, muss immer dichter an das Zielfahrzeug herangerückt werden,

damit das Abfahren nicht übersehen werden kann. Andernfalls wäre der zu beobachtende Pkw mit ziemlicher Sicherheit unwiederbringlich verloren. Diese Lotsenfunktion kann das Duo natürlich auch in der B- oder C-Position erfüllen.

Solange keine Abfahrtsmöglichkeiten gegeben sind, können die B- und C-Fahrzeuge in weitem Abstand folgen. Bei jeder Abfahrt müssen sie indessen heranrücken.

Es geht in ein anderes Bundesland. „Die Kollegen von der Polizei hätten an dieser Stelle ein echtes Problem", merkt Claudia Berg an und denkt dabei an einen ihr bekannten Beamten, der sich oft genug über die Problematik länderübergreifender Observationen beschwerte. „Gut, dass wir nicht mit solchen Hemmnissen zu kämpfen haben," bestätigt Hannes Wegner.

Wieder setzt Flocke den Blinker. Berg/Wegner können direkt folgen, da mehrere Pkw mit abbiegen. Inzwischen ist aber auch Markus Brink so weit herangekommen, dass er Flocke in seiner neuen Fahrtrichtung nachfahren kann. Berg/Wegner biegen aus Tarnungsgründen in die umgekehrte Richtung ab und schließen sich dann – wie gehabt – wieder an. In diesem Fall verändern sie aber ihr Kfz in Minutenschnelle. Ein Dachgepäckträger wird im Expresstempo montiert (oft genug war das trainiert worden), an den Seiten werden Magnetschilder „Gebäudereinigung" befestigt, Claudia Berg steckt ihr bisher offen getragenes Haar hoch, schminkt sich schnellstens und nimmt dann die Fahrerposition ein, Hannes Wegner setzt eine stark verändernde Brille und eine Mütze auf.

Nach Positionswechseln nehmen auch die anderen Observanten an ihren Fahrzeugen Veränderungen vor. Auch Fahrerwechsel werden bei günstigen Gelegenheiten praktiziert.

Flockes Route führt nach Wünschburg. In einer Innenstadtlage stoppt er unvermittelt und läuft einen Parkplatz an. Markus Brink, zu dieser Zeit in der A-Position, fährt weiter, ohne Flocke nach außen hin zu beachten. Der in der B-Position fahrende Chef, sofort angefunkt, stoppt außerhalb des unmittelbaren Sichtbereichs der Zielperson und folgt Flocke, der inzwischen sein Kfz verlassen hat, zu Fuß. Vorher ist blitzschnell die Aufgabenverteilung festgelegt worden. Der Chef folgt in A-Position, Brink und Berg besetzen je nachdem, wie schnell sie jeweils herankommen, die B- und C-Positionen. Wegner bleibt im Kfz und hält das Zielfahrzeug unter Kontrolle.

Flocke geht in eine Fußgängerzone. Da ist die Reihenobservation die taktisch richtige Lösung. Das heißt, die Observanten gehen hintereinander in einer Reihe. Die großen Menschenmengen sind eine gute Deckung. Grossmann lässt zwischen sich und Flocke ein paar andere unbeteiligte Personen gehen, so dass er nie direkt sichtbar ist, wenn sich die Zielperson einmal umdreht. Unter solchen Bedingungen ist eine häufige Ablösung nicht nötig.

Anders verhält es sich, als Flocke in eine andere Straße abbiegt. Eine Straße mit Autoverkehr, zwei gegenüberliegenden Fußwegen und starkem Fußgängerverkehr. Die richtige Ausgangslage für eine ABC-Observation. Die Observationsformation

gruppiert sich um. Markus Brink besetzt die A-Position und geht direkt hinter der Zielperson. Der Chef lässt sich in die B-Position zurückfallen, das heißt er geht hinter Brink, jederzeit bereit, diesen abzulösen, und mit einem wachsamen Auge auf besondere Vorkommnisse achtend. Auf Personen zum Beispiel, die in auffallender Weise gleichfalls hinter der Zielperson hergehen – eventuell um dadurch eine Observation festzustellen. Gegenobservation nennt man ein solches Sicherungsverhalten.

Claudia Berg nimmt die C-Position ein. Diese befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite, und zwar etwa gleichauf mit der Zielperson oder etwas nach hinten versetzt. Dadurch kann die Zielperson auch unter Beobachtung gehalten werden, wenn sie in eine Seitenstraße einbiegt. Außerdem sehen vier Augen, die weit geöffnet sind, immer mehr als zwei.

Dann biegt Flocke in eine sehr schwach begangene relativ schmale Straße ein. Wieder umgruppieren. Denn das Folgen im ABC-System war in der vorigen Straße in den normalen Fußgängerverkehr eingebettet. In der jetzigen Situation würde nicht nur die Struktur offenkundig werden, es würde auch ein Verkehrsbild entstehen, das nicht als normal akzeptiert würde. Genau das Gegenteil von dem, was gute Observanten wollen, nämlich ein Teil der Umgebung werden, in den Strömen mitschwimmen, sich den Gegebenheiten anpassen. Das ist die beste Tarnung. Also umgruppieren: wieder alles hintereinander in einer Reihe.

Der Abstand, das hatte Brink gelernt, muss immer variiert werden. Relativ dicht dran im dichten Fußgängerverkehr, großzügig in wenig begangenen Bereichen. In verkehrsschwachen Gebieten muss die A-Position häufig wechseln. Die Observanten müssen ihr Aussehen dann besonders oft verändern, denn ein häufiger Positionswechsel hat keinen Sinn, wenn immer wieder dieselben Personen auftauchen. Es müssen fortlaufend „andere" Personen präsentiert werden. Am meisten bringt andere Kleidung, aber auch Brillen haben einigen Effekt.

Flocke steuert wiederum eine Hauptverkehrsstraße an. Bevor sich die Observationseinheit wieder umgruppieren kann, läuft der verdächtigte Schwiegersohn ein Café an. Jetzt gilt es, statt wieder eine ABC-Formation zu bilden, das Café unter Kontrolle zu halten. Ein Observant, Markus Brink, folgt und platziert sich in Flockes Nähe, die anderen sichern die beiden Ausgänge ab. Wenig später setzt sich eine junge Dame an Flockes Tisch. Die beiden scheinen sich sehr gut zu kennen und tauschen Freundschaftsküsse aus. Brink juckt es in den Fingern, mit seiner Videokamera im Westentaschenformat diese Szene zu filmen, aber das ist nicht sein Auftrag. Jedes fotografische Dokumentieren könnte auffallen und muss deshalb in erster Linie auf die auftragsrelevante Beweissicherung beschränkt bleiben. Erst wenn die Hauptaufgabe erfüllt ist, können Details angegangen werden, die den Auftraggeber möglicherweise auch noch interessieren. Doch die Frage, ob diese Details das zusätzliche Entdeckungsrisiko aufwiegen, muss immer über allem Handeln stehen.

Brink hatte jedenfalls eine Eiskarte in die richtige Position geschoben und einen großen Eisbecher bestellt. So ist er in der Lage, relevante Handlungen unauffällig filmisch festhalten zu können. Der junge Detektiv kennt natürlich auch die anderen Möglichkeiten der Observationsfotografie, zum Beispiel Videokameras, die so klein sind, dass sie in Streichholzschachteln passen.

In das Geschehen kommt Bewegung. Flocke öffnet seine Aktentasche. Planunterlagen, die den weiblichen Treffpartner ganz offenbar entzücken, werden kurz begutachtet und verschwinden dann in der Collegemappe der jungen Frau. Brink hält alles im Bild fest. Die beiden Observierten scheinen sich ihrer Sache sehr sicher zu sein.

Dann brechen Flocke und seine Treffpartnerin auf. Brink folgt. Dies ist unkompliziert möglich, da in dem Café ein reges Kommen und Gehen herrscht. Im Eingangsbereich ist Claudia Berg postiert. Der junge Detektiv weist mit einem verabredeten Zeichen auf Flockes Kontaktperson hin. Claudia Berg versteht und folgt der jungen Dame. Die Beobachtung endet, als die Observierte ein Parkhaus betritt und kurz danach mit einem Pkw davonfährt. Ein Taxi war nicht in der Nähe. So muss sich Claudia Berg darauf beschränken, den Fahrzeugtyp der Unbekannten und das amtliche Kennzeichen zu notieren.

Der Chef und Brink observieren derweil Flocke weiter. Die von ihm eingeschlagene Richtung deutet darauf hin, dass er zurück zu seinem Fahrzeug will. Der Chef funkt Wegner an und hält ansonsten großen Abstand zu Flocke. Die Observation abbrechen will er noch nicht, denn er weiß, dass es clevere Zielpersonen gibt, die bestimmte Handlungen vortäuschen, um die Observanten glauben zu machen, sie hätten das Entscheidende bereits gesehen. Wenn sich die Beobachter dann zurückziehen, kommt es erst zur wirklich relevanten Handlung. Doch von solchem Schlage war Flocke nicht.

Die weitere Observation ist Formsache. Flocke fährt schnellstens Richtung Heimat, um offenbar vor seiner berufstätigen Frau zu Hause zu sein.

„Das ist Sandra Petzoldt, die Juniorchefin meines ärgsten Konkurrenten", erblasst Gerold Kleindienst beim Anblick der Videosequenzen, die als Einzelbilder ausgedruckt worden waren. „Genau das Unternehmen, das unsere Speziallösungen so geschickt abgekupfert hat, dass wir nichts beweisen konnten."

Flocke, mit den Fotos konfrontiert, legt ein umfassendes Geständnis ab. Er habe sich gedemütigt gefühlt, wollte sich rächen. Sandra Petzoldt habe er bei einer Party kennengelernt. Eine Frau, die ihn verstand. Erst täuschte sie ihm vor, sie brauche die Planunterlagen für ihr Studium, dann wurde sie deutlicher und bezahlte ihn für seine „Gefälligkeiten". Und dann staunte Flocke noch, wie Grossmann und sein Team es geschafft hatten, ihn unbemerkt zu observieren. „Ich habe absolut nichts gemerkt, obwohl ich mich mehrere Male umgedreht habe."

„Und ich habe noch an Ihren Planungen herumgemäkelt ...", entschuldigte sich Gerold Kleindienst kleinlaut. Er habe einfach die Grundvoraussetzungen für eine gute Observation falsch eingeschätzt. „Da sind Sie beileibe nicht der Einzige", zeigte Grossmann Verständnis. Hinterher sind sie alle klüger, die unzähligen Kleindiensts dieser Welt.

3 Observationsplanung und Vorermittlungen

Der fiktive Detektiv Grossmann hat es vorexerziert. Der Erfolg jeder Observation steht und fällt mit der Vorbereitung. Gute Planungen und Vorermittlungen, das ist keine Prinzipienreiterei, die von der wirklichen Arbeit abhält, sondern mindestens die halbe Observation. Ohne tragfähige taktische Grundlage scheitern viele Observationen bereits in der Anfangsphase, in der das Entdeckungsrisiko besonders hoch ist. Jedes unbekannt gebliebene Detail kann den Erfolg der anschließenden Observation infrage stellen.

3.1 Abschätzung der personellen und materiellen Mittel

Als Faustregeln gelten:

- Je mehr eine Observation zeitlich ausgedehnt werden muss,
- je größer der Aktionsradius ist,
- je observationserfahrener die Zielperson ist,
- je verdeckter und intensiver die Observation ablaufen soll,
- je intensiver Verkehrsaufkommen und Verkehrsdichte im Observationsraum sind,
- je mehr wechselnde Einsatzbedingungen vorherrschen (Stadt, Überlandstraßen, Autobahn),

desto mehr Kräfte, Fahrzeuge und Mittel müssen eingesetzt werden.

Bei Fuß- oder Fahrzeugobservation sollte von mindestens zwei, besser drei Observanten beziehungsweise Fahrzeugen ausgegangen werden. Bei geringerem Kräfte- oder Fahrzeugeinsatz wachsen die Risiken der Enttarnung und des Verlierens des Objektes überproportional.

3.2 Auswertung von Ausgangsmaterial

Hat der Auftraggeber Material übergeben, aus dem sich Rückschlüsse auf die Zielperson ziehen lassen, muss dieses, bevor irgendetwas anderes eingeleitet wird, auf die Brauchbarkeit für die Observation hin überprüft werden. Oft ergibt sich aus diesem Ausgangsmaterial mehr, als zu diesem frühen Zeitpunkt auf anderem Wege ermittelt werden kann. Die Zeit, die in das Studium solcher Unterlagen gesteckt wird, ist gut investiert.

3.3 Vorermittlungen

Die Vorermittlungen dienen dem Zweck, den Observanten

- erste Einblicke in die zu erwartenden Verhaltensweisen und Verhaltensmuster der ZP und
- in die Bedingungen im Observationsraum zu ermöglichen.

Vorermittlungen und die ihnen folgenden Observationen sollten nach Möglichkeit nicht in einem zu dichten zeitlichen Zusammenhang stehen. Auch bei vorsichtig durchgeführten Vorermittlungen ist es nie ausgeschlossen, dass die Zielperson etwas bemerkt oder von Drittpersonen auf entsprechende Beobachtungen aufmerksam gemacht wird. Die Zielperson, erst einmal sensibilisiert, wird sehr genau auf weitere Anzeichen einer auf sie zielenden Maßnahme achten. Bleiben solche Anzeichen in den nächsten Tagen aus, nimmt erfahrungsgemäß die Alarmstimmung der ZP ab.

Eine Faustregel ist: Zwischen der Vorermittlung und dem Anlaufen der Observationsmaßnahme sollte gut eine Woche liegen. Wird eine solche taktische Pause eingelegt, muss kurz vor Beginn der Observation noch einmal eine kurze Kontrollerkundung durchgeführt werden, um festzustellen, ob sich gegenüber der ersten Sondierung Veränderungen ergeben haben, die sich auf die Observation auswirken können. Zum Beispiel: Büsche geschnitten, Haltestellen verlegt, ZP-bezogene Veränderungen, leere Wohnungen, neue Mieter, abweichende Beleuchtungsverhältnisse, Witterungseinflüsse (Pfützen, Matsch etc.).

Die Vorermittlungen umfassen folgende Maßnahmen:

- Personenabklärung
- Objektabklärung
- Erkundung des Observationsraumes
- Funkerkundung.

3.4 Taktische Planung

Die taktische Planung umfasst:

- Planungsobservation,
- Einsatzplan (Festlegung der personellen und materiellen Mittel),
- Taktischer Plan (Vorgehen im Observationsraum, zum Beispiel Aufstellpunkte vor dem Zielobjekt, Tarnhandlungen, Abdeckwagen),
- Einsatzbesprechung.

3.5 Personenabklärung

Persönlichkeitserhellende Daten zur Zielperson können auf unterschiedlichen Wegen erhoben werden:

- Durch eingehende Befragung des Auftraggebers, sofern dieser nähere Kenntnisse über die ZP hat.
- Durch eingehende Befragung von Personen aus dem früheren Umfeld der ZP (nur wenn sicher ist, dass keine Verbindungen mehr zur ZP bestehen).
- Durch verdecktes Befragen der Zielperson oder Personen seines Umfeldes.
- Durch eine vorbereitende Observation („Planungsobservation").

3.6 Kritische Signale – nur bei guter Informationslage erkennbar

Die Datenerschließung ist auch deshalb bedeutsam, weil sie die Observanten befähigt, bestimmte kritische Signale zu erkennen. Ein typisches Signal dieser Art wäre, dass ein ungewöhnliches Interesse auftritt, das im Widerspruch zum Normalverhalten und/oder zum Persönlichkeitsbild steht.

Mit Informationen über die Zielperson, ihre Gewohnheiten, ihre Verhaltensweisen können nicht nur bestimmte Abläufe und Handlungsweisen zutreffender beurteilt werden, es sind in bestimmten Fällen auch Prognosen möglich.

3.7 Einsatz des Vorermittlers

Idealerweise sollte der Vorermittler nicht in das spätere Observationsgeschehen eingebunden werden, da er nicht ständig gedeckt vorgehen kann. Wenn dies aus personellen Gründen nicht möglich ist, könnte sich der Vorermittler alternativ durch persönliche Veränderungen tarnen. Auch der Einsatz eines freien Mitarbeiters mit diesem spezifischen Aufgabenfeld ist denkbar.

3.8 Personenbezogene Fakten

Nach Köhn gehören zur Abklärung der Zielperson:

- Feststellung der Personaldaten,
- Beschaffung einer Personenbeschreibung und eines Lichtbildes.

- Ermittlung der Wohnanschrift (polizeiliche Anmeldung) und/oder ihres tatsächlichen Aufenthaltsortes und Feststellung, mit wem die Zielperson zusammenlebt.
- Feststellung ihrer Arbeitsstelle und Arbeitszeit.
- Ermittlung, ob die Zielperson Halter eines Kraftfahrzeuges ist, ein solches benutzt und Feststellung, wo dieses in der Regel abgestellt wird (Garage).
- Feststellung, ob die Zielperson einen Fernsprechanschluss hat.
- Feststellung der Personaldaten ihrer Familienangehörigen (Ehefrau, Kinder, Eltern und Geschwister).
- Erfassung ihres Freundeskreises.
- Feststellung ihrer Lebensgewohnheiten (Besuch von Gastwirtschaften, Clubs, Sportveranstaltungen, Theatern usw.).[9]

3.9 Objektabklärung und Aufklärung des Observationsraumes

Objektabklärung und Aufklärung des Observationsraumes erfordern präzise Arbeitsweisen. Bei der Aufklärung sollten auch Fotografien vom Zielobjekt, observationstaktisch relevanten Punkten (zum Beispiel Aufstellpositionen) und von der Zielperson (sofern nicht schon aus anderen Quellen vorhanden) angefertigt werden (Enttarnungsrisiken abwägen!).

Nützlich ist ein Lageplan. Ein Nordpfeil sollte eingezeichnet werden, weil dadurch die Observanten immer den Sonnenstand bestimmen können. Die Blendwirkung der Sonne schränkt die Sichtmöglichkeiten der Observanten, aber auch der Zielperson(en) erheblich ein.

Grundlegende Informationen über die örtlichen Gegebenheiten bieten auch die Programme Google Earth, NASA WorldWind u. a.

9 Schäfer, Herbert: Grundlagen der Kriminalistik, Teilband 5/2, Beitrag Klaus Köhn, S. 62.

3.10 Merkmale zur Personenbeschreibung

1 Geschätztes Alter

2 Gesamterscheinung

2.1	Haltung	☐ gepflegt ☐ aufrecht	☐ ungepflegt ☐ vorgeneigt
2.2	Auftreten	☐ sicher/gewandt	☐ unsicher
2.3	Stimme	☐ hoch ☐ tief	☐ hell ☐ heiser
2.4	Sprache	☐ gewählt ☐ Dialekt/welcher? ☐	☐ hochdeutsch ☐ gebrochen deutsch
2.5	Gang	☐ aufrecht ☐ gebeugt ☐ laufend	☐ schleichend ☐ trippelnd ☐ watschelnd

3 Körperlänge ..... (geschätzt an welchem Fixpunkt?) .....

4 Körperform

☐ schlank ☐ stark ☐ schwächlich ☐ untersetzt

☐ vollbusig
☐ flachbrüstig
☐ breites Becken

5 Frisur

☐ glatt	☐ Mecki	☐ gescheitelt	☐ Glatze
☐ gewellt	☐ Beatle	☐ ungescheitelt	☐ Perücke
☐ halblang	☐ Pony	☐ Punk	
☐ lang	☐ Afrolook	☐ Skin	

6 Haarfarbe

☐ schwarz	☐ dunkelblond	☐ grau/meliert
☐ braun	☐ hellblond	☐ rot
☐ brünett	☐ weiß	☐ rot/blond

7 Kopfform

☐ rund ☐ oval ☐ Kreisel ☐ viereckig ☐ Pyramide

8 Gesicht

☐ frisch	☐ glatt	☐ aufgedunsen
☐ blass	☐ faltig	☐ hohlwangig
☐ gerötet	☐ pickelig	☐ Sommersprossen

8.1 Augen

☐ braun	☐ blau	☐ grün/gemischt		
☐ grau	☐ blau/grau	☐ schielt	☐ li.	☐ re.

3.11 Folgen des Informationsmangels

Ein Mangel an Informationen muss nämlich nicht zwingend das Ergebnis einer „dünnen" informellen Ausgangslage sein, sondern kann auch dadurch auftreten, dass durchaus verfügbare Informationen nicht, nicht richtig oder nicht im richtigen Augenblick abgefragt wurden.

Wie Praktiker berichten, wurde der Ablauf von Observationen zumindest empfindlich gestört,

- weil die ZP ein Lokal anlief, das trotz gesicherten Wissens des Auftraggebers nicht erfragt worden war. Der Befrager hatte nur nach der Stammkneipe gefragt und nicht danach, ob es noch weitere mit Vorliebe angelaufene Lokale gibt;
- weil nach einem Zweit-Pkw der Zielperson nicht gefragt worden war. Obwohl sich dieses Fahrzeug nicht an seinem Standplatz befand, wurde das Zielobjekt unter Kontrolle gehalten, weil dort schwaches Licht (Flurbeleuchtung) durch die Fenster schien;
- weil den Observationskräften, die vor einem Betrieb in Stellung gegangen waren, nach allgemeinem Arbeitsschluss nicht klar war, ob sich die ZP noch in diesem Unternehmen befand oder ob sie am Ende unbemerkt an ihnen vorbeigegangen war. Dabei hätte eine genaue Kenntnis von der Lage des relevanten Büros Klarheit schaffen können;
- weil eine Kontaktperson der ZP nicht recherchiert war. Eine aus zwei Kräften bestehende Observationsgruppe hielt nach der Kontaktaufnahme zum einen die Zielperson unter Beobachtung, zum anderen die mit unbekanntem Ziel fortgehende Verbindung. Durch diese Zersplitterung der Kräfte ging der Kontakt mit der ZP verloren, während sich die Verbindung als eine dem Betroffenen bekannte, vollkommen irrelevante Person erwies;
- weil Observanten in ein Gebäude folgten, obwohl bei hinreichender Informationslage klar gewesen wäre, dass die ZP an dieser Stelle regelmäßig einen Abendkurs besucht.

3.12 Analyse des Zielobjektes und des Observationsraumes

- Untersuchung der strukturellen und sozialen Beschaffenheit des Wohnumfeldes der ZP. (Neben der Wohnstraße der ZP gehören auch die umliegenden Straßen dazu. Hat das Wohngebiet Siedlungscharakter, ist der gesamte Bereich zu untersuchen.)
- Soziale Schichtung.
- Besonderheiten im Altersdurchschnitt? (Auffallende Häufungen jüngerer oder älterer Bürger.)
- Dominiert eine bestimmte Szene?
- Ethnische Besonderheiten?
- Ist es eine reine Wohngegend mit Anliegerstraßen und Sackgassen, oder liegt das ZO an einer Durchgangs- oder Hauptstraße?
- Viel befahren, wenig befahren?
- Gibt es bestimmte Stoßzeiten?
- Zustand der Straßen und Fußwege?
- Welcher Art ist das Zielobjekt (Einfamilien-/Mehrfamilienhaus – wie viele Parteien?) und sein baulicher Zustand, wie sind in dieser Hinsicht die umliegenden Gebäude einzuschätzen?
- Durch welche Ein- und Ausgänge kann die Zielperson das Zielobjekt betreten/verlassen?
- Eingangssituation (Art des Schließ- und Öffnungsmechanismus – elektrischer Türöffner, Gegensprechanlage, Briefkästen).
- In welcher Richtung liegen Balkone, Terrassen, Loggien im Objekt im Allgemeinen und bei der Wohnung der ZP im Besonderen?
- Wie viele Fenster sind eindeutig der Wohnung der ZP zuzuordnen, in welchen Richtungen liegen sie?
- Gibt es hinter dem Haus liegende, zum Wohnobjekt gehörende Flächen? Wie sind sie geartet?
- Gibt es Schleichwege, fußläufige Verbindungswege innerhalb des Wohngebietes, Pfade oder Toreinfahrten? Wo führen sie hin?
- Existieren Neubauten, die noch nicht bezogen sind (eventuell Beobachtungsmöglichkeit?)?
- Bewuchs am Zielobjekt und in der Umgebung?
- Parks, öffentliche Anlagen, Sportplätze, Arenen, Kinderspielplätze in der Nähe?
- So genannte Wertmüllcontainer in der Nähe?
- Parksituation (wie viele Parkplätze sind in unmittelbarer Nähe zirka vorhanden, Belegung zu unterschiedlichen Tageszeiten, welche Fahrzeuge [Kleinwagen, Mittelklasse, Oberklasse, mehr Neuwagen oder mehr ältere

Modelle, Pflegezustand, Art der amtlichen Kennzeichen – innerorts/auswärts])? Sind auch Wohnwagen, Campingbusse, Wohnmobile, Firmenwagen, Lieferwagen abgestellt?
- Beschilderung, Ausweisung von bestimmten Zonen (Tempo-30-Zone, verkehrsberuhigter Bereich [„Spielstraße"]; Park- und Halteverbote, Ampelanlagen, Vorfahrtregelungen, Einbahnstraße).
- Baustellen in der betreffenden Straße oder in umliegenden Straßen?
- Art und Qualität der Straßenbeleuchtung? Wann wird sie abgeschaltet?
- Anbindung an Bundesautobahn, Bundesstraßen, innerstädtische Schnellwege, Bahnhof, Flughafen.
- Wie sind die Personen gekleidet, die sich auf der Straße bewegen?
- Wie verhalten Sie sich?
- Werden ortsfremde Personen misstrauisch beäugt, dreht man sich nach ihnen um? Gibt es Anwohner, die „am Fenster hängen"?
- Liegen Balkone/Loggien zur Straße hin, von denen aus Anwohner ihre Blicke schweifen lassen können?
- Wenn Personen auf der Straße stehen bleiben, auf welche Art und Weise tun sie das?
- Haltestellen vor Ort oder in näherem Bereich? Welche Linien, welche Abfahrts- und Ankunftszeiten (dies ist, wenn am Objekt nicht feststellbar, zweckmäßigerweise bei den Verkehrsunternehmen zu ermitteln).
- Taxistände vor Ort, in der näheren Umgebung?
- Standorte Rathaus, Verwaltungsaußenstelle, Polizeidienststelle?
- Öffentliche Telefonzellen in der Nähe?
- Standorte fußläufig erreichbarer Verkehrslokale?
- Verkaufseinrichtungen, Apotheken, Büros, Dienstleistungsunternehmen in der Nähe?
- Hotels/Pensionen/Zimmervermieter im näheren Umkreis?
- Welches ist das führende Hotel?
- Gibt es Besonderheiten (Märkte, sporadische oder feste Verkaufsstände, mobile Verkaufseinrichtungen; Bäcker, Schlachter, Eis-, Volks- oder Straßenfeste)?
- Standorte bedrohter Einrichtungen in der Nähe (Versammlungslokale oder sakrale Stätten von ethnischen oder religiösen Gruppen/Minderheiten, die zum Objekt behördlicher oder gegnerischer Aktivitäten werden könnten) oder Einrichtungen, die erfahrungsgemäß ein erhöhtes Interesse zur Folge haben (Beispiel: Büros von Gruppierungen, Beratungsstellen mit sensiblem Klientenkreis, die sich fälschlicherweise selbst als Objekt einer Observation verstehen könnten).

- Banken, Juweliere, exklusive Uhrengeschäfte im unmittelbaren Umkreis? (Gefahr, dass die Anwesenheit von Observanten fehlgedeutet wird.)

3.13 Ergänzende Datenerhebungen

Ergänzend können folgende offenen Informationsquellen ausgewertet werden:

- Fahrpläne mit Abfahrtszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel im Observationsraum und deren Verbindungsmöglichkeiten.
- Über Zimmervermieter sowie Hotels, Pensionen, Gaststätten geben Unterkunftsverzeichnisse/Zimmernachweise/Gaststättenführer Aufschluss.
- Veranstaltungskalender und Lokalzeitungen informieren über Termine, die auf das Observationsgeschehen Einfluss haben könnten. Beispiele: Straßenfest am Objekt oder in der Nähe, Volksfest, bei dem vermutlich auch die Zielperson nicht zu Hause bleiben wird.

3.14 Fragen der Postierung

Bei der Vorermittlung sollte auch bereits überprüft werden, wann und wo sich Möglichkeiten zur unauffälligen Postierung von Observationskräften ergeben. Dazu ist es notwendig, den Observationsraum zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten in Augenschein zu nehmen. Was passiert in der morgendlichen und nachmittäglichen Hauptverkehrszeit (Parksituation, wie stark ist das Personenaufkommen, wie ist vom äußeren Bild her ihre Sozialstruktur zu bewerten?). Wie sind die Beobachtungsmöglichkeiten in der Dämmerung und zu Nachtzeiten einzuschätzen?

Ein Standplatz, der sich tagsüber ganz ausgezeichnet eignet, kann nachts, weil in der Nähe einer Straßenlaterne liegend, der schlechteste Platz weit und breit sein. Personen, die abends gern auf dem Balkon sitzen, bislang unentdeckte Lichtquellen, abendlich/nächtliche Menschenansammlungen, Bäume, die ein beliebtes Ziel von Hunden samt Haltern sind, müssen gleichfalls berücksichtigt werden. Bedeutsam ist schließlich auch, wie sich Witterungsverhältnisse auswirken. Im Winter muss festgestellt werden, wo es zu Schneeverwehungen kommen kann, wo Parkplätze zugeschoben werden oder wo Räumgut abgelagert wird.

3.15 Die Funkerkundung

Ein letzter Punkt ist die Funkerkundung. Der Vorermittler „checkt" durch einfache Tests im Observationsraum die Sende- und Empfangsmöglichkeiten von Mobiltelefonen und/oder Funkgeräten zu unterschiedlichen Tageszeiten.

3.16 Anwendung des Ausschlussprinzips

Erfolgreiche Vorermittler setzen das Ausschlussprinzip ein, um bei schwierigen Ausgangssituationen zu Erkenntnissen zu gelangen.

Relativ simpel ist beispielsweise die Feststellung des relevanten Kfz, wenn die ZP einer geregelten Tätigkeit nachgeht. Dann genügt es meist, zur Kernzeit des normalen Arbeitsbeginns den Observationsraum zu beeobachten. Ist die Arbeitsstelle bekannt, kann dort das Fahrzeug unter möglicherweise günstigeren Bedingungen festgestellt werden.

Sind solche Ansatzpunkte nicht gegeben, kann das Ausschlussprinzip zum Ziel führen. Dazu muss zunächst die Anzahl der infrage kommenden Pkw eingegrenzt werden.

Beispiel:
In einer Wohnstraße stehen 20 Pkw. Davon haben

- vier auswärtige Kennzeichen,
- drei weitere kleinere Fahrzeuge zeigen trotz älterer Baujahre nur geringe Kilometerstände, so dass angenommen werden kann, dass sie als Zweitwagen oder Stadtauto genutzt werden, und
- sechs Pkw müssen als untypisch für den angenommenen Lebensstil der ZP bezeichnet werden.

Von diesen sieben verbleibenden Pkw haben sich in der Kernzeit des Arbeitsbeginns vier von ihrem Parkplatz wegbewegt, so dass drei Fahrzeuge verbleiben. Diese Anzahl von Fahrzeugen kann eventuell durch Kontrollfahrten zu unterschiedlichen Zeiten weiter eingegrenzt werden.

Auch die Ermittlung der präzisen Wohnungslage der ZP stößt zuweilen auf Grenzen. Auf die Platzierung der Klingelknöpfe ist nicht immer Verlass. Auch hier kann das Ausschlussprinzip weiterführen. Können Wohneinheiten klar ausgeschlossen werden, weil sie sich anderen Personen zuordnen lassen oder für die ZP nicht charakteristisch sind (Beispiel: Babywäsche auf dem Balkon spricht nicht für die Wohnung eines Junggesellen), wird die Anzahl der weiteren zu untersuchenden Wohneinheiten überschaubarer.

3.17 Die Planungsobservation

Während sich die Erkundung des Observationsraumes auf die räumlich-geografischen Gegebenheiten bezieht, ist es Ziel der Planungsobservation, die persönlichen Verhaltensweisen, die Arbeits- und Freizeitbedingungen und die Verbindungen der ZP zu ermitteln. Diese Art der Observation sollte als „weiche" Observation möglichst von Kräften durchgeführt werden, die bei späteren Observationsmaßnahmen nicht mehr zum Einsatz kommen. Die Anzahl der Kräfte ist so gering wie möglich zu halten. Die Deckung hat dabei den allerersten Stellenwert, denn Zielstellung ist die Informationsbeschaffung, nicht die lückenlose Überwachung.

4 Einsatz- und Ablaufplanung

Die Erarbeitung einer Einsatz- und Ablaufplanung für die Observation, kurz

- Observationsauftrag oder
- Observationskonzept

genannt, erfüllt zwei wichtige Ziele.

Zum einen

- wird der Auftraggeber klar und eindeutig über die beabsichtigten Maßnahmen ins Bild gesetzt (Sicherheit, dass die Maßnahmen vom Auftraggeber gewollt sind), zum anderen
- ist die schriftliche Fixierung eine wichtige Arbeitsgrundlage.

Schon deshalb sollte auf die Erarbeitung einer Einsatz- und Ablaufplanung nie verzichtet werden, auch wenn diese eine von manchen Praktikern verpönte Schreibtischarbeit nach sich zieht.

4.1 Was muss ein Observationsauftrag enthalten?

- Die Lage.
- Das Observationsziel.
- Zeitliche und räumliche Präzisierung.
- Erläuterungen zum Sachverhalt.
- Personalien der Zielperson.
- Wohn-/Aufenthaltsort.
- Personenbeschreibung.
- Spezifische Informationen über die Zielperson (bekannte Gewohnheiten usw.).
- Wohnobjekt- und Observationsraumbeschreibung.
- Lichtbilder (falls vorhanden).
- Kfz.

4.2 Einsatzbesprechung

Mit allen eingesetzten Kräften sind sämtliche observationsrelevanten Fakten zu besprechen, wie

- personenbezogene Kennzeichen und

- Verhaltensmerkmale der Zielperson,
- die Bedingungen im Observationsraum (möglichst trägt der Vorermittler vor),
- Details zu Ausgangspositionen der Observation,
- Observationsziel,
- Intensität der Observation.

Allen Observationskräften sollte ein Lichtbild oder eine Videosequenz der ZP vorgelegt werden oder besser noch auf eine Leinwand projiziert werden. Sind Drittkräfte mit im Einsatz, zum Beispiel von anderen Ermittlungsinstitutionen, werden diese bei dieser Gelegenheit den anderen Observanten vorgestellt. Bei der Einsatzbesprechung können die Observanten noch eigene Vorstellungen, Ideen und Bedenken einbringen. Im Einsatz ist das nur noch bei Gefahr im Verzug möglich.

4.3 Spontanobservationen

Auch bei eilbedürftigen Observationen kann ruhigen Gewissens nicht auf ein Minimum an Vorbereitung verzichtet werden. Unabdingbar ist eine Schnellerkundung des Observationsraumes. Wenn die Dringlichkeit nicht zu hoch ist, sollten nach einer Fußerkundung die Bedingungen im Observationsraum zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten geprüft werden. Auf jeden Fall muss die Festlegung von Aufstellpositionen mit größtmöglicher Sorgfalt erfolgen. Die Eilbedürftigkeit darf nie höher wiegen als die Genauigkeit, sonst wird die gesamte Observation auf einem Kartenhaus aufgebaut. Die Einsatzbesprechung muss unter allen Lagebedingungen durchgeführt werden.

5 Der Ablauf einer Observation

5.1 Die Aufnahme der Zielperson

Wie bereits angemerkt steht am Anfang jeder Observation die Erstaufnahme der Zielperson. Im Allgemeinen geschieht dies an der Wohnung, dem Aufenthaltsort, dem Arbeitsplatz, an einer Gaststätte, die von der Person regelmäßig besucht wird, an der Wohnung einer Drittperson, mit der die ZP in Kontakt steht oder an anderen Orten/Punkten/Liegenschaften, die die ZP frequentiert oder passiert.

Der zweifelsfreien Identifizierung der Zielperson muss besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Ein Lichtbild etc. oder eine Personenbeschreibung bieten zwar bestimmte Anhaltspunkte, aber es ist nie auszuschließen, dass sich typähnliche Personen im Wohnobjekt oder in der unmittelbaren Nähe befinden beziehungsweise die Zielperson sich in ihrem Äußeren stark verändert hat. Manchmal müssen die Observanten auch auf der Grundlage von unvollständigen oder ungenügenden Personenbeschreibungen tätig werden.

Herrscht hinsichtlich der Identität der Zielperson Unsicherheit, so dass eine zweifelsfreie Aufnahme nicht möglich wäre, muss die Person gegebenenfalls durch Direktkontaktierung identifiziert werden. Unter einer Legende (Vertreter, Zeitungswerber, Handwerker, Pizzabote usw.) wird sie von einer Einsatzkraft aufgesucht, die anschließend nicht mehr oder nur noch nach umfassender persönlicher Veränderung an der Observation teilnehmen kann. Dieser Observant hat die Aufgabe, seinen Kollegen die zweifelsfrei erkannte Zielperson zu übergeben. Das heißt, er deutet auf die ZP, wenn sie das Objekt verlässt, mit einem geeigneten taktischen Zeichen.

Die Aufnahme ist einer der sensibelsten Teile der Observation. Soll die Zielperson an ihrer Wohnung aufgenommen werden, müssen die Observanten manchmal stunden- oder gar tagelang in Stellung gehen. Die Gefahr ist groß, dass die ZP oder Drittpersonen dies bemerken.

In unmittelbarer Nähe zur Zielörtlichkeit darf sich nur ein Observant aufhalten. Er sollte seinen Standort so wählen, dass er sich nie in der nach rechts weisenden Blickrichtung der ZP befindet. Es ist eine alte Erfahrung, dass Personen, die zum Beispiel aus einer Tür treten, in der Mehrzahl aller Fälle zuerst nach rechts gucken. Wer dort steht oder sitzt, gerät sofort ins Blickfeld. Eine Grundregel ist: Je geringer der Passantenverkehr am Objekt, desto größer muss der Abstand des Nahobservanten sein.

Die Distanzobservanten müssen sich so postieren, dass sie sich in keinem Fall im Blickfeld der Zielperson befinden. Wird Funk eingesetzt, können sich die weiteren Observanten in Verfügungsräume zurückziehen, die vom Zielobjekt aus nicht zu erkennen sind. Diese Verfügungsstellungen müssen aber taktisch richtig positioniert sein (siehe Rundumstellung).

Bei der Aufstellung wählen die Observanten zweckmäßigerweise die Ausführungsvariante der Rundumstellung (personelle Kapazität vorausgesetzt). Das bedeutet, in allen Richtungen, die die ZP wählen kann, werden Posten bezogen. Reichen die personellen Kapazitäten nicht aus, müssen Schwerpunkte (Hauptstraßen, Hauptrichtungen) gesetzt werden. Weitere Ausgänge oder Austrittsmöglichkeiten aus dem Objekt müssen berücksichtigt werden.

Beispiel:
Bei einer Hauptverkehrsstraße, von der in unmittelbarer Nähe zum Zielobjekt zwei in unterschiedliche Richtungen verlaufende Seitenstraßen abgehen, wären die beiden Fahrtrichtungen der Hauptverkehrsstraße und die Seitenstraßen zu besetzen, bei geringeren personellen Möglichkeiten nur die beiden Hauptrichtungen.

Zur Minimierung des Entdeckungsrisikos könnte folgendermaßen vorgegangen werden:

Der Nahobservant erkennt die Zielperson, die das Objekt verlässt. Die ZP geht die Hauptstraße in westlicher Richtung. Der Nahobservant folgt nicht unmittelbar, sondern verständigt die Observanten B und C, die sich auf der Hauptstraße nach Westen hin beziehungsweise in einer in dieser Richtung gelegenen Nebenstraße befinden, und die Observanten D und E, die in östlicher Richtung in analogen Positionen auf der Hauptstraße und in einer Nebenstraße postiert sind.

Während B und C ihre lagegerechte Deckung verbessern, gehen D und E in Richtung Westen. B und C folgen der Zielperson, wenn sie an ihnen vorbeigegangen ist.

Stehen weniger Kräfte zur Verfügung, muss der Nahobservant notfalls eine dieser alternativen Richtungen selbst übernehmen.

Ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die ZP in eine bestimmte Richtung geht, kann auf eine Rundumstellung verzichtet werden. Die weiteren Observanten sollten sich dann verstärkt nach dem Gesichtspunkt der Unauffälligkeit postieren.

Beispiel:
Der Nahobservant erkennt die ZP und informiert Observant B, der sich ohne Sichtkontakt in einer Seitenstraße der Gehrichtung befindet. B hält sich so weit wie möglich im hinteren Straßenraum oder gedeckt bereit, so dass ein auf der Hauptstraße Gehender ihn nicht unmittelbar erkennt. Der Nahobservant beobachtet den weiteren Weg der ZP und informiert B, wenn diese an der Seitenstraße vorbeigeht. B nimmt dann die Observation auf.

Weitere Observanten können sich in Nebenstraßen, die in der Gehrichtung liegen, postieren.

Geht die ZP erfahrungsgemäß einen festen Weg, kann die Observation auch bei taktisch günstigen Lagebedingungen erst später aufgenommen werden.

Beispiel:
Die ZP geht nach vorliegenden Erkenntnissen durch einige wenig frequentierte Nebenstraßen auf eine Hauptverkehrsstraße, die optimale Deckungsmöglichkeiten bietet. Erst dort laufen die Observationsmaßnahmen in voller Intensität an.

Immer sollte überprüft werden, ob bestimmte Gehstrecken (gerade zu Beginn der Observation) nicht auch auf anderem Wege beobachtet werden können, z. B. durch

- Fernbeobachtung (Hochhäuser, Mehrgeschossbauten),
- Streckenposten (in an der Strecke liegenden Parks, anderen öffentlichen Flächen oder aus Deckungen),
- Vorbeifahren mit Kfz oder anderen Fahrzeugen.

Diese Alternativen sollten grundsätzlich auch für die Aufnahmemöglichkeiten einer ZP überprüft werden.

5.2 Fuß- und Fahrzeugobservation

Bei beiden grundlegenden Observationsarten sind Mischformen die Regel. Bei einer Fußobservation kann ein Fahrzeug „mitgezogen" werden, das zeitweise die Observation der ZP übernehmen kann, oder ausschließlich zum Einsatz kommt, wenn die ZP plötzlich ein Fahrzeug besteigt.

Andererseits können bei der Fahrzeugobservation jederzeit Situationen auftreten, in denen „Füße" (in der Fachsprache Fußobservanten) statt „Räder" gefragt sind.

Beispiele:

- ZF hält an (Fußobservant klärt auf),
- ZP steigt aus ZF (Fußobservant folgt),
- ZP fährt in Einbahnstraße oder kleine Straßen (Fußobservant klärt auf).

Im Verlauf der meisten Observationen gehen beide Varianten ineinander über.

Beispiel 1:
Wohnung der Zielperson wird zum Zwecke der Aufnahme unter Kontrolle gehalten (Standobservation). Zielperson verlässt Wohnung und geht zu Fuß mit unbekanntem Ziel in Richtung Innenstadt (fließende Observation zu Fuß).

Beispiel 2:
Zielperson verlässt das durch Standobservation unter Kontrolle gehaltene Wohnobjekt, fährt mit dem Pkw in die Stadt (bewegliche Observation mit Pkw) und geht anschließend zu Fuß durch die City (bewegliche Observation zu Fuß).

5.3 Formen der fließenden Observation

Abgesehen von der Doppelreihenobservation (dazu gehört auch das ABC-System) sind alle Observationsformen für die Fuß- und die Fahrzeugobservation einsetzbar.

5.3.1 Reihenobservation

Die Observanten gehen oder fahren hinter der Zielperson dem Zielfahrzeug hintereinander in einer Reihe.

5.3.2 Doppelreihenobservation

Wie vorher, jedoch wird in etwa parallel zur Reihe, die sich hinter der Zielperson befindet, auf der anderen Straßenseite eine weitere Reihe gebildet, aus der heraus Ablösungen erfolgen können.

5.3.3 ABC-System

Die wirksamste Observationsmethode für eine kleine Observationseinheit ist nur zu Fuß durchführbar und bildet eine Variante der Doppelreihenobservation.

- Observant A geht hinter der Zielperson.
- Observant B befindet sich hinter Observant A.
- Observant C befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite etwa gleichauf mit der Zielperson.

Observant C befindet sich in einer taktisch günstigen Position, denn erfahrungsgemäß drehen sich Zielpersonen weitaus öfter um, als dass sie zur Seite blicken. Wechselt die Zielperson die Straßenseite, ist Observant C ohne auffälligen Positionswechsel auf der „richtigen" Seite. Wenn sich Observant A aus taktischen Gründen zurückziehen muss (Verdacht der Enttarnung), ist

durch Observant C eine nahtlose Weiterführung der Observation gewährleistet. Biegt die ZP ab, behält Observant C, weil er sich auf etwa gleicher Höhe befindet, auch dann die Kontrolle über die ZP, wenn diese

- plötzlich losläuft (z. B. um sich der eventuell erkannten Observation zu entziehen),
- kurz hinter der Ecke stehenbleibt (eine beliebte Methode, Observationen zu erkennen),
- ein Objekt betritt und dadurch den Sichtbereich verlässt oder
- eine Deckung bezieht.

Wenn von einer etwa gleichen Höhe mit der Zielperson gesprochen wurde, so ist auch das nicht statisch zu sehen. Auch Observant C muss seine Position variieren und jede sich bietende Deckung nutzen. Vor Einmündungen/Kreuzungen aber muss er aufrücken.

Zweckmäßigerweise sollten den Observanten folgende Aufgabenfelder zugewiesen werden:

Der jeweilige Observant A ist in jedem Fall der „Chef vom Dienst" der Observationsmaßnahme. Auch der Teamchef, der der Observationsgruppe vorsteht, muss das akzeptieren. „Hineinkommandieren" von hinten wäre ein taktischer Fehler. Observant A entscheidet, wann es zu einer Ablösung und/oder Umgruppierung der Observationsformation kommt. Observant A bestimmt auch über Weiterführung oder Abbruch der laufenden Maßnahme.

Observant C ist der „Adjutant" von Observant A. Er informiert seinen „Chef" über Besonderheiten und Fallen, die nur aus seiner Position erkennbar werden.

Observant B ist nicht nur der Mann auf der Reservebank, er hat weit reichendere Aufgaben. Er ist nicht nur erste Ablösekraft für Observant A, sondern ist auch der „Aufklärer vom Dienst". Observant B beobachtet gewissenhaft, ob es Anzeichen von Gegenobservationen gibt. Dazu lässt er sich von Zeit zu Zeit und im Rahmen des Vertretbaren (Sichtkontakt zum Observanten muss immer bestehen bleiben, es sei denn, dass Nachrichtenverbindungsmittel eingesetzt werden) zurückfallen, um festzustellen, ob hinter der ZP und den Observanten A und C verdächtige Personen gehen.

Im Übrigen muss jeder der Observanten die Zielperson intensiv beobachten, da es theoretisch immer sein kann, dass die weiteren Observanten in Sondersituationen abgelenkt werden und ein bedeutsames Ereignis übersehen. Nach abgeschlossener Observation müssen alle eingesetzten Kräfte in der Lage sein, zur Präzisierung des Observationsberichtes beizutragen.

5.3.4 Ablösung und Abgrenzung der Funktionen

Ablösungen sollten nie auf freier Strecke, sondern an Örtlichkeiten erfolgen, an denen die Zielperson ohnehin ihre Richtung ändert (zum Beispiel Einmündungen/Kreuzungen, Parkanlagen, Geschäfte).

Auch wenn die Zielperson einen Verdacht zu hegen scheint, sollte der Observant in der A-Position den Positionswechsel nicht überstürzt vollziehen. Durch plötzliche Reaktionen würde der Zielperson, die sich möglicherweise noch nicht ganz und gar sicher ist, ein unnötiges Indiz in die Hand gegeben. Auch in solchen kritischen Situationen müssen nachvollziehbare Möglichkeiten des Positionswechsels abgewartet werden.

Auch bei einer mit größter Sicherheit anzunehmenden Enttarnung sollte der Observant nicht zurückweichen, sondern im wahren Sinne die Flucht nach vorn antreten, sprich die Zielperson überholen. Dadurch dass der Observant bewusst in das Blickfeld der Zielperson rückt, hat er alle Möglichkeiten, sich als „harmloser Passant" zu präsentieren. Den weiteren Observanten gibt er Schützenhilfe, weil in solchen Situationen die Zielperson ihr Augenmerk verstärkt auf vor ihr gehende Personen richtet und weniger nach hinten sichert.

Klare Regelungen muss es darüber geben, welcher Observant in welcher Situation welche Funktionen übernimmt.

Beispiel:
Die ZP trifft auf eine Kontaktperson. Nach dem Treff trennen sich die beiden Personen und gehen unterschiedliche Wege. Bei einem solchen Lagebild muss klar sein, wer die Zielperson und wer die Kontaktperson observiert. Die Möglichkeit, dass die ZP auf mehrere Personen trifft, die dann auf unterschiedlichen Wegen den Treffort verlassen, muss gleichfalls in Erwägung gezogen werden.

Eine probate Regelung ist es in solchen Fällen, wenn Observant A die Kontaktperson und Observant B die Zielperson unter Beobachtung nimmt. Übersteigt die Anzahl der zu observierenden Verbindungen die eingesetzten Kräfte, muss nach folgendem Überlegungsschema vorgegangen werden:

- Ist die Observierung der Zielperson noch nötig oder
- ist der Ermittlung der Verbindungspersonen Vorrang einzuräumen?

Kann nur ein Teil der Verbindungen observiert werden, müssen Personen, die bei der Treffhandlung eine

- aktive Rolle gespielt haben oder
- sich trotz deutlich erkennbarer Autorität beziehungsweise Kompetenz erkennbar zurückgehalten haben

mit erster Priorität observiert werden.

Auf jeden Fall sollten verdeckte Fotos von der gesamten Gruppe oder einzelnen Mitgliedern angefertigt werden. Damit blieben die Möglichkeiten der Identifizierung auch dann offen, wenn nur ein Teil der Personen in der Folge beobachtet und abgeklärt werden kann.

5.3.5 AB-System

Das AB-System entspricht der ABC-Struktur, wird aber nur mit zwei Observanten realisiert:

- Observant A geht hinter der Zielperson,
- Observant B geht etwa gleichauf mit der Zielperson auf der gegenüberliegenden Straßenseite,
- Position C entfällt.

5.3.6 Vorgesetzte Reihenobservation

In diesem Fall befindet sich zusätzlich vor der Zielperson (ZP) beziehungsweise dem Zielfahrzeug (ZF) ein Observant. Bei der Fußobservation muss dieser vorgesetzte Observant auf der gegenüberliegenden Straßenseite gehen. Die Zielperson bewegt sich zwischen zwei Observanten und wird dadurch „in die Zange genommen".

5.3.7 Vorgesetzte Doppelreihenobservation

Nach dem Prinzip der „Vorgesetzten Reihenobservation" wird pro Straßenseite eine Reihe gebildet (Doppelreihe). Ob sich pro Reihe ein Observant vor der Zielperson befindet, muss von den Lagebedingungen abhängig gemacht werden.

5.3.8 Observationskette

Die Observationskette wird angewandt, wenn die Zielperson beziehungsweise das Zielfahrzeug verloren gegangen ist. Dabei bewegen sich die Observanten auf Haupt- und parallelen Nebenstraßen in die Richtung, die die Zielperson oder das Zielfahrzeug mutmaßlich eingeschlagen haben („Durchkämmen").

5.3.9 Observationskessel

Bei dieser Methode zum Aufspüren verlorener Zielpersonen wird der Raum, in dem die Zielperson vermutet wird, rundum umstellt. Die Observanten nehmen die Zielperson beim Passieren dieser Kontrollpunkte wieder auf.

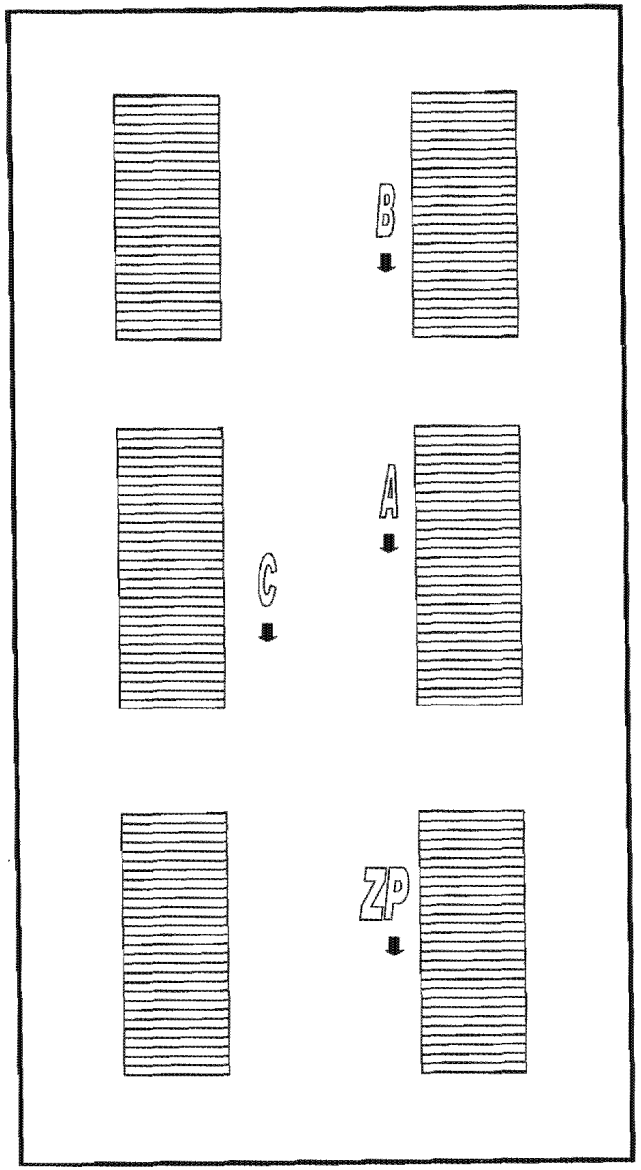

Bild 1: ABC-System 1
Die Observanten A und B folgen der Zielperson (ZP) hintereinander in einer Reihe.
Observant C geht auf der gegenüberliegenden Straßenseite in etwa gleicher Höhe mit der Zielperson oder (wie hier dargestellt) versetzt zur Zielperson (ZP).

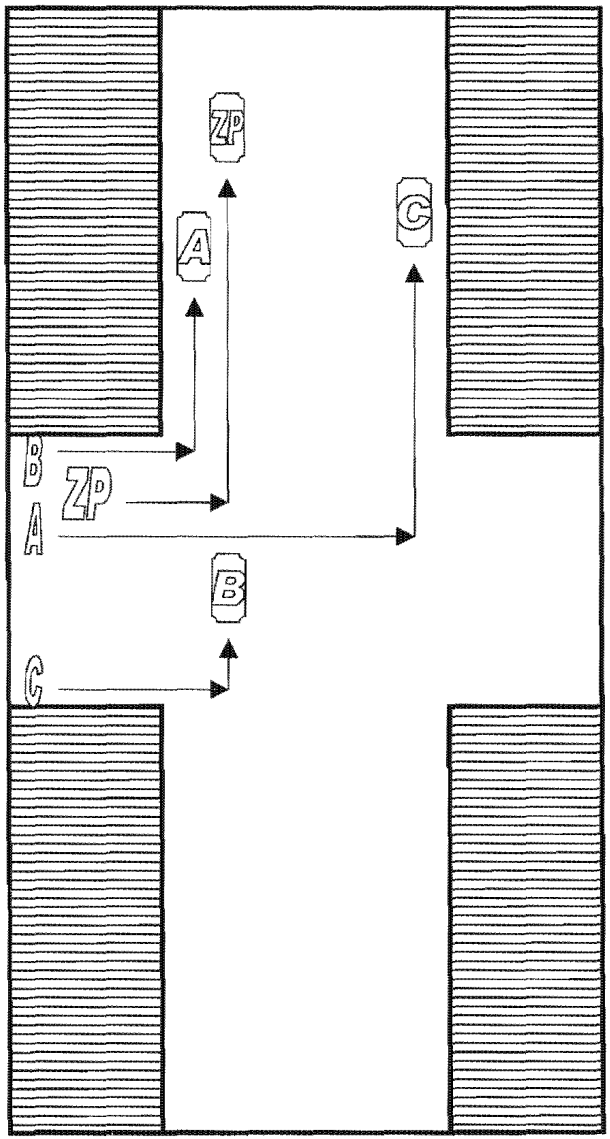

Bild 2: ABC-System 2
Die Zielperson (ZP) biegt an einer Straßenkreuzung nach links ab.
Observant A nimmt Position C ein,
Observant B übernimmt Position A,
Observant C nimmt die Position B ein.

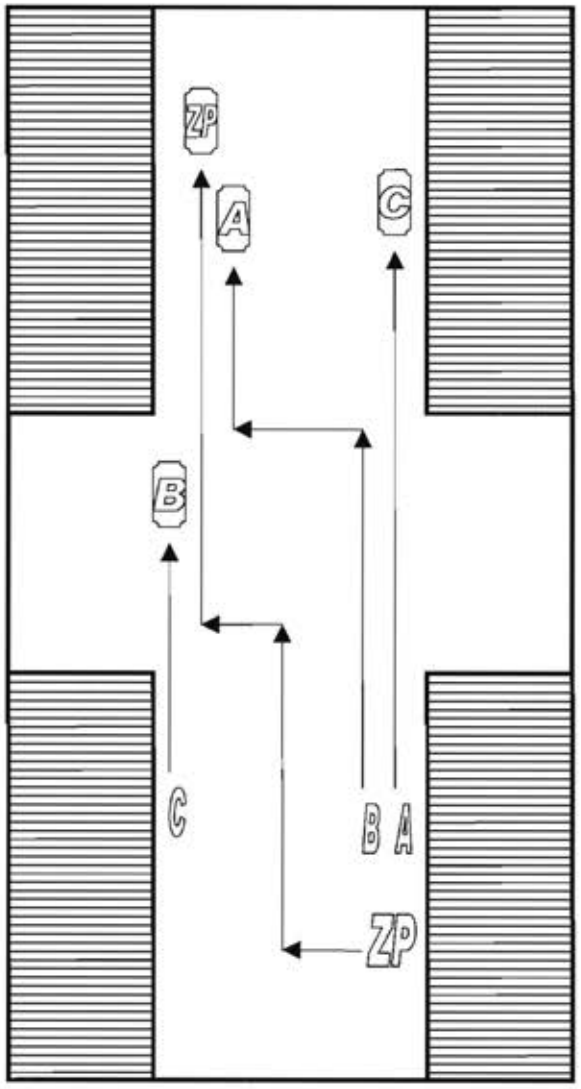

Bild 3: ABC-System 3
Zielperson (ZP) wechselt die Straßenseite im Kreuzungsbereich, geht aber in der ursprünglichen Richtung weiter.
Neue Formatierung:
Observant A wechselt in Position C,
Observant B nimmt Position A ein,
Observant C übernimmt Position B.

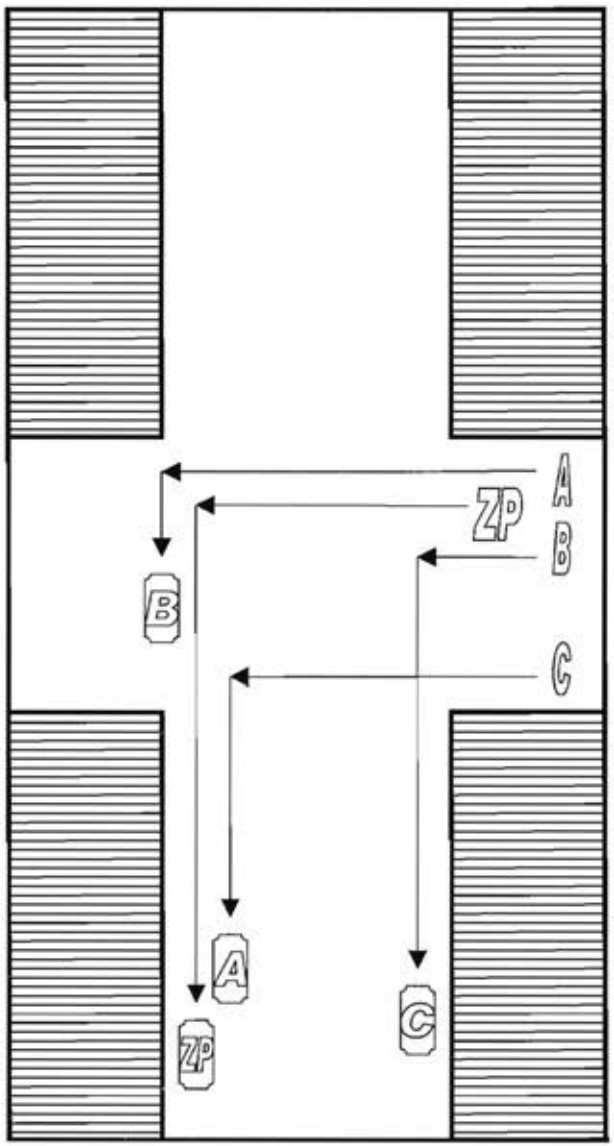

Bild 4: ABC-System 4
Zielperson (ZP) biegt nach links in eine einmündende Straße ein.
Observant A nimmt Position B ein,
Observant B wechselt zu Position C,
Observant C übernimmt Position A.

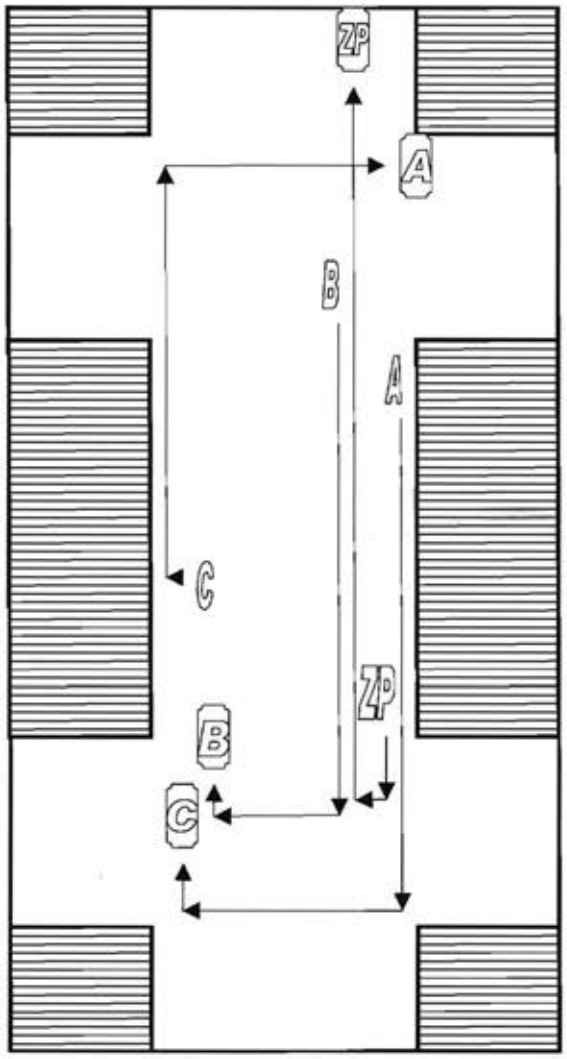

Bild 5: ABC-System 5
Zielperson (ZP) macht kehrt,
Observant C macht ebenfalls kehrt, sobald er aus dem Sichtbereich der ZP ist, und nimmt Position A ein.
Die Observanten A und B gehen in der ursprünglichen Richtung weiter. Außerhalb des Sichtfeldes der ZP überqueren sie die Straße und folgen – mit Abstand zueinander – in der Position C.
Bei günstiger Gelegenheit wird die Gruppe wieder nach dem ABC-System formatiert.

Alternativ: Die Observanten bewegen sich aus allen Richtungen konzentrisch auf den Mittelpunkt eines Kessels zu, in dem die ZP vermutet wird („Einkesseln").

5.3.10 Observationsglocke (Rundumstellung)

Die Zielperson ist rundum von Observanten umgeben. Die Observationsglocke (Rundumstellung) ist immer dann die richtige Methode, wenn sich die Zielperson in mehreren Richtungen bewegen kann. Das ist in Parks, auf Plätzen, auf Bahnhöfen, auf großen Parkplätzen, in Sportarenen, auf großen Betriebsgeländen und in Kaufhäusern der Fall. Die Zielperson bildet den Mittelpunkt der Rundumstellung. Jeder der sie umgebenden Observanten hat die ZP im Blickfeld.

Auch vor dem Wohnobjekt der Zielperson ist die Rundumstellung vor erfolgter Aufnahme taktisch richtig. Ein Nahobservant hält das Wohnobjekt unter Kontrolle, die anderen Kräfte verteilen sich in weiterem Abstand so, dass sie den Observationsraum rundum umgeben.

Betritt die Person ein Objekt, in das ihr nicht sofort oder überhaupt nicht gefolgt werden kann, ist eine Rundumstellung mit der Zielstellung zu bilden, dass sie dieses Objekt nicht ungesehen wieder verlassen kann. Auch in diesem Fall sichern schwache Kräfte den Nahbereich (Eingänge usw.), während die weiteren Kräfte sich in weiterer Entfernung reihum postieren.

5.3.11 Abschnittsobservation

Nur bestimmte Abschnitte werden observiert. Kann ein bestimmtes Ziel der Zielperson mit einiger Sicherheit angenommen werden, ist es nicht nötig, ihr lückenlos zu folgen. Sinnvoll wäre es dann, die Zielperson wieder am Ziel aufzunehmen. Denkbar wäre es auch, an einem bestimmten Abschnitt der Strecke einen Observanten (Streckenposten) einzusetzen, der kontrolliert, ob sich die Zielperson, das Zielfahrzeug auf der angenommenen Route befindet. Mit der Abschnittsobservation werden der Observationsaufwand und das Entdeckungsrisiko minimiert. Sie kann aber nur angewendet werden, wenn auf dem unbeobachteten Teil der Strecke keine relevanten Handlungen zu erwarten sind.

5.3.12 Parallelobservation

Eine selten angewandte, aber ungemein wirksame Variante. In Wohngebieten, aber auch in den Innenstädten gibt es Straßen, die parallel zu den jeweils begangenen verlaufen. Dreht sich die Zielperson häufiger um, kann sie auch

unter Nutzung dieser Parallelstraßen observiert werden. Ein Observant (O 1) überholt die Zielperson auf einer Parallelstraße. Ist von einem genügenden Vorsprung auszugehen, bewegt sich O 1 über eine Querstraße zur Straße, auf der sich die ZP befindet. Aufgrund des zuvor erreichten Abstandes trifft er vor der ZP am Schnittpunkt der Straßen ein.

Der Observant (O 2), der hinter der ZP geht, kann jetzt in die nächstmögliche Nebenstraße einbiegen, ohne dass die ZP verloren geht, denn diese steht nunmehr unter der Beobachtung des vorpostierten O 1. O 2 muss jetzt gleichfalls nach dem Muster von O 1 auf der Parallelstraße und über eine Querstraße eine vor der ZP liegende Position erreichen. Diese Variante funktioniert nur mit intensiven Laufleistungen und viel Übung.

Wenn die Nebenstraßen in relativ kurzer Entfernung aufeinanderfolgen, braucht der ZP eventuell gar nicht direkt nachgegangen zu werden. Die ZP kann dann von Einmündungsbereich zu Einmündungsbereich observiert werden. Um ständige Laufleistungen zu vermeiden, können die Observanten auch auf der von der ZP begangenen Straße folgen, sobald sie außer Sichtweite sind.

Die Parallelobservation ist auch mit Pkw möglich, wenn das Zielfahrzeug nicht allzu schnell fährt.

5.4 Die Herangehensweise

5.4.1 Observationsgrundsätze

Observationsgrundsatz Nr. 1
Grundsatz Nr. 1 ist, dass jede Observation eine gute Observation sein muss. Jede Observation muss eine neue Herausforderung sein, auch wenn sie zunächst als leichte Übung erscheint. Werden Observanten nach dem Motto instruiert, dass eine bestimmte ZP sehr einfach zu observieren sei, wirkt dies vorprägend und kann taktische Fehler begünstigen.

Niemals die Zielperson unterschätzen
Grundsatz Nr. 2 ist, niemals die ZP unterschätzen. Wer sein Gegenüber im Observationsgeschehen hoch einschätzt, macht damit selbst dann keinen Fehler, wenn sich diese Bewertung als unzutreffend erweist. Jemanden zu unterschätzen, ist indessen einer der ärgsten Fehler überhaupt. Wer andere unterschätzt, neigt zu eigener Überschätzung.

Nur Lohnenswertes observieren
Grundsatz Nr. 3 ist, nur das zu observieren, was das Observieren lohnt, und das Bedeutsame vom Unwichtigen selektieren lernen! Observieren ist nur

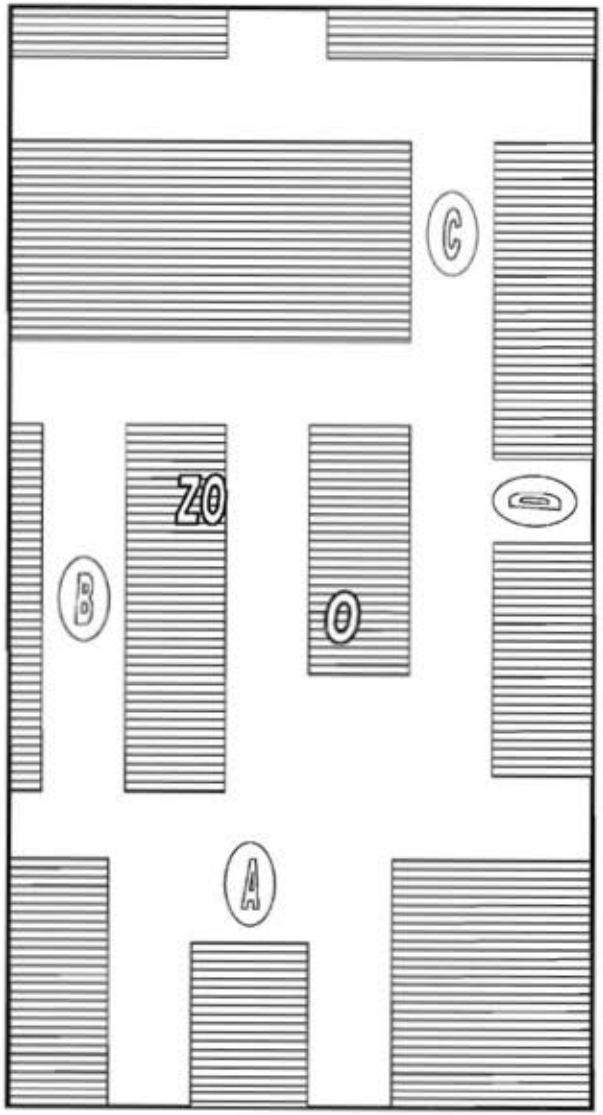

Bild 6: Rundumstellung (Observationsglocke)
Die Rundumstellung wird zur Aufnahme der Zielperson (ZP) am Zielobjekt (ZO) gebildet. Ein getarnt eingesetzter Nahobservant (O) – in diesem Fall in einem Gebäude – hält das Zielobjekt unter Kontrolle. Die weiteren Observanten oder Observationsfahrzeuge postieren sich trichterförmig abgesetzt rund um das Zielobjekt.

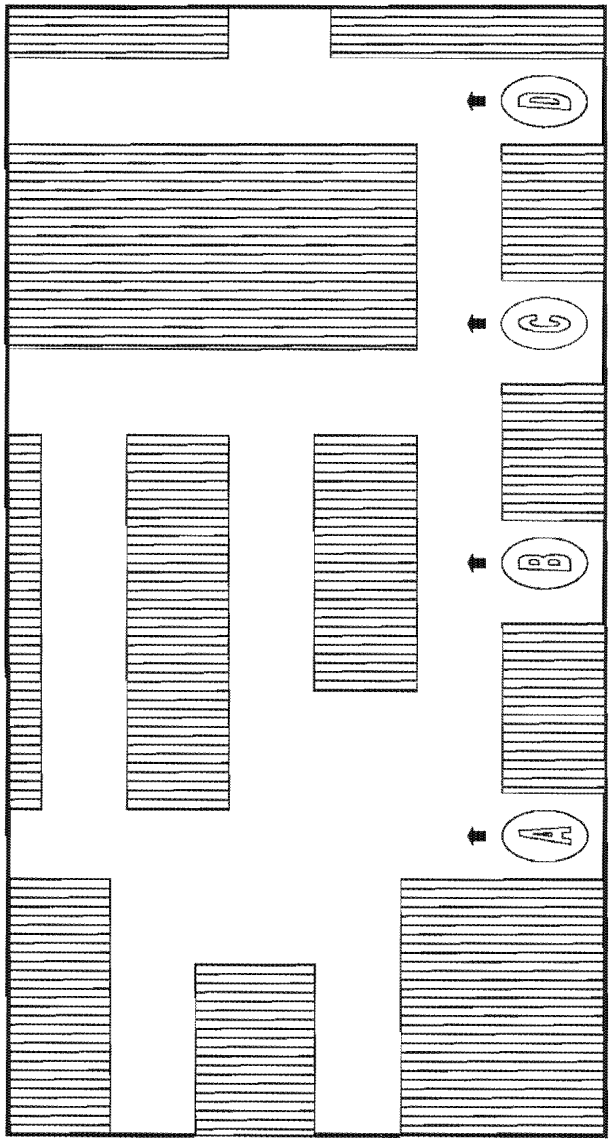

Bild 7: Observationskette
Beim Verlieren der ZP. Die Observanten A, B, C und D durchkämmen das Gebiet, in dem die ZP vermutet wird, in der vermutlichen Gehrichtung der ZP auf unterschiedlichen Straßen. Gebäude sind durch Außeneinsicht zu kontrollieren. Auch für die Fahrzeugobservation einsetzbar.

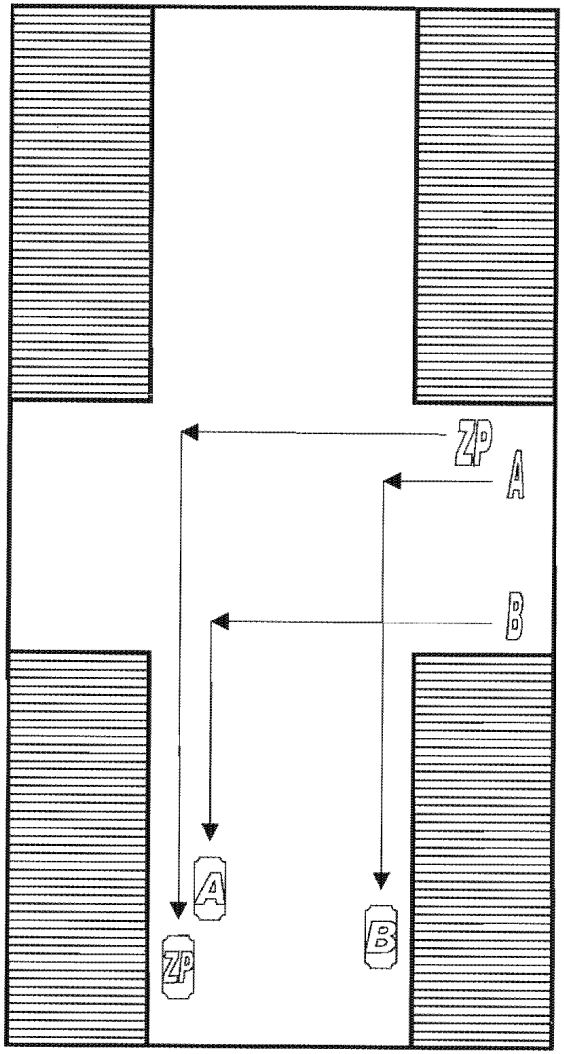

Bild 8: Observation durch Zweierteam
Zielperson (ZP) ist durch zwei Observanten (A und B) unter Beobachtung genommen. Die Observanten bilden ein AB-System. ZP überquert einen Einmündungsbereich, anschließend die Fahrbahn der begangenen Straße und biegt dann links in eine Seitenstraße ein. Observant A nimmt Position B, Observant B wechselt in Position A.

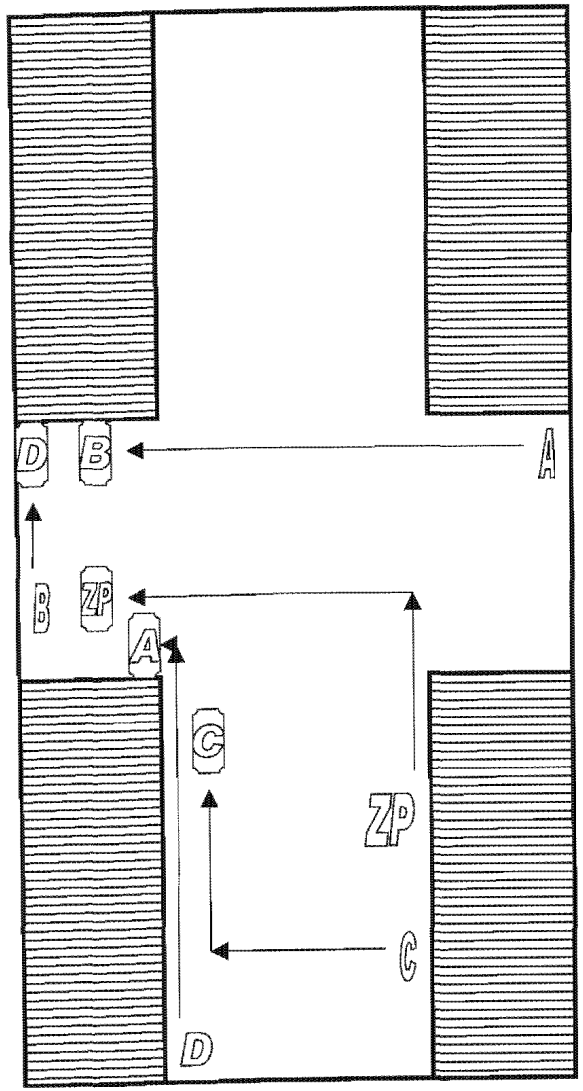

Bild 9: Vorgesetzte Reihenobservation (Doppelreihe)
Die von den Observanten A, B, C und D observierte Zielperson (ZP) überquert die Straße.
Neuformatierung
Observant A wechselt in Position B.
Observant B geht in Position D.
Observant C bleibt in Position C.
Observant D nimmt Position A ein.

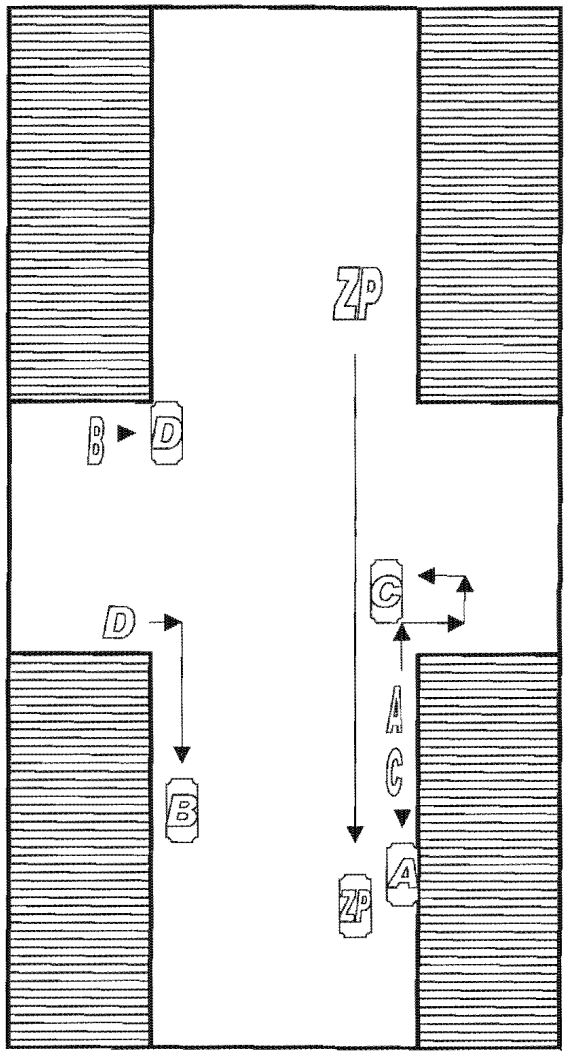

Bild 10: Reihenobservation (Doppelreihe)
Zielperson (ZP), observiert von den Observanten A, B, C und D, macht kehrt.
Neue Positionen:
A geht in C.
B geht in D.
C geht in A.
D geht in B.
Die Doppelreihe wird beibehalten.

dann die richtige operative Methode, wenn Erkenntnisse zu erwarten sind. Also keine Observation um jeden Preis, um den Auftraggeber mit lückenlosen Beobachtungen zu beeindrucken. Wie bei der Polizei gilt: Die Verhältnismäßigkeit der Mittel muss gewahrt bleiben.

5.4.2 Grundsätzliche Verhaltensregeln für die Fußobservation

Blickkontakt mit der Zielperson unbedingt vermeiden!
Der Blickkontakt mit der ZP bewirkt, dass der Observant nicht mehr als Teil der tarnenden Masse, sondern als Einzelperson wahrgenommen und im Gedächtnis gespeichert wird.

Das funktioniert aber nur so lange, wie es nicht zu einer unvermeidbaren, sehr nahen Begegnung mit der Zielperson kommt (siehe dort). In solchen Fällen würde ein zwanghaftes Weggucken verdächtig erscheinen. Betroffene Observanten müssten also von der Grundregel abweichen, der ZP ruhig in die Augen blicken und bei der nächsten Gelegenheit aus der Observation ausscheiden.

Natürliches Verhalten und Tarnung
Grundsatz ist „Natürliches Verhalten ist die beste Tarnung". Übertriebene Tarnung schadet nur! Bei der Fußobservation tarnt der Mensch den Menschen, was besonders für Menschenmengen gilt. Bei der Fahrzeugobservation dient der fließende Verkehr der Tarnung. Standobservationen werden durch eine glaubwürdige Begründung für die Präsenz (Legende) und den ruhenden Verkehr getarnt.

Der richtige Abstand
In verkehrsärmeren Gegenden sollte der Abstand zwischen 30 und 50 Metern betragen. Auf diese Distanz kann die ZP noch eindeutig erkannt werden. Ihrerseits kann die ZP jedoch keine Einzelheiten der Gesichtszüge der Observanten erkennen. Im verdichteten Passantenstrom sind vier bis zehn Meter richtig. Der Abstand richtet sich auch nach den Sicht- und Lichtverhältnissen. Maßstab ist das zu jedem Zeitpunkt gesicherte Erkennen der Zielperson.

Den Abstand variieren
Der Abstand sollte nicht statisch, sprich ständig gleichbleibend sein. Einer ZP fällt beim absichtlichen oder zufälligen Umdrehen eine nachfolgende Person, die immer den gleichen Abstand hält, viel schneller auf als eine Person, die ihren Abstand ständig variiert. Ein Observant, der zunächst aus 30 Metern Entfernung wahrgenommen wird, könnte sich bei einer 50-Meter-Distanz bereits außerhalb des Blickwinkels der ZP befinden. Durch den veränderten Abstand verändert sich auch das äußere Erscheinungsbild der Person. Ein statischer Abstand könnte in wenig begangenen Straßen eine gleichbleibende Geräuschkulisse erzeugen, die nach kurzer Zeit auffällt.

Richtiges Verhältnis zwischen Deckung und Wirkung
Der richtige Abstand muss auch davon diktiert sein, dass die Beobachtungsmöglichkeiten nicht allzu sehr eingeschränkt werden. Die Deckung darf also nicht in extremer Weise zulasten der Wirkung gehen.

Auch Details müssen erkennbar sein
Jederzeit muss damit gerechnet werden, dass die ZP Handlungen ausführt, die nur über kürzere Distanzen sichtbar sind. Beispiel: ZP steckt einer Drittperson im Vorbeigehen etwas zu oder „verliert" etwas.

Auch auf konspirative Zeichen muss ständig geachtet werden.

Nimmt die ZP dabei Blickkontakt mit einem Treffpartner auf, kann das nur aus näherem Abstand (maximal 30 Meter) erkannt werden.

Oft weisen bestimmte Umstände darauf hin, dass solche oder ähnliche Handlungen bevorstehen, und geben den Observanten die Möglichkeit, dichter aufzuschließen, nämlich

- Tempoänderungen (ZP beschleunigt oder verlangsamt ihre Schrittgeschwindigkeit),
- Änderung des Sicherungsverhaltens (ZP dreht sich häufiger um),
- allgemeine Verhaltensveränderung (Nervosität, auffälliges Blicken in eine Richtung, sich von oben bis unten in einer spiegelnden Fläche mustern, auf die Uhr gucken, die Garderobe richten, Krawatte zurechtzupfen, Frauen: das Make-up ergänzen/erneuern).

Treffpartner erkennen
Treffpartner, die mit der ZP zunächst oder überhaupt keinen unmittelbaren Kontakt aufnehmen, enttarnen sich oft selbst durch ihre „auffällige Unauffälligkeit". Das heißt, sie geben sich zwar äußerste Mühe, jegliche Blickkontakte zur ZP zu unterlassen, fallen aber eben durch dieses ungewöhnliche, gewollt wirkende Verhalten einem geschulten Beobachter erst recht auf.

Blickt die ZP auffällig in eine bestimmte Richtung, muss diese Linie nachvollzogen werden, bis sie auf eine oder mehrere Personen weist, die daraufhin auf ihre weiteren Reaktionen zu überprüfen sind. Gucken sie zurück, blicken sie gewollt weg, wie reagieren sie, wenn sich die ZP auf sie zubewegt oder an ihnen vorbeigeht? Es ist nie ausgeschlossen, dass es aus vielerlei denkbaren Gründen nicht zum Treff kommt, der potenzielle Treffpartner aber eine hohe fallrelevante Bedeutung hat.

Kann ein solcher Kontakt angenommen werden, muss neben den Sichtmöglichkeiten der Zielperson auch der Blickwinkel der potenziellen Drittperson bei der Postierung der Observanten in Betracht gezogen werden.

Taktische Erfordernisse für veränderte Abstände
Es sind auch taktische Aspekte maßgeblich, die Entfernung anzupassen. Beispiele:

- ZP geht auf eine Kreuzung oder Einmündung zu, in deren Verlauf die Möglichkeit zum Einbiegen besteht (aufholen).
- ZP verlangsamt ihr Tempo (nicht auflaufen).
- ZP wirkt unschlüssig, wie auf der Suche (vorsichtig aufholen).
- ZP steht im Begriff, ein Gebäude zu betreten (aufholen).

Deckungen nutzen
Eine Observation müsste schon nach kurzer Zeit abgebrochen werden, wenn der Observant nicht jede sich ihm bietende Deckung nutzen würde, um sich dem unmittelbaren Blickfeld der ZP zu entziehen. Geht eine weitere Person zufällig dieselbe Route entlang, so ist sie zumindest zeitweise (abhängig von deren Schritttempo und Ziel) als Deckung zu benutzen. Geht diese unbeteiligte Drittperson langsamer als die ZP, ist zu Gunsten dieser Deckungsmöglichkeit über einen bestimmten Zeitraum ein vergrößerter Abstand vertretbar.

Gruppen von Menschen sind eine gute Deckung. Wo immer es möglich ist, sollten sich die Observanten zumindest zeitweise in solche Gruppen einzugliedern. Je größer die Gruppe ist, desto weniger hat die Zielperson die Möglichkeit, sich die Merkmale einzelner Personen einzuprägen, und desto weniger fällt der Observant gegenüber der Gruppe auf. Nur die Merkmale vorne gehender Personen und sehr auffällige Gestalten werden von der Zielperson wahrgenommen.

In innerstädtischen Hauptstraßen ist der Abstand ZP – Observant 1 immer so zu bemessen, dass sich mehrere Einzelpersonen dazwischen bewegen. Wenn diese Personen als Deckung genutzt werden (direkt hinter ihnen oder leicht versetzt gehen statt neben ihnen), ist ein Erkennen der Observation selbst dann unwahrscheinlich, wenn sich die ZP mehrfach umsieht.

Doch Vorsicht: Die für den Observanten nützlichen Deckungen können auch von der Zielperson genutzt werden. Die ZP kann blitzschnell auf der Straße, auf Plätzen, in Kaufhäusern, großen Läden oder Einkaufszentren in Menschenmengen untertauchen. Observanten müssen vor Erreichen solcher Stätten, in denen die ZP abtauchen kann, dichter aufschließen. Geht die ZP an den Stätten vorüber, kann die Distanz wieder vergrößert werden.

Deckungen durch Objekte
Neben „menschlichen Deckungen" gibt es Deckungs- und verdeckte Beobachtungsmöglichkeiten durch Gegenstände und Örtlichkeiten. Dies sind zum Beispiel:

- Außenvitrinen,
- Eckschaufenster,
- Schaufenster allgemein (Nutzung der Spiegelwirkung oder Blick aus dem Inneren von Geschäften),
- Bäume,
- Telefonzellen,
- Parks,
- Auslagen von Geschäften,
- Baubuden,
- Haltestellen,
- Baustellen.

Kein Versteckspiel – Deckungen nicht übertreiben
Deckungsmöglichkeiten dürfen nicht übertrieben genutzt werden. Jemand, der hinter jeden Baum oder jeden Mauervorsprung springt, wird vielleicht der ZP kaum auffallen, aber dafür umso mehr Passanten, die entgegenkommen oder in gleicher Richtung gehen. Deren klar erkennbare Reaktionen (z. B. verwundertes Stehenbleiben) oder sogar Warnhandlungen können eine Enttarnung bewirken. Letztlich muss auch immer mit Gegenobservanten gerechnet werden.

Die beste Deckung ist die Öffentlichkeit
Unsichtbar kann sich bei der Observation niemand machen. Das ist der Unterschied zum vorgeschobenen Beobachter im militärischen Sinne, den niemand jenseits der eigenen Linien sehen sollte. So paradox es klingt: Dass der Observant gesehen wird, ist seine beste Deckung und Tarnung. Dem Umfeld beziehungsweise der ZP müssen aber gute Begründungen für seine Handlungen in der Öffentlichkeit angeboten werden.

Im Blickfeld der Zielperson
Auch ZP nutzen spiegelnde Flächen: Tritt eine ZP vor ein Schaufenster (auch Glasdrehtüren der Supermärkte) oder blickt sie auf eine Autoscheibe (die großen Front- und Heckscheiben von Lieferwagen/Lkw bieten besonders günstige Möglichkeiten), befindet sich der Observant, sofern er in dichtem Abstand folgt, mit größter Wahrscheinlichkeit im Blickfeld der ZP. Ist er weiter entfernt, droht er beim Weitergehen in das Blickfeld zu geraten. Bei rechtzeitigem Erkennen dieser kritischen Situation kann der Observant lage- und

situationsgerecht reagieren, also den Abstand vergrößern, in einen Eingang treten, aus nachvollziehbarem Grund stehenbleiben oder ein Geschäft aufsuchen.

Ist der Observant jedoch bereits mit großer Wahrscheinlichkeit im Blickfeld der ZP, kann er auch in normalem Tempo weitergehen und sich dadurch aus dem Blickfeld der ZP bewegen.

Die Ruhe bewahren – nie provozieren lassen

Weicht die ZP von ihrem Normalverhalten ab, gilt wie bei allen Besonderheiten im Observationsablauf: Ruhe bewahren! Bevor es zu übereilten Reaktionen kommt, sollte abgewartet werden, was die ZP weiter unternimmt. Läuft die ZP plötzlich los, wäre es falsch, ihr sofort nachzusetzen. Vielleicht schlägt sie ein erhöhtes Tempo an, weil sie ein Verkehrsmittel erreichen will? Dann blieben die Observanten auch dann handlungsfähig, wenn sie nicht blindlings hinterherhetzen. Oder will die ZP etwa testen, ob sie observiert wird? Dann wäre das Nacheilen der Beweis. Andererseits wird die ZP erfahrungsgemäß nicht längere Strecken laufen, wenn ihr niemand im gleichen Tempo folgt, so dass auch hier gute Chancen bestehen, die Handlungsfähigkeit zurückzugewinnen. Nur wenn die ZP außer Sichtweite ist, könnte möglichst auf der gegenüberliegenden Straßenseite, bei guten Deckungsmöglichkeiten und einer mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließenden Gegenobservation nachgeeilt werden.

Ein Tipp: Wirft die ZP etwas weg, sollte dies niemals unmittelbar aufgehoben werden. Es könnte sich um einen ganz alten Trick handeln, Observationen festzustellen. Erscheint der Gegenstand relevant, muss er von Einsatzkräften, die in hinteren Positionen gehen, außerhalb des Sichtkreises der ZP und möglicher Gegenobservanten untersucht werden.

Auch der siebte Sinn muss berücksichtigt werden

Nicht nur den Augen der ZP oder möglichen Drittpersonen gilt es aber, sich zu entziehen, sondern auch den weiteren Sinnesorganen, inklusive dem siebten Sinn. Wichtige Grundlage aller Handlungen ist die bereits erwähnte Erkenntnis, dass selbst Personen, die nicht mit Observation rechnen, sich unbewusst sichern. Schließlich gibt es nicht nur Beobachter, die sich an die jeweiligen Fersen heften, sondern auch zwielichtige Zeitgenossen, die harmlosen Passanten hinterherschleichen. Das permanente rückwärtige Sichern ist ein Überbleibsel aus der Urgeschichte der Menschen, denn gegen massive Angriffe von hinten gibt es kaum Abwehrmöglichkeiten. Selbst Menschen, die sonst überhaupt nicht misstrauisch sind, haben deshalb das Bedürfnis, von Zeit zu Zeit festzustellen, wer hinter ihnen geht.

Auch hinten haben die Menschen „Augen"

Durch ständiges Starren auf Rücken, Nacken oder Hinterkopf wird der siebte Sinn in diffuse Alarmstimmung versetzt. Die Zielperson wird dadurch unruhig und dreht sich instinktiv öfter um.

> **Beispiel:**
> Ein einfacher Test beweist, wie enttarnend ein solches Verhalten sein kann. Wer eine beliebige Person auch auf weitere Entfernung anstarrt, wird nach kurzer Zeit Reaktionen feststellen, die von plötzlicher Unruhe bis zum angestrengten Suchen des „Störfaktors" reichen.

Die Möglichkeiten des Blickfeldes nutzen

Immer daran denken: Das Blickfeld eines Menschen ist recht groß. Personen und Objekte können deshalb auch zuverlässig erkannt werden, wenn sie nicht direkt angeguckt werden. Scharfes Fixieren ist unnötig und könnte auch Drittpersonen auffallen.

Gruppenstruktur tarnen

Nicht nur die einzelnen Observanten müssen nach dem Grundsatz der Unauffälligkeit vorgehen, auch die Gruppenstruktur des Observationsteams muss nach außen hin verdeckt bleiben. Observanten dürfen sich besprechen, aber nur vor oder nach der Observationsmaßnahme, und auch das niemals in Sichtweite der ZP. Dieser Grundsatz sollte auch gewahrt bleiben, wenn zum Beispiel die ZP verloren gegangen ist, oder bestimmte taktische Entscheidungen zu treffen sind.

> **Beispiel:**
> ZP geht in ein öffentliches Gebäude, Kaufhaus, Bahnhof. Was nun? Nachgehen, Rundumstellung oder beides in Kombination? Oder die ZP ist verloren gegangen. Was ist zu tun: Maßnahme abbrechen, Observationskette bilden?

Neugruppierungen müssen aus den erkennbaren Erfordernissen der Einsatzlage oder auf optisch-taktische Zeichen hin (siehe dort) vorgenommen werden. Nie darf auch nur kurzzeitig die Gruppenstruktur offenbart werden, es sei denn unter vollkommen sicheren Umständen.

Der dreigeteilte Blick

Fassen wir kurz zusammen: die Observation muss in jedem Fall unauffällig sein und bleiben. Gegenüber der ZP unauffällig zu bleiben, reicht allein nicht aus, auch im Hinblick auf die Umwelt muss diese Unauffälligkeit gewahrt werden. Das bedeutet im Ergebnis, dass der Observant seinen Blick dreiteilen muss: Ein Teil des Spektrums muss der ZP gelten, das andere dem jeweiligen Umfeld, das dritte den an der Observation beteiligten Kollegen.

Die direkte Begegnung mit der Zielperson

Eine bereits genannte Faustregel ist: Kommt es erst einmal zu einem direkten Blickkontakt mit der ZP, ist eine Enttarnung des Observanten beim zweiten, spätestens beim dritten Blickkontakt wahrscheinlich. Die sichtbaren Merkmale des Gegenübers werden in einer solchen nahen Begegnungssituation viel genauer und umfassender gespeichert und deshalb wesentlich schneller wiedererkannt. Dies ist noch in weit höherem Maße anzunehmen, wenn es zu einer direkten Begegnung mit der ZP kommt, zum Beispiel weil diese plötzlich kehrtmacht.

Von observationserfahrenen ZP werden solche jähen Kehrtwendungen provokativ eingesetzt. Nach dem Einbiegen in eine Seitenstraße bezieht die ZP irgendwo eine Deckung (beispielsweise in einem Hauseingang, in einer Toreinfahrt oder hinter einem Mauervorsprung) und kommt dem Observanten unvermittelt entgegen.

In solchen Situationen gibt es zwei Handlungsmöglichkeiten:

Der Observant ist nicht im Blickfeld der ZP und kann sich ohne hektisch-auffällige Bewegungen oder ruckweise Reaktionen in eine Deckung zurückziehen, beispielsweise

- vor ein Schaufenster treten/Auslagen betrachten,
- in ein Geschäft oder Lokal gehen,
- in eine Seitenstraße abbiegen,
- die Straßenseite wechseln,
- auf irgendetwas seinen Blick werfen, so dass das Gesicht verdeckt oder nur erschwert zu sehen ist (Beispiel: Frauen suchen etwas in ihren Handtaschen, Männer/Frauen werfen einen Blick auf Stadtpläne, öffnen eine Zigarettenschachtel oder stecken sich eine Zigarette an),
- sich vor eine Litfasssäule/Vitrine stellen,
- einen Pkw interessiert mustern,
- andere Leute ansprechen (nach dem Weg oder nach der Uhrzeit fragen).

Wenn eine solche Möglichkeit ausscheidet, weil die ZP sie zwangsläufig bemerken würde: weiter in Richtung ZP gehen (als wäre dies das Selbstverständlichste von der Welt) und die ZP ansonsten unbeachtet lassen. Um dabei den unmittelbaren Blickkontakt zu vermeiden, sollte nicht ins Leere geblickt werden (das wirkt gewollt), sondern den Blick an der ZP vorbei auf ein entlegenes Ziel richten – notfalls auf den Horizont. Nur wenn es gar nicht anders geht, der ZP in die Augen gucken.

Die Observation – ein Spagat?

Erfolgreiche Observanten müssen zu einer Art Spagat in der Lage sein: Sie sollen systematisch und zielgerichtet vorgehen, aber alles muss natürlich aussehen und das wirkliche Geschehen umfassend verdecken.

Nur wenige beneidenswerte Naturtalente haben die Gabe, sich gewissermaßen wie ein Fisch im Wasser zu bewegen, mit der Muttermilch eingesogen. Aber selbst der fähigste Schauspieler kommt nicht umhin, seine Rolle zu lernen, das Drehbuch zu studieren und zu proben, proben, proben. Auch der Observant tut nichts Anderes: Er lernt seine Rolle und studiert das „Drehbuch", das in diesem Fall die Besonderheiten der Umwelt oder eines bestimmten Milieus beschreibt.

Ein guter Observant muss sich genauso unauffällig in einer Staatsoper bewegen können wie in einem Laientheater. Er muss Tischmanieren haben, um in einem 3-Sterne-Restaurant nicht negativ aufzufallen, er muss aber auch volkstümlich sein, damit in einer Kaschemme nicht Blicke des Unbills auf ihn fallen. In keiner Umgebung darf er einen extremen Fremdkörper bilden. Für keine Umwelt darf er sich zu schade sein. Das jeweilige Milieu ist der Arbeitsplatz des Observanten: Ein Arbeitsplatz, an dem er sich ständig neu einrichten muss.

Sondersituationen gedanklich durchspielen

Was tun zum Beispiel, wenn die ZP auf den Observanten zukommt oder, schlimmer noch, ihn höhnisch angrinst? Für solche Situationen muss jeder seine eigenen Lösungen erarbeiten. Die zeitige Entwicklung situationsgerechter Taktiken gibt Sicherheit. Was der ZP entgegnet wird, wenn sie mit den sinngemäßen Worten „Warum laufen Sie hinter mir her?" oder „Wer hat Sie beauftragt?" auf den Observanten zugeht, hängt vom jeweiligen Typ ab. Eine Person mit einer gutmütigen Ausstrahlung sollte sich nicht plötzlich eiskalt geben, ein eher nüchtern-amtlich wirkender Typus nicht den Jovialen spielen. Ein Mensch mit energischen Zügen sollte sich in solchen Situationen nicht klein machen, sondern der ZP eine typgerechte Abfuhr erteilen.

Wodurch wird jemand auffällig?

Aus dem Grundsatz, dass der Observant in jeder Situation seine Unauffälligkeit wahren muss, leitet sich die Frage ab, wodurch wird eigentlich jemand auffällig? In erster Linie doch wohl dadurch, dass er für einen bestimmten Anlass, eine bestimmte Gegend oder ein bestimmtes Milieu ein unangepasstes Verhalten an den Tag legt oder eine unpassende Kleidung beziehungsweise Accessoires trägt. Ein gestylter Büromensch mit teurer lederner Aktentasche fällt in einer Arbeitergegend genauso auf wie ein Arbeiter mit Butterbrotsbeutel in einer Villengegend. Noch schlimmer ist natürlich ein

Büromensch, der eine Butterbrotdose trägt, und ein Arbeiter mit einer teuren Ledertasche. Aber auch eine negative Einstellung zur jeweiligen Umgebung macht auffällig. Die Menschen spüren genau, wie ein Dritter zu ihnen und zu ihrem Umfeld steht.

Milieugerechtes Verhalten und Aussehen
Ein überzeugend wirkendes milieugerechtes Verhalten und Aussehen ist nicht nur eine Sache des Einstudierens, sondern auch eine Frage der jeweiligen Persönlichkeit. Beispielsweise ist die Möglichkeit, sich als Handwerker zu tarnen, nicht jedem gegeben. Wer eine Deckung wählt, die seiner Persönlichkeit und Ausstrahlung nicht gemäß ist, fällt umso intensiver auf. So ist es übrigens im gesamten Observationsgeschehen: Übertriebene oder nicht typgerechte Tarnung schadet nur. Die Kunst der Tarnung liegt im Alltäglichen.

Ein Lehrmeister namens Alltag
Einer der besten Lehrmeister ist der Alltag. Hier, unter unseren Mitmenschen, wird das „Drehbuch" geschrieben. Wer sich unauffällig verhalten möchte, sollte Milieustudien betreiben. Mit offenen Augen sollte betrachtet werden:

- Wie verhalten sich die Menschen auf Straßen und öffentlichen Plätzen?
- Was tun sie in bestimmten Läden?
- Welche veränderten Verhaltensweisen legen sie auf Bahnhöfen oder Flughäfen an den Tag?
- Welcher Gesichtsausdruck, welches Verhalten ist für die Fahrgäste an Haltestellen prägend?
- Wie ist das Verhalten von Gaststättenbesuchern?
- Wie benehmen sich die Menschen in Kinos und Theatern?
- Wie verhalten sich Menschen, die irgendwo einen Job tun?

Das Studium der Mitmenschen
Studieren Sie ihre Mitmenschen und ihre Verhaltensweisen ganz genau, und zwar unter dem Motto „Wie kann ich mich verhalten, damit ich als einer von ihnen akzeptiert werde, und mich dadurch vor enttarnenden Auffälligkeiten schützen?" Auch das Beobachten kann trainiert werden. Auf öffentlichen Plätzen gibt es nicht wenige Menschen, die ihre Blicke schweifen lassen und ihre Umwelt genau betrachten. Einfach so, aus Interesse. Diesen Personen nimmt die Umwelt meist ihre Rolle des arglosen Beobachters ab, obwohl sie genau genommen auch ein bisschen observieren. Wer mit dienstlichem Blick, sparsamer Mimik und stocksteif in der Gegend herumsteht, fällt dagegen als Fremdkörper auf, noch bevor er irgendetwas tut.

Verhalten muss nachvollziehbaren Mustern entsprechen
Ihr Verhalten muss natürlichen und nachvollziehbaren Mustern entsprechen. Wer in eine Buchhandlung geht und über den Rand eines unbeachteten Romans auf Personen schielt, fällt sofort auf. Steht er zudem noch unter innerer Anspannung, merken die umstehenden Personen schon rein intuitiv, dass hier etwas im Busch ist.

Ebenso wenig ist es eine Tarnung, wenn jemand so tut, als täte er nichts. Die uns umgebenden Menschen sind permanent auf der Suche nach besonderen Ereignissen und abweichendem Verhalten. Sie observieren vielleicht viel intensiver, als es sich ein Observant trauen würde. Faktum ist: Niemand tut irgendwo nichts. Die Observanten müssen dem natürlichen Misstrauen ein „Beruhigungsmittel" anbieten.

An den individuellen Charaktereigenschaften orientieren
Immer so dicht wie möglich an den eigenen Charaktereigenschaften, am persönlichen Geschmack, an der ausgeprägten Individualität bleiben. Niemals eine Legende wählen, nur weil andere es tun. Ein aufgesetztes Verhalten wird schnell durchschaut.

Niemand kann etwas darstellen, was er nicht auch wenigstens ein bisschen ist.

5.5 Optisch-taktische Zeichen/Observationsschlüssel

Optisch-taktische Zeichen sind in der Praxis der Observation immer von Bedeutung, und zwar selbst dann, wenn Nachrichtenverbindungsmittel eingesetzt werden. Denn auch die Technik kann versagen oder wegen besonderer Bedingungen (zu dicht an der ZP, Gegenobservation) nicht einsetzbar sein. Durch optisch-taktische Zeichen werden observationsrelevante Nachrichten übermittelt. Dabei sollten folgende Lagebilder berücksichtigt werden:

- ZP biegt nach links ab.
- ZP biegt nach rechts ab.
- ZP betritt Objekt (Richtung anzeigen).
- ZP bleibt stehen.
- ZP überquert die Straße.
- ZP steigt in Verkehrsmittel.
- ZP nicht mehr unter Kontrolle.
- Ablösung erforderlich.
- Bin verbrannt.

Wenn die ZP ein Objekt betritt:

- Rundumstellung, alle Ausgänge besetzen.
- Alle folgen in das Objekt.
- Ich folge, alle anderen bilden Rundumstellung.

Diese taktischen Zeichen müssen auch über observationsübliche Entfernungen klar und unverwechselbar sein.

Taktische Zeichen sind auch für folgende Lagebilder denkbar:

- Achtung, neue ZP (z. B. eine Kontaktperson der ursprünglichen ZP).
- Treff wird realisiert: Ein Observant (vorher festlegen, wer) muss näher heran.

Pfundt schlägt folgende taktische Zeichen vor:

- Verschränken der Arme auf dem Rücken: „ZP bleibt stehen".
- Rechte Hand mit abgewinkelten Ellenbogen in die Hüfte stützen: „ZP biegt rechts ab".
- Linke Hand mit abgewinkeltem Ellenbogen in die linke Hüfte stützen: „ZP biegt nach links ab".
- Beide Arme vor der Brust verschränken, Blickrichtung zur ZP: „ZP überquert die Straße".
- Auffälliges Schauen auf die Armbanduhr; dabei Pfeifen einer Melodie: „Ich muss abgelöst werden".
- Mit beiden Händen die Haare raufen: „ZP nicht mehr unter Kontrolle".[10]

Weitere Möglichkeiten für taktische Zeichen sind:

- Unverwechselbare Zigarettenschachtel aus der Tasche nehmen (Zeichengebung auch durch links herausnehmen und rechts wegstecken möglich).
- Haare kämmen.
- Am Kragen ziehen (links, rechts, nur wenn Sichtmöglichkeit gegeben).
- Angestrengt in der Hosentasche etwas suchen (dabei Zeichengebung Hosentasche links, Hosentasche rechts möglich).
- Schnürsenkel nachziehen.
- Am Ohrläppchen ziehen (links, rechts, zweimal, dreimal).
- Brille auf- oder absetzen.
- Brille putzen.
- Gegenstand von linker Hand in rechte Hand und umgekehrt.
- Ärmel abstauben (links, rechts).

10 Pfundt, aaO, S. 249 f.

- Am Rücken kratzen.
- Achsel zucken.
- Unter der Achsel kratzen (links, rechts).
- Gespielte Schmerzgebärde.
- „Verspannte" Gliedmaßen lockern.
- Hände im Nacken verschränken.
- Kopf schütteln (Blick dabei nicht auf die ZP gerichtet).
- Handflächen drehen (zur Sicherheit mehrmals).
- Faust ballen (mehrmals).
- Füße in bestimmter Weise abwinkeln.
- Kleidungsstücke verändern (Jacke, Mantel über den Arm legen, Mütze/Hut in bestimmter Weise auf-/absetzen, Schlips demonstrativ lockern).

Allzu viele Zeichen sind unsinnig, da sie die Merkfähigkeit überfordern. Aus der Praxis wird berichtet, dass sich eingespielte Teams allein durch die Art der Blicke und Mimik verständigen.

Observationsschlüssel

Der Observationsschlüssel (siehe Seite 74) ermöglicht es, relevante Sachverhalte verschleiert zu übermitteln. Fahren z. B. die ZP Hector KOMMA und Ewald STRICH mit dem Pkw Mercedes (DB) 180, blau, Kennzeichen: ZS-VK 54, in Richtung Pappelallee 77, dann würde die Meldung lauten:

B1 und C1 fahren mit C2 in Richtung D3.

In den Observationsschlüssel werden gewissenhaft und sorgfältig sämtliche relevanten Personen, Fahrzeuge sowie Wohnorte/Anlaufpunkte eingetragen, die im Zuge der Vorermittlungen festgestellt wurden. Werden im Laufe der Observation weitere relevante Personen, Fahrzeuge und Orte ermittelt, können diese in die Freiräume nachgetragen werden. Sämtliche bei der Observation eingesetzten Kräfte müssen in Besitz eines aktuellen Schlüssels sein. Dass solche Unterlagen nicht offen sichtbar herumliegen oder verloren werden dürfen, versteht sich von selbst.

5.6 Kombinierte Fuß-/Pkw-Observation

Bei der Fußobservation kann jederzeit der Fall eintreten, dass die ZP unvermutet auf ein motorisiertes Verkehrsmittel umsteigt. Gesetzt den Fall, der ZP gelingt es

- eine Straßenbahn, einen Bus oder eine U-/S-Bahn so kurz vor deren Abfahrt zu besteigen, dass kein Observant mehr nachfolgen kann,
- ein fahrendes Einzeltaxi anzuhalten,

Observationsschlüssel

	A	B	C	D	E
1	Zielperson Gunter Punkt	Zielperson Hector Komma	Zielperson Ewald Strich	Zielperson Hans Raute	Zielperson Fritz Stern
2	PKW Opel Astra, grün ZS – DF 111	PKW VW Käfer, rot ZS – GS 425	PKW Mercedes C180, blau ZS – VK 54	PKW BMW Z3, schwarz ZS – ST 125	PKW Ford Escort, silber ZS – RJ 104
3	Röxerstraße 68	Blumenweg 98	Zitterstraße 523	Pappelallee 77	Nymphenweg 10
4					
5					
6					

- das einzige, an einem Droschkenstand stehende Taxi zu ordern oder
- in das Fahrzeug einer plötzlich auftauchenden Kontaktperson zu klettern,

wäre die Fußobservation an dieser Stelle unweigerlich beendet. Deshalb ist auch bei der Fußobservation der Einsatz von zumindest einem Fahrzeug sinnvoll.

Benutzt die ZP ein Taxi, wären alternativ, also auch ohne mitgezogenes Kfz, folgende Schritte möglich:

- Taxinummer und genauen Ort/Uhrzeit merken. Wenn möglich bei der Taxizentrale nach dem Fahrer und/oder dem Fahrtziel fragen. Gegebenenfalls, falls solche Auskünfte nicht erteilt werden, einen anderen Taxifahrer um Mithilfe oder Vermittlung bitten, aber möglichst erst nach der Observation, weil es zu Indiskretionen kommen kann.
- Selbst Taxi heranwinken, falls möglich.
- Einen unbeteiligten Autofahrer um Mitnahme bitten.

Das unterstützende Fahrzeug folgt in Etappen, die immer so bemessen sein müssen, dass das Kfz im Bedarfsfall schnell präsent sein kann. Ist das Anhalten schwierig, zum Beispiel in der Innenstadt mit kaum vorhandenen Parkmöglichkeiten, aber vielen Halte- und Parkverboten, muss das mitgezogene Kfz eventuell als Hol- und Bringdienst mit entsprechenden Aktivitäten legendiert werden. Bei Fußgängerzonen können rückwärtige Erschließungsstraßen genutzt werden.

5.7 Reihenobservation

Während sich das ABC-Grundmuster in stark bis mittel frequentierten Straßen bewährt hat, kann es in Gegenden mit schwachem Fußgängerverkehr nicht eingesetzt werden. Grundsätzlich gilt: Die Ausführungsvariante darf nie ein künstliches Bild erzeugen. In einer schwach frequentierten Straße würde sich zwangsläufig die Formationsstruktur mit enttarnender Deutlichkeit abzeichnen: Eine Struktur, die sonst in den normalen Fußgängerverkehr der stärker begangenen Straßen eingebettet ist. In Schwachverkehrsräumen kommt hinzu, dass die Fußgänger oft nur eine Gehwegseite benutzen. Ein parallel mitlaufender Observant (C-Position) würde mit ziemlicher Sicherheit auffallen.

Unter solchen Bedingungen müssen Observanten hintereinandergehen, also eine Reihe bilden. Der Observant der A-Position hält in etwa die Abstände wie beim ABC-System ein, wobei diese in Schwachverkehrsräumen noch etwas großzügiger bemessen sein sollten. Ist eine auf beiden Seiten

begangene Straße lang und gerade und bietet sie wenig Deckungsmöglichkeiten, sollten die Observanten gelegentlich die Straßenseite wechseln. „Überzählige" Observanten können auch Parallelstraßen benutzen.

Auf schwach frequentierten Straßen sind die Abstände zwischen den Observanten so zu bemessen, dass B seinen Vordermann noch erkennen kann. C hält zu B einen geringeren Abstand.

5.8 Taktische Hinweise für die Fußobservation

5.8.1 Zielperson betritt ein Objekt

Wenn die ZP ein Objekt anläuft, tritt die Observation in eine sensible Phase. Die Aufmerksamkeit der ZP ist erfahrungsgemäß erhöht. Selbst Personen, die nicht mit Observation rechnen, sichern sich in solchen Situationen unbewusst durch häufigeres Umdrehen.

In solchen sensiblen Phasen der Observation muss besonders umsichtig vorgegangen werden:

- Die Observation kommt in eine brisante Phase, weil die folgenden Feststellungen (z.B. über bislang unbekannte Verbindungen, Aufenthalts- oder Verbringungsorte) von erheblicher Bedeutung sein können, während der bislang zurückgelegte Weg im Grunde gar nichts beweist.
- Im Zuge der aktuellen Observationsmaßnahme gibt es aller Wahrscheinlichkeit nach für relevante Erkenntnisse keine zweite Chance. Trotz bislang erfolgreichen Verlaufs der Beobachtung wird das eigentliche Observationsziel nicht erreicht, wenn es in dieser Phase zu keinen Feststellungen kommt. Die bisherigen operativen Maßnahmen könnten dadurch wertlos werden.
- Gleichzeitig darf nichts erzwungen werden, da das Erkennen der Observation einen noch schwerwiegenderen taktischen Nachteil bedeutet. Eine erkannte Observation kann nicht ungeschehen gemacht werden.

Ermittlungen außerhalb des Objektes

Wenn der ZP nicht in das Objekt gefolgt werden kann, gibt es folgende Möglichkeiten der Ermittlung:

Der von der ZP gedrückte Klingelknopf kann zweifelsfrei erkannt werden, oder es ist zumindest ein bestimmtes Segment des Klingeltableaus (links/rechts/oben/unten/mittig) bestimmbar. In Hörweite einer Gegensprechanlage können Familien- oder Vorname wahrgenommen werden und/oder das Geschlecht sowie das ungefähre Alter der betreffenden Person bestimmt oder geschätzt werden. Auch die Sprechweise, Tonfall und Sprachstil, in der ZP

und die andere Person miteinander über die Gegensprechanlage kommunizieren, lässt Rückschlüsse auf die Art der Verbindung zu. Wird ein Klingelzeichen verwendet, ist von Haus aus auf eine vertraute Beziehung zu schließen.

Sachdienlich können folgende Beobachtungen sein:

- Der Weg der ZP durch das Objekt, sofern er durch die Flurfenster/Außenlaufgänge verfolgt werden kann.
- Gardinen in Wohneinheiten bewegen sich.
- Person(en) blicken in Richtung Eingang aus dem Fenster, treten nach dem Klingeln auf den Balkon oder werden in Fluren oder Außenlaufgängen sichtbar.
- Stimmen in einem bestimmten Bereich.

Bei Dunkelheit: In zeitlichem Zusammenhang mit dem Klingeln

- geht in einer bestimmten Wohneinheit das Licht an,
- wird ein Fernsehgerät abgeschaltet,
- werden Vorhänge zugezogen.

Bei Benutzung von Fahrstühlen:

- Ist eine Stockwerkanzeige vorhanden?
- Kann die Position des gedrückten Stockwerkknopfes zumindest ungefähr erkannt werden?

Sind die Betriebsgeräusche der Fahrstühle vernehmbar, kann die Fahrtzeit mit einem geeigneten Zeitmesser gestoppt werden. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass der Lift unterwegs von Drittpersonen angehalten werden kann, und bei mehreren Stopps schwierig zu beurteilen ist, ob sich dieser in Aufwärts- oder Abwärtsfahrt befindet. Werden zur Ermittlung des Stockwerks Rekonstruktionsfahrten durchgeführt, ist darauf zu achten, dass in etwa dieselbe Personenzahl mitfährt wie beim realen Fall.

Observation innerhalb des Objektes

Kann der ZP in das Objekt gefolgt werden, sollte der Observant nur dann in den Lift zusteigen, wenn dies weitere Personen tun. Der Observant sollte dabei die Mitfahrer als Deckung nutzen oder sich zur Seite drehen, damit die Zielperson möglichst wenige persönliche Merkmale erkennen kann. Wenn möglich sollte der Observant vor der ZP einsteigen und vor ihr den Fahrstuhl wieder verlassen.

Im Lift gibt es zwei Handlungsmöglichkeiten: Der Observant kann einen Etagenknopf drücken, der über dem von der ZP gewählten liegt, um sicher-

zugehen, ob die ZP auch wirklich im gewählten Stockwerk aussteigt. Von dem darüber liegenden Geschoss kann schnell die darunter liegende Etage mit der Möglichkeit weiterer Feststellungen erreicht werden.

Drückt der Observant ein Stockwerk darunter, kann er während der weiteren Fahrtzeit des Lifts und im Schutz der Fahrgeräusche das „fehlende" Stockwerk überbrücken, muss aber in Kauf nehmen, dass die ZP die Etagenwahl nur vorgetäuscht hat und in einem anderen Obergeschoss aussteigt. Observationserfahrene ZP nutzen solche kleinen Tricks mit Vorliebe. Auch gibt es ZP, die bewusst gar keinen Knopf drücken, um zu sehen, was der Andere, die Anderen tun. In einer solchen Situation sollte der Observant zügig und selbstbewusst einen der obersten Köpfe drücken. So ist die Möglichkeit relativ groß, dass die ZP vorher aussteigt und es so zumindest einen Anhaltspunkt für das Stockwerk gibt.

Im Treppenhaus sollte der Observant niemals unmittelbar, sondern im Abstand von mindestens einem Geschoss folgen. Dabei muss er sich dem Schritttempo der ZP anpassen, das sich meist durch die entsprechende Geräuschkulisse offenbart. Die Position der ZP kann am besten durch den Blick auf die Handläufe ermittelt werden. Dabei muss aber beachtet werden, dass die ZP auf gleichem Wege feststellen kann, ob ihr jemand folgt. Wenn es nicht möglich ist, im Treppenhaus zu folgen, kann die Zeit gestoppt werden. Liegen zugleich Erkenntnisse über das Schritttempo der ZP vor, ist eine realitätsnahe Rekonstruktion möglich.

Ausschlussprinzip
Sind weder Innenobservationen noch andere Ermittlungen möglich, müssen zumindest nach dem Ausschlussprinzip Feststellungen darüber getroffen werden, welche Hausbewohner zum fraglichen Zeitpunkt mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit zu Hause beziehungsweise nicht zu Hause waren. Anzeichen:

- Offene/geschlossene Balkontüren und Fenster, besonders wenn sie im Gegensatz zur Witterungslage und zum Gesamtbild des Wohnobjektes stehen.
- Belebter/unbelebter Balkon.
- Offene/geschlossene Sonnenschirme.
- Geräusche.
- Sichtbare Personen.
- Für An- oder Abwesenheit typische Positionen von Gardinen/Jalousien.
- Licht/Fernsehschimmern (bei Dunkelheit).
- Nicht geleerte Briefkästen.

Der zweite Anlauf
Ist erkennbar, dass die ZP das Objekt ein zweites Mal anläuft, könnte dort noch vor ihrem Eintreffen ein Observant vorpostiert werden, der die ZP im Außen- oder Innenbereich erwartet. Die direkt hinter der ZP befindlichen Observanten können auf diese Weise in der sensiblen Anlaufphase einen weiten Abstand halten. Kann der ZP auch beim zweiten Anlauf nicht in das Objekt gefolgt werden, sollten von mehreren Observanten auch die Rück- und Seitenfronten unter Kontrolle gehalten werden, um auch dort Feststellungen zu treffen.

Kann der ZP hingegen wie beim ersten Anlauf in das Objekt gefolgt werden, sollte dafür derselbe Observant eingesetzt werden. In größeren Gebäuden ist es normal, dass sich Personen mehrfach begegnen. Die mehrfache Begegnung stützt sogar die Legende, dass es sich um einen Hausbewohner handelt.

Das Objekt unter Kontrolle halten
Kann der ZP nicht in den Innenbereich gefolgt werden, muss das gesamte Objekt unter Kontrolle gestellt werden. Dazu muss untersucht werden, ob es weitere Ausgänge gibt. Größere Wohnblocks haben oft durchgehende Kellergänge und/oder Dachböden, die das Verlassen des Objektes über mehrere Ausgänge erlauben. Auch Seiteneingänge, Fahrradkeller und Erdgeschossbalkone können zum Verlassen des Objektes genutzt werden. In Altbauten gibt es zuweilen Wohneinheiten, die über zwei Hausflure zu erreichen sind.

Öffentliche Gebäude
Beim Folgen in öffentliche Gebäude ist meist eine Legende unumgänglich. Observanten sollten deshalb schon im Vorhinein bedenken, wie der Besuch von öffentlichen Einrichtungen glaubwürdig und nachvollziehbar zu begründen wäre.

5.8.2 ZP betritt einen Bahnhof/Zusteigen

Auf Bahnhöfen gelten besondere Bedingungen. Kleinere Bahnhöfe sind oft menschenleer. Jeder, der ihn betritt, ist zwar automatisch legendiert, hat aber wenige Möglichkeiten der Deckung. Dafür bieten kleinere Bahnstationen aber den Vorteil, dass die Gleisanlagen fast immer von außen vollständig einsehbar sind und deshalb eine direkte Präsenz in Nähe der ZP nicht nötig ist. An den Bahnhöfen gibt es zumeist viele, gut legendierbare Standplätze für Pkw.

Auf Bahnsteigen (S- und U-Bahnen, Straßenbahnen sowie Fernzügen) sollte, sofern mindestens zwei Observanten im Einsatz sind, die ZP in die Mitte genommen werden, da sie überraschend auf der entgegengesetzten Seite einsteigen kann (ein beliebter Schütteltrick). Einer der Observanten sollte auf dem Bahnsteig stehen bleiben, falls die ZP sofort wieder aussteigt (auch das ist als Trick beliebt). Bei mehreren Observanten ist es sinnvoll, dass (falls Durchsichtsmöglichkeit zur ZP besteht) nur einer mit in den Waggon der ZP einsteigt und die anderen in die daneben liegenden Wagen. Bei mindestens zwei Observanten können auch nur die daneben liegenden Waggons besetzt werden. Die ZP kann dann durch die Durchsicht beobachtet werden, oder wenn sie aussteigt und an den anderen Wagen vorbeikommt.

Wird ein Fahrzeug nachgeführt, muss einer der Observanten dem Fahrer die betreffende Fahrtrichtung der ZP angeben. Da in unterirdischen Stationen häufig kein Funkkontakt besteht, müsste das ggf. fußläufig geschehen.

Observation in Zügen

Wichtig ist die Ermittlung des Fahrtziels. Am Fahrkartenschalter oder im Reise-Center sollte ein Observant deshalb bis auf Hörweite aufschließen. Notfalls tut es auch die Bemerkung „Bitte das Gleiche wie für den Herrn vor mir".

Ist das Fahrtziel der ZP nicht zu ermitteln, gibt es für die Observanten drei Möglichkeiten:

- Netzkarte,
- Mitführen von Nahverkehrskarten,
- Lösen bis zur Endstation.

Steigt die ZP in den Zug, sollten die Observanten versuchen, von außen die Sitzposition festzustellen. Dies ist unauffälliger und schneller möglich als in den Zugwagen selbst. Bei genügender Frequenz von Fahrgästen kann, gedeckt durch Drittpersonen, der ZP auch direkt gefolgt werden. Ist ihre Sitzposition ermittelt, setzt sich ein Observant (O 1) schräg hinter die ZP, so dass er sie unter Kontrolle hält. Der andere Observant (O 2) wählt eine Position, von der aus er den Teil des Ganges, den die ZP bei einer Positionsveränderung betreten müsste, sehen kann. O 2 kann sich aber auch in den nächsten Waggon setzen. Ist ein Speisewagen angehängt, sollte der Waggon von O 2 in dieser Richtung liegen (günstige Ausgangsposition zum Folgen).

Ist eine Kontaktaufnahme im Zug wahrscheinlich, und zwar nach begründeten Vermutungen im Speisewagen, können sich Observanten hier vorpostieren (möglichst Mittelplatz). Der Einsatz von zwei Observanten bietet den Vorteil, dass diese unauffällig nach beiden Richtungen blicken können.

Ein Gepäckstück legendiert den Aufenthalt der Observanten im Bahnhofsbereich. Im Handel sind auf kleinsten Raum zusammenfaltbare Reisetaschen erhältlich, die sich für solche Zwecke eignen.

Es ist immer zu beachten, dass auf Bahnhöfen baubedingt schlechte Funkbedingungen herrschen.

5.8.3 Observation in Straßenbahnen, Bussen, S- und U-Bahnen

In Bussen, Straßenbahnen, S- und U-Bahnen sollten durch Observanten alle Ausstiegsmöglichkeiten (zwischen zwei und drei) gesichert werden. Sind die Verkehrsmittel sehr überfüllt, muss ein Observant in der Nähe der Zielperson bleiben. Dazwischen sollte sich aber als Deckung eine unbeteiligte Person befinden. Die Spiegelwirkung der Außen- und Innenscheiben können zur Beobachtung genutzt werden, und zwar auch von der ZP.

Die eventuelle Nähe zur ZP, die gerade in überfüllten Bahnen unvermeidbar ist, gibt Anlass, eine besondere Frage anzusprechen. Der Observant, die Observantin sollten niemals auffällige Düfte verwenden. Sie erregen die Aufmerksamkeit der ZP und führen zur Wiedererkennung.

Bei einer Observation durch ein Zweierteam sollte sich in Straßen-, U- oder S-Bahnen ein Observant (O 1) in der Nähe der ZP befinden, der andere (O 2) in größtmöglicher Entfernung. Beide Observanten steigen durch unterschiedliche Türen ein. Wenn die ZP aussteigt, folgt O 2. Bei guter Sichtverbindung kann O 2 auch im Nachbarwagen mitfahren. O 1 steigt nur dann mit aus, wenn er dies im Schutz zahlreicher Fahrgäste tun kann. Nötigenfalls muss O 1 im Wagen verbleiben und bis zur nächsten Station mitfahren.

Bahn und Bus werden nicht selten zum Abschütteln von Observanten genutzt. Ein beliebter Trick ist es, dass die Zielperson erst im allerletzten Augenblick einsteigt. Mögliche Gegenmaßnahmen sind:

- Folgen mit mitgezogenem Kfz (scheidet bei U-Bahnen und manchen S-Bahnen aus).
- An unauffälliger Stelle hält sich ein Observant bereit, im Bedarfsfall mitfahren zu können.
- Vorsorglich steigt ein Observant vor der Zielperson in das Verkehrsmittel ein. Fährt die ZP anschließend mit einer anderen Linie, kann der Observant, sofern es sich nicht um ein Kreuz handelt, an der nächsten Station wieder zusteigen. Dies ist sogar vorteilhaft, weil dadurch für die ZP kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Observation zu erkennen ist.

Der beste Beobachtungsplatz in Bussen ist die hinterste Sitzreihe.

5.8.4 Zielperson betritt Kaufhaus

Ein Kaufhaus ist für Observanten ein besonders „heißes Pflaster". Die ZP kann

- in der Menschenmenge untertauchen und sich damit der Observation entziehen,
- sich auf Rolltreppen, die eine ideale Übersicht bieten, oder in Fahrstühlen extrem gut sichern (Observanten, die unter diesen Verhältnissen dicht aufschließen müssen, sind relativ leicht zu enttarnen),
- Gegenstände mit den vielfältigsten Möglichkeiten übergeben (im Vorbeigehen zustecken, im Gedränge „verlieren", auf dem „Grabbeltisch" oder in der Umkleidekabine hinterlassen, in zurückgehängten Kleidungsgegenständen oder in begutachteten Artikeln deponieren,
- die zahlreichen Spiegel namentlich in Bekleidungshäusern nutzen.

Kaufhäuser gehören für observationserfahrene Personen zu den beliebtesten Stätten, um Observationen festzustellen oder sich solchen zu entziehen.

Folgen in Kaufhäuser – ja oder nein?
Für die Frage, ob in Kaufhäuser gefolgt werden sollte, gibt es zwei bestimmende Faktoren: den Observationsauftrag und die Anzahl der Kräfte. Ist im Observationsauftrag klar definiert, dass die ZP ununterbrochen unter Kontrolle zu halten ist, muss ihr auch in das Kaufhaus gefolgt werden. Doch auch die Anzahl der Kräfte kann dazu zwingen. Wenn der ZP nicht gefolgt würde, müssten alternativ die einzelnen Ausgänge besetzt werden. Das können bei einem Kaufhaus viele sein. Drei bis vier Ausgänge gibt es allein im Erdgeschoss, hinzu kommen die Ausgänge von (mit dem Kaufhaus vernetzten) Tiefgaragen/Parkhäusern (meist mehrere) und nicht zuletzt der Personalausgang.

Vorpostierung in Kaufhäusern
Bei der Beobachtung im Kaufhaus empfiehlt es sich, dass ein Observant, ohne abzuwarten, was die ZP tut, sofort mit der Rolltreppe eine Etage nach oben fährt (Vorpostierung). Nimmt auch die ZP diesen Weg (nur in seltenen Fällen wird sie ausschließlich im Erdgeschoss verharren), muss ihr von den im Erdgeschoss verbliebenen Kräften niemand direkt folgen. Fährt die ZP über das 1. Obergeschoss hinaus weiter, ist eine von dort nachfolgende Person viel unauffälliger. Bleibt die ZP im Erdgeschoss oder verlässt sie das Kaufhaus wieder, kann sich der vorpostierte Observant relativ schnell wieder anschließen.

5.8.5 Observation in Kino/Theater/Varieté

Wie Kaufhäuser bieten solche Einrichtungen vielfältige Möglichkeiten von Treffs und Materialübergaben, aber geringere Möglichkeiten für Sicherungsmaßnahmen der Zielperson. Das gedämpfte Licht kommt der Zielperson genauso wie den Observanten entgegen. Die Observanten sollten immer ganz hinten sitzen. Dort können sie alles überblicken, ohne selbst dabei gesehen zu werden. Auch und gerade während der Pausen muss die Zielperson unter Beobachtung gehalten werden.

5.8.6 Zielperson betritt Gaststätte/Bar

Grundregel ist: Der ZP niemals direkt folgen, sondern erst in deutlichem zeitlichem Abstand und/oder zusammen mit Drittpersonen. Folgen sollte generell nur ein Observant aus der B- oder C-Position. Kann die ZP in der Gaststätte/Bar, in einem Außenbereich oder einem Biergarten unauffällig von außen verfolgt werden, ist auch diese Möglichkeit ins Kalkül zu ziehen. Von außen sollte auf jeden Fall überprüft werden, ob es weitere Ausgänge gibt. Diese Untersuchung ersetzt aber nie eine dementsprechende Untersuchung von innen. Unerwartete Konstellationen wie Sanitärbereiche, die in Hausflure oder benachbarte Einrichtungen münden, machen die WC-Tür zuweilen zum zweiten Ausgang.

Grundfragen des Folgens und der Platzierung
Ist es dem Observanten möglich, direkt in die gastronomische Einrichtung nachzufolgen, weil gleich nach der Zielperson weitere Personen das Lokal betreten oder dort ohnehin ein ständiges Kommen und Gehen herrscht, muss er erst abwarten, bis die Zielperson sich an ihren Platz gesetzt hat, und darf sich erst dann selbst einen Platz suchen. Wenn die ZP einen bestimmten Bereich oder einen bestimmten Tisch ansteuert, muss das noch lange nicht bedeuten, dass sie sich auch hinsetzt. Nie auszuschließen ist, dass der Ober die ZP mit der Bemerkung „reserviert" in einen ganz anderen Winkel der Gaststätte lotst oder der ZP selbst der anvisierte Platz plötzlich nicht mehr gefällt.

Betritt ein Observant nach vorheriger Wartezeit die gastronomische Einrichtung, muss er zunächst die Sitz- oder Stehposition der ZP ermitteln. Ist diese nicht sofort sichtbar, muss er feststellen, und zwar ohne einen allzu musternden Blick, ob die Lokalität über mehrere Gasträume, Hinterzimmer oder einen zusätzlichen Außenbereich verfügt. Lokalisiert der Observant die ZP, setzt er sich möglichst so, dass er sich schräg hinter ihr befindet. Der beste, aber selten erreichbare Platz ist der, von dem aus der Observant, mit

dem Rücken zur Wand, ZP, Gastraum und Ausgang im Blick hat. Befindet sich die ZP in Gesellschaft, ist auch die Blickrichtung der Drittperson zu bedenken. Zwischen Observant und ZP sollten sich aus Deckungsgründen immer mehrere unbeteiligte Personen befinden.

Beobachtung von Drittpersonen
Trifft sich die Zielperson mit einer Drittperson, müssen die Umstände dieses Treffs genau beoachtet werden. Wer führt überwiegend die Unterhaltung, welche Gesten und Verhaltensweisen, die viel über Autorität oder Unterordnung verraten, werden festgestellt, wer wartet so lange, bis der andere Speisen und Getränke gewählt hat, wer notiert etwas, wer bezahlt? All dies lässt Rückschlüsse auf die Art des Treffs und die Charakteristika der relevanten Personen zu.

Treffort WC
Obwohl Sanitärbereiche beliebte Orte für konspirative Treffs oder Materialübergabehandlungen sind, kann der ZP kaum beim WC-Besuch gefolgt werden. Dieser Bereich sollte jedoch nach folgenden Gesichtspunkten überprüft werden: Eignet es sich überhaupt für Treffs, gibt es gute Materialablagemöglichkeiten, ist vielleicht schon etwas abgelegt? Gibt es daueroffene Fenster oder Luftschächte, die andere Möglichkeiten der Überwachung zulassen? Besteht der begründete Verdacht auf Treff/Materialübergabehandlung, sollte der sanitäre Ort nach Weggang der ZP und ihrer Kontaktpersonen noch einmal untersucht werden.

Auch die Garderobe der Zielperson im Auge behalten
Professionell vorgehende Täter nutzen abgelegte Mäntel und Jacken für Materialübergaben ohne Kontaktaufnahme, indem sie Gegenstände in die Taschen stecken. Uralt, aber immer noch beliebt ist auch die Methode des doppelten Mantels oder der doppelten Tasche, die einfach unbemerkt ausgetauscht werden. Vorsicht ist also angezeigt, wenn Personen mit identischen Kleidungsstücken oder Taschen beobachtet werden.

Vorteile von zwei Innenobservanten
Zwei fremde Personen fallen immer weniger auf als eine fremde Einzelperson. Wenn sich zwei Personen an einen Tisch setzen, wirkt dies weitaus stimmiger. Auch beim Beobachten hat ein Zweierteam entscheidende Vorteile. Eine Einzelperson, die in eine bestimmte Richtung beobachtet, wird schnell auffällig. Bei einer Zweiergruppe kann einer der Observanten hingegen Blicke über die Schulter des anderen werfen.

Vorpostierung
Ist das Stammlokal der Zielperson bekannt und darüber hinaus auch Sitzposition und Besuchszeiten, können sich Observanten in der Einrichtung vorpostieren. Dies hat den Vorteil, dass die ZP keine unmittelbaren Zusammenhänge zwischen dem eigenen Eintreffen und dem Eintreffen der Observanten erkennen kann.

Fragen des Bezahlens
Ein kritischer Punkt bei Observationen in Gaststätten/Bars ist das Bezahlen. Will die ZP bezahlen, fällt es auf, wenn auch die Observanten sofort die Rechnung verlangen. Hier gibt es mehrere Handlungsmöglichkeiten:

- Die Observanten registrieren im Vorfeld, dass die ZP in Begriff steht, das Essen zu beenden (Dessert oder Kaffee/Mokka/Espresso wird bestellt, Bemerkungen deuten darauf hin) und bezahlen vor der ZP unauffällig am Tresen.
- Wenn die ZP bezahlt hat, bleibt ein Observant sitzen (und folgt nach dem Zahlen), der andere geht der ZP unmittelbar nach.
- Es befinden sich weitere Observanten vor der Gaststätte, so dass die Innenobservanten ihren Kollegen ein Zeichen (optisch oder Funk) geben können und nicht sofort folgen müssen.
- Die Observanten hinterlassen einen abgezählten Betrag auf dem Tisch. (In diesem Fall sollte dem Wirt aber eine Legende für den plötzlichen Aufbruch geboten werden, damit er nicht laut ruft: „Wo wollen Sie denn hin?“ oder „Haben Sie überhaupt schon gezahlt?“.

Niemals dürfen Observanten nach jeder Bestellung bezahlen, wenn das im Lokal unüblich ist. Auffällig und enttarnend ist es auch, eine erstattungsfähige Rechnung zu verlangen.

Postierung der Außenobservanten und Übergaben von ZP
Die Außenobservanten müssen sich vor der gastronomischen Einrichtung so postieren, dass sie nicht direkt von hineingehenden oder herauskommenden Gästen gesehen werden können. Auch müssen eventuelle Sichtmöglichkeiten aus dem Lokal heraus beachtet werden. Ausführungsvariante ist die Rundumstellung (vgl. 9.4.10). Weitere Ausgänge sind unter Kontrolle zu halten.

Ist den Außenobservanten eine bestimmte Person vom Aussehen her unbekannt, muss sie von einem Innenobservanten übergeben werden. Beispiel: Ein Innenobservant hat eine Kontaktperson der ZP festgestellt, deren Observation er zur Personenabklärung für notwendig hält. Er folgt der Drittperson unmittelbar, wenn diese das Lokal verlässt, und gibt ein taktisches Zeichen

(unauffällig auf die Person blicken/deuten, in ihrer Richtung auf die Uhr gucken, einen Fuß in Richtung Person anwinkeln).

5.8.7 Zielperson geht in Hotel/Pension

Lediglich bei Hotels mit starkem Besucherverkehr wird ein unmittelbares Folgen möglich sein. Viele Hotels haben verglaste Flächen zur Straße hin, so dass die Zielperson möglicherweise von außen beobachtet werden kann. Existiert diese Möglichkeit nicht, müssen alle Ausgänge unter Kontrolle gehalten werden (auch an Parkhäuser/Tiefgaragen denken). Hat die Zielperson im Hotel ein Zimmer gemietet, sollten sich die Observanten gleichfalls einmieten, denn nur der Gast darf sich im Hotel frei und unbeanstandet bewegen. Wichtig in Hotels ist die Kleidung. Steht den Observanten eine passende Garderobe nicht zur Verfügung, sollte der direkt nachfolgende Observant nicht als Hotelgast, sondern als Taxifahrer, Lieferant, oder Mann von der Reinigung auftreten. Personen ohne Gepäck erwecken beim Personal Misstrauen.

5.8.8 Zielperson geht in eine Parkanlage

Da jede Art von Observation flexibel auf veränderte Situationen eingehen soll, müssen sich die Observanten in Parks umgruppieren. Observationsreihen oder andere Strukturen würden unter den neuen Bedingungen zwangsläufig auffallen. Das ABC-System ist nicht immer anwendbar. Empfohlen wird die Rundumstellung in fließender Form.

Gute Ortskenntnisse vorausgesetzt könnte

- ein Observant die ZP auf einem Parallelweg überholen, während
- ein anderer Observant der ZP, wenn möglich gleichfalls auf einem Parallelweg, folgt („Zange").

Weitere Observanten werden so postiert, dass die ZP immer rundum von ihnen umgeben ist („Rundumstellung", vgl. 9.4.10).

Da Parkanlagen mit Vorliebe zum Feststellen von Observationen genutzt werden, sollte nach aller Möglichkeit vermieden werden, dass ein Observant direkt hinter der ZP geht. Sollte ein direktes Hinterhergehen nicht vermeidbar sein, muss der Abstand so groß wie möglich gehalten werden. Die Rundumstellung der übrigen Observanten verhindert, dass die ZP verloren geht.

5.8.9 Observation in Hallen-/Freibad

Badbesuche gehören zu den beliebten Schütteltricks, weil nur Personen mit Badekleidung unauffällig folgen können. Zumindest eine Badehose sollte deshalb immer dabei sein. Auf Liegewiesen von Freibädern sollte unbedingt eine Tarnung verwendet werden, die sonst eher ungeeignet ist: die Sonnenbrille. Was auf der Straße deplatziert wirkt, gehört in Freibädern zur sportlichen Note.

5.8.10 Zielperson telefoniert aus öffentlicher Telefonzelle

Nur unter sehr günstigen Umständen wird es möglich sein, die angewählte Rufnummer (wird bei moderneren Geräten auch in einem Display angezeigt) zu erkennen.

Ist die Rufnummer nicht erkennbar, können zumindest folgende Anhaltspunkte festgehalten werden:

- Wie viele Ziffern werden gewählt (Orts- oder Ferngespräch)?
- Welche Art von Münzen wirft die ZP in welcher Reihenfolge ein (damit lässt sich bestimmen, um welche Art von Gespräch (Nah- oder Fernbereich, national oder international) es sich handelt.
- Welche Namen, Begriffe, sonstige Angaben nennt die ZP (sofern im Umkreis hörbar).
- Wenn das Telefonbuch aufgeschlagen wird: Eintrag oder Seite erkennbar?
- Werden in das Telefonbuch oder auf eine darauf liegende Schreibunterlage Namen, Daten oder Rufnummern geschrieben? (Feststellen, ob diese durchgeschrieben wurden!)
- Welche Mimik kann beim Telefonat erkannt werden?

5.8.11 Zielperson betritt Postfiliale/Postagentur/Geldinstitut

Gibt die ZP in Poststellen Sendungen auf oder holt sie solche ab, können Empfänger oder Absender äußerst wichtige Informationen darstellen. Ebenso verhält es sich mit dem Zahlungsverkehr in Geldinstituten. Um die Beobachtungsposition zu verbessern, kann der Observant von schräg hinten an den Schalter der Zielperson treten, da dort oft Informationsunterlagen und andere Materialien ausliegen. Ein entschlossenes Vorgehen wirkt unauffälliger als unschlüssiges, unlegendiertes Herumstehen. Klar ist, dass Observanten mit solchen Nahkontakten erst nach umfassenden persönlichen Veränderungen wieder eingesetzt werden können.

Nachdem ZP die Einrichtung verlassen hat, Ermittlungen anstellen.

5.8.12 Zielperson geht verloren

Auch den geübtesten Observanten kann eine ZP verloren gehen. Behördlichen Berichten ist nicht selten die Formulierung „Zielpersonen konnten durch die hiesige Observationsgruppe nicht unter Kontrolle gehalten werden" zu entnehmen.

Folgende Gegenmaßnahmen sind möglich:

- Als Erstes muss festgestellt werden, an welchem Punkt die ZP verloren wurde beziehungsweise wo sie zum letzten Mal gesehen wurde.
- Als Zweites ist eine Schätzung des inzwischen von der ZP zurückgelegten Weges vorzunehmen. Ein Fußgänger kann in normaler Gehgeschwindigkeit ein Tempo von 4 – 6 Kilometern realisieren. In der Minute kann er also 66 bis 100 Meter bewältigen. Liegt das Verlieren eine Minute zurück, wäre das der grundlegende Suchradius. Zu diesem Basisradius wäre ein Sicherheitszuschlag zu addieren, da sich die verlorene Person möglicherweise weiterbewegt.
- Stehen genügend Kräfte zur Verfügung, sollte die nähere Umgebung (Geschäfte, Lokale, Einrichtungen, in die die Zielperson gegangen sein könnte) abgesucht werden, und zwar ganz besonders in dem Bereich, in dem die ZP zuletzt gesehen wurde. Des Weiteren sollte der Suchradius durch Umstellen abgeriegelt werden. Wenn nicht genügend Kräfte zur Verfügung stehen, muss ein Observant in der Nähe suchen, die anderen besetzen die Hauptwege innerhalb des Suchradius.

5.9 Die Fahrzeugobservation

5.9.1 Observation mit Einzel-Fahrzeug

Von kleineren Einheiten wird oft nur ein einzelnes Observations-Kfz (im Folgenden kurz O-Kfz) eingesetzt. Ähnlich wie bei der Fußobservation gibt es Vor- und Nachteile des minimalen Kräfteeinsatzes. Nachteil ist, dass das einzelne Observationsfahrzeug weitaus besser abgetarnt werden muss als eine mobile Observationsgruppe, die ihre Tarnung unter anderem auch aus den Positionswechseln bezieht. Beim Folgen mit einem Einzel-Kfz im dichten Verkehr müssen gegebenenfalls mehrere Drittfahrzeuge als Sichtschutz zum Zielfahrzeug (ZF) dienen. Auf Fernverkehrsstraßen ist ein größerer Abstand nötig, um das Erkennen des Einzel-Kfz zu erschweren. Ein einzelner Pkw muss bei langen Geradeausfahrten aus Tarnungsgründen von Zeit zu Zeit abbiegen und sich dann wieder anhängen. Damit steigen die Risiken, das Zielfahrzeug zu verlieren.

Vorteil ist, dass die Observation mit Einzel-Kfz flexibler gestaltet werden kann, da die möglicherweise enttarnende Kommunikation zwischen mehreren O-Fahrzeugen entfällt.

Das äußere Bild des Kfz kann durch folgende Maßnahmen verändert werden:

- Änderung der Sitzordnung,
- Vortäuschung einer verringerten Anzahl von Mitfahrern (Beifahrer oder im Fond Sitzender verschwindet in der Versenkung),
- Änderung des Aussehens der Insassen (Sonnenbrillen, Mützen, Hüte, Jacken),
- Abbiegen in Seitenstraßen, um sich nach kurzer Zeit wieder an das ZF anzuhängen,
- Umstellen von Ausstattungsgegenständen oder Gepäckstücken,
- Anbringen von Magnetschildern mit Tarnaufschriften,
- Werbeaufsatz („Pizza Blitz") auf dem Dach,
- Schnellmontage eines zusammenklappbaren Dachgepäckträgers,
- Herunterklappen von Sonnenblenden mit angebrachten Park- oder Firmenausweisen,
- generell Hoch- und Herunterklappen von Sonnenblenden,
- Anhängen von Zubehörteilen an den Rückspiegel (Maskottchen, CD, Kette),
- Anbringen von Maskottchen oder Sonnenblenden mit Saugnäpfen an Seitenscheiben,
- Heckjalousie hoch/runter,
- Flatterband an der Antenne,
- Anbringen einer Parkscheibe (Saugnäpfe) an der Frontscheibe,
- Fußballwimpel,
- Heraushängenlassen eines Fußballschals,
- veränderte Objekte auf der Heckablage,
- Kleidungsstück hängt weithin sichtbar im Fond.

Die optischen Veränderungen müssen immer außerhalb der Sichtweite der Zielperson erfolgen, beispielsweise wenn das O-Kfz aus Deckungsgründen abbiegt. Veränderungen haben nur dann einen Effekt, wenn sie wirklich zu einem anderen Gesamtbild führen (ausprobieren!). Veränderungen, die nichts Gravierendes bewirken, fallen der Zielperson eher negativ auf und sensibilisieren sie.

Am wirkungsvollsten sind neben äußerlichen Veränderungen (Dachgepäckträger, Werbeaufsatz, Magnetschilder) Änderungen der Sitzordnung. Personen, die in den Rückspiegel blicken, achten erfahrungsgemäß auf

Farbe, Fahrzeugtyp und Insassen, wobei in erster Linie auf den Fahrer geguckt wird. Ist das Fahrzeug erst einmal aufgefallen, wird in erster Linie auf den Fahrer geblickt, da dieser neben dem Kennzeichen das eindeutigste Unterscheidungsmerkmal darstellt. Die größte Wirkung wird folglich erreicht, wenn statt eines Mannes plötzlich eine Frau am Steuer sitzt und umgekehrt.

In der Dämmerung wird ebenso wie bei Nachtfahrten mehr auf die Silhouette des Fahrzeugs und das Erscheinungsbild der Scheinwerfer beziehungsweise Rücklichter (Form, Intensität der Lichtstärke, Defekte) geachtet.

5.9.1.1 Aufnahme des Zielfahrzeuges (Einzel-Kfz)

Soll das Zielfahrzeug vor einem Wohnobjekt aufgenommen werden, sind für die Aufstellung des Observationsfahrzeugs mehrere Faktoren bestimmend:

- In welcher Richtung steht das Zielfahrzeug? In dieser Richtung muss auch das O-Kfz Aufstellung nehmen.
- Wo ist die unauffälligste Aufstellposition?
- Ist dies auch die taktisch beste? (Zwischen dem O-Kfz und dem Zielfahrzeug dürfen niemals Ampelanlagen, Ausfahrten mit starkem Verkehr oder Firmen mit 24-Stunden-Bereitschaft liegen).

Als Aufstellplätze kommen auch Seitenstraßen infrage, wenn von dort aus die Beobachtung gesichert ist. Gibt es eine gute Fußposition, dürfen die bequemen Autositze keinen Ausschlag geben. Kommt für die Aufstellung nur der Pkw infrage (aus Witterungsgründen oder weil Fußobservanten nicht längere Zeit unauffällig im Observationsraum verweilen können), ist Folgendes zu beachten:

- Ein Paar fällt in einem Pkw seltener auf als ein „einsamer Fremder".
- Befindet sich nur ein Observant im Pkw, sollte er nicht am Lenkrad sitzen. Dadurch unterstreicht er noch seine „Wartestellung", denn er sitzt zwar auf dem Fahrersitz, macht aber keine Anstalten, seinen Pkw zu starten. Jeder, der vorbeikommt, fragt sich: „Worauf mag der warten?"
- Als Sitzpositionen kommen auch Beifahrer- oder Rücksitze (Fond) infrage. Damit ist das Warten begründet, denn ohne Fahrer kann das beste Auto nicht losfahren.
- Die Position im Fond hat zudem den Vorteil, dass sie aus der Frontsicht nicht so intensiv wahrgenommen wird. Eine gute Deckung bilden richtig eingestellte Nackenstützen. Im Fond Sitzende werden oft nur erkannt, wenn seitlich in die Autofenster geblickt wird, und natürlich von hinten. Die hintere Sicht ist aber meist durch parkende Fremdfahrzeuge eingeschränkt.
- Die enttarnende Wirkung von Bremslichtern und durch Türöffnen aktivierbare Innenbeleuchtungen (am besten ausschalten) muss beachtet werden.

An dieser Stelle eine Regel, die bei allen Aufstellungen gilt, also auch den Fußpositionen: niemals in direkter, nach rechts weisender Blickrichtung der ZP Stellung beziehen. Denn dort guckt die ZP, wenn sie ein Objekt verlässt, zuerst hin. Ist eine Position nur in dieser kritischen Zone möglich, muss der Abstand über 50 Meter liegen oder eine gute Deckung gewählt werden.

5.9.1.2 Fußerkundung bei unklarer Lage

Da ein Einzel-Pkw nicht mit Positionswechseln arbeiten kann (wie dies bei mehreren Pkw der Fall wäre), muss das Prinzip der Fußerkundung bei unklaren Lagebildern konsequent umgesetzt werden.

Beispiel: Das ZF, das bislang innerstädtische Hauptstraßen befahren hat, biegt plötzlich in eine kleine Nebenstraße ein. Dies kann aus mehreren Gründen geschehen, nämlich

- die ZP vermutet, dass sie observiert wird und will durch dieses Manöver überprüfen, ob ihr ein Fahrzeug folgt (was angesichts des untergeordneten Charakters der Straße kaum noch ein Zufall wäre),
- die ZP läuft ein Ziel in dieser Straße an,
- die ortskundige ZP benutzt eine Abkürzung oder einen Schleichweg.

In solchen Fällen muss das O-Fahrzeug vor der Einmündung anhalten und einen Observanten absetzen, der die Lage zu Fuß aufklärt. Sonst besteht die Gefahr, dass das O-Fahrzeug „aufläuft" und die Observation abgebrochen werden muss. Bei kürzeren, bis zum Ende einsehbaren Straßen muss der Fußobservant abwarten, bis das Zielfahrzeug die Straße tatsächlich in ganzer Länge durchfahren hat (da es vorher stoppen oder zurücksetzen kann), und beobachten, in welche Richtung es weiterfährt. Befindet sich nur ein Observant in dem O-Fahrzeug, werden bei der Realisierung dieser notwendigen Fußaufklärung hohe Anforderungen an seine Sportlichkeit gestellt.

5.9.1.3 Wenn das Zielfahrzeug stoppt

Doch was tun, wenn trotz aller Vorsicht die Lage falsch eingeschätzt wurde oder das Zielfahrzeug plötzlich stoppt? In solchen Situationen gibt es zwei Möglichkeiten:

- Das O-Fahrzeug befindet sich nicht im Blickfeld der ZP und kann hinter dem ZF stoppen. (Auch hier gilt: Fußobservant übernimmt weitere Aufklärung, sobald sicher scheint, dass das ZF nicht nur kurzzeitig anhält oder die ZP das Fahrzeug verlässt).
- Wenn sich das O-Fahrzeug im Blickfeld der ZP befindet oder verkehrsbedingt nicht stoppen kann, muss es weiterfahren, bis es außerhalb der Sichtweite ist. Ein Fußobservant muss dann rückwärtig, sprich nach hinten aufklären.

5.9.1.4 Observieren durch Vorausfahren

Bei längeren Fahrten auf Überland- oder Fernverkehrsstraßen ist es nicht unbedingt nötig, dass ständig hinter dem ZF gefahren wird. Das O-Kfz kann sich auch vor das ZF setzen, seine Insassen können aus angepasster Entfernung das ZF nach hinten observieren. Dabei ist wichtig, dass die Beobachtung nicht ausschließlich durch den Innenspiegel geschieht, sondern abwechselnd auch durch die Außenspiegel. Ein Beifahrer kann zudem über den bei vielen Modellen üblichen Make-up-Spiegel der Sonnenblende nach hinten beobachten. Dabei sind weibliche Observanten im Vorteil, da sie dies naturgemäß besser legendieren können. Blicke in die besagten Alternativspiegel fallen einer ZP weniger auf als die oft auch aus größerer Entfernung wahrnehmbaren ständigen Blicke in den Innenspiegel. Auch hier gilt: Es ist nicht notwendig, direkt in die Rückspiegel zu blicken. Bei einiger Übung gelingt es auch, aus dem Augenwinkel alles Gewünschte zu sehen.

Eine Möglichkeit ist auch der doppelte Rückspiegel, der Fahrer und Beifahrer gleichermaßen den Blick nach hinten erlaubt. Einschlägigen Personen ist dieses Sonderzubehör aber als Merkmal für ein behördliches oder privates Einsatzfahrzeug bekannt. Denkbar ist auch der Einsatz von rückwärtigen Videoüberwachungssystemen, die allerdings die Installation eines Bildschirms im Kfz erfordern.

Grundsätzlich sollte beim Überholen jeder direkte Blick auf die ZP ebenso wie gewolltes Weggucken vermieden werden. Die beste Deckung ist, wenn die Observanten nicht starr im Auto sitzen, sondern gerade etwas tun, beispielweise sich locker unterhalten.

Die Taktik des Vorwegfahrens ist gerade dann zu empfehlen, wenn sich auf verkehrsarmen Überlandstrecken zu wenige oder gar keine Fahrzeuge zwischen Ziel- und O-Fahrzeug befinden. Selbst bei ständig veränderten Abständen würden die hinterherfahrenden Observanten früher oder später auffallen. Um eine mögliche Enttarnung zu vermeiden, sollten die Observanten das Zielfahrzeug überholen und, nach hinten beobachtend, günstigere Verkehrsbedingungen abwarten. Das wäre der Fall, wenn sich mehrere Drittfahrzeuge hinter dem ZF befinden. Die Observanten können dann, möglichst innerörtlich, abbiegen und sich von dem ZF überrollen lassen. Dabei muss das O-Kfz völlig aus dem Sichtfeld verschwunden sein, da erfahrungsgemäß Fahrzeuginsassen beim Vorbeifahren schon rein instinktiv in Seitenstraßen blicken. Für das Observationsfahrzeug muss also eine günstige Position nach der Devise „Sehen, aber nicht gesehen werden" gesucht werden. Gegebenenfalls muss einer der Observanten aussteigen und beobachten, während sich das O-Kfz in einer vollständig gedeckten Position befindet.

Auch beim Einsatz mehrerer Kfz ist Vorwegfahren eine gute Option. Das zweite (bzw. weitere) Kfz könnte sich bei dieser Variante hinter dem ZF, aber nicht in unmittelbarer Sichtweite, befinden. Grund des Vorwegfahrens ist auch in diesem Fall, dass die meisten ZP unter Observieren ein Hinterherfahren verstehen und sich entsprechend durch Blick nach hinten absichern.

Im Stadtverkehr wird zudem die beliebte Schüttelmethode, bei „Spätgrün" einen Ampelbereich zu überqueren, taktisch ausgebremst. Aber nur, wenn die ZP danach weiter geradeaus fährt.

5.9.1.5 An der „langen Leine"

Bei längeren Überlandfahrten und schwachem Verkehr kann namentlich für Einzel-Pkw ein Observieren an der „langen Leine" nötig werden. Dem ZF wird auf eine Weise gefolgt, dass es nur zeitweise, praktisch zur Kontrolle der Fahrtrichtung und der Fahrtgeschwindigkeit, in Sichtweite ist. Auf langen, gut einsehbaren Routen kann der Abstand stark vergrößert werden. Erhebungen, die einen guten Überblick über weite Strecken ermöglichen, können konsequent genutzt werden. Die Observanten beobachten von solchen Erhebungen aus die Weiterfahrt des ZF, ohne ihm direkt nachzufahren.

Eine solche Taktik kann jedoch nur angeschlagen werden, wenn zwei Grundvoraussetzungen erfüllt sind:

- Die Observanten müssen mit gutem kartografischem Material ausgestattet sein, um Kreuzungen/Abzweigungen/Einmündungen rechtzeitig zu erkennen. Das O-Kfz muss vor solchen kritischen Punkten bis zur Sichtweite aufschließen, um das Verlieren des ZF durch Abbiegemanöver zu verhindern.
- Entfernungen und Fahrtgeschwindigkeiten müssen realistisch eingeschätzt werden können (Weg-Zeit-Berechnung). Die Besatzung des Observations-Kfz muss namentlich in den Phasen ohne Sichtkontakt in der Lage sein, im Voraus zu berechnen, wo sich das ZF voraussichtlich befindet (sofern es sein Tempo beibehält oder nur geringfügig variiert), welche

Wegstrecke es in welcher Zeit zurücklegt, und welche Zeit das O-Kfz benötigt, um wieder auf Sichtweite heranzukommen.

Eine wahre Kunst ist das vorausschauende Fahren. Ergibt sich aus dem Kartenmaterial oder aus der Ortskenntnis, dass ein bestimmter Ort, den die Zielperson auf der gewählten Route ansteuert, auch auf einer anderen Straße in etwa zeitgleich erreicht werden kann, könnte das ZF dort wieder aufgenommen werden (nur für Routiniers geeignet).

5.9.1.6 Nachfahren in Etappen

Bei der Observation mit Einzel-Pkw kann zur Umgehung des Entdeckungsrisikos ein etappenweises Nachfahren erfolgen. Diese Methode kann angewandt werden, wenn die ZP täglich eine feststehende Route fährt, deren Verlauf in Erfahrung gebracht werden soll. In solchen Fällen verfolgen die Alleinobservanten das ZF täglich nur über eine bestimmte Teilroute. Am anderen Tag wird das ZF an der nächsten Etappe aufgenommen und wiederum über eine Teilroute verfolgt, bis letztendlich das Ziel erreicht wird. Die Etappenobservation kann auch von erfahrenen ZP kaum festgestellt werden.

5.9.1.7 Risikofaktor Lichtsignalanlage

Lichtsignalanlagen sind stets und ständig die „natürlichen Feinde" der Observanten.

Passiert ein Zielfahrzeug eine Lichtsignalanlage bei „Spätgrün", so dass das nachfolgende Observations-Kfz entweder bei „Spätgelb" beziehungsweise Rot hinterherfahren oder aber stoppen müsste, muss unbedingt letztere Alternative gewählt werden. Dafür gibt es neben der möglichen Verkehrsgefährdung zwei weitere Gründe:

- Eine Fahrweise, die bewusst solche kritischen Situationen herbeiführt, ist eine beliebte Methode, sich Observationen zu entziehen oder solche aufzudecken. Jeder direkt Folgende enttarnt sich folglich auf diese Weise. Handelt es sich um eine Gegen- oder Kontrollmaßnahme der ZP, hätte die Observation mit einem Einzel-Kfz über kurz oder lang ohnehin abgebrochen werden müssen.
- Im Stadtverkehr kommt die nächste Ampel bestimmt. Die Wahrscheinlichkeit, den „Entkommenen" wieder einzuholen, ist deshalb (sofern er seine Richtung beibehält und die Verkehrsdichte nicht überdurchschnittlich ist) vergleichsweise hoch.

Das Observieren durch Vorausfahren wurde in Kapitel 5.9.1.4 (Seite 92 und 93) erläutert..

5.9.1.8 Unterstützende Technik

Observanten (besonders wenn sie allein fahren) sollten sich unterstützender Technik bedienen. Darunter sind beispielsweise ein GPS-Ortungssystem, GPS-Fahrtenschreiber (der dem Observanten die Protokollierung der Fahrtstrecke abnimmt), Navigationssysteme und ein Videosystem für die ständige Aufzeichnung per Langzeitrekorder zu verstehen. Die Daueraufzeichnung, verbunden mit einem Bildauswertungssystem, ermöglicht Rekonstruktionen/Dokumentationen beim Verlieren des ZF oder bei relevanten Ereignissen. Auch bei Fußobservationen ist ein „GPS-Logbuch" Gold wert, da sich namentlich ein Einzelobservant kaum die relevante Strecke aufschreiben bzw. merken kann.

5.9.2 Observation mit zwei oder mehr Kfz

5.9.2.1 Aufnahme des Zielfahrzeug (mehrere Kfz)

Stehen mehrere O-Kfz zur Verfügung, in diesem Fall mindestens drei, sollten sie im Umgebungsbereich des parkenden ZF folgendermaßen postiert werden:

Variante 1: Observations-Kfz 1 befindet sich in Sichtnähe des ZF. Die Position muss so gewählt werden, dass das ZF noch klar erkannt werden kann, aber gleichzeitig dem Grundsatz der Deckung größtmöglich Genüge getan wird. Es ist auch darauf zu achten, dass die O-Kfz beim Blick der ZP aus dem Zielobjekt nicht sofort ins Auge fallen.

O-Kfz 1 und O-Kfz 2 sollten so positioniert werden, dass das ZF aller Wahrscheinlichkeit nach an ihnen vorbeikommt.

Beispiel:
Das ZF ist an einer Hauptverkehrsstraße geparkt. Das Wegfahren kann vermutlich nur in eine der beiden Fahrtrichtungen erfolgen. Die Seitenstraßen in der Nähe dienen, so das Ergebnis der Vorermittlungen, mehr dem Anliegerverkehr. Für den Fahrer des ZF gäbe es kein erkennbares Motiv, dort einzubiegen.

Setzt sich das ZF in eine der angenommenen Richtungen in Bewegung, muss nicht O-Kfz 1 direkt folgen. Da das sichernde Verhalten von ZP zu Beginn einer Observationsmaßnahme am intensivsten ist, ist es sinnvoll, das O-Kfz 1 zunächst in der Reserve zu lassen. Das die direkte Observation übernehmende Fahrzeug wird von O-Kfz 1 per Funk über die Fahrtrichtung des ZF und Besonderheiten wie schnelles Anfahren, hohe Geschwindigkeit, ZP mit Gepäck usw. informiert.

Sollte das ZF wider Erwarten doch vor der Position der weiteren O-Kfz in eine Seitenstraße einbiegen, kann das Observations-Kfz 1 immer noch unmit-

telbar die Observation aufnehmen. Voraussetzung dafür ist, dass das ZF von beiden O-Kfz gesehen werden kann, nötigenfalls überlappend (jede Besatzung sieht mehr als die Hälfte des jeweiligen Routenverlaufs; es gibt also so lange eine gemeinsame Sicht, bis die jeweils andere Besatzung das ZF sicher aufgenommen hat).

Sobald die Fahrtrichtung des ZF feststeht, macht sich das dritte O-Kfz startbereit. Es fährt an, sobald das Zielfahrzeug von dem O-Kfz 2 sicher aufgenommen wurde, und schließt sich an O-Kfz 1 an, sobald das ZF außer Sichtweite ist. Der Abstand zwischen O-Kfz 3 und O-Kfz 1 sollte jedoch zunächst großzügig bemessen sein, da immer die Möglichkeit besteht, dass das ZF plötzlich wendet und dann O-Kfz 3 an die Spitze rückt.

Variante 2: Im Gegensatz zu Variante 1 nimmt O-Kfz 1 direkt die Verfolgung des ZF auf. Der Nachteil dieser Methode kann dadurch gemildert werden, dass die weiteren O-Kfz schnell die Ablösung des O-Kfz 1 übernehmen. In der Anfangsphase der Observation kann dies alle paar 100 Meter erforderlich sein.

Variante 3: Ein gedeckter Fußobservant oder ein Observant, der sich in einer verdeckten Beobachtungsstelle befindet, benachrichtigt die taktisch sinnvoll positionierten O-Kfz, sobald sich das ZF in Bewegung setzt, und nennt Fahrtrichtung, Tempo, Besonderheiten.

Variante 4: Auf ausgesprochenen Anliegerstraßen ist in vielen Fällen eine Aufnahme in der Nähe des Zielobjektes nicht möglich. Dieser Nachteil wird aber zumeist von dem taktischen Vorteil aufgehoben, dass diese Straßen nur sehr wenige Zu- und Ausfahrtsmöglichkeiten haben, im Regelfall eine bis zwei. Hier kann möglicherweise mit der Besetzung der Zufahrt(en) das gesamte Wohngebiet unter Kontrolle gehalten werden. Das Zielfahrzeug kann beim Passieren dieser Kontrollpunkte aufgenommen werden.

5.9.2.2 Deckungen nutzen

Wie bei der Fußobservation ist jede mögliche Deckung zu nutzen. Diese besteht in diesem Fall aus Fremdfahrzeugen, die zwischen dem ZF und dem O-Kfz fahren, auch „Hilfsobservanten" genannt. Im dichten Verkehr mit vielen Lichtsignalanlagen und Abbiegemöglichkeiten sollte die Anzahl der „Hilfsobservanten" aber nicht mehr als zwei, maximal drei betragen, da sonst die Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Vor Kreuzungen, Einmündungen und Abfahrten muss immer dichter aufgeschlossen werden.

Sind mehrere O-Kfz im Einsatz, fahren diese hintereinander in einer Reihe, wobei die Fahrspur des ZF maßgeblich ist. Nur wenn dieses über Gebühr oft die Spur wechselt, sollten die O-Kfz unterschiedliche Spuren benutzen. Auffällige Fahrmanöver müssen unbedingt vermieden werden.

5.9.2.3 Funkkommunikation

Im Gegensatz zur Fußobservation sind bei der mobilen Observation Funkkommunikationsmittel unverzichtbar. Das Fahrzeug in der A-Position muss den nachfolgenden Kfz regelmäßig folgende Daten durchgeben:

- Standort (in der Stadt Straße und Höhe Hausnummer, auf Landes- und Bundesstraßen/Bundesautobahnen die an den entsprechenden Markierungen ablesbaren Kilometerangaben [zusätzlich Orts- und Abfahrtsangaben], auf untergeordneten Straßen ohne „Kilometersteine" Ortsangaben mit geschätzten Entfernungsangaben),
- Richtungsveränderungen (Abbiegen, Wenden),
- Geschwindigkeit,
- besondere Verhaltensweisen.

Bei allen Meldungen müssen immer auch markante Gebäude/Punkte genannt werden. Beispielsweise: Passieren Wasserturm, 20-stöckiges Hochhaus in Plattenbauweise, Schloss, Baustellenanfang, Baustellenende, Mühle, Wäldchen usw. Auf jeden Fall sollte regelmäßig auch die Uhrzeit genannt werden. Dies ermöglicht einen ständigen Uhrenvergleich und dient als Maßstab für Zeit-Weg-Berechnungen der nachfolgenden Kräfte.

Auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen oder auf anderen Straßen, auf denen die Fahrzeuge in den A- und B-Positionen keinen gegenseitigen Sichtkontakt haben, sind die per Funk abgesetzten Standortmeldungen besonders wichtig. Schließlich gibt es im Straßenverkehr ständig Hemmnisse wie Staus, zähes Vorankommen, Ampeln, nach links abbiegende Fahrzeuge, die wegen des Gegenverkehrs nicht von der Stelle kommen und alles blockieren und Vieles andere mehr. Die durchgegebene Geschwindigkeit ist deshalb als alleiniger Orientierungsmaßstab untauglich.

Durch regelmäßige Standortmeldungen, möglichst kombiniert mit der Angabe markanter Punkte, wird erkennbar, inwieweit sich der Abstand zwischen A und B verändert hat. Durch den Vergleich der Kilometerangaben oder „Kilometerstein". (Beispiel: A ist fünf Kilometer von Z-Stadt entfernt, die B gerade durchfährt, beim nächsten meldet sich A in einer ähnlichen Situation, aber aus einem sechs Kilometer entfernten Ort. Also muss B aufholen.) Auf allen Straßen lassen sich gravierende Abstandsveränderungen auch durch gutes Kartenmaterial ermitteln. Ein ständiger Vergleich des eigenen Standortes mit dem des A-Fahrzeuges macht bedeutsame Abweichungen deutlich.

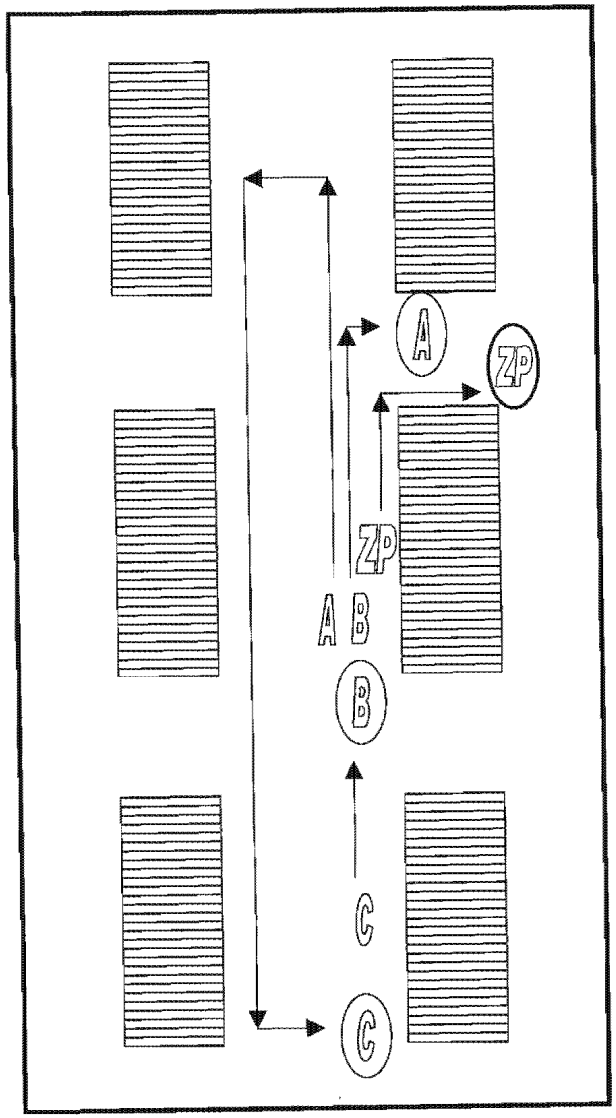

Bild 11: Reihenobservation
Zielfahrzeug (hier ZP gekennzeichnet) biegt ab.
Observationsfahrzeug A fährt geradeaus weiter und schließt sich nach Wenden in Position C an.
Observationsfahrzeug B folgt und übernimmt Position A.
Observationsfahrzeug C nimmt die Position B ein.

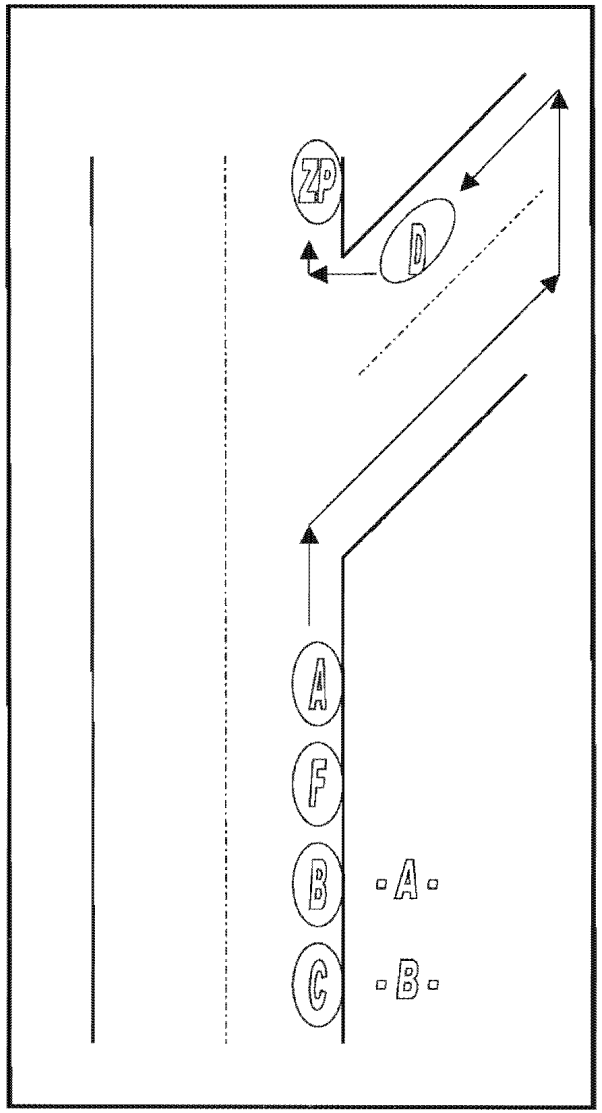

Bild 12: Reihenobservation
Zielfahrzeug (hier mit ZP gekennzeichnet) fährt geradeaus. Das Observationsfahrzeug A ist schon lange in der Position A und soll abgelöst werden. Dazu biegt es ab und schließt sich in der Position D wieder an.
B nimmt Position ein,
C die Position B.

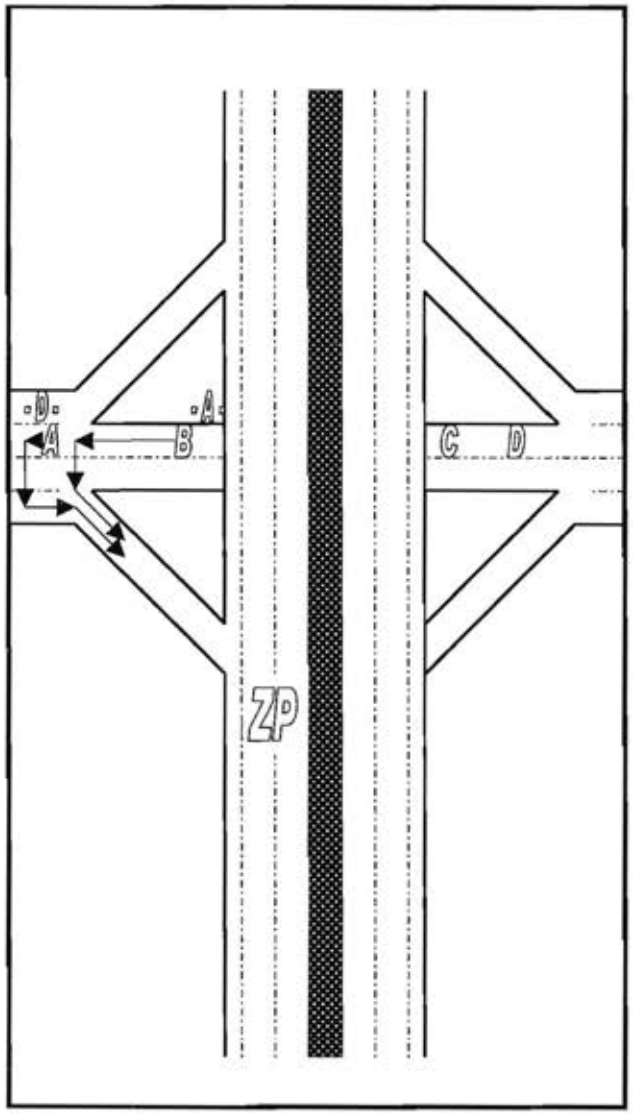

Bild 13: Bundesautobahn
Zielperson (ZP) fährt auf Bundesautobahn auf. Observationsfahrzeug A fährt weiter geradeaus, wendet außerhalb des Sichtkreises der ZP und schließt sich in Position D an. Die Observationsfahrzeuge C und D halten außerhalb des Sichtkreises der ZP vor der Auffahrt an, Fahrzeug B folgt dem Zielfahrzeug in vorsichtigem Abstand. Erst auf der Autobahn beschleunigt das Fahrzeug B und schließt zu dem ZF auf. Dann folgen auch C und D.

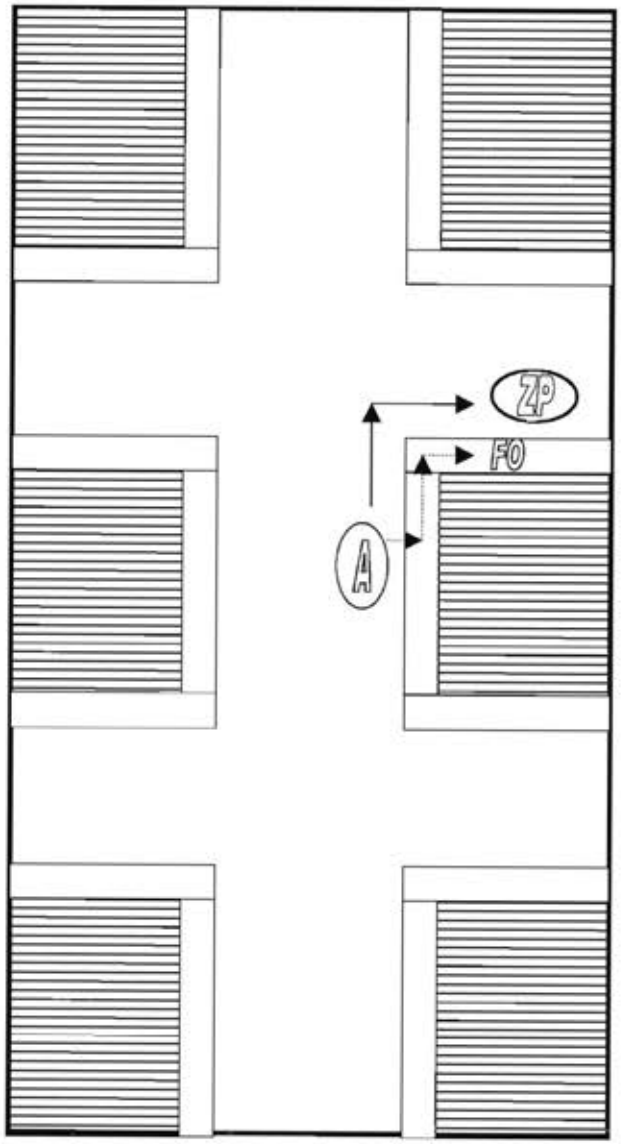

Bild 14: Aufklärung durch Fußobservant 1
Die Zielperson (ZP) wird mit ihrem Fahrzeug von Observationsfahrzeug A observiert. ZP biegt ab. Fußobservant (FO) wird abgesetzt, um das weitere Fahrverhalten der ZP aufzuklären. Damit wird einem möglichen Auflaufen vorgebeugt. Besonders wichtig bei Observationen mit einem Fahrzeug.

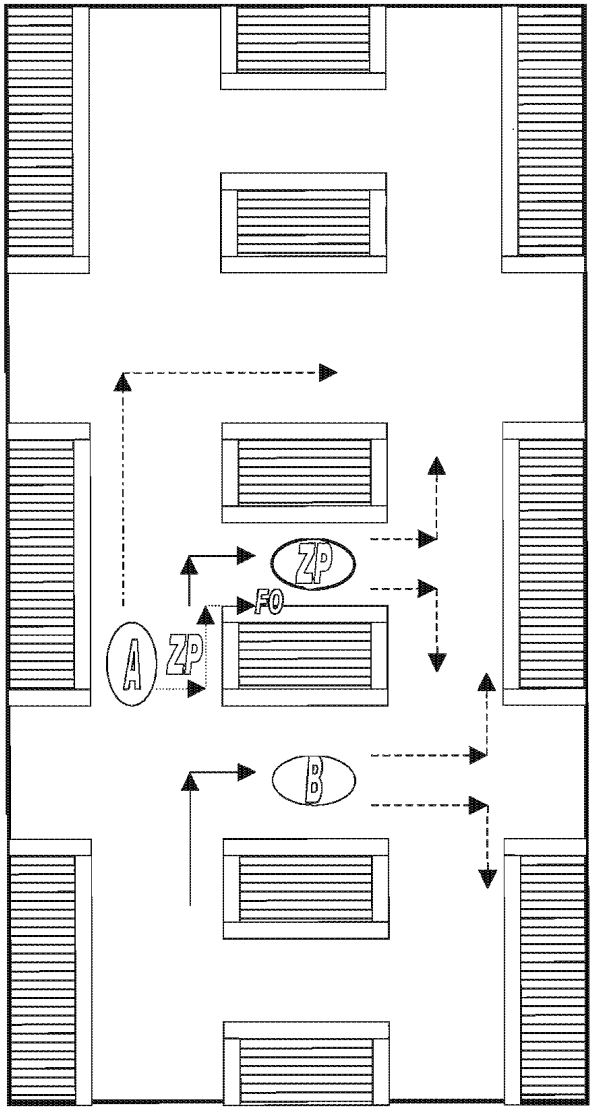

Bild 15: Aufklärung durch Fußobservant 2
Zielperson (ZP) biegt mit Fahrzeug in kleine Straße ein. Observationsfahrzeug A setzt Fußobservant (FO) ab, fährt weiter geradeaus und biegt in Parallelstraße ein. Observationsfahrzeug B biegt vor der Straße, in die die ZP eingebogen ist, in eine weitere Parallelstraße ein. Meldet der FO eine Weiterfahrt der ZP, befinden sich beide Observationsfahrzeuge in einer taktisch günstigen Position.

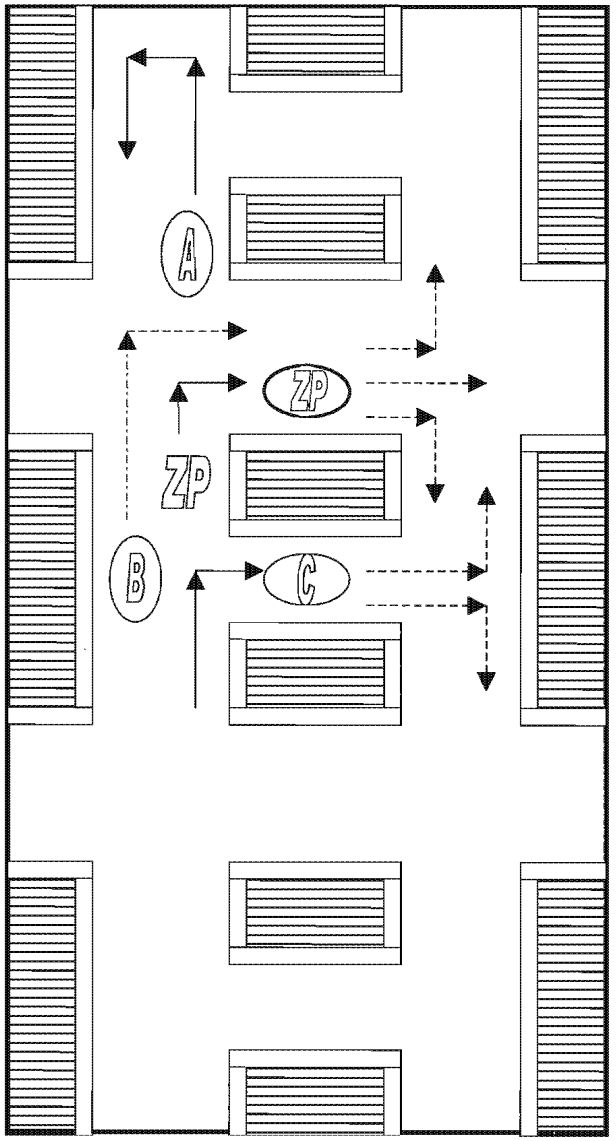

Bild 16: Fahrzeugobservation durch 3 Kfz
Zielperson (ZP) biegt mit Fahrzeug ab.
Observationsfahrzeug A fährt weiter geradeaus, wendet außerhalb des Sichtfeldes der ZP. Fahrzeug B folgt. Fahrzeug C fährt in Parallelstraße. Von Fahrzeug B werden an Fahrzeug C Informationen über Art und Richtung der Weiterfahrt der ZP übermittelt.

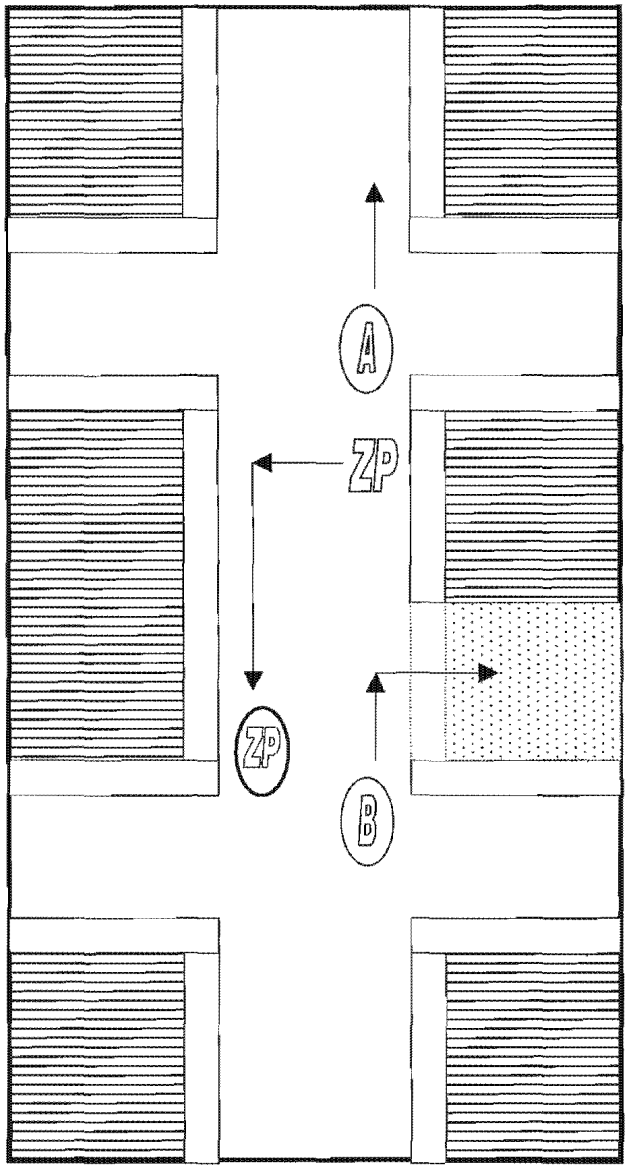

Bild 17: Reihenobservation (ZP dreht)
Die Zielperson (ZP) dreht mit ihrem Fahrzeug.
Observerationsfahrzeug A fährt weiter geradeaus. Fahrzeug B fährt in Parklücke, Grundstückseinfahrt o. Ä. und folgt nach Wenden außerhalb des Sichtkreises der ZP.

5.10 Besondere Fahrmanöver der Zielperson

Solange das ZF geradeaus fährt, ist es normal, dass weitere Fahrzeuge denselben Weg einschlagen. Erst nach mehreren nachvollzogenen Abbiegemanövern würde den meisten Autofahrern ein permanent nachfahrendes Fahrzeug auffallen. Auf dicht befahrenen Geradeausstrecken sollte die A-Position deshalb nicht gewechselt werden. Der Fahrer eines ablösenden Kfz müsste aus seiner hinteren Position stark beschleunigen und sich dann mit abrupt verringerter Geschwindigkeit an das Zielfahrzeug hängen, was an Auffälligkeit kaum zu überbieten wäre.

Wie ist es aber, wenn das ZF bestimmte Manöver vollzieht, zum Beispiel abbiegt oder dreht? Dazu einige bewährte Handlungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Situationen.

5.10.1 Fahrzeug dreht

O-Kfz 1 behält, die weiteren O-Kfz von diesem Manöver benachrichtigend, seine Fahrtrichtung bei. O-Kfz 2 fährt daraufhin in eine Parkbucht, in eine Seitenstraße usw. Wenn das ZF diesen Punkt passiert hat, folgt ihm O-Kfz 2. O-Kfz 1 dreht außerhalb der Sichtweite des ZF und nimmt nun hinter O-Kfz 2 die Position B ein. Beim Einsatz eines einzelnen O-Kfz muss dieses Fahrzeug gleichfalls zunächst weiterfahren und dann, außerhalb der Sichtweite des ZF, drehen, um wieder das Zielfahrzeug aufzunehmen. Dabei geht zwangsläufig zeitweise der Kontakt verloren.

5.10.2 Fahrzeug biegt nach links oder rechts ab

O-Kfz 1 fährt weiter geradeaus, während O-Kfz 2, möglichst unter Nutzung der Deckung durch andere Fahrzeuge, die Verfolgung des Zielfahrzeuges übernimmt. Das O-Kfz 1 wendet bei nächster Gelegenheit und nimmt die Position B ein. Dies kann aber nur geschehen, wenn die Ablösung durch das in der B-Position fahrende Kfz zuverlässig gesichert und unauffällig praktizierbar ist. Im dichten Stadtverkehr kann sich das Fahrzeug in der B-Position oftmals nur mit riskanten, möglicherweise enttarnenden Fahrmanövern auf die A-Position vorarbeiten. Besteht zudem die Gefahr, dass das ZF durch den Positionswechsel verloren geht, muss das A-Fahrzeug zunächst dem ZF weiter folgen. Die Ablösung muss dann zu einem taktisch günstigeren Zeitpunkt wahrgenommen werden. Ist dieser gegeben, biegt das A-Fahrzeug ab und schließt sich außerhalb der Sichtweite in der B-Position an.

5.10.3 Fahrzeug hält an (geschlossene Ortschaften)

O-Kfz 1 fährt weiter, sofern es in Sichtweite ist, und benachrichtigt O-Kfz 2. Dieses kann wegen seines größeren Abstandes und bei sofortigem Handeln voraussichtlich ungesehen stoppen. O-Kfz 2 übernimmt die weitere Sachverhaltsklärung (was tut Zielperson?), gegebenenfalls durch Fußerkundung. O-Kfz 1 stoppt bei nächster Gelegenheit, wobei das Fahrzeug möglichst eine verdeckte Position einnehmen sollte, und wird von O-Kfz 2 über die weiteren Handlungen der ZP und eine eventuelle Weiterfahrt des Zielfahrzeuges informiert.

5.10.4 Fahrzeug hält an, Fahrer steigt aus (geschlossene Ortschaften)

In solchen Situationen sind nach Möglichkeit der aussteigende Fahrer und das Zielfahrzeug durch Fußobservanten oder aus dem O-Kfz heraus unter Kontrolle zu halten. Es ist niemals auszuschließen, dass es sich um einen Trick handelt. Eine Drittperson könnte per Zweitschlüssel mit dem ZF weiterfahren. Diese Finte wird gerne angewandt, wenn sich im ZF Gegenstände befinden, die trotz angenommener Observation ungesehen an ein bestimmtes Ziel gebracht werden sollen. Genauso ist es möglich, dass das Zielfahrzeug als „Container" verwendet wird. Eine Drittperson, die gleichfalls mit einem Zweitschlüssel ausgestattet ist, bestückt den „Container" oder entnimmt ihm etwas. In beiden Fällen ist auch die Variante denkbar, dass die ZP einer Drittperson ihren Fahrzeugschlüssel verdeckt zukommen lässt. Schließlich kann es auch vorkommen, dass die ZP die anderen Observanten abschüttelt und dann nur am ZF wieder aufgenommen werden kann.

5.10.5 Fahrzeug hält an (freie Strecke)

Analog zu „Fahrzeug hält an (geschlossene Ortschaften)" fährt das Observations-Kfz in der A-Position weiter, sofern es nicht außerhalb des Sichtbereiches der Zielperson anhalten kann und nimmt vor dem Anhaltepunkt des ZF Aufstellung. Das O-Kfz in der B-Position stoppt außerhalb des Sichtbereiches. Von beiden Positionen aus sind Einsatzmöglichkeiten optischer Hilfsmittel (Ferngläser) zu überprüfen, gegebenenfalls müssen Fußobservanten vorrücken. Steigt die Zielperson ohne nachvollziehbaren Anlass aus, sollten auf jeden Fall Fußobservanten eingesetzt werden. Ist eine optische Kontrolle oder der Einsatz von Fußobservanten (freie Feldmark ohne Deckungsmöglichkeiten) nicht möglich, besteht noch die Möglichkeit, in bestimmten Abständen an dem haltenden Zielfahrzeug vorbeizufahren (Aussehen der O-Kfz verändern).

5.10.6 Fahrzeug biegt auf Bundesautobahnen ab

Die BAB-Abfahrten bieten meist besonders gute Sicherungsmöglichkeiten für die ZP. Zwei kritische Punkte sind es, die in solchen Bereichen zu einer Enttarnung der Observation führen können:

- Auf die abbiegebedingte Verlangsamung des Tempos des Zielfahrzeuges muss das nachfolgende O-Kfz zwangsläufig reagieren, was auffallen kann.
- Die Zielperson hat auf lang gezogenen Abfahrten überdurchschnittlich gute Beobachtungsmöglichkeiten.

Für die Observanten prägt sich in dieser Situation einmal mehr das bekannte Entfernungsdilemma aus.

Vor BAB-Auf- und Abfahrten muss einerseits

- dichter an das Zielfahrzeug herangefahren werden (um ein abbiegendes Fahrzeug nicht zu verlieren),
- andererseits darf die Distanz nicht so gering sein, dass die Zielperson die Observation allzu deutlich erkennen kann.

Da bereits einige hundert Meter vor der Auf- oder Abfahrt der Bundesautobahn mit einer verstärkten Kontrolltätigkeit der ZP zu rechnen ist, sollte das in der A-Position fahrende O-Kfz in solchen Bereichen ganz besonders sorgfältig auf eine Deckung achten. Wenn das ZF abbiegt oder auffährt, darf im Sichtbereich des ZF nur ein Kfz unmittelbar folgen. Die weiteren Kfz müssen ihre Fahrgeschwindigkeit drosseln und dürfen erst außerhalb der Sichtmöglichkeiten der ZP folgen.

Bei Geradeausfahrt auf gut einsehbaren Strecken sollte das O-Kfz 1 dem Zielfahrzeug in weitem Abstand folgen. Bei weithin sichtbaren Einmündungen der BAB-Abfahrten in die weiterführenden Straßen kann auch aus einiger Entfernung die weitere Fahrtrichtung des ZF geprüft werden.

5.10.7 Fahrzeug fährt in Sackgasse

Hier ist wie beim Anhalten zu verfahren. O-Kfz 1 benachrichtigt O-Kfz 2 und fährt weiter geradeaus. Aus dem Augenwinkel, niemals im direkten Blick, können im Vorbeifahren die Aktivitäten des ZF in der betreffenden Straße verfolgt werden. O-Kfz 2 setzt an einer taktisch günstigen Position einen oder mehrere Fußobservanten ab, die die weitere Aufklärung in der Einbahnstraße übernehmen. O-Kfz 1 und O-Kfz 2 postieren sich, möglichst gedeckt, so, dass sie die Einmündung der Sackgasse zuverlässig unter Kontrolle halten können.

5.10.8 Fahrzeug fährt in kleine Straßen

Auch beim Einsatz mehrerer Observationsfahrzeuge sollte niemals eines der Fahrzeuge direkt hinterherfahren. Dem Folgen sollte immer eine Fußerkundung vorausgehen. Sind mehrere Fahrzeuge im Einsatz, und gibt es parallel verlaufende Straßen, so sollte das O-Kfz in der B-Position rechtzeitig in eine Parallelstraße abbiegen, um von dort eventuell die weitere Observation in der A-Position zu übernehmen. Die Anweisungen dazu müssen von O-Kfz 1 kommen.

5.10.9 Anhaltemanöver

Manöver wie Anhalten hinter Berg-/Hügelkuppen, in oder nach Bodenwellen oder nach unübersichtlichen Kurven werden immer wieder mit dem Ziel praktiziert, Observationsfahrzeuge auflaufen zu lassen. Wenn bekannte Fakten über die ZP solche Verhaltensweisen erwarten lassen, sollte an solch kritischen Punkten mit einiger Vorsicht herangefahren werden. Läuft O-Kfz 1 trotzdem auf, muss es nach bekannter Manier weiterfahren und das O-Kfz 2 benachrichtigen.

5.10.10 Fahrzeug biegt in Feld- oder Waldweg ab

Natürlich besteht immer die Möglichkeit, dass das Zielfahrzeug in einen Feld-, Wald- oder Wirtschaftsweg einbiegt und dadurch verloren geht. Durch Berechnung der Distanz, die das ZF in der nicht sichtbaren Zeit zurückgelegt haben könnte, ist es jedoch möglich, die Anzahl der infrage kommenden Abbiegemöglichkeiten einzugrenzen. Nur in wenigen Fällen werden das mehr als ein bis zwei sein. Sofern es sich nicht um Waldwege handelt, sind die Wegstrecken oft auf weite Sicht einsehbar. Das Befahren von Schotter- und Sandwegen oder verschmutzten Fahrbahnen führt zu einer auf große Entfernungen sichtbaren Staubentwicklung, die auch nach dem Stoppen des jeweiligen Fahrzeugs noch erkennbar ist. Bei unbefestigten Wegen wirken bei entsprechender Feuchtigkeit frische Reifenabdrücke entlarvend. Solche Spuren müssen jedoch im Vorbeifahren erkannt werden, weil nie ausgeschlossen werden kann, dass die ZP aus einer Deckung heraus das Geschehen verfolgt. Ist das Zielfahrzeug sehr schnell abgebogen, können zudem Bremsspuren auf dieses Manöver hinweisen. Viele kleine Wege führen zudem nur über die Einfahrt wieder auf das öffentliche Verkehrsnetz zurück, so dass eine verdeckte Postierung im Raum des Verlorengehens als Wartestellung ratsam ist.

Untersucht werden muss, ob es Objekte gibt, die als Ziel infrage kommen (Betriebsgelände, Wohnhäuser, Kiesgruben?). Nötigenfalls sollten Fußobservanten zur Aufklärung eingesetzt werden. Ist anzunehmen, dass das ZF über den Feld- oder Waldweg auf eine andere Hauptverkehrsstraße zusteuert, muss der Bereich umfahren werden, um das ZF im Einmündungsbereich wieder aufzunehmen.

5.10.11 Fahrzeug fährt im letzten Augenblick über eine Ampelkreuzung

Im Gegensatz zur Observation mit einem Fahrzeug bieten sich beim Einsatz mehrerer Kfz zwei Möglichkeiten der Abwehr.

- Die Fahrzeugobservation wird im Sinne einer vorgesetzten Reihenobservation durchgeführt. Es befindet sich also ein Kfz vor dem ZF. Fährt das ZF in einer solchen Situation weiter geradeaus, ist es durch das vorgesetzte Kfz, das die weiteren Observationsfahrzeuge nachziehen kann, unter Kontrolle.
- Eigens für diese Fälle wird auf einer Parallelstrecke ein Fahrzeug mitgezogen, das beim Verlieren des Zielfahrzeuges zum Einsatz kommt. Einige Praktiker setzen in solchen Situationen bevorzugt Motorräder ein, da diese über eine erhöhte Mobilität verfügen und auch bei Staulagen operativ handlungsfähig bleiben.

5.10.12 Raserei auf der Autobahn

Ein ständig mit Höchstgeschwindigkeit auf der Bundesautobahn fahrender Pkw kann höchstens mit Motorrädern observiert werden. Bei solchen Geschwindigkeiten können nur noch wenige Pkw folgen, die sich dadurch im Sichtfeld der Zielperson befinden. Bei PS-starken Kfz-Typen der Zielperson müssten die Observationsfahrzeuge schon stärker motorisiert sein, da sonst eine Ablösung in den Positionen nicht möglich wäre. Die Verkehrslage auf den Bundesautobahnen lässt solche Hochgeschwindigkeiten aber meist nur nachts und fernab der Ballungsräume zu.

Gegenmaßnahmen: Ein Fahrzeug fährt mit Hochgeschwindigkeit vorweg oder Einsatz legaler Ortungssysteme und/oder eines Motorrades.

5.11 Abstand und Positionswechsel

Genau wie bei der Fußobservation sind die richtigen Abstände zum ZF bedeutsam, für die vor allem drei Faktoren bestimmend sind:

- der Grundsatz der Deckung (so weit weg wie möglich),
- das Prinzip der Handlungsfähigkeit (so dicht dran wie möglich),
- die Licht- und Sichtverhältnisse.

Im dichten Stadtverkehr und bei etwa gleichem Fahrtempo aller Verkehrsteilnehmer bieten mehrere „Hilfsobservanten", sprich Fremdfahrzeuge eine ideale Deckung. Gleichzeitig kann sich ein derartiger „Puffer" als hinderlich erweisen, und zwar

- wenn das Zielfahrzeug beispielsweise auf eine Abbiegespur fährt und die Ampelschaltung oder die Verkehrslage bei „Grünlicht" nur das Passieren von ein paar Fahrzeugen erlaubt

oder

- wenn die Fremdfahrzeuge langsam weiterfahren, während das ZF beschleunigt und ein Überholen nicht möglich ist.

In solchen Fällen muss eben ein „Hilfsobservant" genügen. Da dieses Fremdfahrzeug jederzeit abbiegen oder stoppen kann, muss zumindest zeitweise dem ZF unmittelbar und ohne jegliche Deckung gefolgt werden. Wichtig ist, dass das Observationsfahrzeug bei diesem Nahkontakt keinen unnatürlichen Abstand zum ZF hält. Die verkehrsbedingt üblichen Abstände sind einzuhalten. Abstand nicht plötzlich ändern, auch nicht bei Sichtkontakt zur ZP. Stoppt das ZF, muss unbedingt dicht herangefahren werden. Dadurch wird das amtliche Kennzeichen als wichtiges Identifikationsmerkmal verdeckt.

Während der Abstand im Stadtverkehr gering bleiben muss, kann er auf Fernverkehrsstraßen je nach Verkehrsdichte und Sichtmöglichkeit auf bis zu 300 bis 600 Meter ausgedehnt werden. Auf Bundesautobahnen oder autobahnähnlich ausgebauten Fernverkehrsstraßen sind Abstände von bis zu einem Kilometer möglich, sofern das Zielfahrzeug noch unverwechselbar erkennbar bleibt.

Auf Fernverkehrsstraßen und Bundesautobahnen muss indessen dichter aufgeschlossen werden, wenn an Abfahrten/Dreiecke/Kreuze/Raststätten/Parkplätze herangefahren wird. Auf den neueren Landkarten im Maßstab von 1 : 100 000 (in einigen Fällen auch die mit 1 : 200 000) sind nicht nur die Raststätten, sondern auch die Parkplätze eingezeichnet. Dieses Kartenmaterial enthält zudem die numerischen Bezeichnungen von Abfahrten/Kreuzen/Dreiecken, so dass selbst im unübersichtlichen und verwirrenden Verkehrsnetz des Ruhrgebietes O-Kfz, die sich in nachfolgenden Positionen befinden, problemlos nachgeführt werden können.

5.11.1 Kritische Punkte erkennen

Auf Fernverkehrsstraßen sind außerdem die Bahnübergänge zu beachten. Gelingt es nicht, einem ZF vor dem Schließen der Schranken zu folgen, ist dieses in der Regel verloren. Wegen der zum Teil extrem langen Wartezeiten ist ein Aufholen kaum noch möglich, besonders wenn das ZF inzwischen seine Fahrtrichtung geändert hat. Auch in solchen Situationen gilt: Solche kritischen Punkte müssen anhand kartografischen Materials rechtzeitig erkannt werden. Dichteres Aufschließen ist dann eventuell entscheidend für den weiteren Observationsverlauf.

Wesentlich entschärft werden können so kritische Punkte wie Bahnübergänge, wenn die Ausführungsvariante der vorgesetzten Reihenobservation angewandt wird. Ein Fahrzeug befindet sich dabei vor dem ZF. Wird dieses O-Kfz funkgeführt, ist es für das ZF überhaupt nicht sichtbar. Erst in solchen Fällen, in denen die anderen Kfz nicht direkt folgen können, tritt es in Aktion.

Wenn sich das ZF Orten nähert, in denen Abbiegemöglichkeiten bestehen, müssen die Observationsfahrzeuge dichter heranfahren. Auch Profis passiert es, dass sie sich bei dieser notwendigen Abstandsreduzierung verschätzen. Das ZF ist dann eventuell bereits in den Ort hineingefahren und außer Sichtweite. Die Fahrtrichtung kann dann nur noch angenommen werden

Das Aufschließen muss aber immer differenziert erfolgen. An Straßenschildern allein sollten sich gute Observanten nie orientieren, es muss immer auch ein zweiter Blick auf die Landkarte geworfen werden. Die Tatsache nämlich, dass ein Ort in Sicht kommt, ist allein kein Grund, den Abstand zu verringern. Vor Dörfern oder kleinen Ortschaften, in denen es keine Abbiegemöglichkeit auf andere Fernstraßen gibt, muss nämlich nicht unbedingt dicht aufgeschlossen werden. Dies würde für die ZP leicht erkennbar sein.

Das Fahrzeug in der B-Position hält auf Fernverkehrsstraßen und Bundesautobahnen einen solchen Abstand, dass das davor fahrende Kfz in der A-Position gerade noch sichtbar ist. Auf wenig befahrenen Routen und bei gesichertem Funkkontakt ist auch ein weiterer Abstand der B-Position vertretbar. Der Erhalt der Handlungsfähigkeit (z. B. beim Ablösen) setzt dem Abstand Grenzen.

Bei längerem Nachfahren auf verkehrsarmen Überlandstrecken bieten sich mit mindestens zwei O-Kfz weitaus günstigere Möglichkeiten als mit einem Einzel-Kfz. Befinden sich zwischen dem Zielfahrzeug und dem Observationsfahrzeug in der A-Position keinerlei weiteren Fahrzeuge, kann das O-Kfz in der B-Position für solche wünschenswerten „Hilfsobservanten" sorgen.

Auf Fernverkehrsstraßen genügt es meist, akurat die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit einzuhalten, um im Heckbereich eine Reihe von Fahrzeugen zu versammeln.

5.11.2 Wechsel der Positionen

Ein Wechsel der Position sollte nach Möglichkeit bei bestimmten Manövern der ZP erfolgen, zum Beispiel beim Abbiegen oder Anhalten. Selbst wenn das O-Kfz mit ziemlicher Sicherheit „verbrannt" ist, sollte es nicht schlagartig seine Position verlassen, sondern eine günstige, nachvollziehbare und dem normalen Verkehrsverhalten entsprechende Gelegenheit abwarten.

Dazu bestehen folgende Möglichkeiten: Das Observationsfahrzeug kann das ZF überholen. Alternativ dazu: Vor den Augen der ZP verlassen sämtliche Insassen das O-Kfz und gehen, sich locker und entspannt gebend, in ein Ladengeschäft oder in einen Hauseingang. Wenn nicht alle Personen aussteigen, muss zumindest der Fahrer das Kfz verlassen und ein erkennbares Ziel ansteuern. Einfach nur anhalten, ohne auszusteigen, oder nur aussteigen und dann auf der Straße stehen bleiben, reicht in solchen Fällen nicht. Der Verdacht der ZP bliebe bestehen.

5.11.3 Immer im Verkehrsbild bleiben

Manche Observationen sind dadurch aufgefallen, dass durch sie ein unnatürliches Verkehrsbild geschaffen wurde. Wenn auf einer einsamen Landstraße die Lichtkegel von drei folgenden Fahrzeugen zu sehen sind, fällt das auf. Verdachtsmomente kommen ebenso auf, wenn in einem mäßig befahrenen Wohngebiet plötzlich mehr Verkehr herrscht als gewohnt. Es gibt gerade in kleinen, in sich abgeschlossenen Wohngebieten auch bestimmte Rhythmen, die tunlichst beachtet werden sollten. Stärkerer Verkehr herrscht meist zu den Zeiten des Arbeitsbeginns und des Feierabends. Ist gegen 7.10 Uhr ein Moped zu hören, wird dies klar Nachbar X zugewiesen. Sonst kommt nur noch der Bäckerwagen. Alles andere gehört nicht in die Gegend und fällt auf.

5.12 Observation bei Dunkelheit

Dunkelheit hat bei der Observation Vor- und Nachteile. Hauptvorteil ist, dass die Zielperson nicht die Besatzung des Observationsfahrzeuges und oft auch keine Fahrzeugtypen erkennen kann. Sie muss sich an der Silhouette und am Erscheinungsbild der Scheinwerfer orientieren. Die Beobachtungsmöglichkeiten im Rückspiegel sind wegen der Lichtverhältnisse und weil sich der Fahrer stärker konzentrieren muss, eingeschränkt.

Andererseits sind auf einsamen Straßen nachfahrende Fahrzeuge kilometerweit zu sehen. Nach jedem Abbiegen fallen folgende Kfz viel deutlicher auf als tagsüber. Aus der Praxis sind spezielle Vorrichtungen bekannt, die das Scheinwerferlicht, die Rückleuchten und die Bremslichter verändern können, doch muss vor solchen Praktiken ausdrücklich gewarnt werden. Bedenklich ist es auch, einzelne Scheinwerfer ein- und auszuschalten oder die Leuchtkraft zu verändern, um dadurch den Zielpersonen vorzutäuschen, es würde ein anderes Fahrzeug hinter ihnen fahren.

Bei der Fahrzeugerkennung sind die eingeschränkten Sichtverhältnisse bei Dunkelheit auch für die Observanten nachteilig. Es ist schwierig, auf bestimmte Distanzen klar zu bestimmen, ob es wirklich noch das Zielfahrzeug ist, das vor dem Observationsfahrzeug fährt. Die Gefahr ist groß, dass einem typähnlichen Fahrzeug gefolgt wird. Das Kennzeichen ist nicht immer erkennbar, besonders wenn Fremdfahrzeuge zwischen Zielfahrzeug und O-Kfz fahren. Deshalb ist es wichtig, sich die Besonderheiten des ZF einzuprägen. Zum Beispiel das typische Passagierbild (wie viele Personen mit welchen weithin erkennbaren Charakteristika), das hintere Lichterscheinungsbild (bedingt durch Verschmutzung und Abnutzungsgrad „strahlen" nicht alle Leuchten gleich intensiv) und auch auf Distanz erkennbare Besonderheiten und Defekte. Notfalls können reflektierende Klebestreifen angebracht werden, die jedoch der ZP auffallen könnten.

Bei nächtlichen Observationen muss im Stadtverkehr oder auf viel befahrenen Strecken dem Zielfahrzeug auf kürzere Distanzen gefolgt werden, da die Gefahr des Verlierens ungleich höher als tagsüber ist; auf einsamen Landstraßen ist dagegen wegen der weithin sichtbaren Lichter ein wesentlich größerer Abstand möglich als tagsüber.

5.13 Observation anderer Fahrzeuge

5.13.1 Observation von Lkw

In diesem Zusammenhang gibt es vier Probleme zu beachten, nämlich:

- Der Lkw fährt deutlich langsamer als ein Pkw.
- Vor Steigungen wächst sich das zum Extrem aus (Lkw nutzen dann meist die Kriechspur, die praktisch von keinen anderen Verkehrsteilnehmern befahren wird).

- Es gibt ein solidarisches Verhalten unter den Lkw-Fahrern (gegenseitige Warnungen).
- Die Lkw-Fahrer stehen untereinander durch CB-Funk in Kontakt.

Ein Lkw wird am besten durch einen Klein-Lkw observiert. Im Inneren können bis unter die Dachkante (leere) Kartons gestapelt werden, die zum einen die angepasste Geschwindigkeit legendieren, zum anderen gute Beobachtungsmöglichkeiten zulassen, falls der Ziel-Lkw irgendwo stoppt. Um echte Fracht vorzutäuschen, kann Ballast (z. B. Steinplatten) mitgeführt werden.

Wird ein Pkw eingesetzt, gibt es mehrere Möglichkeiten, die langsame Geschwindigkeit zu legendieren:

- Am Steuer sitzt ein „älterer Herr" (der kann kunstvoll zurechtgemacht sein),
- ein Paar genießt in einem offenen Cabrio das luftige Fahrvergnügen,
- es handelt sich um ein älteres Modell

oder

- ein tempobegrenztes Fahrzeug oder einen Kleinwagen („Ente", Käfer, kleine Fiats – am Lenkrad müssen natürlich dazu passende Personen sitzen).

Kleinwagen oder beladene Klein-Lkw entsprechen am ehesten dem Fahrbild der Lkw.

5.13.2 Fahrrad, Moped, Motorrad

Da ein Fahrradfahrer auf längeren Strecken nur durch einen Fahrradfahrer observiert werden kann, sollte zumindest ein Klapprad in einem der Observationsfahrzeuge mitgeführt werden. Mopeds und Motorräder können dagegen im Regelfall im Stadtverkehr von Pkw observiert werden. Auf Überlandstrecken ist das Motorrad jedoch dem Pkw deutlich überlegen und kann deshalb nur mit einem Motorrad observiert werden.

6 Dokumentation

Ist die Observation erst einmal realisiert, folgt die Berichtsphase. Diese bei vielen Ermittlern unbeliebten „Hausaufgaben" sind mindestens so wichtig wie die Beobachtung selbst. Observationsberichte sind quasi Fenster zum Geschehen. Nur durch sie können Auftraggeber, aber auch Richter, Staatsanwälte oder Gegenanwälte nachverfolgen, was die Observanten gesehen haben. Abgesehen von der mündlichen Aussage sind Berichte zudem für Dritte die einzige Grundlage, Qualität und Rechtmäßigkeit der Observation zu bewerten.

Die beste Observation nützt also wenig, wenn die Schriftform unvollständig oder fehlerhaft ist. Ein besonders krasses Negativbeispiel beschäftigte sogar die Richter des Landgerichtes Bielefeld. Ein Mindener Bürger beauftragte ein Detektivbüro, weil er wissen wollte, ob seine von ihm getrennt lebende Ehefrau bislang bestrittene Einkünfte hat, denn das hätte seine Unterhaltsverpflichtung gemindert. Für 7 336 DM (avisiert waren 6 000 DM) wurden von dem Detektivbüro folgende Leistungen erbracht:

- 5 Tage Observation à 800 DM,
- zwanzig Tage Stichproben-Observation à 78,50 DM,
- zuzüglich Fahrtkosten für 1 358 Kilometer.

Der Observationsbericht bestand aber nur aus einem Blatt. Mehr als die Hälfte nahm der Briefkopf ein.

„Nach unseren Ermittlungen", hieß es in dem 17 Zeilen umfassenden Bericht, „hat die ZP (Zielperson) eine Berufstätigkeit weder entgeltlich noch ohne Arbeitsentgelt ausgeübt". Außerdem wurde mitgeteilt, dass die ZP mit dem Inhaber eines Mindener Gastronomiebetriebes und einer Yachtschule befreundet ist und dass sie die Volkshochschule besucht. Es sei aber nicht ausgeschlossen, dass die ZP eine Arbeit aufnehmen werde, wenn sie von ihrem Mann nicht mehr beobachtet würde. Der Detektiv bedauerte außerordentlich, „kein besseres Ergebnis unserer Ermittlungen geben zu können".

Der Auftraggeber klagte – mit Erfolg. Den Observationsbericht hielten die Richter des Amtsgerichtes Minden für „völlig nichtssagend und völlig unzureichend". Die Berufung des Detektivs ging ins Leere. „Ohne einen detaillierten Tätigkeitsbericht ist die Leistung nicht erbracht", wurde im 2. Rechtszug geurteilt. Der Detektiv musste das Geld in voller Höhe zurückzahlen (Entscheidung des LG Bielefeld vom 14. 7. 1994, Az.: 22 S 36/94, mitgeteilt von Andreas Heim, Berlin).

Da es sich beim **Observationsbericht** praktisch um eine Zeugenaussage handelt, wird sie – wie jede andere Aussage – namentlich vor Gericht nach bestimmten Kriterien bewertet. Glaubwürdigkeit, Seriosität, aber auch die Qualität des Berichtes gehören dazu. Die These, dass ein unzureichender Observationsbericht schlechter ist als gar keiner, ist sicherlich nicht übertrieben. Wer „gerichtsfeste" Beweise liefern will, sollte diesen Aspekt nie aus den Augen verlieren.

Hauptsächliche Anforderungen an einen professionellen Observationsbericht sind

- Nachrichtenehrlichkeit,
- Genauigkeit und
- zeitnahe Erstellung.

Nur tatsächlich beobachtete Tatsachen dürfen wiedergegeben werden. Interpretationen sind zwar zulässig, müssen dann aber auch als solche gekennzeichnet werden. „ZP lief Wohnung von X an" ist genau genommen nicht mehr eine Vermutung, wenn lediglich beobachtet wurde, dass die observierte Person ein Mehrfamilienhaus, in dem u. a. X wohnt, durch den Haupteingang betrat. Das mag in den meisten Fällen unerheblich sein. Wenn X aber vor Gericht mit Zeugen auffährt, die das Gegenteil behaupten, wird mit der Frage „Haben Sie definitiv die ZP in die Wohnung X gehen sehen?" zu rechnen sein. Wenn sich dann die vermeintliche Tatsache als noch so logisches, aber unbewiesenes Schließen einer Beobachtungslücke, als reine Kombination, erweist, verliert der gesamte Observationsbericht an Gehalt und Glaubwürdigkeit. Und das selbst dann, wenn sonst alles stimmt.

Warum nicht schreiben: „Die ZP betrat das Mehrfamilienhaus Soundso, in dem u. a. auch X seinen Wohnsitz hat"? Die ZP wird es aller Wahrscheinlichkeit nach schwer haben, einen anderen glaubwürdigen Grund für das Betreten des besagten Hauses anzuführen. Also: Nur was zweifelsfrei und lückenlos beobachtet wurde, ist als Tatsache verwertbar, die auch vor Gericht Bestand hat. Das wäre z. B. der Fall, wenn das Betreten der Wohnung X über Außengänge, Flurfenster oder Observation lückenlos beobachtet wurde.

Doch Vorsicht: Tatsache ist längst nicht alles, was wir für eine Tatsache halten. Manch altgedienter Kriminalist braucht zwar eine Person nur kurz zu mustern, um sie einzuschätzen, aber kann er es vor Gericht auch beweisen? Der feixende Blick des Gegenanwalts ist vorprogrammiert, wenn Sätze fallen wie „Das habe ich nach langjähriger Erfahrung so im Gefühl". Also: Nur das als Tatsache hinstellen, was objektiv belegbar ist. Nicht eine Person aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes kategorisch einer Szene zuordnen. Selbst

wenn uns unsere Erfahrung sagt, wie jemand zuzuordnen ist, sollten aus Äußerlichkeiten abgeleitete Charakterisierungen wie „ein Angehöriger der Drogenszene", „ein Bandenmitglied" oder „ein typischer Zuhälter" ebenso wie Folgerungen auf den Beruf („Geschäftsmann", „Managertyp", „klar erkennbarer Handwerker") vermieden werden. Nur die objektiv beweisbare, plausibel darstellbare Tatsache zählt. Der Observant macht sich unangreifbar, wenn er die Dinge so benennt, wie sie nun einmal sind. Statt Schlussfolgerungen zu ziehen, schreibt er „Die X-Person gehörte aufgrund ihres äußerlichen Erscheinungsbildes (es folgt eine kurze Skizzierung der wichtigsten Merkmale) vermutlich der Y-Szene an" oder „Aufgrund des persönlichen Erscheinungsbildes (Erklärungen) könnte es sich um einen Manager gehandelt haben".

Selbst dann, wenn jemand eine bestimmte Wohnungstür verlässt oder sie nach dem Klingeln öffnet, sollte dadurch nicht kritiklos gefolgert werden, dass es sich um eine bestimmte Person handelt. Dies ist insbesondere wichtig, wenn keine genauen Personenbeschreibungen vorliegen, die eine zweifelsfreie Identifizierung gestatten. Solange die Identität nicht mit Sicherheit geklärt ist, muss von der Person gesprochen werden, die die bestimmte Wohnung verlässt oder die nach dem Klingeln öffnet und sich als X ausgibt bzw. zu erkennen gibt. Eine Beschreibung der Person sollte folgen. Etwa so: „Eine (soundso aussehende) Person, die sich als Herr X bezeichnete (ausgab), öffnete die Wohnungstür."

Wie schon erwähnt: Objektive Beobachtungen dürfen auch in solchen Fällen nicht mit Interpretationen vermengt werden. Um beim Beispiel der Wohnung X zu bleiben. Nach Beschreiben des objektiv Beobachteten („ZP betrat Haus Soundso") sollte folgen „In welche Wohnung die ZP ging, konnte wegen der Nichteinsehbarkeit des Treppenhauses nicht beobachtet werden." Als Interpretation könnte angefügt werden, „In diesem Haus wohnt die Person X, mit der die ZP regelmäßig Kontakt hat. Ein Besuch bei der Person X ist deshalb wahrscheinlich."

Observationsbericht

Observationsbericht

Dienststelle/Detektei	**Zwiebelstein, den**	
AZ:		
Observationsbericht		
Zielperson:		
Observationsort:		
Observationszeit:		
Wesentliche Erkenntnisse:		
Datum: **Uhrzeit:**	**Ort – Sachverhalt – Feststellungen**	**Bemerkungen / Maßnahmen**

Jeder Staatsanwalt, Richter oder Gegenanwalt wird beim Lesen eines derart strukturierten Berichtes zu der Auffassung kommen: Hier war niemand am Werk, der Fakten, Meinung und Interpretation bunt durcheinanderwürfelt, sondern ein Profi. Kein Observant sollte sich unter den Zwang setzen, alles gesehen haben zu müssen. Das ist im Übrigen auch gar nicht möglich. Schon aus taktischen Erfordernissen oder örtlichen Bedingungen wird es immer wieder kurzzeitige Beobachtungslücken geben. Das dürfte auch routinierten Juristen bekannt sein, wenn sie auf Observationsberichte schauen. Profi ist, wer sich klar und wahrheitsgetreu zu den unvermeidlichen Lücken bekennt.

Ein wirklicher Observationsbericht (Seite 99) muss mit folgenden Angaben versehen werden. Im oberen Teil muss der Name des Observierten, zur Sicherheit mit allen weiteren bekannten Personalien, genannt werden. Dann folgen Angaben zum Observationsbeginn und Observationsende und zur Anzahl der eingesetzten Kräfte. Der anschließende Ergebnisbericht sollte in drei Spalten unterteilt werden:

- Datum/Uhrzeit,
- Ort, Sachverhalt, Feststellungen,
- Bemerkungen, Maßnahmen, Überprüfungsvermerke.

Da diese relativ vielen Unterteilungen einen Bericht unübersichtlich machen können, wird die Verwendung von DIN A4 quer (lange Seite oben) empfohlen. Bei Folgeseiten (Seiten 2, 3, 4 ...) sind die jeweilige Seitenzahl und die Anzahl der noch folgenden Seiten (zum Beispiel 02/11 = Seite 2 von insgesamt 11) und ein Betreff (Observation Heinz Z.) zu vermerken.

Jede Art von Zeitangabe muss immer in der Zeitspalte stehen. Der Begriff „Uhr" oder „Uhrzeit" sollte darüber stehen, damit er nicht ständig wiederholt werden muss. Die Uhrzeiten müssen exakt sein. Zirka-Angaben darf es nicht geben.

Beispiel:

16.14 Heinz Z. verlässt seine Wohnung. Um
16.15 betritt er die Postfiliale in A-Stadt, X-Straße 21, die er um
16.31 verlässt. Er wird in der Postfiliale unter Kontrolle gehalten.
Dabei wurde um
16.24 ein Treff mit einer unbekannten männlichen Person (folgt Beschreibung) festgestellt, der bis
16.30 andauerte.

In die Rubrik „Bemerkungen" passen in diesem Zusammenhang Umstände des Treffs. Verhielten sich die Treffpartner wie Fremde oder wie gute Bekannte? Hat der Observant reine Vermutungen, muss er diese als solche

kennzeichnen. Zu den „Überprüfungsvermerken" gehören beispielsweise Ermittlungen bisher unbekannter Treffpersonen.

Beispiel:
Die unbekannte männliche Person konnte als Harald X., B-Stadt, Zeppelinstr. 14a, ermittelt werden.

Besondere Angaben, beispielsweise Personalangaben von Dritten, Pkw-Beschreibungen, amtliche Kennzeichen, müssen eingerückt und mit Leerzeilen vom übrigen Text abgesetzt werden.

Im Zuge der Ermittlungen erlangte Fotodokumente sind dem Observationsbericht beizugeben.

7 Begleitmaßnahmen

7.1 Anmietungen von Wohnungen oder Büros

Bei längerfristigen Observationen kann es nötig sein, im unmittelbaren Umkreis des Zielobjektes eine Wohnung als ortsfeste Beobachtungsstelle anzumieten. Der Grund der Anmietung sollte legendiert werden. Überall in Deutschland finden Messen, Kunstausstellungen usw. statt, die kurz- oder mittelfristige Anmietungen erforderlich machen können. Das gilt auch für größere Bauprojekte, die es in beziehungsweise in der Nähe aller Orte gibt. Als Beobachtungsstellen können auch Büros und Lagerflächen angemietet werden. Eventuell eignen sich auch Hochkeller.

7.2 Observationskontakte

Denkbar ist auch das Arbeiten mit Observationskontakten. Das sind vertrauenswürdige Personen, die einen Raum ihrer Wohnung zur Verfügung stellen. Das wird nur in seltenen Fällen voll legendiert möglich sein. Teillegenden könnten sich auf allgemeine Beobachtungen auf der Straße beziehen oder auf ganz andere Personen. Allgemein ist es aber schwierig, die richtigen Partner zu finden, die gegenüber der Umwelt „dichthalten". Wenn mit Observationskontakten gearbeitet wird, sind auch gegenüber der Außenwelt gute Legenden nötig. Wer sind die Fremden, die neuerdings bei den Nachbarn ein- und ausgehen? Bevor Gerüchte entstehen, Erklärungen anbieten. Verwandte, auswärtige Gäste der Firma, bei der man arbeitet, die privat untergebracht werden sollen, Messegäste usw. wären Legendierungsmöglichkeiten.

Observationskontakte lassen sich leichter bei gesellschaftlich geächteten Kriminalitätsfeldern wie BTM-Dealerei oder Kinderpornografie gewinnen.

8 Observationsfotografie

Kaum ein Beweismittel ist so aussagefähig und unanfechtbar wie die fotografische Dokumentation. Der Beweissicherung und Beweisführung durch das Mittel der Fotografie wächst deshalb bei der Observation eine besondere Rolle zu.

8.1 Geeignete Kameras

Generell sind fünf Kameratypen für die Observationsfotografie nutzbar:

- 1. Spiegelreflexkamera,
- 2. Kleinstbildkamera,
- 3. verdeckte Kamera,
- 4. Digitalkamera und
- 5. Videokamera.

Die Observationsfotografie wird getarnt durch

- große Entfernung,
- spezielle Objektive (Tele, Zoom),
- Kleinstformate (zur verdeckten Fotografie/zum getarnten Einbau),
- durch Benutzung von Rück- oder Einwegspiegeln.

Eingesetzt werden können diese Kameras aus unmittelbarer Nähe, aus der Normalentfernung oder aus der Distanz. Der grundlegende Vorteil von Videokameras liegt darin, dass sie relevante Bewegungsabläufe unter Umständen schlüssiger in einer Filmsequenz dokumentieren können als konventionelle Fotoapparate mit Einzel- oder Serienbildaufnahmen.

Der Stand der aktuellen Technik macht es allerdings möglich, von Videokameras mit digitalen Speichermedien über spezielle Drucker (Tintenstrahl- oder Thermosublimationsdrucker) ein so genanntes Standbild auszudrucken.

8.1.1 Spiegelreflexkamera

Auch im Zeichen der Digitalkameras hat die Spiegelreflexkamera nach wie vor ihre Berechtigung. Die Spiegelreflexkamera mit Wechselobjektiven zählt zu den professionellen Geräten, die äußerst flexibel in der Observation zur Beweissicherung eingesetzt werden können. Je nach verwendetem Objektiv mit fester Brennweite sind Aufnahmen aus geringer Distanz (Normal- und

Weitwinkelobjektiv) als auch aus recht großer Entfernung (Teleobjektive) möglich. Hier gilt der Grundsatz: Je höher die Qualität des Objektivs, desto besser ist die Qualität des Lichtbildes. Allerdings lassen sich derartige Objektive nicht immer einsetzen, da sie um ein Vielfaches im Anschaffungspreis höher liegen als das Gehäuse der Kamera (Body) und im Telebereich auch ein erhebliches Gewicht und Ausmaß aufweisen. Gerade die Größe eines solchen Spezialobjektivs (nahezu jeder kennt derartige „lichtstarke Kanonen" von Sportbildreportern im Fußballstadion) ist bei der Observation nicht gerade handlich, lässt sich kaum unauffällig einsetzen und schränkt den Observanten, der mitunter auch seine Beobachtungsposition kurzfristig ändern muss, in seiner Bewegungsfreiheit ein.

Profis „schwören" dennoch auf Festbrennweiten, da jeder seine individuellen Einstellungen für „Schnappschussaufnahmen" kennt. Varioobjektive, so genannte Zooms, sind zwar in der Anwendung praktisch und vielseitig, haben im Tele-Bereich aber eher ungünstige Lichtwerte (oft kein besserer Wert als 6,5 erreichbar). Gerade bei ungünstigen Lichtverhältnissen (Tagesbeginn, „trübe" Tagesstunden, Abend- und Nachtstunden) führt dies zu erheblich längeren Belichtungszeiten und macht somit die Abbildung von bewegten Motiven (Personen, Fahrzeuge) nahezu unmöglich.

Konventionelle Teleobjektive können nur bis zu einem gewissen Grad aus der freien Hand bedient werden. Die obere Grenze liegt je nach den persönlichen Bedingungen bei einer 300 bis 500 mm Telewirkung. Das 300er-Tele kann als das Objektiv bezeichnet werden, das von der Mehrzahl von Nutzern noch verwackelungsfrei bedient werden kann. In Richtung 400 mm werden es schon deutlich weniger. Das 500er erfordert eine völlig ruhige Hand beziehungsweise eine Auflage mit der Zielhand. Für alle anderen Versionen ist bereits ein Stativ notwendig. Im Außenbereich sind beispielsweise 1000-mm-Teleobjektive sehr auffällig.

Wesentlich unauffälligere Abmaße als ein konventionelles Teleobjektiv hat das Spiegel-Teleobjektiv. Seinen Namen hat es daher, dass der Strahlengang über einen internen Spiegel gelenkt wird. Diese Technik ermöglicht eine wesentlich kürzere Bauweise bei Brennweiten von 500 und 1000 mm. Allerdings kann bei diesem Objektivtyp ein ungünstiger Einfallswinkel des Lichtes zu Verzeichnungen in der Aufnahme führen, und zwar im Bildaußenrand. Daher wird es kaum von Profifotografen genutzt, ist aber in der operativen Fotografie der Observation eine wertvolle und praktische Ergänzung im Equipment. Wer die Nachteile dieser Objektive in der Praxis kennengelernt und ausprobiert hat, weiß, wie er richtig damit umzugehen hat, und kann mit derartigen kurzen Teleobjektiven durchaus beeindruckende Ergebnisse erzielen.

Diese Anwendungsnachteile der konventionellen Teleobjektive können durch Objektive mit mechanischen oder elektronischen Stabilisatoren aufgehoben werden. Bei Redaktionsschluss dieser Arbeit boten Canon und Nikon solche nicht ganz billigen Objektive an, die sich zum Beispiel in der Sportfotografie bestens bewährt haben. Die aus der Videotechnik übernommenen Stabilisationsfunktionen gleichen Bewegungsunschärfen aus und lassen auch bei 500-mm und 800-mm-Tele noch Aufnahmen aus der Hand zu. Solche Stabilisatoren gibt es im Übrigen auch für Feldstecher.

Grenzen der Telewirkung sind allerdings auch durch äußere Einflüsse gesetzt. Faustregel ist: Je leistungsfähiger das Teleobjektiv, desto mehr werden auch Störungen verstärkt. Das mit bloßem Auge kaum spürbare Flimmern bei höheren Außentemperaturen, Staubentwicklungen oder Pollenflüge werden bei starken Telewirkungen potenziert. Im Extrem können die Aufnahmen unbrauchbar werden. In den meisten Fällen sind 300er- bis 400er-Tele, bei denen solche Störfaktoren noch im Rahmen bleiben, vollkommen ausreichend.

Ein Motorantrieb (Winder, Profi-Motor) hat Vor- und Nachteile. Er ermöglicht es, relevante Bewegungen in kurzer Folge festzuhalten (zum Beispiel 6 Bilder pro Sekunde beim Profi-Motorantrieb), kann aber durch sein typisches Geräusch verräterisch wirken. Die Modelle müssen unbedingt vorher auf Betriebsgeräusche getestet werden. In der Geräuschkulisse des Straßenverkehrs ist der Motorantrieb allerdings schon nach 10 bis 30 Metern nicht mehr hörbar (ausprobieren!).

Das zur Verfügung stehende hochempfindliche Filmmaterial lässt selbst in beginnender Dämmerung noch Aufnahmen ohne Blitzlicht zu. Die früher bereits bei 400-ASA-Filmen (27 DIN) auftretenden groben Körnungen treten heute selbst bei höher empfindlichen Filmen nicht mehr so gravierend auf.

Störende Gegenlichteffekte (nicht immer steht die Sonne fotogünstig) lassen sich bei Spiegelreflexkameras im Gegensatz zu Vollautomaten korrigieren. Ein bis zwei Blenden überbelichten ist die Faustregel. Es gibt aber gegenlichtkorrigierende Spezialkameras, die bei Gegenlicht auftretende Störungen wie schwarze Gesichter, schwarze Flächen durch Ermittlung eines Blendenmittelwertes ausgleichen.

Für den „schnellen Schuss" werden mit Automatikeinstellungen und Autofokus (automatisierte Scharfeinstellung) gute Ergebnisse erzielt.

Datenrückwände sind eine wichtige und hilfreiche Ergänzung von Fotoapparaten. Sie ermöglichen, dass Datum und Uhrzeit auf dem Foto eingeblendet wird. Diese Daten sind nach dem Entwickeln des Films auf dem Negativ mit enthalten.

Für gute Marken-Spiegelreflexkameras (zum Beispiel Leica, Nikon, Olympus, Canon, Pentax) sind unterschiedliche Ansatzteile (Feldstecher, Nachtsichtgeräte, Infrarot) erhältlich. In einigen Fällen werden diese Zubehörteile auch von Spezialherstellern angefertigt. Infrarot (IR), auch ohne IR-Scheinwerfer als Wärmebild nutzbar, erweitert die operative Einsatzbreite von Spiegelreflexkameras.

8.1.2 Kleinbildkameras

Die bekannteste Kleinbildkamera ist die MINOX. Für den geheimen Einsatz ist der Miniaturapparat geradezu prädestiniert.[11] Allerdings ist er in die Jahre gekommen.

Bedauerlicherweise sind aber so praktische Zubehörteile wie der Sucherspiegel und der Aufsichtssucher nur noch auf dem Gebrauchtmarkt erhältlich, weil sie für das aktuelle MINOX-Modell nicht mehr einsetzbar sind.

Hubert E. Heckmann beschreibt die Funktionsweise und Geschichte des Sucherspiegels und des Aufsichtssuchers:

> Ein angesetzter Sucherspiegel steht im Winkel von 45 Grad vor dem Sucher. Der Fotograf betrachtet das eingespiegelte Bild und befindet sich im rechten Winkel zur wirklichen Aufnahmerichtung. So bleiben die Fotoobjekte unbefangen und natürlich. (...) Während die Kamera auf das Objektiv gerichtet ist, beobachtet man „um die Ecke" das Geschehen.

Die Sucherzusätze gehören laut Hubert E. Heckmann „zu den beliebtesten Sammlerstücken des Minox-Systems".

Ein weiterer Anwendungsbereich der MINOX ist der Feldstecheransatz, passend für die Modelle LX, TLX und Nachfolgemodelle.

> Hierbei wird die Kamera vor das optische System vorzugsweise eines Feldstechers gesetzt, das dann als Zusatzoptik eine Brennweitenverlängerung des Kameraobjektivs ergibt und ferne Motive vergrößert darstellt.

Manch ein Ermittler schwört auf die MINOX, die er aus der Hand bedient.

Weitere Kleinstbildkameras, deren Objektive als Knopfloch oder Krawattennadel getarnt sind oder die in Feuerzeuge oder Kugelschreiber eingebaut wurden, sind bei Spezialanbietern erhältlich. Wegen der Vielzahl der Modelle kann an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen werden. Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, dass viele dieser Ausführungen nur sehr ein-

11 Heckmann, Hubert E.: MINOX: Variationen in 8 2 11. Ein Handbuch für den Sammler und Anwender; die autorisierte Geschichte der MINOX-Kleinstbildkamera, Hückelhofen 1992, S. 15.

geschränkte Fotoqualitäten ermöglichen. Sie sollten deshalb nur dann eingesetzt werden, wenn unumgängliche fotografische Beweissicherungen oder observationsrelevante Personenaufnahmen auf anderem Wege nicht möglich sind.

8.1.3 Die verdeckte Kamera

Verdeckte Kameras sind solche Kameras, die in Gegenstände des täglichen Gebrauches, auch Container genannt, eingebaut werden. Dadurch sind die Kameras als solche für Zielpersonen nicht erkennbar.

Die Einbaumöglichkeiten sind geradezu grenzenlos: Koffer, Aktentaschen, Kartons, Umhängetaschen, Einkaufstüten, Walkman, kleine Radiogeräte, Kofferradios, Butterbrotdosen, abgenommene Hüte/Mützen, Blumensträuße in Einschlagpapier sowie Trockengestecke, Handys und in Innenräumen Aktendeckel, Buchhüllen, Videohüllen, Uhr, Tischuhr, Verteilerdose, Steckdose, Deckenleuchten, Wandbilder, Blumentöpfe. Auch Vogelhäuschen, Kinderwagen, Rollstühle, Schaufensterpuppen bieten Tarnmöglichkeiten.

8.1.4 Digitalkamera

Der große Vorteil der Digitalkameras liegt in der sofortigen Kontrolle der Aufnahmen über einen Minibildschirm (Display) und die schnelle Verfügbarkeit und Ausdruckmöglichkeit der Ergebnisse über PC. Des Weiteren ist die unkomplizierte Bearbeitung der Aufnahmen (Aufhellung, mehr Kontrast, Herausvergrößern von Details) mit einem Bildbearbeitungssystem (zum Beispiel Photoshop) auch ohne besondere Vorkenntnisse möglich.

Allerdings sollten digitale Fotos, die zur gerichtlichen Beweissicherung verwendet werden, **nicht** bearbeitet werden!

Für die Observationsfotografie gut geeignet sind digitale Spiegelreflexkameras, die die Vorteile der Digitaltechnik mit den Funktionen einer hochwertigen Spiegelreflexkamera vereinen.

Digitalkameras sind in so kleinen Formaten erhältlich, dass sie sich beliebig „vercontainern" lassen.

8.1.5 Videokamera

Die vielfältigen Möglichkeiten der Videotechnik machen Kameras, die nach diesem Prinzip arbeiten, für die Observationsfotografie besonders geeignet. Kameras dieses Typs sind im Westentaschenformat erhältlich. Entscheidend ist aber immer die optische Vergrößerung. Die digitale Vergrößerung vergrößert auch die Abbildungsfehler und lässt sich zudem genauso gut im Bildbe-

arbeitungsprogramm realisieren. Bei höheren Telewirkungen sind Stabilisatoren unverzichtbar, denn auch bewegte Bilder können Bewegungsunschärfen aufweisen.

Camcorder, das sind Videocameras und Recorder zugleich, bieten im Einsatz immense Vorteile.

Wie kaum bei einer anderen Kamera kann das Nightshotverfahren (Fotos bei Dunkelheit) eingesetzt werden.

Bei der Durchführung einer Observation ist unerlässlich, den Beobachtungsraum optisch unter Kontrolle zu halten. Oft genug lassen jedoch die Bedingungen im Observationsraum keine unmittelbare Postierung von Observanten zu. In solchen Fällen ist die „unbemannte" B-Stelle mit Videokamera und Funkübertragungssystem die Lösung. Geht es nur um Bewegungsabläufe im Eingangsbereich eines Zielobjektes, kann auf die Funkübertragung verzichtet werden.

8.2 Möglichkeiten der verdeckten Fotografie

Bei starken Telewirkungen kann der Abstand zur Zielperson oder zum Zielobjekt auf mehrere 100 Meter ausgedehnt werden. Aus dieser Distanz kann die Zielperson kaum noch Einzelheiten erkennen. Die Tarnung ergibt sich dadurch aus dem großen Abstand.

Personen, die im Auto sitzen, fallen immer mehr auf als gut legendierte Fußgänger. Der Observant sollte deshalb, muss er vom Auto aus fotografieren, nicht auf dem Fahrersitz sitzen. Auch vom Beifahrersitz aus oder besser noch aus dem Fond sind Aufnahmen möglich. Im Fond kann sich der Observant mit einfachen unauffälligen Mitteln eine kleine Beobachtungsstelle einrichten. Nach vorne geben die Kopfstützen Deckung, zur Seite hin aufgehängte Kleidungsstücke oder jene oft zu sehenden Sonnenblenden mit Tier- oder anderen Motiven, nach hinten hin, wenn das Wetter dazupasst, eine Jalousie.

Die Position im Fond ist schon von Haus aus etwas mehr gedeckt als eine auf den Vordersitzen. Vorne sitzende Personen werden sofort wahrgenommen, während hinten Sitzende schon durch die Spiegelwirkung der Frontscheibe schwieriger auszumachen sind. Die hintere Scheibe ist zum einen sehr viel kleiner, zum anderen vermindern direkt hinter dem Observations-Kfz parkende Fremdfahrzeuge die Einsichtsmöglichkeiten.

Es gibt natürlich zur Deckung eine Reihe weiterer Möglichkeiten wie Kartons (keine hellen, die fallen ebenso auf wie herauslugende Objektive), Kin-

dersitze, hochgestellte Koffer. Kleidungsgegenstände, richtig aufgehängt, bieten eine ganz ausgezeichnete Deckung.

Auf eine anscheinend immer noch beliebte „Deckungsmöglichkeit" sollte aber besser verzichtet werden: die vor das Gesicht gehaltene großformatige Tageszeitung – eventuell auch noch mit einem „Beobachtungsloch" versehen. Eine solche „Requisite", weithin als weiße Fläche sichtbar, fällt mehr auf, als dass sie tarnt.

Muss ohne Deckung aus einem Seitenfenster des Kfz fotografiert werden, sollte sich das fotografische Gerät nie in der Mitte des Fensters befinden, sondern immer am Rand. Es sollte möglichst eine optische Einheit mit dem jeweiligen Teil des Pkw bilden. Mit einiger Übung kann auch über die Außenspiegel fotografiert werden. Gute Fotopositionen sind an der geöffneten Kofferraumklappe gegeben, besonders beim Ausladen von Kisten, Kästen oder Koffern.

Ein kleines Videoobjektiv kann in den inneren Rückspiegel integriert werden. Wenn das Aufnahmegerät, vorzugsweise ein Langzeitrecorder (zum Beispiel CCTV) vorausschauend aktiviert wird oder ständig mitläuft, kommt das Fotoobjekt in den Fokus, ohne eine auf sein Erscheinen bezogene Handlung zu erkennen. Der Observant muss sich noch nicht einmal im Fahrzeug befinden. Eine gute Tarnung für den Videoeinsatz aus dem Kfz ist ein Hut, denn was passt besser auf die Heckablage. Kleinformatige Videokameras haben unter einer Kopfbedeckung genügend Platz.

Bietet sich eine gute Tarnungsmöglichkeit für die Kamera, nicht aber für den Fotografen, kann die Kamera aus einer gedeckten Position fern ausgelöst werden.

8.3 Offene Fotografie

Neben der verdeckten ist auch die offene Fotografie denkbar. In Gaststätten werden nicht selten Erinnerungsfotos von frohen Runden geschossen. Auf Plätzen, vor Denkmälern oder anderen Sehenswürdigkeiten wird allgemein viel fotografiert. Auch die Partnerin, der Partner wird gerne im Bild festgehalten. Ist eine Weitwinkelwirkung gegeben, finden sich auf den Filmen auch Personen im Umkreis wieder, die vermeintlich nicht im Sucher waren. Aber Vorsicht bei extremen Weitwinkeln (Fisheye), die gerade in den Randbereichen die Proportionen verzerrt wiedergeben.

8.4 Kamera oder Video/Nahfotografie

Wie bereits angemerkt haben Videokameras viele Vorteile. Nachteil ist eben, dass Einzelbilder nur mit hohen Qualitätsverlusten gewonnen werden können. Vorteil ist unzweifelhaft, dass Videografieren nicht zielgerichtet erfolgen muss. An einem geeigneten Ort könnten Observanten andere Ziele ins Visier nehmen und dann durch einen kurzen unauffälligen Kameraschwenk die ZP filmisch dokumentieren.

In der Nahfotografie sind sowohl Video- als auch Film- oder Digitalkameras einsetzbar. Wer den Gebrauch eines Fotohandys (erhältlich mit mehreren Megapixeln) so tarnen kann, dass es wie ein normales Telefonat wirkt, hat die günstigste Lösung. Es gibt aber auch ein verdecktes Kamerahandy, das wie ein ganz normales Mobiltelefon erscheint, aber mit vollwertiger Kamera- oder Videofunktion versehen ist. Ebenso unauffällig sind Kameras, die wie mobile DVD-Player wirken. Funkkameras sind so miniaturisiert worden, dass sie sich an nahezu jedem Ort installieren lassen (wenn nichts Anderes da ist, notfalls mit Kaugummi). Digitalrecorder gibt es in Ausführungen, die wie Autoradios aussehen. Die „Vercontainerung" von Minikameras in Fahrzeugen bereitet unter diesem Aspekt überhaupt keine Probleme mehr.

Werden Foto-/Videokameras eingesetzt, kann aus Fahrzeugen auch durch stark gefärbte Scheiben oder Sonnensegel fotografiert werden. Bei konspirativen Wohnungen bzw. „Dosen" sollten Fotos nur bei günstigen Konstellationen durch das freie Fenster geschossen werden. Ansonsten kann durch Gardinen oder bei offenen Fenstern durch „Fliegengitter" Gaze fotografiert werden. Bei Kameras ist ein Autofokus unbedingt sinnvoll, aber Vorsicht bei Belichtungsvollautomaten. Diese könnten unter den genannten Bedingungen völlig unbrauchbare Bilder liefern.

9 Unterstützende Technik

9.1 Optische Einsatzmittel

9.1.1 Ferngläser

Gute Ferngläser gehören auf jeden Fall zur Observationsgrundausstattung. Gerade bei länger andauernden Observationen müssen Entfernungen zur Zielperson, zum Zielobjekt gewahrt werden, die mit dem bloßen Auge allein nicht überbrückt werden können. Ein gutes und auch für die Nachtbeobachtung geeignetes Universalglas ist das 7 × 50. Früher bei den Jägern hochbeliebt musste es leistungsfähigeren, aber auch viel größeren und schwereren Gläsern (z. B. 8 × 50, 10 × 50, 12 × 63, 15 × 56) weichen. Ferngläser gibt es mit Bildstabilisierung oder als Nachtsichtgläser auf der Basis der Restlichtverstärkung.

9.1.2 Passive Nachtsichtgeräte

Damit sind die Restlichtaufheller gemeint. Auch in der Nacht gibt es noch Reste von Licht, die elektronisch verstärkt werden – bis zu 120000-fach und darüber hinaus. Auch in einer als stockdunkel erscheinenden Nacht ist meist noch so viel Restlicht vorhanden, dass es aufgehellt werden kann. Nur wenn diese Reste kaum noch messbar sind, sind die Grenzen des Lichtverstärkers erreicht. Bei allzu schlechten Lichtverhältnissen gibt es allerdings ein probates Hilfsmittel, die Laser-Taschenlampe. Diese künstliche Lichtquelle sorgt für eine Aufhellung, bleibt aber für die Zielperson unsichtbar. Restlichtaufheller gibt es auch als Ferngläser oder Nachtsichtbrillen (so genannte Commando Googles).

Die Entfernung zwischen Objekt und Beobachter kann durchaus größer gehalten werden. Grenzen werden durch Wetterbedingungen gesetzt. Nebel, Dunst oder Regen können die Sichtweite gravierend verringern. Für das zweifelsfreie Ablesen von Kennzeichen sind beim Einsatz hochwertiger Geräte zirka 100 Meter der Oberwert. Gute Restlichtverstärker können mit Objektivadaptern an Kamera-Objektive (bestimmte Marken, nicht alle) angeschlossen werden oder auch mit Teleobjektiven, Okularen und Binokularen kombiniert werden (vor Kauf Möglichkeiten erfragen).

Die Bezeichnungen 1., 2. und 3. Generation verwirren. Die 2. Generation bietet gegenüber der 1. Generation (Röhrengeräte) nicht etwa eine höhere Leistung, sondern ein handlicheres Format. Die Geräte der 1. Generation sind

gegenüber der 2. Generation nach wie vor wesentlich leistungsstärker. An die Leistungen der 1. Generation kommen manche Geräte mit der Klassifizierung „3. Generation" oder „Super Gen" durchaus heran. Der Preisunterschied ist jedoch gravierend.

Beratung und Bezug: Dipl.-Ing. Wallfass Nachf. GmbH & Co. KG.

9.1.3 Aktive Nachtsichtgeräte/Wärmebild

Darunter sind Infrarotgeräte zu verstehen. Erforderten sie in früheren Jahren einen erheblichen Aufwand, hat heute die komplette Technik die Abmaße von zwei Videorecordern. Infrarotgeräte, kurz IR-Geräte, können mit Foto- oder Videogeräten gekoppelt werden.

Kombiniert mit Videokameras, die auf den IR-Einsatz ausgelegt sind, lassen sich durch aktive Nachtsichttechnik gute Ergebnisse erzielen. Vorsicht ist bei den Entfernungsangaben mancher Hersteller geboten. Im sicheren Bereich bleibt, wer über 50 bis 150 Meter Entfernung (typabhängig!) nicht hinausgeht. Infrarot ist dann das Mittel der Wahl, wenn äußerst schlechte Lichtverhältnisse bis hin zur völligen Dunkelheit herrschen.

Die Wärmebildkamera macht die elektromagnetische Strahlung sichtbar, die von allen Lebewesen, aber auch Pflanzen und Gegenständen ausgeht. Dieses auch Thermografie genannte Verfahren funktioniert auch bei absoluter Dunkelheit oder bei Rauchentwicklung, Regen und Nebel. Sogar Personen, die sich hinter Büschen, Sträuchern oder in Kornfeldern verstecken, können durch diese Technik sichtbar gemacht werden. Allerdings muss zwischen der jeweiligen Person und ihrer Umgebung ein Temperaturunterschied in messbaren Größen bestehen, sonst kann die Thermografie nicht funktionieren.

9.2 Elektronische Einsatzmittel

9.2.1 Peilsender

Der Einsatz von Peilsendern zur Ortung von Zielfahrzeugen ist in Deutschland verboten. Aus Kreisen der Polizei, die diese Geräte einsetzen darf, verlautet, dass die Peilsender nicht immer störungsfrei funktionieren, besonders im Stadtverkehr. Peilsender können zudem durch Scanner und Hochfrequenzdetektoren geortet werden, was von observationserfahrenen Zielpersonen auch regelmäßig praktiziert wird.

9.2.2 Global Positioning System (GPS) und GPS-Tracking

Das Global Positioning System (GPS), ein weltweites satellitengestütztes Navigationssystem, wird genutzt, um Positionsdaten von Zielfahrzeugen und Sachen (z. B. mobile Maschinen, Behältnisse, Container) zu ermitteln, ohne dass es eines Sichtkontaktes bedarf.

Hauptvorteil des sog. GPS-Trackings (Spurverfolgung) ist, dass auch über sensibilisierte, sich ständig sichernde Zielpersonen und auch unter kritischen Bedingungen Erkenntnisse erlangt werden. Eine mögliche Reduzierung des Personal-/Pkw-Aufwandes sollte hingegen nicht als Hauptvorteil betrachtet werden, da dem erhebliche rechtliche Risiken entgegenstehen (siehe Rechtlicher Teil). Die Nachteile und auch Risiken liegen darin, dass ausschließlich die Positionsdaten mobiler Ziele dokumentiert werden, nicht aber die vielleicht viel relevanteren Handlungen der Zielperson(en).

Bild 18 und 19: Ortungseinheit mit Haftmagneten und externer GPS-Antenne; Anwendungsbeispiel: Befestigung an der rechten hinteren Schürze eines Ford-Focus.

Bild 20 und 21: Montage mit elastischer Haftmasse an Kunststoffteilen; Anwendungsbeispiel: Befestigungspunkt am Unterboden, die Antenne wird an der Schürze festgeklemmt.

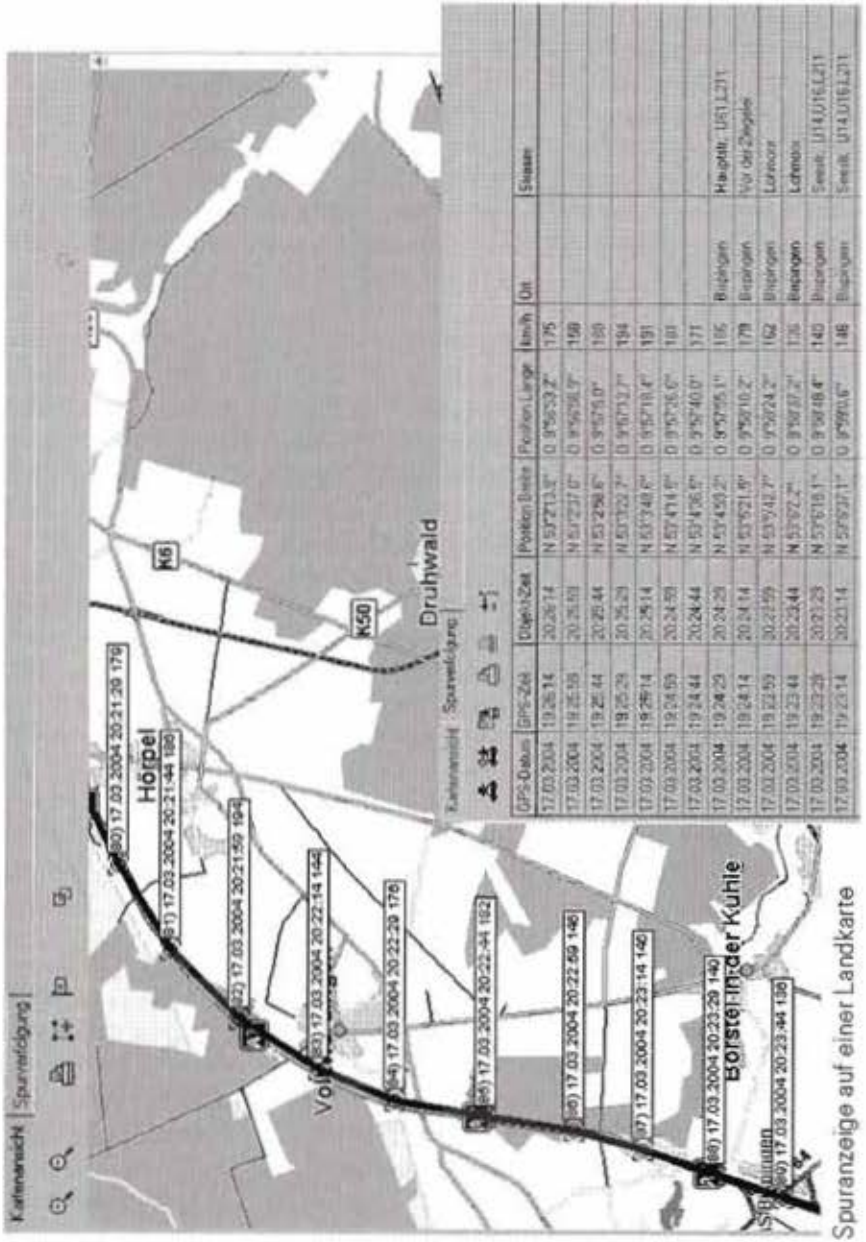

GPS-Datum	GPS-Zeit	Objekt-Zeit	Position Breite	Position Länge	km/h	Ort	Strasse
17.03.2004	19:26:14	20:26:14	N 53°27'13.3"	O 9°55'33.2"	175		
17.03.2004	19:25:59	20:25:59	N 53°27'37.0"	O 9°55'58.9"	159		
17.03.2004	19:25:44	20:25:44	N 53°28'00.8"	O 9°56'25.0"	159		
17.03.2004	19:25:29	20:25:29	N 53°28'23.7"	O 9°56'51.2"	194		
17.03.2004	19:25:14	20:25:14	N 53°28'46.6"	O 9°57'18.4"	191		
17.03.2004	19:24:59	20:24:59	N 53°29'09.6"	O 9°57'45.6"	181		
17.03.2004	19:24:44	20:24:44	N 53°29'32.6"	O 9°58'12.8"	171		
17.03.2004	19:24:29	20:24:29	N 53°29'55.2"	O 9°58'39.1"	185	Bispingen	Hauptstr. U51,L211
17.03.2004	19:24:14	20:24:14	N 53°30'21.6"	O 9°58'10.2"	179	Bispingen	Vor der Ziegelei
17.03.2004	19:23:59	20:23:59	N 53°30'48.7"	O 9°58'24.2"	162	Bispingen	Lönsmor
17.03.2004	19:23:44	20:23:44	N 53°31'22.2"	O 9°58'07.2"	136	Bispingen	Lönsmor
17.03.2004	19:23:29	20:23:29	N 53°31'51.1"	O 9°58'48.4"	140	Bispingen	Steink. U114,U161,L211
17.03.2004	19:23:14	20:23:14	N 53°32'21.1"	O 9°59'05.6"	146	Bispingen	Steink. U114,U161,L211

Bild 22: Spuranzeige mit den Parametern Datum, Uhrzeit, Geschwindigkeit, Ort und Straße.

9.2.2.1 Unterschied zwischen alten und neuen Modulen

Voraussetzung für die Standortermittlung war bei älteren Geräten die unbedingte Sichtverbindung zum Satelliten. Mit Sichtverbindung ist eine quasioptische Verbindung gemeint. Sie ist gegeben, wenn über dem GPS-Empfänger nichts als freier Himmel ist, so dass man die Satelliten, theoretisch jedenfalls, sehen könnte. Diese Sichtverbindung ist bei den heute auf dem Markt befindlichen Geräten generell nicht mehr erforderlich. Möglich wird das durch weitaus empfindlichere Chipsätze, die die sog. Reflexion empfangen und auswerten können. Zu nennen sind SIRF-III, LEA-5 (u-blox 5) und SkyNav (SkyNav, Inc.).

Die höhere Empfindlichkeit hat allerdings Grenzen und kann nicht endlos ausgereizt werden. Je weiter das Modul ins Zentrum des Unterbodens hinein verbaut wird, desto mehr müssen die Koordinaten mangels gesicherter Datenbasis, salopp gesagt, schöngerechnet werden. Statt exakter Satellitendaten greift dann prognostische Logik nach dem Prinzip: Wo würde sich theoretisch das Fahrzeug befinden, wenn es Geschwindigkeit und Fahrtrichtung beibehält? Das kann stimmen, kann aber auch danebenliegen. Ebenso wirkt sich hier der Einsatzort aus: Städte mit engen Straßenschluchten und hoher Bebauung sorgen für eine Abschattung eines Teils der theoretisch möglichen Satelliten und damit für eine schlechtere Genauigkeit als auf einer rundherum offenen Ebene. Das gilt für stark bewaldete Gebiete oder Fahrzeuge, die unter Carports oder Flugdächern (Tankstellen!) abgestellt werden, von Tiefgaragen gar nicht zu reden, in denen ein Empfang natürlich gar nicht mehr möglich ist.

Es stellt sich die Frage, ob plötzliche Zick-Zack-Bewegungen oder fehlerhafte Trackings jenseits der Fahrspuren hinnehmbar sind oder ob ein möglichst exaktes Tracking verlangt wird. Montiert werden sollte ohnehin so weit wie möglich in Richtung Außenränder des Unterbodens, wobei der Heckbereich nach wie vor die empfehlenswerteste Option ist.

Der Empfang reflektierter Signale setzt voraus, dass zuvor der GPS Receiver einen gültigen Satelliten-Almanach erfasst hat. Nur bestimmte GPS-Receiver können, beispielsweise nach dem „Aufwachen" aus dem Stand-by, über den Reflektionsempfang ein gültiges GPS-Signal errechnen. Das wird oft nicht beachtet. In der Praxis passiert es immer wieder, dass Trackingmodule „kalt" am ZF angebracht werden, d. h. ohne vorherige Positionsbestimmung. Das kann erhebliche Auswirkungen haben.

Zum Verständnis:
Mit dem vollständigen Satellitensignal (37.500 bit) werden nicht die Koordinaten der künstlichen Erdtrabanten übertragen, sondern eine Reihe weiterer Daten, darunter der sog. Almanach (Umlaufbahnen der Satelliten, atmosphärische Verzögerungsparameter, Uhrzeit) und die Ephemeriden (Vorhersage der aktuellen Satellitenpositionen). Da die Satelliten mit nur geringer Sendeleistung arbeiten, ist die Datenübertragungsrate entsprechend gering. Für die Praxis bedeutet dies, dass „kalt" angebrachte Module eine erheblich längere Zeit für die erste auswertbare Positionsbestimmung (Time to First Fix) benötigen als Geräte, die vor der Installation bis zur Meldung der relevanten Standortdaten angeschaltet blieben. Dies ist wichtig, weil Module mit Bewegungssensor (heute schon Standard) nach dem Einbau in den „Schlafmodus" zurückgeregelt werden.

Je nachdem, wie lange das ZF sich in Ruhestellung befindet, sind unterschiedliche Startbedingungen von Relevanz. Steht das Kfz mehrere Tage lang am selben Standort, bzw. wird das Modul seit der letzten Positionsbestimmung mehr als 300 km bewegt, erfolgt der sog. Kaltstart. Das kann bis zu 12,5 min. dauern. Grund ist, dass Almanach und Ephemeriden keinerlei aktuelle Bezüge mehr haben und komplett upgedatet werden müssen.

Aber auch schon bei einer Standzeit von mehr als vier bis sechs Stunden sind Almanach und Ephemeriden veraltet und müssen aktualisiert werden, Warmstart genannt. Das dauert bis zu 45 sec.

Nur der Heißstart (unter vier Stunden Standzeit) ist in unter 30 sec. erledigt, aber eben nur, wenn vor dem Einbau eine Positionsbestimmung erfolgt ist. Andernfalls liegt praktisch immer ein Kaltstart vor.

Die genannten Ca-Startzeiten können sich aber durchaus verlängern, wenn die Empfangsqualität sehr schlecht ist oder inzwischen eine Vielzahl anderer bzw. anders positionierter Satelliten am Himmel steht.

Die Ermittler müssen sich also darüber im Klaren sein, dass bei einem Kaltstart im Extremfall Kurzfahrten oder aber viele Kilometer der GPS-losen Anfangsphase nicht dokumentierbar sind. Es gibt aber Module, die fernkonfigurierbar sind. So kann ein Positionsfix aus dem Büro oder dem entfernten Einsatzfahrzeug vorgenommen werden. Ist diese Funktionalität nicht gegeben, besteht aber das Auftragsziel, möglichst jede Bewegung zu dokumentieren, muss notfalls das Modul vor Ort upgedatet werden.

9.2.2.2 Verträglichkeit GPS/GSM

Eine Kombination von GPS und GSM ist problemlos möglich, da sich beide funktechnisch nicht ins Gehege kommen. Entsprechen die Geräte den EU-Richtlinien, und handelt es sich um ZF moderner Bauart mit ebenso zeitgemäßen Entstörsätzen, ist auch eine Störung der Bordelektronik nicht zu erwarten. Jedoch sollten GPS-GSM-Module bzw. die abgesetzte GSM-Antenne so weit wie möglich von Rundfunkempfangsantennen (auch Schei-

benantennen) entfernt installiert werden, da sonst eventuell das typische (Update-)„Pulsen" des Mobiltelefons (tritt auch in Radio- und PC-Lautsprechern auf, wenn das Handy daneben liegt), zu hören ist. Neben Stabantennen sind auch Scheibenantennen zu beachten. 0,5–1 m weg von der Rundfunkantenne und niemals auf einer Höhe mit dieser, ist eine Faustregel. Ein GPS-Modul und ein bereits im Zielfahrzeug befindliches Navigationsgerät stören sich – weil beide Empfänger sind – nicht gegenseitig.

9.2.2.3 Auswertung der Messdaten

Generell gibt es zur Auswertung der Messdaten vier Methoden:

- Kontinuierliche Übertragung der GPS-Daten via GSM-Modul an die Empfängerseite (z. B. live, jede Minute, alle 10 km oder alle 10 min.);
- wie oben, jedoch Onlinebearbeitung, z. B. via www.mapquest.com oder www.maporama.com/share;
- individuelles Abfragen der gespeicherten Ortungsdaten;
- gänzlicher Verzicht auf den GSM-Anteil. Die gespeicherten Ortungsdaten werden nach Demontage des GPS-Moduls manuell ausgewertet.

9.2.2.4 Datenübertragung

Die Daten können im GSM-Sprachkanal (als SMS), GSM-Datenkanal und General Packet-Radio-Service (GPRS) übertragen werden. GPRS ermöglicht ein schnelleres und kostengünstigeres **Tracking**, wirkt sich aber auch deutlich als „Stromfresser" aus. Für eine Nahortung kommt außerdem ein integrierter Aktiv-RFID-Sender (Reichweiten: in Gebäude bis ca. 50 m) infrage (Gelände bis ca. 800 m, mit Spezialantenne, bis ca. 3 km, aus Hubschrauber bis ca. 20 km), der aber nur in **eines** der weiter unten beschriebenen Geräte verbaut ist.

9.2.2.5 Platzierung

Ein wichtiges Kriterium für die Platzierung des Empfängers sind geeignete Haftflächen (Unterboden, Radkästen, Innenseite der Stoßfänger), die idealerweise Befestigungsmöglichkeiten nach mehreren Seiten bieten. Bei Lkw sind darüber hinaus der Dachbereich (über Fahrerkabine und Nutzbereich/Anhänger/Auflieger) und der Windschutz geeignet.

Wichtigstes Kriterium für die Platzierung der Antenne ist ein möglichst guter Empfangspegel. Zwar sind bei heutigen Geräten Stahlblech- oder Aluminiumteile (aber auch Kunststoffverkleidungen können Metall enthalten) nicht mehr das Riesenproblem, dennoch sollte ihre sog. Abschattungsfunktion (Signaldämpfung) nach wie vor beachtet werden. Verlustarm durch-

Bild 23: Klein und handlich: Entwickler Michael Salewski demonstriert die Abmaße eines Trackingmoduls.

drungen werden nur Kunststoffkomponenten ohne metallische Anteile und unbehandelte Glasflächen. Glasflächen, die als SunProtect-Ausführungen (Scheibenaufdruck Sigla Sol, Sigla Chrom, Sigla, Kool-Of, Sungate) metallisch bedampft sind, wirken fast genauso signaldämpfend wie reines Metall.

Auch metallische Scheibenantennen oder heizbare Scheiben (mit engmaschigen Drähten, sowohl vorne als auch hinten) können den Empfang beeinträchtigen.

9.2.2.6 Fragen der Befestigung

Bei Zugang zum Fahrzeug kann das Ortungsgerät fest eingebaut und an das Bordnetz angeschlossen werden. Besteht dieser Zugang nicht, wird das aus Hochleistungsakkus gespeiste Modul im Unterboden-, Radlauf- bzw. Stoßfängerbereich befestigt mit

- Industriemagneten,
- Klebstoffen,
- Klebebändern (am besten doppelseitig) oder Kabelbindern.

Werden Magnete verwendet, muss grober Schmutz oder Schmiere zuvor unbedingt entfernt werden. Besser noch ist es – sofern taktisch möglich –, den Untergrund vorher gründlich zu reinigen, da die anhaftende Staub- und Ölschicht die Magnetwirkung teilweise gegen null gehen lässt. Bei elastischer Haftmasse ist die Reinigung mit Silikonentferner zu empfehlen.

Existieren im relevanten Unterbodenbereich keine metallischen Teile mit magnetischen Eigenschaften, muss statt der Magnete elastische Haftmasse verwendet werden. Alternativ können Klebstoffe/Klebebänder oder Kabelbinder eingesetzt werden.

9.2.2.6.1 Zu den einzelnen Befestigungsmöglichkeiten

Industriemagnete haben den Nachteil, dass sie nicht überall haften. Beispielhaft sei hier der Unterbodenbereich genannt, in dem zunehmend nicht metallische Komponenten verbaut werden. Gleichfalls enthält der Unterbodenschutz in hohem Maße Kunststoffanteile, die die Magnethaftung beeinträchtigen oder sogar ausschließen. Selbst bei tragenden Teilen der Karosserie (besonders im Heckbereich), die optisch wie Metall wirken, sind möglicherweise Kunststoffe im Spiel.

Ebenso bestehen Stoßfänger der Pkw, bis auf wenige Ausnahmen, auch nicht mehr aus Metall. Einzig und allein die metallischen Befestigungen der Stoßfänger sind für Magnete ohne Einschränkungen brauchbar.

Doch nicht nur Kunststoffe sind ein Problem. In etlichen Kfz neuerer Bauart ist Aluminium verbaut, ein Material, an dem Magnete nicht anhaften. Der Grund: Aluminium gehört nicht wie beispielsweise Eisen, Kobalt, Nickel oder eine Mischung aus ihnen zu den sog. ferromagnetischen (= positiv auf Magnete reagierenden) Metallen. Bei solcher Ausgangslage müssen dann erst Bauteile aus Stahl gesucht werden, die aber – bezogen auf den Empfang – meist an deutlich ungünstigeren Positionen verbaut sind.

Klebstoffe (auch das doppelseitige Klebeband genügt in manchen Fällen) stellen gleichfalls keine universelle Lösung dar. Bei sommerlicher Hitze verlieren sie ebenso wie bei Temperaturen unterhalb des Gefrierpunktes deutlich an Adhäsionskraft. Das kann aber auch bei normaler Witterung der Fall sein, wenn die Klebstoffe zu dicht an den starke Hitze entwickelnden Auspuffanlagen installiert werden.

Klebebänder

- Panzerband (hitzebeständiges, Wasser abweisendes Reparaturband mit Gewerbestruktur zum Kleben, Befestigen und Abdichten, haftet auf allen Oberflächen);
- Terostatband (dauerelastisch);
- doppelseitiges Klebeband (reicht, vor allen in industrieller, stark klebender Ausführung, in vielen Fällen, sofern weitere Befestigungsoptionen – Metalle usw. – bestehen).

Bezug Panzerband: Westfalia, www2.westfalia.de, in Suchfunktion Stichwort Panzerband eingeben.

Kabelbinder

Nicht nur für temperaturbezogenen Sonderlagen sind Kabelbinder zu empfehlen. Es gibt praktisch an jedem ZF (Ausnahme: Sportwagen und SUVs, hier ist die Bodenpartie meist komplett verkleidet!) Befestigungspunkte, z. B. im zugänglichen Stoßfängerbereich oder an Abschlepphaken bzw. Querträgern. Es darf aber nie an Punkten positioniert werden, die die Fahrsicherheit beeinträchtigen, z. B. Leitungen und Lenkstangen.

Installationspunkte

Beim Einbau mobiler Module ist grundsätzlich eine Positionierung in hinteren Eckbereichen zu bevorzugen, da dort nur die Abschattung durch das Fahrzeug zu berücksichtigen ist, sonst aber Signalkontakt nach drei Seiten besteht.

Denkbare Pkw-Montagepunkte sind u. a. die hinteren seitlichen Bereiche der Schürze Kunststoffkotflügel und ggf. der Radlauf. Nicht magnetische GPS-Antennen können z. B. an der Schürze festgeklemmt werden. Eine Kombiantenne (GPS und GSM) ist im Hohlraum des Kunststoff-Stoßfängers gut aufgehoben.

Doch nicht bei allen Pkw-Typen eignen sich die Stoßfänger als Montagepunkt. Besonders in der oberen Mittelklasse/Oberklasse (bestimmte Modelle der BMW 5er-Reihe, Audi A6) sind die Stoßfänger z. T. doppelwandig, d. h. von außen nicht zugänglich, ausgebildet.

Da Module oft in Sekunden eingebaut werden müssen, muss bei der Montage jeder Handgriff sitzen. Deshalb ist es nötig, sich vor dem Einbau einen Überblick über die technischen Gegebenheiten des Zielfahrzeuges zu verschaffen. Dies könnte bei einem baugleichen Typ, z. B. im Laufe einer Probefahrt, oder durch Direktansprache eines Händlers/Werkstattmeisters (möglichst außerhalb des Observationsraumes) geschehen.

Bild 24: Eine Sache von Sekunden, wenn alles eingeübt ist: das Anbringen eines Trackingmoduls am Unterboden

Die Montage sollte an einem Referenzfahrzeug geübt werden. Erst mit offenen, dann mit geschlossenen Augen. Mindestens drei „Blindversuche" machen. Erst aufhören, wenn alles sitzt. Jeder Fehler im realen Ablauf gefährdet den Erfolg.

Die Einbauposition sollte so gewählt werden, dass das Gerät nicht schon bei einer flüchtigen Inspektion sofort entdeckt wird, was aber natürlich wiederum dem Wunsch nach möglichst gutem Empfang widerspricht.

Spezifische Ausstattungsmerkmale (Sonderzubehör, Antennen) und Standortbedingungen müssen am Zielfahrzeug recherchiert werden. Aufgrund dieser Erkenntnisse kann der Einbausatz vorbereitet (fachsprachlich: vercontainert) werden, d. h., die Komponenten des Systems sollten **vorher** den Gegebenheiten des jeweiligen Fahrzeugtyps angepasst werden. Fragen wie „Wo sind Hohlräume, in denen sich das Modul verbauen lässt, ohne dass es in der Flucht sichtbar wird?" oder „Wo befinden sich Träger?" dürfen nicht erst vor Ort auftreten.

Bei der verdeckten Montage kann die Deckung durch Kleingruppen (eigene Leute), Pkw, Hauswände usw. genutzt werden. Es kann auch das Verlieren eines Gegenstandes vorgespiegelt werden, oder es werden die Schnürsenkel zugebunden. Der unauffälligste Platz ist zwischen zwei Fahrzeugen. Die Straßenseite der Pkw-Parkplätze ist meist von der gegenüberliegenden Seite besser einsehbar als die Gehwegseite von den direkt daran gelegenen Gebäuden (tote Winkel, Schatten).

Bild 25: Montage Audi per Kabelbinder. Da viele Module nicht wasserdicht sind (spritz- oder strahlwassergeschützt entspricht lediglich dem „waterresistant" bei Uhren), ist eine weitere Umhüllung (z. B. Tiefkühlbeutel, Latexerzeugnisse) zu empfehlen. Im Winter schützt wärmedämmendes Material (das auch auch die Akkukapazität verlängert) das Gerät.

9.2.2.6.2 Festeinbau

Der Festeinbau als hauptsächliche Option bei Zugang zum Fahrzeug hat den großen Vorteil, dass Problematiken bei der Energieversorgung oder der Verlust des Moduls durch Ablösen vom Unterboden erst gar nicht auftreten. Das Entdeckungsrisiko ist bei fix verbauten Trackinglösungen auch deutlich geringer. Beim Festeinbau werden zudem weitere Funktionalitäten verfügbar.

Beispiele:
Signalisierung, dass Türen (z. B. Beifahrertür) geöffnet oder Sitze benutzt (z. B. bei Betrug von Taxifahrern mit angeblichen Leerfahrten) werden. Ebenso können Fahrzeugdaten (Geschwindigkeit, Tageskilometerzahlen, Verbrauch, Zündung, Beleuchtung, ausgelöste Airbags, gewaltsame Öffnung etc.) signalisiert werden.

Ein nicht zu unterschätzender Vorteil des Festeinbaus besteht auch im Anschluss an Dauerplus (auch als B+, + 12 V permanent, oder – nach DIN 72552- Klemme 30, Kl 30 bezeichnet), also die permanent spannungsführende Stromversorgung. Dadurch wird ein erweiterter Stand-by-Betrieb des Moduls ermöglicht. Die zeitraubende Suche nach Datensignalen der Satelliten (Almanach und Ephemeriden, siehe unten), ohne die eine Standortbestimmung nicht funktionieren kann, entfällt somit.

Ein Festeinbau darf aber nur erfolgen, wenn der Eigentümer des Fahrzeuges ausdrücklich damit einverstanden ist (siehe Rechtlicher Teil). Der klassische Fall sind Dienstfahrzeuge, die im Eigentum oder Besitz (Leasing) eines Unternehmens stehen, und aus deren Tracking relevante Erkenntnisse bei Verdachtsfällen auf missbräuchliche Nutzung, Spesenbetrug und andere illegale Handlungen durch Mitarbeiter zu erwarten sind.

Um einen Festeinbau zu realisieren, bedarf es, wie Dipl.-Ing. Markus Schwaiger aus Erfahrung berichtet, eines Zugangs von zwei bis drei Stunden zum Fahrzeug. Gerade bei Firmenaufträgen ist das meist machbar.

Die heutigen Pkw sind mit ihrer immer komplexer werdenden elektrisch/elektronischen Ausstattung quasi rollende Computer und kleine Elektrokraftwerke auf vier Rädern. Ein Festeinbau sollte deshalb nur von Profis durchgeführt werden, da sonst die Gefahr besteht, dass etwas beschädigt wird und dadurch sicherheitsrelevante Bauteile ausfallen können.

Pkw verfügen im Allgemeinen über ein 12-V-Bordnetz, Lkw, Busse und große Campingfahrzeuge sind dagegen in der Regel mit einer 24-V-Versorgung ausgestattet. Das Trackingmodul sollte folglich die doppelte Spannung aushalten, also in einem Betriebsbereich zwischen 6/9 und 30 V oder ähnlich liegen. „Ein kurzer Blick in die Spezifikation schadet nicht", rät Dipl.-Ing. Schwaiger.

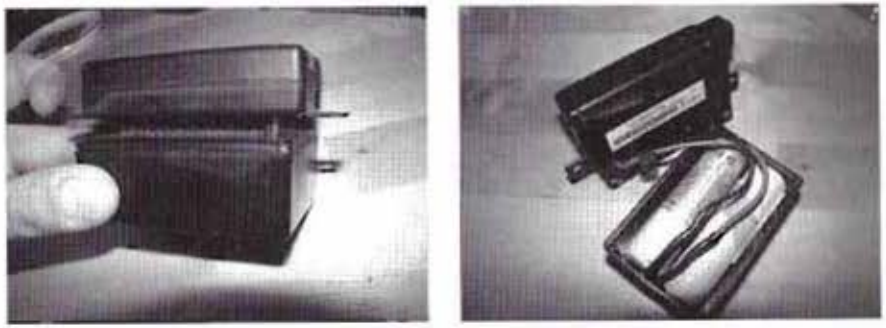

Bild 26 und 27: Ein Trackingmodul mit zusätzlichem Akkupack. Rechts: Einblicke in das Innenleben des Akkupacks.

Theoretisch kann der Festeinbau überall im Fahrzeug montiert werden, aber nicht alle Positionen sind praktisch. Bei einer Montage im Motorraum, was sinnvoll wäre, da sich dort Dauerplus, Massepunkte und zudem Einbaumöglichkeiten für die Antenne(n) befinden, muss das Modul gut geschützt werden. Bewährt haben sich Tiefkühlbeutel im Sommer oder geeignete isolierende Materialien in der kalten Jahreszeit.

Viel Platz bietet im Allgemeinen auch der Bereich der Beifahrerseite unter dem Armaturenbrett. In diesen gelangt man durch Ausbau des Handschuhfachs (für Profis eine Sache von wenigen Minuten) oder durch Entfernung der unteren Abdeckung im Fußraum. Die Mittelkonsole ist gleichfalls für den Einbau gut geeignet, setzt aber weitaus mehr Montageaufwand voraus.

Antennen müssen stets abgesetzt montiert werden. Die GPS-Antenne sollte horizontal versetzt und im sicheren Abstand zu anderen Antennen verbaut werden. Oft verfügen die Antennen an der Unterseite über Magnete, die den Einbau erleichtern. Zur Verlegung von Antennen und/oder Modulen gibt es flexible Anschlusskabel, die sich unauffällig durch Tür- und Fensterritzen verlegen lassen.

Falls das Trackingsystem auch über eine separate GSM-Antenne verfügt, kann diese fast an jedem beliebigen Ort montiert werden (eine sog. Sichtverbindung ist für GSM nicht erforderlich). Bei älteren Fahrzeugen (ohne oder mit schlechten Entstörsätzen) sollte sich aber weder die separate GSM-Antenne noch das Modul in der Nähe der Fahrzeug-(UKW-)Antenne bzw. des Autoradios befinden. Sonst ist – wie bereits beschrieben – das verräterische Pulsen ständig in den Bordlautsprechern zu hören.

Ein bewährter Platz für die GPS-Antenne ist der Scheibenwischerkasten (auch Wasserkasten genannt) zwischen Frontscheibe und Motorhaube. Die-

Bild 28: Das Innenleben eines Trackingmoduls. Rechts sind die GSM-SIM-Karte und der Chipsatz zu sehen.

ser ist bei geöffneter Motorhaube zugänglich. Bei der Montage muss beachtet werden, dass sich keine metallischen Teile (Scheibenwischer) über der Antenne befinden. Falls auch das Modul an dieser Stelle verbaut ist, sollte es wasserdicht oder gegen Feuchtigkeit/Spritzwasser geschützt sein.

Negative Effekte auf die Empfangsstärke haben ebenso heizbare Frontscheiben. Auch bei UKW-Antennen, die in die Frontscheibe integriert sind, kann es zu deutlichen Empfangsproblemen kommen. Die heizbare Heckscheibe bringt in den meisten Fällen ebenso eine Signaldämpfung mit sich.

Gute Einbauorte sind auch die Außenspiegel. Falls diese elektrisch verstellbar sind, bestehen bereits nutzbare Kabeldurchführungen. Vorsicht: Die Montage setzt hohe technische Fertigkeiten voraus.

Weitere geeignete Installationspunkte:

- Unter der Hutablage (evtl. „Heizbare-Heckscheiben-Problematik"),
- Seitenscheibenbereich (dort oft Elektrik = Fensterheber, Antenne nach oben möglichst weit zur Frontscheibe hin),
- hintere Stoßfänger (Montage des Moduls dann im Kofferraum),
- vordere Stoßfänger (Modul im Motor- oder Innenraum),
- Heckleuchten (Modul im Kofferraum),
- Kühlergrill (nur wenn geeignet),
- A-Säule (im oberen Drittel, aber nur dann, wenn dort Satellitensicht möglichst nach drei Seiten gegeben ist).

Eine weitere Alternative ist die Nutzung der Antenne eines bestehenden Navigationssystems. In diesem Fall muss ein Signalteiler eingesetzt werden. Fachleute raten jedoch zur Plattformunabhängigkeit, das heißt zwei autarke Systeme. Bei einem kurzzeitigen Einsatz ist die Doppelnutzung dennoch akzeptabel.

Wichtig ist, dass sich **über** und **in unmittelbarer Nähe** (< 20 cm) der GPS-Antenne keine metallischen Teile befinden. Kunststoffteile sollten, wie bereits erwähnt, auf metallische Anteile überprüft werden (Magnettest).

9.2.2.7 Anwendungsfragen und Marktübersicht

Neben Modulen, die kontinuierlich nach vorgegeben Zeitintervallen SMS senden (bzw. die Daten per GPRS übertragen), gibt es solche, die erst dann Ortungsdaten senden, wenn sie ein entsprechendes SMS-Kommando erhalten. Bessere Geräte verfügen über einen Erschütterungs- oder Gravitationssensor, der den Stromverbrauch bei Stillstand nahezu auf null reduziert und das GPS erst bei Wiederaufnahme der Bewegung senden lässt. Zu unterscheiden sind Geräte, die ausschließlich Koordinaten senden, die dann in Freeware wie Google Earth, Google Maps, Mapquest visualisiert werden müssen, von Modulen mit Leitstellensoftware und kartografischer Volldarstellung.

Die gewonnenen Koordinaten können in die Suchfelder geeigneter Software (Google Maps, Google Earth, NSA Worlwind) statt Ortsbezeichnungen eingegeben werden und lassen sich dadurch kartografisch oder als Luftbild visualisieren. Aber auch in einen einfachen Routenplaner können die Koordinaten anstelle der Orts- und Straßennamen eingegeben werden. Der Vorteil von Routenplanern ist, dass im mobilen Einsatz keine Internetverbindung vonnöten ist. Der gleiche Effekt ist mit digitalisiertem Kartenmaterial auf DVD oder microSD- bzw. SD-Karte erreichbar. Da im mobilen Betrieb der

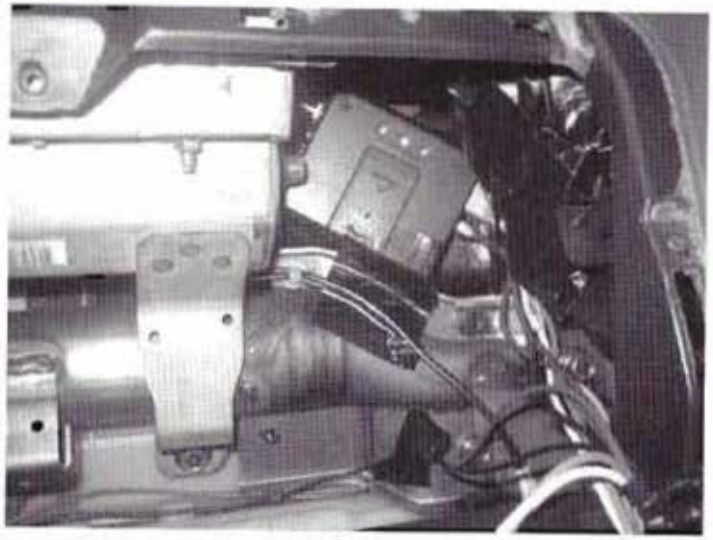

Bild 29: Festeinbau (fixe Montage) direkt hinter dem Handschuhfach. Die abgesetzte GPS-Antenne wurde in diesem Fall unter dem Armaturenbrett in unmittelbarer Nähe zur Windschutzscheibe angebracht.

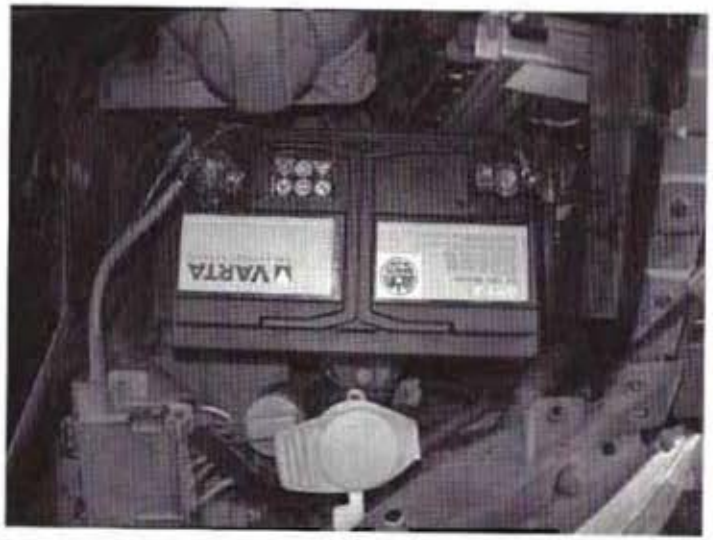

Bild 30: Fixe Montage im Motorraum direkt neben der Fahrzeugbatterie. Die abgesetzte GPS-Antenne findet weiter oben, im Bereich unterhalb der Scheibenwischer, ihren Platz. Aber unbedingt darauf achten, dass sich über der Antenne keine metallischen Teile der Scheibenwischer befinden.

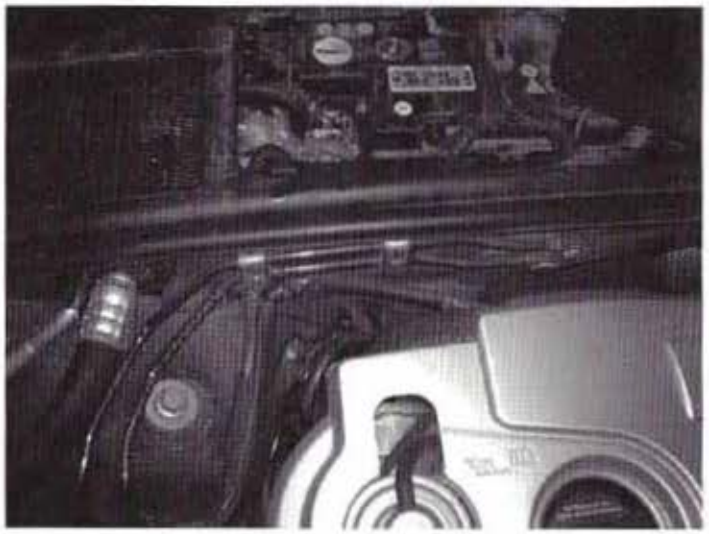

Bild 31: Montage Audi: Einer der besten Installationspunkte für die abgesetzte GPS-Antenne ist beim Festeinbau der sog. Wasserkasten unterhalb der Scheibenwischer und der Frontscheibe. Eventuell kann auch das Modul an dieser Stelle montiert werden, insbesondere wenn die Fahrzeugbatterie dort verbaut ist.

Bild 32: Sharan: Fixe Montage im Motorraum einer Großraumlimousine (Van) im Scheibenwischerkasten (unter Kunststoff).

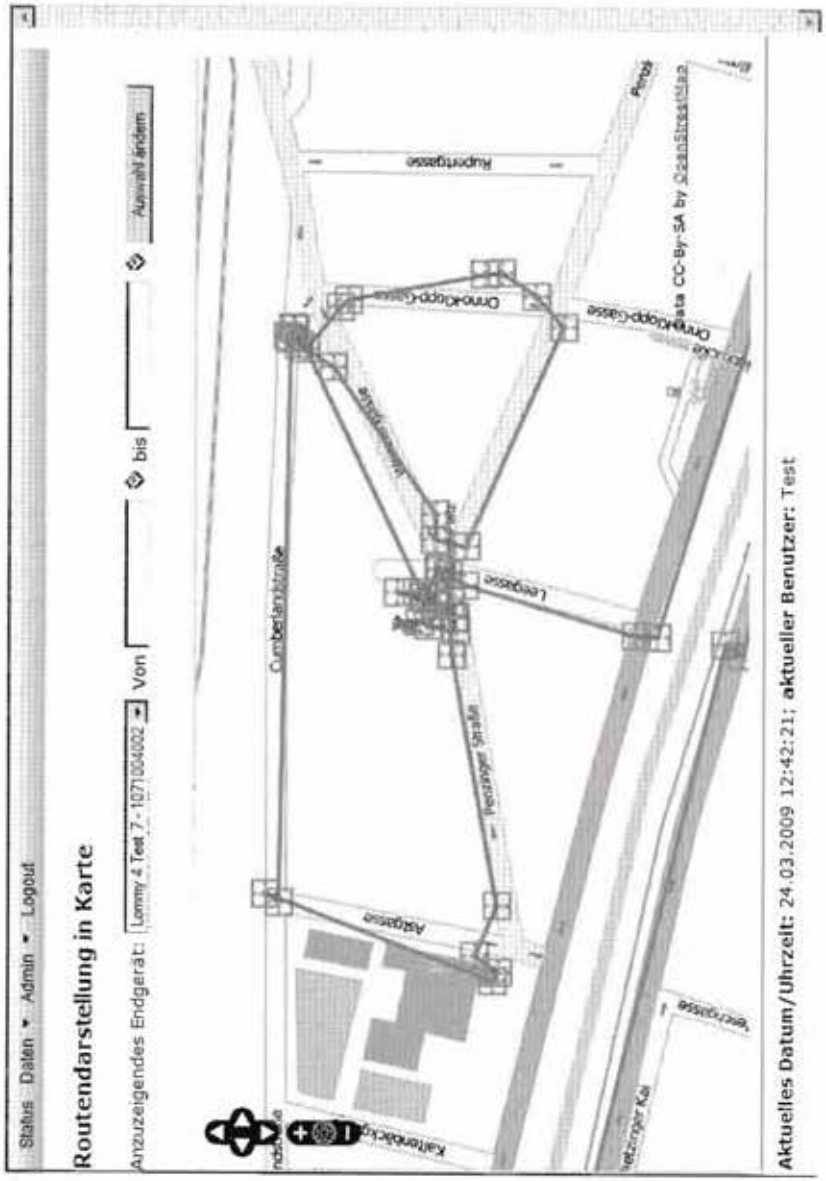

Bild 33: Per Routendarstellung wird die zurückgelegte Strecke dokumentiert. Alle kartografischen Daten sind dem OpenStreetMap Projekt (www.openstreetmap.org) entnommen. Hinsichtlich Qualität und nutzerfreundlichen Rahmenbedingungen wird das lizenzfreie Open-Source-Geoinformationssystem in der Praxis sehr positiv bewertet.

Bild 34: Ein Beispiel aus der praktischen Arbeit: Mehrfachdarstellungen kartografischer Daten.

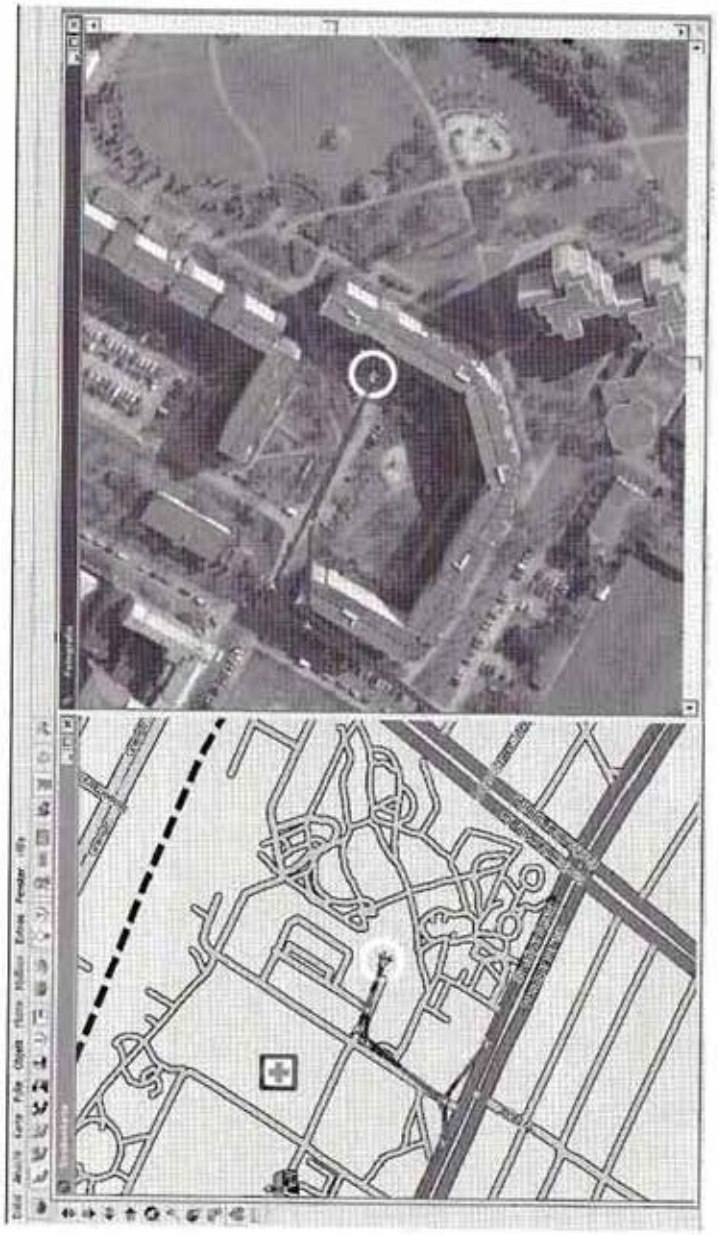

Bild 35: 2-fach synchrone Darstellung der Position. Auch kartografisches und fotografisches Material kann in der Mehrfachdarstellung kombiniert werden.

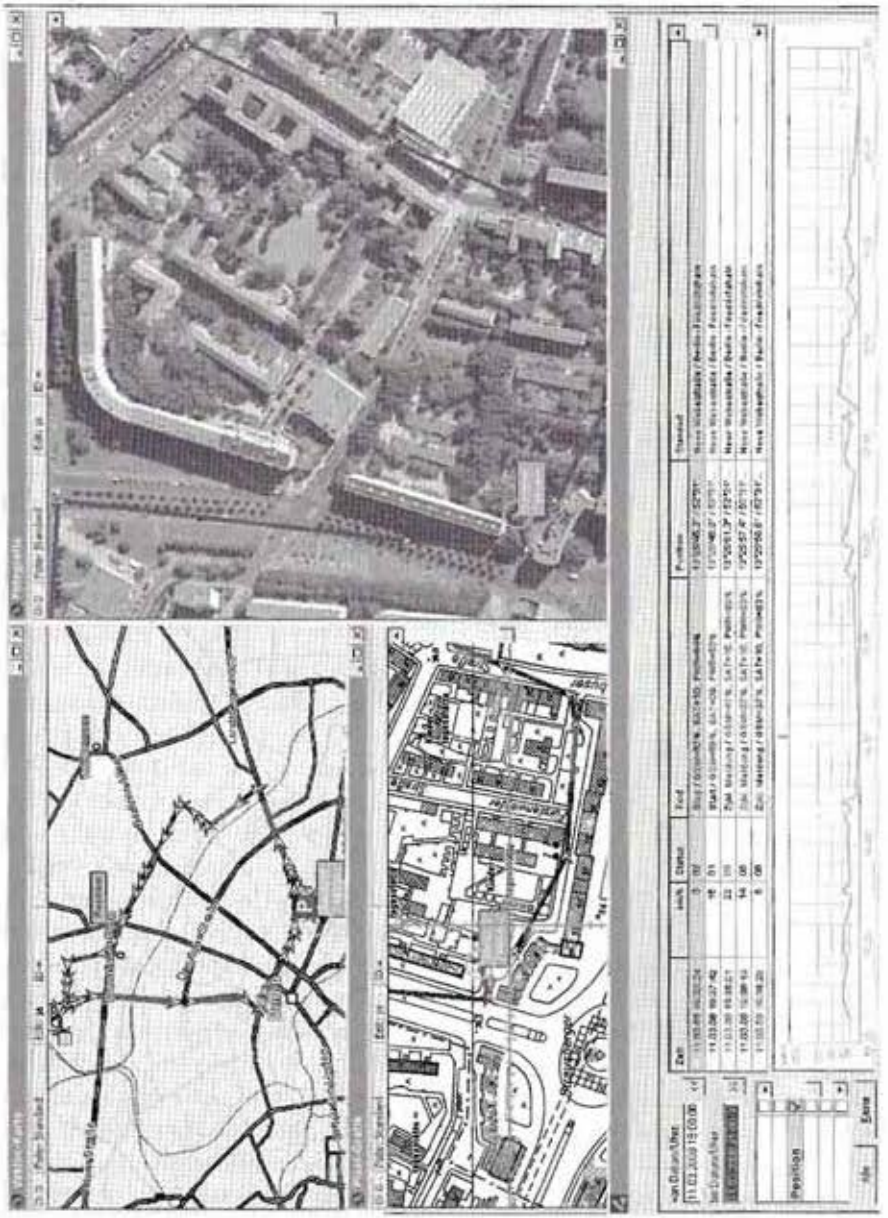

Bild 36: Gleichzeitige (3-fach synchrone) Darstellung der Ortungsposition auf unterschiedlichem Kartenmaterial.

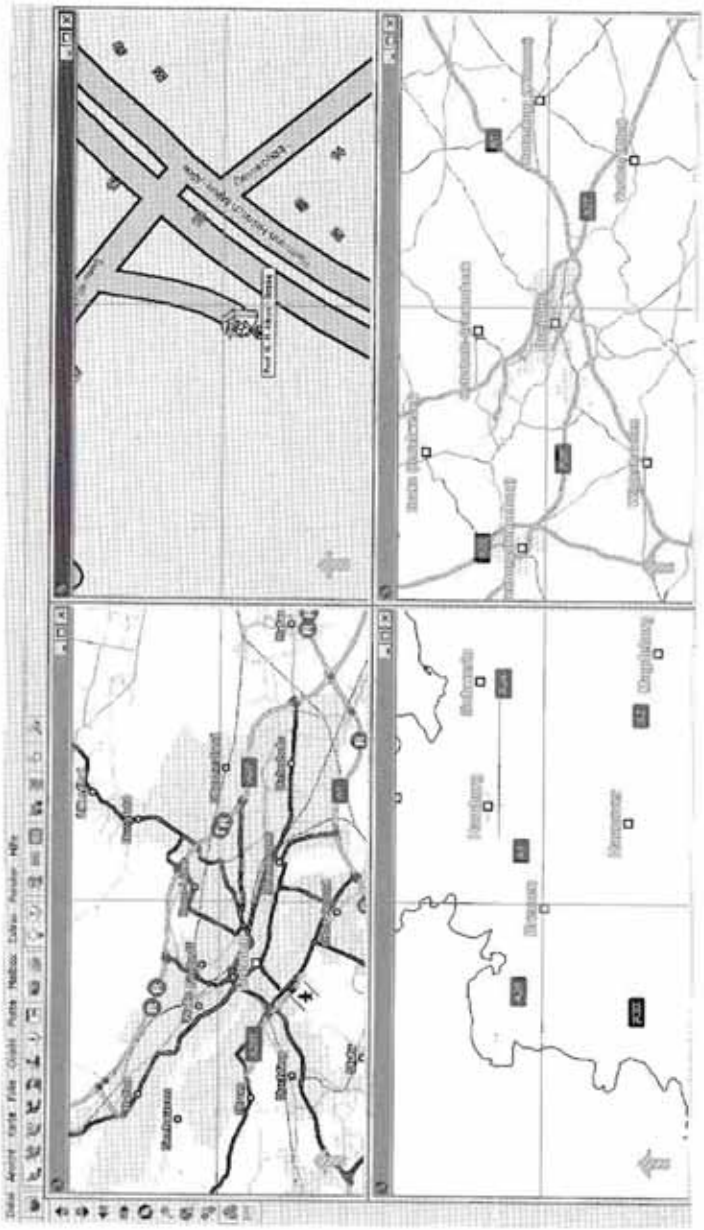

Bild 37: Bietet einen noch größeren Überblick: Vierfache Darstellung auf Basis der gleichen Kartenmaterialien.

Internetzugang nicht immer gesichert, ist es ohnehin empfehlenswert, internetunabhängiges digitales Kartenmaterial mitzuführen.

Die Leitstellensoftware (keine Freeware!) wird auf einem mit einem GSM-Modem versehenen Notebook (das natürlich während der gesamten Observation auch eingeschaltet bleiben sollte) des Observanten installiert. Oder aber von einem Dienstleister als internetbasierte Serverapplikation zur Verfügung gestellt, was auf Seite der Observanten einen Internetzugang voraussetzt, aber dafür nicht zusätzlich zur Observation mit technischen Details belastet.

Unterschiede bestehen auch bei der textlichen Darstellung der Routen: Einfache Systeme listen nur Zeitpunkt und Längen/Breitengrad; komfortablere Programme nehmen auch ein sog. „reverse geocoding" vor, d. h., sie führen bei den einzelnen Ortungen auch die nächstgelegene Ortschaft oder gar Straße (in seltenen Fällen sogar mit Hausnummernangabe) an. Ebenso gängige Features sind Weg-Zeit-Diagramme für den schnellen optischen Überblick über das Bewegungsprofil, Informationen über Fahrtgeschwindigkeit und -richtung, Auswertungen die längere Stillstände (und den Ort der Pause) auflisten oder Angaben über den Verlauf der Akkuspannung mit einer Prognose der vermuteten Restlaufzeit. Mehr Komfort muss selbstredend bezahlt werden.

Auf dem Markt gibt es seit mehreren Jahren diverse GPS-Tracking-Systeme der verschiedenen Hersteller, die für den praktischen Einsatz zu Observationszwecken geeignet sind.

Vorweg genommen: Keines der Systeme vereint alle Anforderungsmerkmale und technisch möglichen Leistungsparameter, um allen Observationsszenarien entsprechen zu können.

Überwiegend werden GPS-Systeme angeboten, die entweder als „Allrounder" im fernöstlichen Ausland in Großserien gefertigt werden, oder es handelt sich um individuelle und zielgruppenorientierte Kleinserien bzw. spezielle Sonderentwicklungen aus deutscher Fertigung. Nicht immer kommen dabei Hard- und Software vom gleichen Hersteller, da mitunter auf Fertigmodule zurückgegriffen wird, um über eine spezielle Firmware die gewünschte Sonderlösung zu erhalten.

Gemeinsam sind allen GPS Tracker-Systemen die Hardware-Komponenten GPS-Empfänger, GSM-Modems, Speicher, System-Prozessor und ggf. Sensoren, in den jeweils aktuell erhältlichen Technologien. Diese arbeiten, je nach Hersteller, über eine speziell entwickelte Firmware zusammen. Entsprechend der Abmaße des Tracking-Moduls sind im Gehäuse die erforderliche GPS- und GSM-Antenne sowie ein Akku integriert, oder diese Komponenten lassen sich von außen über entsprechende Schnittstellen verbinden.

Aufgrund der Gemeinsamkeit der verwendeten Module ähneln sich daher moderne GPS-Tracking-Systeme in ihren Leistungsparametern. Sie können Positionsdaten automatisch oder mit individuellen Steuerbefehlen als SMS über das GSM-Netz versenden oder übertragen kontinuierlich die Positionsdaten online per GPRS-Datenverbindung.

Die Positionsdaten lassen sich ebenfalls unterschiedlich abbilden: über Server-Applikationen auf Internet basierendem digitalem Kartenmaterial als auch Google-Earth oder Google-Maps, auf Desktop-PC oder Notebooks mit separaten Programmen und Kartenmaterialen oder auf PDA-Geräten mit integriertem Kartenmaterial der Navigationssoftware und der damit speziellen Option der sofortigen Zielnavigation.

Systeme mit integriertem Speicher zeichnen zusätzlich die empfangenen Positionsdaten auf. Diese Daten können nachträglich aus dem Speicher ausgelesen werden oder sind aus der Ferne über GSM abrufbar.

Das eigentliche Leistungsvermögen als auch die technische und praktische Eignung der GPS-Systeme für Observationseinsätze ergibt sich aus der Möglichkeit ihrer individuellen Konfiguration. Leistungsfähige und speziell auf investigative Zwecke abzustimmende GPS Tracking-Systeme gibt es hingegen nur wenige.

Etabliert haben sich Systeme, die einen mehrjährigen Entwicklungszyklus durchlaufen haben und somit eine Langzeitstabilität nachweisen können.

Nicht immer lässt sich dabei die Hauptforderung nach geringen Gehäuseabmessungen und hoher Betriebszeit umsetzen.

Als Bewertungskriterien für geeignete GPS-Tracking-Systeme stehen vordergründig:

- Langzeitstabilität des Gerätesystems,
- lange Betriebszeit,
- flexible Einsatzparameter und Fernkonfiguration,
- Aufzeichnung der Daten im Speicher,
- ggf. UKSP-Datenprotokoll (Behördenbereich),
- Support bei Systemstörungen und
- Preis-Leistungs-Verhältnis.

Im Folgenden wird beispielhaft die Praxistauglichkeit eines GPS-Tracking-Systems beleuchtet. Dies ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einer Favorisierung dieses Produktes. Die Nutzer werden aber nachvollziehen, dass es nicht möglich ist, sämtliche Systeme objektiv zu testen. Dies kann auch nicht die Aufgabe dieses Leitfadens sein. Es werden aber auch weitere Produkte von hiesigen Anbietern kurz vorgestellt, die nach Drittberichten gleichfalls

für den Einsatz geeignet sind. Einige Anbieter liefern auf Rechnung und gewähren eine mehrwöchige Rückgabefrist, so dass ein nahezu risikoloser Praxistest ermöglicht wird.

Im Übrigen sind die Nutzer eingeladen, ihre Erfahrungen mit anderen Produkten dem Autor bzw. dem Verlag mitzuteilen, damit diese in einer Neuauflage berücksichtigt werden können.

spyFox

Das GPS-Tracking-System spyFox ist beispielsweise eine solche Sonderlösung für spezielle Observationsszenarien. Über mehrjährige Entwicklungszeit und Optimierung wird dieses System im behördlichen als auch im kommerziellen Bereich eingesetzt.

In dem kompakten Gerät ist eine Stromversorgung mit intelligentem Akku-Management für Stromsparszenarien integriert und sichert somit den mehrwöchigen autarken Einsatz des Systems ab. Der 50-Kanal-GPS-Empfänger verfügt über die modernste Technologie mit sog. „Indoor"-Verhalten, das eine präzise und schelle Positionserfassung, auch unter schwierigen Empfangsbedingungen, ermöglicht.

Ebenso integriert sind ein elektronischer Bewegungsmelder sowie ein großzügiger Datenspeicher mit 8 MB. Die umfangreichen und individuell steuerbaren Systemeigenschaften erzeugen nicht nur automatische Start/Stopp-Meldungen, sondern ermöglichen es, dass aus der Ferne – online oder per SMS – eine beliebige Konfiguration vorgenommen werden kann und somit die flexible Anpassung des Systems an das jeweilige Observationsszenarium gestattet.

Ein weiteres wesentliches Leistungsmerkmal ist die Möglichkeit der variablen Bestimmung von radialen Freifahrt- und/oder Sperr-Zonen mit Alarmfunktion. Dieses Feature ist zur speziellen Gebietsüberwachung geeignet und kann ebenfalls aus der Ferne – hinsichtlich der Position und des Radius – beliebig konfiguriert werden. Zusätzlich gestattet dieses Feature, dass das System nur partiell sowie dem Ermittlungszweck konforme Positionsdaten aufzeichnet und gleichzeitig, um nicht mit dem Beweisverwertungsverbot zu kollidieren, eine lückenlose Aufzeichnung des Bewegungsprofils unterbindet (siehe dazu aktuelle Entscheidungen im Rechtlichen Teil).

Die aktuelle Ortungsposition des spyFox lässt sich per SMS abfragen. Der spyFox generiert daraufhin automatisch eine SMS mit den Koordinaten der aktuellen Position und übermittelt sie an den Abfragenden.

Die SMS des spyFox lässt sich auch auf einem PDA empfangen. Ist auf diesem eine Navigationssoftware installiert (TomTom ab Version 6 oder Garmin XP) sowie ein zusätzliches Auswertungstool (z. B. Phonetracker), werden die Koordinaten der aktuellen SMS als Punkt auf dem Kartenmaterial der Navigationssoftware abgebildet. Mit wenigen Klicks kann damit sofort zu diesem Punkt hin navigiert werden.

Zusätzlich zu den GPS-Tracking-Systemen, die die Positionsdaten errechnen und übermitteln, ist eine spezielle Software-Applikation erforderlich, die diese Daten

auf digitalem Kartenmaterial abbildet und weitere Darstellungs- und Auswertungsmöglichkeiten gestattet.

Auch hier gibt es am Markt unterschiedliche Verfahren und Anbieter.

Das vorgenannte GPS-Tracking-System „spyFox" erweitert seine Leistungskriterien um ein Vielfaches, wenn es mit dem geografischen Informationssystem (GIS) „GoodView" vom gleichen Hersteller korreliert. Diese Softwareapplikation unterscheidet sich maßgeblich von anderen Anwendungen, da sich hierüber insbesondere eine vielfältige Darstellung und Auswertung geografischer Informationen realisieren lässt.

Es handelt sich um ein offenes System, in dem beliebiges digitales Kartenmaterial nach den Wünschen des Anwenders zur Darstellung von Positionsdaten verwendet werden kann. Verwaltet werden können Rasterkarten, Vektordaten und Pixelgrafiken der verschiedensten Formate – eben genau das Kartenmaterial, was geeignet ist, um das vorliegende Observationsszenarium optimal darzustellen. Die Darstellung kann separat auf einer Karte oder gleichzeitig synchronisiert auf mehreren Karten erfolgen.

Unterstützt werden Rasterkarten beliebiger Größe und Farbtiefe. Durch leichtes Georeferenzieren eigener Kartengrafiken, z. B. eingescannte anwenderspezifische Gebäude-, Baustellen- oder Betriebsgelände oder Luftbilder, lässt sich der Kartenbestand in der benötigten Genauigkeit und Detailwiedergabe individuell und anwenderbezogen ausbauen.

Mit GoodView werden die Geodaten nach dem Folienprinzip verwaltet. Damit ist es möglich, verschiedene Informationen zu kombinieren und somit themengerechte Sachkarten zu erzeugen. Beim individuellen „Einzeichnen" von polygonen Regionen und Korridoren direkt auf einer Folie über dem Kartenmaterial lassen sich Eigenschaften hinterlegen, z. B. Sicherheitszonen oder Transportwege, die beim Tangieren eingehender Positionsmeldungen automatisch Alarmmeldungen generieren.

Das Ergebnis lässt sich in Folienkatalogen oder in Bilddateien abspeichern oder über die Zwischenablage in andere Anwendungen zur weiteren Verwendung kopieren.

Daher wird dieses System speziell in der Einsatzleitung, -dokumentation und Administration eingesetzt und bietet ein wertvolles Werkzeug, nicht nur bei Observationsszenarien, sondern auch bei der Planung von Wert- oder Gefahrguttransporten, Großeinsätzen, Personenschutz oder Eskortierung. Ebenso können eingehende Positionsmeldungen automatisch als SMS-Klartextmeldungen an ein Handy übermittelt werden, auf dem dann Straße, Stadt und Status der Meldung ablesbar ist.

Wird GoodView auf einem Notebook betrieben und daran ein separater GPS-Empfänger angeschlossen, so wird gleichzeitig die Eigenposition als auch die Position des „spyFox" auf dem Kartenmaterial dargestellt. Damit kann das sog. „Fuchs-Jäger"-Prinzip zur taktischen Steuerung der Observationsmaßnahe umgesetzt werden.

Bezug: pg-control systemtechnik GmbH, Wallenroder Str. 1, 13435 Berlin, Tel. (030) 403 973 46, Internet: www.pg-control.de

Bild 38: „Riesenkästen" gehören der Vergangenheit an. Das Bild zeigt eines der kleinsten Trackingmodule. Es passt an einen Schlüsselanhänger und ist ideal für den Personenschutz oder die eigene Routennachverfolgung eines Observanten (Mitschreiben der Route ist dann nicht nötig).

Weitere Trackingmodule (sämtliche Angaben beziehen sich auf Firmenmitteilungen):

GPS/GSM-Tracker TK102 Peilsender

Tracker mit Standardgehäuse (in dieser Ausstattung nur für den Inneneinsatz geeignet). Wasserdichte, magnetische IP-Schutzbox für Außeneinsätze als Extra erhältlich.

Funktionen und Eigenschaften:

- SMS mit Geodaten des aktuellen Standortes bei Bedarf,
  - Automatische SMS mit Geodaten im Zeitintervall,
  - Automatische SMS mit Geodaten bei Verlassen eines Bereiches,
  - Automatische SMS mit Geodaten bei Geschwindigkeitsüberschreitung,
  - Alarm-Überwachung über das eingebaute Mikrofon,
  - SOS-Nachricht bei Knopfdruck und
  - SMS bei niedrigem Batterie-Status.

Technische Daten:
Gehäuseabmessungen: (B × H × T) ca. 107 mm × 66 mm × 49 mm
Gewicht: ca. 290 g
GPS-Chipsatz: SIRF3
Batterie: 3,7 Volt LI-ON, 800 mAh
Standby: ca. 50 Stunden
Arbeitstemperaturbereich: –20 °C ... +55 °C

Bezug: Dipl.-Ing. H. Wallfass Nachf GmbH & Co. KG, Viersener Str. 230, 41063 Mönchengladbach, Tel.: (02161) 88555,
E-Mail: service@electron.de, Internet: www.electron.de.

GPS/GSM-Tracker Peilsender IP-Box, magnetisch

Wasserfestes Spezialgehäuse mit zusätzlichem Akku und zwei Spezialmagneten. Funktionen und Eigenschaften wie TK102 Peilsender (siehe oben).

Technische Daten:
Maße: 64 mm × 46 mm × 17 mm
Gewicht: 50 g
GPS Chipsatz: SIRF-III
Batterie: 3,7 Volt LI-ON, 800 mAH
Standby: ca. 50 Stunden
Arbeitstemperaturbereich: –20 °C ... +55 °C

Bezug: Dipl.-Ing. H. Wallfass Nachf. GmbH & Co. KG (Adressdaten siehe oben).

Bordrechner NavKoS

Bordrechner der NavKoS-P-Serie enthalten einen Bewegungssensor (einstellbare Empfindlichkeit über 12 Stufen) und können die Positions- und Statusdaten in einem internen Speicher (bis zu 240.000 Datensätze, zusätzlich 6.800 Datensätze für über GPRS nicht gesendete Daten) sammeln und/oder an die Leitstelle übertragen. Alle Funktionen sind von der Leitstelle aus fernkonfigurierbar. Zwei Varianten: Der NavKoS P-160 (für Festeinbau) und NavKoS P-60 (strahlwassergeschützt, für Einsatz an Fahrzeugen oder anderen Objekten im Außenbereich). Zugleich erhältlich: Leitstellensoftware „mobil control viewer" und „mobil control monitor" (für Smartphones, PDAs, erfordert Windows Mobile 5 oder höher).

Funktionen und Eigenschaften:
- Schnelle Quick-e-Abfrage der Position per Mobiltelefon ohne PC,

- Ein-/Ausbuchung aus bestimmten in-/ausländischen GSM-Netzen oder GSM-Zellen und
- Frei-/Sperzone bzw. Korridor Ein-/Ausfahrt.

Optional:
- Einzelbildübertragung mit angeschlossener Kamera NavKoS P-Cam und
- Mikro-Anschluss.

Technische Daten
NavKoS P-60:
Maße: 105 mm × 73 mm × 19 mm
Gehäuse: Alu, strahlwasserfest
Gewicht: ca. 400 g
Antenne(n): GPS und GSM integriert
GPS-Chipsatz: LEA 5 (u-blox, CH)
Batterie(n): 2 × 3,7 Volt Li-Poly, 1600 mAh
Standby: mehrere Wochen
Arbeitstemperaturbereich: –10 °C ... + 55 °C.
NavKoS P-160
Maße: 145 mm × 73 mm × 20 mm incl. Befestigungswinkel
Gehäuse: Alu
Gewicht: ca. 350 g
Antenne(n): GPS-Antennenanschluss (SMA) und GSM-Antennenanschluss (FME)
GPS Chipsatz: LEA 5 (u-blox, CH)
Batterie: 1 × 3,7 Volt Li-Poly, 1600 mAh
Arbeitstemperaturbereich: –10 °C ... + 55 °C.

Bezug: Fugon Telematic GmbH, Rudower Chaussee 29, 12489 Berlin,
Telefon (030) 6392–6160, Ausland (0049) 30 6392–6110.
E-Mail: info@fugon-telematic.de, Internet: www.fugon-telematic.de.

Erfahrungsbericht: Gilt als Mercedes unter den Systemen, auch unter preislichen Aspekten.

PEKASAT 5

Für den Festeinbau vorgesehenes Ortungs- und Alarmsystem mit Notstromsystem (6 – 30 VDC, temporäre Versorgung über mehrere Stunden). Mittels externer Antennen auch verdeckter Einbau möglich. Ortung erfolgt z. B. über www.mapquest.de, www.maps.google.de (beide kostenlos) oder Google Earth, ist aber auch über andere Optionen möglich. Modul ist sofort startklar, eine Registrierung per Telefon oder Internet ist nicht notwendig. Wahlweiser Betrieb im 12- oder 24-V-Betrieb (z. B. Lkw und Baumaschinen). Komplett deutscher Sprachdialog in deutscher Sprache. Lieferumfang umfasst u. a. auch externes Mikrofon und Lautsprecher mit eingebautem Verstärker.

Funktionen und Eigenschaften:
- Eingebauter Lage-/Neigungssensor
- Schalten der Wegfahrsperre
- Externe Sensoren anschließbar
- Analoge Eingänge (Türkontakt, Zündung, Alarmanlage)
- Mithören/Kommunikation mit dem Fahrer

Technische Daten:
Gehäuseabmessungen: ca. 110 mm × 78 mm × 25 mm (ohne Notstrom-Akku)
Gewicht: ca. 290 g
Antenne(n): externe GPS-Antenne, extrem kleine GSM-Steckantenne.
GPS-Chipsatz: SkyNav
Batterie: 3,7 Volt Li-Ion, 800 mAh
Standby: ca. 50 Stunden
Arbeitsbereich: –20 °C bis +55 °C

Bezug: Pekasat Elektronik Vertrieb A. Krohn, Inhaber: Peter Krohn, Kronkamp 2–4, D-25474 Hasloh, Tel.: (04106) 4041, E-Mail info@autoalarm24.de, Internet: www.autoalarm24.de

PEKASAT Easy Ortungsalarmsystem

Kleinere, aber erheblich kostengünstigere Version des PEKASAT 5.

Technische Daten:
Antenne(n): integriert
GPS-Chipsatz: SkyNav
Batterie: 3,7 Volt Li-Ion, 800 mAh
Standby: ca. 50 Stunden
Arbeitsbereich: –20 °C ... +55 °C

Bezug: Pekasat Elektronik Vertrieb (siehe oben)

Navideo TX 2

Mit einer extrem langen Batterielaufzeit von > 40 Tagen in erster Linie als Objekt-Tracker für extrem lange Einsatzzeiträume geeignet.

Funktionen und Eigenschaften:
- Positionsantwort bei Anruf oder intervallgesteuert
- Geofencing
- Wasserdicht abdichtbar

Technische Daten:
Gehäuseabmessungen: ca. 115 mm × 62 mm × 26 mm
Gewicht: ca. 305 g
Antenne(n): GSM intern und aktive GPS-Patch-Antenne
Gehäuse: Kunststoff
GPS-Chipsatz: SIRF III
Batterie: 3,7 V DC
Standby: bis zu 40 Tagen
Arbeitsbereich: –25 °C ... + 60 °C

Bezug: Navideo, Dr. Günter Guttroff, Untere Dorfstr. 24, 97270 Würzburg-Kist, Tel.: (09306) 984853, E-Mail: info@navideo.de, Internet: www.navideo.de.

Navideo TM4

Universeller Echtzeit-GPS-Peilsender mit integriertem Bewegungsmelder.

Funktionen und Eigenschaften:
- Verlängerte Akkulaufzeit
- Echtzeit-GPS-Tracking
- Integrierter Vibrationssensor

Technische Daten:
- Gehäuseabmessungen: ca. 62 mm × 46 mm × 25 mm
  Gewicht: ca. 85 g
  Antenne(n): Interne GSM GPS-Antenne
- Gehäuse: Kunststoff
- GPS-Chipsatz: SIRF III
  Batterie: 3,7 Volt DC
  Standby: bis zu 10 Tagen
  Arbeitsbereich: – 20 °C ... + 55 °C

Bezug: Navideo (sieheoben)

Navideo TX 3

Echtzeit-GPS-Peilsender mit integriertem mechanischem Bewegungsmelder und einer Batterielaufzeit von mehr als 90 Tagen. Einsatzgebiet: in erster Linie als Objekt-Tracker für extrem lange Einsatzzeiträume.

Bezug: Navideo (siehe oben).

Außerdem lieferbar: PocketPC Bundle mit bereits vorinstallierter Softwarelösung Navideo Mobile Pro. In Verbindung mit TomTom 6 kann dann die Position des Hardware-Trackers sogar jederzeit von unterwegs dargestellt lassen. Per Klick kann man sich – ohne zusätzliche Kosten – dorthin navigieren lassen.

Bezug: Navideo (siehe oben)

SANAV MT-101

Nach Firmenangaben gegenwärtig einer der weltweit kleinsten GPS-Tracker mit einer Batterielaufzeit von über zwei Tagen.

Funktionen und Eigenschaften:

- Positionsübermittlung per GPRS oder SMS
- Programmierbarer Autoreport
- Positionsabfrage per Anruf
- Geofencing
- Kompatibel mit allen NAVIDEO Softwareanwendungen und Services (NAVIDEO Mobile Pro/Ultimate, NAVIDEO Localizer, NAVIDEO Live)

Technische Daten:
Gehäuseabmessungen: ca. 46 mm × 39 mm × 23 mm
Gewicht: ca. 40 g
Antenne(n): Interne GSM Antenne und aktive GPS Patch-Antenne
Gehäuse: Kunststoff
GPS-Chipsatz: SIRF III
Batterie: 3,7 V DC
Standby: bis zu 50 Stunden (abhängig von Konfiguration)
Arbeitsbereich: –20 °C ... + 75 °C

Bezug: Navideo (siehe Seite 161). Angebot nur in Kombination mit einer Navideo-Software-Anwendung oder eines Services gültig.

HighTAG Modul GSM/GPS +

Nach Firmenangaben das kleinste GPS/GSM-Ortungsmodul auf dem Markt mit Indoor-GPS, Outdoor-GPS, GSM und RFID.

Funktionen und Eigenschaften:

- Nahortung durch RFID (punktgenaue Positionsdaten in Kombination mit Handsuchgerät/PDA).
- Mikrofoneingang
- Mini-Mikrofon (1 mm × 2 mm, nur Export)
- Low-Power-Management
- Sabotagekontakt

Technische Daten:
Gehäuseabmessungen: ca. 74 mm × 14 mm × 4,7 mm
Gewicht: ca. 50 g
Antenne(n): Interne GSM-, GPS- und RFID-Antennen
Gehäuse: Vollmetall
GPS-Chipsatz: u-Blox

Batterie: 3,7 Volt Li-Ion, 600 oder 1200 mAh (wählbar, bei größerem Akku ist die GPS-Antenne nach außen absetzbar)
Standby bis zu 10 Tagen (abhängig von Konfiguration)
Arbeitsbereich: –30 °C ... + 60 °C
RFID: TAG-RFID: 10 mW* 868 Mhz*
(andere Frequenzen und Sendeleistung auf Anfrage)

Bezug: SIS-Innovative Funksysteme/Sicherheits- und Kommunikationstechnik, Michael Salewski, Birkenweg 25, 31162 Bad Salzdetfurth,
Tel.: (05063) 27 36 30, E-Mail: info@sis.de.com, Internet: www.sis.de.com.

Außerdem werden von SIS GSM/GPS-Module (ohne RFID-Anteil), Softwarelösungen sowie Ortungsgeräte/Handsuchgeräte angeboten.

Erfahrungsbericht: Die Firma ist extrem schwierig telefonisch zu erreichen. Zeitnahe Beantwortung von Mails ist nicht gesichert.

Lommy Pro and Safe 4B

Wassergeschützter Tracker. Speicherung von 3.000 Positionen.

Funktionen und Eigenschaften

- Geofencing
  - Programmierbare Taste für Telefonanrufe, Alarm

Technische Daten:
Gehäuseabmessungen: (B × H × T) ca. 77 mm (mit Antenne 90 mm) t × 40 mm × 20 mm
Gewicht: ca. 80 g
Antenne(n): GSM und GPS internn
Gehäuse: Kunststoff
GPS Chipsatz: u-Blox
Batterie: 3,7 Volt LI-ON, 1100 mAh
Standby ca. 16 Std. (2-min-Intervall), 100 Std. GPRS
Arbeitstemperaturbereich: –20 °C ... +55 °C

Bezug: Flextrack ApS, Østervangsvej 39, DK-6715 Esbjerg N, keine E-Mail-Adresse angegeben, Internet: www.flextrack.dk.

9.2.2.8 Kapazitätsberechnung

Zur Einsatzplanung müssen die Standzeiten der Akkus/Batterien berechnet werden.

Beispiel:
Tägliche Fahrzeugbewegung, Bewegungssensor, Ortungszeit 24 Stunden, Nicht aktiviert, Dauerbetrieb.
Kapazitätsrechnung für Dauerbetrieb: 3 Tage × 24 Stunden = 72 Stunden
72 Stunden × 70 mAh = 5040 mAh.
Sicherheitsreserve: 460 mAh mindestens 3 Tage.
12 Stunden, aktiviert, Schlafmodus nach 10 Minuten.
Kapazitätsrechnung für Bewegungsbetrieb:
5 Tage × 12 Stunden = 60 Stunden,
60 Stunden × 70 mAh = 4200 mAh,
Kapazitätsrechnung für Schlafmodus
5 Tage × 12 Stunden = 60 Stunden,
60 Stunden × 8 mAh = 480 mAh,
Sicherheitsreserve: 820 mAh mindestens 5 Tage.

9.2.2.9 GSM-Ortung

Eine weitere, wenngleich weitaus gröbere Standortermittlung bieten GSM-Ortungsmodule. GSM steht für Global System for Mobile Communication, der weltweit häufigste, von rund 400 Betreibern in etwa 200 Ländern geltende Mobilfunkstandard, der auch technische Grundlage der deutschen D- und E-Netze ist. Aufgrund des zellularen Aufbaus der GSM-Mobilfunknetze kann festgestellt werden, in welcher Funkzelle sich das jeweilige Handy bzw. Modul befindet. Diese Funkzellen haben in dicht besiedelten Gebieten eine Ausdehnung von ca. 50 bis 500 m, in ländlichen Gebieten können es bis zu 5 000 oder 20 000 m sein (der GSM-Standard lässt bis zu 35 km zu). Wie engmaschig die Positionsbestimmung ist, hängt also ganz wesentlich von der örtlichen funktechnischen Versorgung und dem Zuschnitt der Funkzellen ab.

Ohne Zweifel gibt es taktische Ausgangslagen, in denen solche Grobwerte durchaus genügen. Wenn es weniger um exakte Positionen geht, sondern z. B. um den Nachweis, dass

- sich eine Zielperson nicht in der erwarteten Region aufhält, sondern in einer anderen,
- abgerechnete Routen tatsächlich nicht gefahren wurden,
- ungewöhnlich lange Standzeiten oder unmotivierte Umwege praktiziert wurden oder

- bestimmte Fahrzeuge, mobile Maschinen oder andere Gegenstände unbefugt aus einem festgelegten geografischen Raum bewegt werden,

ist die kostengünstigere und einfacher zu handhabende GSM-Ortungstechnologie durchaus eine überlegenswerte Alternative zum GPS.

Da GSM-Ortungsgeräte nicht an die freie Sicht zu Satelliten gebunden sind, sondern ausschließlich auf Netzverfügbarkeit und lokale Empfangspegel, ist die Platzierung z. B. auch in Handschuhfächern, unter Sitzen, im Kofferraum und in Verbandskästen möglich. Besteht kein Zugang zum Fahrzeug, kann die Montage im Unterbodenbereich auf ähnliche Art erfolgen wie bei GPS-Modulen. Metallteile haben keinen allzu signifikanten Einfluss auf das GSM-Empfangsverhalten. Anders als bei GPS-Modulen ist die Ortung auch in Gebäuden (z. B. Tiefgaragen, Lager- oder Fahrzeughallen) oder Tunneln möglich, vorausgesetzt dass dort auch normale Handys Empfang haben.

Ein interessanter Aspekt ist die Betriebsdauer, die wegen des geringeren Stromverbrauches (2 mA gegenüber 50 bis 250 mA bei GPS) auf Zeiträume von bis zu anderthalb Jahren ausgedehnt werden kann. Dieser Langzeiteinsatz ist allerdings nur möglich, wenn maximal zwei Standortmeldungen pro Tag abgerufen werden. Sind kontinuierliche Bestimmungen nötig, in welcher Funkzelle sich ZF oder Gegenstand befinden, empfiehlt sich ein aufladbares Modul, das im Dauerbetrieb drei bis vier Wochen aktiv bleibt.

Für die Realisierung dieser Art der Standortbestimmung gibt es in der Praxis drei Wege:

1. Die absolut kostengünstigste Lösung ist die über ein einfaches Handy und eine SIM-Karte (herausnehmbarer, individualisierter Chip im Geräteinneren) beispielsweise von O_2 (früher Viag-Intercom). Es kann sich dabei auch um eine sog. Prepaid-Karte handeln, sofern diese genügend Guthaben aufweist. O_2-Kunden können sich unter Angabe ihrer Mobilfunknummer in das Internetportal (www.02online.de) dieses Mobilfunkanbieters (E 2) einloggen. Bei Anmeldung erhalten sie eine Freischaltungs-PIN und können anschließend die Funktion Handylokalisierung (Handyfinder) mit zellengenauer Standortermittlung ihres Funktelefons nutzen. Da die Freischaltung über die SIM-Karte erfolgen muss, ist die Ortung auf das eigene Mobiltelefon beschränkt; fremde Handys können durch diese Methode nicht geortet werden. An Gebühren berechnet der Mobilfunkbetreiber (Provider) pro Ortung 49 Cent (Kosten für zwei Kurznachrichten – SMS –, eine zum Handy, eine zurück). Dem Nutzer werden die Positionsdaten in kartografischer Darstellung, Radien und Standorteingrenzung verfügbar gemacht. Werden ständige SMS-Signalisierungen als störend empfunden, muss das Mobiltelefon stumm geschaltet werden.

2. Die zweite Möglichkeit: Der Nutzer erwirbt ein GSM-Ortungsmodul (z. B. SecuTac, Firma SECUR). Aktueller Preis um 600 Euro (bei der aufladbaren Variante inklusive Ladegerät). Die Positionsbestimmung erfolgt durch eine Kombination des GSM-Ortungssystems eines Mobilfunkbetreibers und dieser GSM-Hardware. Über ein zugangsgeschütztes personalisiertes Internetportal können die Standortdaten abgefragt werden.
3. Auch mit dem eigenen (z. B. vodafone-) Handy kann über spezielle Anbieter (WEBfleet u. a.) ein Internetportal genutzt werden.

Zusatzfunktionen (Bewegungssensorik, automatische Alarmfunktion beim Verlassen/Erreichen eines definierten geografischen Gebiets oder SMS bei Grenzübertritt) können programmiert werden. Die Fernkonfiguration per SMS oder über Internet ist möglich. Bei bestimmten Modulen kann auf diesem Wege die Status-LED unterdrückt werden, was beim verdeckten Einbau unbedingt zu empfehlen ist. Außerdem können Einstellungen vorgenommen (Ausschalten, Sparmodus) und der Akkuzustand der Funkzelle („Cell-ID") abgefragt werden. Geht das Modul verloren oder bewegen sich das ZF/Gegenstände in einem großen Ortungsbereich längere Zeit nicht, ist möglicherweise über den Mobilfunkbetreiber innerhalb der Funkzelle eine genauere Standortermittlung realisierbar.

Module wie das GSM Celltrack (Corscience, TecSys) gibt es bereits in Abmessungen von 72 × 50 × 26 mm, z. T. versehen mit optionalen Peilsendern (Zulässigkeit nach nationalem Recht beachten!), die in GSM-Funklöchern aktiviert werden. Selbst beim Auffinden wird der reale Charakter nicht zwingend erkannt, da es keine externe Antenne, keine sichtbaren Schalter und keine bedienbaren Teile gibt.

Einer der Nachteile der GSM-Technologie liegt (neben der bloßen, ungefähren Position) darin, dass eine Positionsbestimmung nicht mehr möglich ist, wenn das Zielfahrzeug ins Ausland fährt. Anders als das GPS, das Roaming-Funktionalitäten nutzen kann, ist das GSM-Modul auf die Reichweite des deutschen Netzbetreibers beschränkt. In der Schweiz ist die GSM-Ortung sogar komplett verboten. Sind international agierende Zielpersonen im Spiel, ist GPS folglich vorzuziehen.

9.2.2.10 Abwehr unerwünschter Standortbestimmungsmodule (GPS/GSM/Peilsender)

Im Personenschutz, aber auch zur Selbstkontrolle der Ermittler ist von Relevanz, wie Standortbestimmungsmodule detektiert und abgewehrt werden können. Generell ist es immer gut, wenn die Fahrzeuge in kürzeren Abständen auf mögliche Fremdkörper untersucht werden (Hebebühne). Eigenkontrollen könnten im Heck- bzw. hinteren Stoßfänger- oder Kotflügelbereich vorgenommen werden, da die Geräte dort erfahrungsgemäß häufig montiert sind.

Zur Detektion des GSM-Funks ist der mobifinder (Tu Tech Innovation, Hamburg) gut geeignet. Der handliche Detektor erkennt, signalisiert und protokolliert sendende Mobilfunkmodule (auch kurze periodische oder standortbezogene Updates) zuverlässig. Voraussetzung ist, dass die Funkmodule in den GSM-Frequenzbändern 900 (D1, D2) und 1800 (E-plus, E2) senden.

Zum Check per mobifinder sollte zweckmäßigerweise eine Referenzstrecke ausgesucht werden, in deren Umfeld (mindestens 20 m) sich keine anderen sendenden GSM-Geräte befinden. Der auf eine geringe Reichweite eingestellte Detektor kann sich dabei im Fahrzeug befinden. Zu beachten ist, dass aufgrund der Bewegungsensorik nur bei fahrenden Pkw GSM-Aktivität zu erwarten ist und dass es intelligente Module gibt, die die GSM-Kompenten nach jeder Standortmeldung abschalten, wodurch die Ortung erschwert wird. Eine genaue Kontrolle ist erforderlich, da die Empfangsfeldstärken sehr niedrig liegen können.

Falls nur eine Speicherung der GPS-Daten und Offlineauswertung oder Übertragung mit einem anderen Standard (z. B. konventionelle Funkstrecke oder UMTS) erfolgt, ist der mobifinder ungeeignet. In diesem Fall wäre ein kompletter Sweep des Fahrzeuges (umfassende elektronische und physische Überprüfung im Rahmen des Abhörschutzes) nötig. „Bei hohen Sicherheitsanforderungen ist dies ohnehin erforderlich", betont der Sachverständige für Lauschabwehr, Manfred Fink.

Mit sog. Jammern, einer Art von Störsendern, die aber **in Deutschland nicht zugelassen** sind, können Funkanwendungen erfolgreich gestört werden. Es gibt sehr breitbandige Jammern, aber auch selektive, z. B. für Telemetrie, GSM, GPS (!) und DECT. In einigen europäischen Ländern und vor allem außerhalb der EU ist der Betrieb von Jammern jedoch legal möglich.

Einfache Peilsender können mit handelsüblichen Scannern detektiert werden. Hoch entwickelten Peilsendern ist damit jedoch nicht auf die Spur zu kommen. In solchen Fällen ist eine optische Kontrolle (meistens nicht erfolgreich, da sich miniaturisierte Peilsender gut tarnen lassen), besser noch ein Sweep (nur vom ausgewiesenen Fachmann) vonnöten.

Peilsender und „Handywanzen": Peilsender sind in Deutschland nur für den sensiblen behördlichen Gebrauch zugelassen und werden deshalb hier nicht näher beschrieben. Dies gilt auch für sog. „Handywanzen" (GSM-Fernüberwachung), mit denen in Kombination mit GPS-/GSM-Modulen das Abhören von Innenraumgesprächen in Kfz möglich ist.

9.3 Funkgeräte

Ob bei der Fußobservation Funkkommunikation eingesetzt wird, ist Ermessenssache. In der Fahrzeugobservation ist sie indessen, sofern mehrere Observationsfahrzeuge daran beteiligt sind, unverzichtbar.

Bei der Fußobservation gibt es naturgemäß weniger Tarnungs- und Abschirmmöglichkeiten als in Observationsfahrzeugen. Eine Person, die ständig etwas in Innentaschen, Ärmel oder Tarngegenstände murmelt, kann auch gleich offen funken. Bei hohen Temperaturen und entsprechend sommerlicher Kleidung stellt sich ohnehin die Frage, wohin mit dem Handfunkgerät. Ist eine ständige Funkkommunikation unabdingbar, können zwei Observanten nebeneinander gehen. Vorzugsweise wäre an ein Paar zu denken, das sich unterhält und dabei unauffällig die Funksprüche absetzt. Wird in einem Verkehrsmittel observiert, in dem die Haltestellen angesagt werden, kann die Einsatzkraft das Funkgerät mitlaufen lassen und erspart sich dadurch eigene Standortmeldungen. Alternativ ist auch ein Gespräch mit Mitreisenden möglich, das auch die Standorte einbezieht, die auf gleiche Weise übertragen werden.

Für die Funkkommunikation bei der Fußobservation gibt es folgende Grundvoraussetzungen:

- Dient der Funk der Kommunikation zwischen den Fußobservanten, sollten die Reichweiten so gering wie möglich gehalten werden, um die Risiken des Ab- oder Mithörens zu begrenzen.
- Kabelverbindungen zwischen Sende-/Empfangsteil und Ohrhörer darf es nicht geben.
- Funkdisziplin: Der Kanal muss für den Observanten in der A-Position freigehalten werden. Niemand darf von hinten hineinfunken, es sei denn, bei Gefahr in Verzug.

Geht es allein um eine Notfall- oder Krisenkommunikation, kann diese auch auf andere Weise realisiert werden. Anstelle sprachlicher Kommunikation können auch codierte Rufzeichen vereinbart werden. Dazu reichen notfalls auch die Knackgeräusche, die beim Betätigen der Sprechtaste auftreten. Auch Vibrationsfunktionen können genutzt werden.

Bei der Funkkommunikation in Pkw sind dagegen höhere Reichweiten erwünscht.

Ein Wort zur Funksprache: Leicht und locker statt betont dienstlich ist die Devise. Nicht den Behördenfunk nachahmen. Allzu alberne Rufnamen („Tiger 02 für Königstiger", „Turmfalke ruft Seeadler") vermeiden, stattdessen legendäre Vornamen oder Familiennamen wählen. Konspirativ klingende Codierungen gehören nicht in den Funkverkehr. Stattdessen sollten Begriffe aus dem täglichen Leben gewählt werden. Beispielsweise könnte der Betriebsfunk eines Handwerksbetriebs oder einer Baufirma nachgeahmt werden. Wer den operativen Funkverkehr mithört, sei es absichtlich oder zufällig, darf keine Anhaltspunkte in die Hand bekommen.

Wird im Pkw gefunkt, muss sich der betreffende Observant zum Fahrer wenden, als wäre er mit ihm im Gespräch. Eine Telefonhaltung muss vermieden werden.

Das Mithören ist beispielsweise in den 2-m- und 70-cm-Bereichen durch jeden mit einfachsten Mitteln möglich. Eine gewisse Sicherheit bietet im Gegensatz dazu der Bündelfunkbetrieb dadurch, dass bei jedem Drücken der Sprechtaste eine neue Frequenz zugeteilt wird. Der Bündelfunk macht zwar eine eigene Infrastruktur unnötig, ist aber nicht überall einsetzbar und auch recht kostenintensiv.

Für den operativen Gebrauch reichen die so genannten Jedermanngeräte nicht aus. Die versprochenen Funkradien von bis zu zwei bis vier Kilometern schrumpfen unter den Realbedingungen der Praxis auf magere 200 bis 300 Meter. Höhere Reichweiten und Leistungen bis zu 6 Watt sind genehmigungspflichtig. Eine Alternative sind Handys.

10 Observationsfahrzeuge und Abdeckwagen

10.1 Observationsfahrzeuge

Seltene Sondermodelle sind für Zwecke der Observation unbrauchbar. Keine knalligen Töne, kein Schwarz (das hätte noch nicht einmal nachts Vorteile, denn da sind alle Katzen grau), kein Weiß (allenfalls für Abdeckwagen). Der Grundsatz der Unauffälligkeit muss auch hier eingehalten werden. Das eingesetzte Fahrzeug sollte weit verbreitet sein, gleichzeitig sollte es ein Modell sein, von dem es viele Ausführungen mit ausreichenden Motorisierungen (höhere PS-Zahl erforderlich) gibt.

10.2 Alternative Observationsfahrzeuge

Neben Pkw kommen auch Fahrräder, Mopeds und Motorräder als Observationsfahrzeuge infrage. Fahrräder sind Universaleinsatzmittel und sollten deshalb unbedingt in einem der motorisierten Observationsfahrzeuge mitgeführt werden. Im Gegensatz zum Fußgänger, der mit kilometerweiten Märschen immer eine Ausnahme bildet, ist der Radfahrer allzeit legendiert. Es liegt in der Natur dieses Fahrzeugs, dass längere Strecken zurückgelegt werden und dabei auch fremde Gegenden durchfahren werden. Auch der Radfahrer kann in die Rolle des Fußgängers schlüpfen (indem er absteigt, um die Gegend zu betrachten), Rast einzulegen oder um sich über die Weiterfahrt zu orientieren. Mit Fahrrädern kann ausgezeichnet observiert werden, beispielsweise bei der Parallelobservation. Die höhere Geschwindigkeit (mit der Möglichkeit, schnell wieder an die Zielperson heranzukommen) lässt größere Abstände zu als bei der Fußobservation.

Ein Motorrad ist, wie bereits erwähnt, ein optimales Observationsfahrzeug, wenn zum Beispiel im Stadtverkehr das Zielfahrzeug verloren wird. Auch auf der Autobahn, wenn die Zielperson mit Höchstgeschwindigkeit fährt, kann das Motorrad besser folgen als ein Pkw. Motorradfahrer sind dafür bekannt, dass sie höhere Geschwindigkeiten fahren. Aufgrund der Beschleunigungswerte können Motorräder mit entsprechenden Motorisierungen zum Beispiel bei Observationen „an der langen Leine" immer wieder schnell an das Zielfahrzeug herankommen.

10.3 Abdeckwagen

Es kommt immer wieder vor, dass in bestimmten Gegenden offene oder getarnte Beobachtungen aus normalen Pkw nicht möglich sind, weil allein schon Personen, die über Gebühr lange im Fahrzeug sitzen, den Verdacht der Anlieger erwecken würden. Dies ist insbesondere in Wohngebieten der Fall, wo jeder jeden kennt, in gehobenen oder exklusiven Wohnlagen (in denen die Angst vor Einbrechern umgeht), in Szene-Stadtteilen oder in ländlichen Gebieten. „Gegenspieler" der Observanten sind dabei nicht nur wachsame Nachbarn, sondern auch spielende Kinder. Haben sie den Fremdling erst einmal entdeckt, wird man sie so schnell nicht wieder los. Flugs alarmieren besorgte Eltern die Ordnungshüter – und dann ist es vorbei mit der unauffälligen Beobachtung. Bei solchen Ausgangslagen hilft oft nur ein spezielles Fahrzeug, der Abdeckwagen (Fachbegriff Dose) oder die mobile B-Stelle. Die günstigsten Fahrzeuge dieser Art sind das Wohnmobil, der Wohnwagen, der Bauwagen, der Lkw oder der Anhänger, die, abgesehen vom Bauwagen (unter Umständen bei Spezialverleihern erhältlich), unproblematisch angemietet werden.

Das Wohnmobil, eigentlich immer mit Gardinen versehen, bietet gute Beobachtungsmöglichkeiten. Von außen kann niemand durch die Gardinen sehen, es sei denn, er presst seine Nase direkt an die Scheibe. Neue Wohnmobile knarren sehr viel weniger als ältere, wenn man sich in ihnen bewegt. Es können auch hydraulische Stützen oder Stoßdämpferblockaden eingesetzt werden. Die Bewegungen sollten ohnehin auf das Nötigste beschränkt werden. Muss geheizt werden, sollten die Gasheizungen auf Betriebsgeräusche überprüft werden. Auch hier sind die neueren Modelle den älteren überlegen.

Nachteil des Wohnmobils ist, dass es in reinen Wohngebieten wesentlich auffälliger ist als ein normaler Pkw. Ist es weit und breit niemandem zuzuordnen, kommt bei den Anliegern zwangsläufig Misstrauen auf. Auch hier sollte, ein Beispiel für Legendierung, die Erklärung gleich mitgeliefert werden. Auch so ein Wohnmobil geht einmal kaputt. Warum also nicht eine Panne inszenieren?

Wenn das Wohnmobil „streikt", könnte der betroffene Observant zu den Anwohnern gehen und fragen, ob er einmal telefonieren dürfte. Dann ruft er einen Kfz-kundigen Mitmenschen an. Dieser kommt auch, kann aber nichts machen. Vor allem kann er das Mobil, das derzeit eher immobil ist, nicht abschleppen, da sein Auto nicht genug PS unter der Haube hat. Da kann nur einer helfen, der Schwager. Der hat ein großes Auto, kommt aber erst in drei Tagen aus dem Urlaub. Ob das Auto wohl so lange dort stehen bleiben

könnte? Abschleppen lassen durch eine Firma, das kann sich ein Normalverdiener nicht leisten. Durch eine vorherige längere Beschäftigung mit dem streikenden Motor des Wohnmobils und dadurch denkbare Gespräche mit Anwohnern kann für eine breite Streuung der Legende gesorgt werden. Allerdings ist das Wohnmobil in einschlägigen Kreisen verrufen. Wenn so ein Fahrzeug vor der Tür steht, läuten bei manchen Personen sämtliche Alarmglocken. Dann nützt auch die beste Legende nichts.

Der Bauwagen könnte in der Nähe einer realen Baustelle stehen oder nach Abschluss dieser Bauarbeiten noch ein paar Tage stehen bleiben. Bauwagen eignen sich gut für Areale, die im Eigentum des Auftraggebers stehen, zum Beispiel in Parks oder auf weitläufigen Privatgrundstücken.

Der Klein-Lkw bietet zwar von Haus aus nicht den Komfort wie ein Wohnmobil, ist aber unauffälliger, vor allem wenn er eine Firmenaufschrift trägt (Magnetschilder oder Festaufschrift). Es können auch vollkommen geschlossene Modelle eingesetzt werden. In solchen Fällen ermöglicht allein die Technik den Blick in die Außenwelt. Auch venezianische Spiegel (auf Acrylbasis) können eingesetzt werden.

Lkw oder Anhänger bieten gleichfalls gute Beobachtungsmöglichkeiten. Bei Anhängern kann durch die Planen hindurch beobachtet werden.

B-Fahrzeuge

Praktiker berichten von günstiger zu realisierenden B-Fahrzeugen.

- Der normale Pkw: Dieses Fahrzeug wird für relativ wenig Geld mit einem Spannungsumwandler, einer getarnten Videooptik und einem Langzeitrecorder in eine Beobachtungsstelle verwandelt. Die Kamera wird auf den zu beobachtenden Bereich ausgerichtet. Dann wird der Pkw verlassen.
- Klein-Lkw 1: Ein nur mit wenigen Fenstern versehener Klein-Lkw in Kastenform wird für den Einsatz präpariert. Das oder die infrage kommenden Fenster werden mit einem speziellen Acrylglas von innen verblendet. Dieses Glas lässt nach der Art eines venezianischen Spiegels keine Einblicke von außen zu. Ähnliche Spiegel verwenden Polizeibeamte (bei verdeckten Gegenüberstellungen) und Kaufhausdetektive. Kaufhausdiebe kennen diese Vorrichtungen und leuchten mit starken Taschenlampen hinein. Dadurch werden die dahinter beobachtenden Personen sichtbar. Bei einem derartig ausgestatteten Beobachtungsfahrzeug müssen alle weiteren Fenster verdeckt werden. Für diesen Zweck bewährt haben sich aufgeschraubte Metallblenden. Der B-Wagen muss mit schwarzem Teppichboden ausgelegt sein. Schwarz oder zumindest dunkel sollte auch die Kleidung der Observanten sein. Jede Lichtquelle ist tabu, das gilt auch für Zigaretten und Feuerzeuge.

- Klein-Lkw 2 (mit umlaufenden Fenstern): In einen Klein-Lkw nach der Art LT, J 5/Ducato wird eine Videokamera mit Stativ gestellt. Von außen ist dies nur sichtbar, wenn man durch das gesamte Fahrzeug von vorne bis hinten blicken kann (meist wegen davor oder dahinter parkender Autos oder wegen geschickter Anordnung von Kartons nicht möglich) oder wenn jemand die Nase direkt an die Scheiben presst. Bei Dunkelheit werden Stativ und Kamera natürlich im Scheinwerferlicht sichtbar, sofern keine Kartons oder parkenden Autos die Sicht begrenzen.

11 Persönliche Veränderungen und Legendierungen

11.1 Persönliche Veränderungen

Generell gilt: nichts übertreiben, aber auch nicht zu sparsam sein. Kleine Veränderungen machen noch keinen neuen Menschen. Ein Zuviel könnte als Maskerade erkannt werden.

Ein künstlicher Schnurrbart von guter Qualität verändert das Äußere viel gravierender, wenn er mit einer dicken Hornbrille kombiniert wird. Eine Brille wirkt viel stärker, wenn gleichzeitig ein Hut oder eine Mütze aufgesetzt wird. Eine Wendejacke allein genügt nicht: Die neue Oberbekleidungsoptik muss auch mit mindestens einer weiteren Veränderung kombiniert werden, wenn sie wirklich das Bild einer neuen Person vermitteln soll. Aber nicht nur das Äußere ist entscheidend, sondern der Gesamteindruck. Auch die Art zu gehen kann verändert werden. Die „neue Person" könnte, passend zum „Outfit", eine etwas sportlichere Gehweise anschlagen als ihr imaginärer Vorgänger, der vielleicht ein Bein etwas nachgezogen hat. Der Gesichtsausdruck oder die Haarmode (mal mit Scheitel, mal ohne, die Haare mal streng zurückgekämmt, mal etwas zottelig) könnte verändert werden. Auch die gute alte Augenklappe sollte nicht verachtet werden.

Auf weitere Entfernungen wird, weil Einzelheiten der Gesichtszüge nicht mehr erkennbar sind, ein Grobbild wahrgenommen, für das neben Körpergröße und Gehweise vor allem Kleidungsstücke relevant sind. Ein leichter Mantel oder eine leichte Jacke, die, sorgfältig zusammengelegt, in einer Tasche oder einem Beutel mitgenommen werden können, wirken auf solche Entfernungen stark verändernd.

Wichtig ist, dass bei operativen Veränderungen alles zusammenpasst. Kfz-Mechaniker ohne schwarze Fingernägel und Ölgeruch, Pflegekräfte mit aufdringlicher Parfümnote oder Bauarbeiter, die den Duft von teurem After Shave verströmen, signalisieren „Mit der, mit dem stimmt irgendetwas nicht". Also nicht vor Geruchshilfen zurückschrecken: Holzleim und Sägespäne für den Tischler, Lack und Nitrolösung für den Maler. Der Mechaniker muss nach Öl riechen, die Pflegekraft nach Desinfektionsmittel. Aber auch hier gilt: Allzu viel ist ungesund.

Die Monturen, Arbeitsjacken und Arbeitsmäntel der wirklichen Handwerker und Arbeitskräfte sind nie sauber und zeigen immer Gebrauchsspuren. Eine frisch erworbene Arbeitskluft eignet sich in keinem Fall für den sofortigen Observationseinsatz. Sie muss erst mit arbeitstypischen Substanzen in

Berührung kommen (Schmiere für Kfz-Mechaniker, Holzleim für Tischler usw.) und einige Male durch die Waschmaschine gehen, bevor sie zur Tarnung eingesetzt werden kann. Und immer auf die Schuhe achten. Eine schnelle Verkleidung wird oft am unpassenden Schuhwerk erkannt.

Vorsicht sollten Observanten bei der Benutzung von Sonnenbrillen walten lassen. Sie haben in unserem Raum einen negativen Touch. Die Verdunkelung des Gesichts wird als bedrohlich empfunden. Das gilt auch für so genannte Observationssonnenbrillen.

11.2 Kleidung

Auffällige Farben, die über weite Strecken sichtbar sind, müssen bei der observationsgerechten Kleidung ebenso vermieden werden wie Schwarztöne. Tiefdunkle Kleidung wäre für einen gedeckten Posten ohne Kontakt zur Außenwelt richtig, nicht aber in der fließenden Observation. Schwarz, das taucht in Kriminalfilmen immer wieder auf, ist die „Farbe" der Fassadenkletterer und Bösewichter. Auf viele Menschen wirkt schwarz deshalb negativ. Die Farben sollten gedeckt sein. Beige, Grün, Grau, Braun sind gute Farbtöne.

11.3 Möglichkeiten für Legendierungen

Grundregel ist: Jeder, der ohne erkennbaren Grund irgendwo herumsteht oder herumsitzt, macht sich verdächtig. Hingegen wird jeder, der für sein Handeln eine plausible Erklärung anbietet, akzeptiert oder jedenfalls eher akzeptiert als eine Person mit vielen Fragezeichen. Seine wirkliche Tätigkeit kann der Observant gegenüber der Umwelt nicht „outen". Also muss er eine glaubwürdige und nachvollziehbare Ersatzlegitimation zur Abtarnung von Handlungen, die unauffällig bleiben müssen, anbieten: die Legende.

So tun, als würde man nichts tun, ist folglich alles andere als eine gute Tarnung, denn einer, der nichts tut, kommt für alles infrage. Er könnte ein Einbrecher sein, der etwas auskundschaftet, er könnte ein Räuber sein, der auf günstige Gelegenheit wartet, er könnte jemand sein, der den Mantel öffnet oder noch Schlimmeres im Schilde führt – und er könnte nicht zuletzt ein Observant sein. All diesen „Verdächtigungen" muss ein Beobachter von vornherein entgegenwirken.

11.3.1 Warten als Legendierung

Ein Beispiel: Wer irgendwo steht oder sitzt, könnte etwas tun, was Millionen täglich tun müssen, nämlich warten. Ein Blumenstrauß (ein kleiner genügt, und er kann auch künstlich sein) oder ein liebevoll eingepacktes Geschenk unterstreicht diese Rolle. Gelegentliche nervöse Blicke auf die Armbanduhr machen deutlich, dass sich die zweite Person verspätet hat. Die Gesten werden hilfloser, ärgerlicher, deprimierter, bis schließlich die zweite Person erscheint. Eine erregte Aussprache folgt. Zornig der Wartende, schuldbewusst und entschuldigend die zweite Person. Schließlich die Versöhnung. Das Geschenk, der Strauß wird übergeben. Anzeichen der Rührung bei der zweiten Person. Jetzt unterhalten sich die beiden, was sie mit dem angebrochenen Tag anfangen. In ein Restaurant gehen, aber in welches? Mit einer solchen Szene, so sie denn gut gespielt ist, kann mindestens eine Stunde Beobachtungszeit legendiert werden.

Die Szene muss natürlich zur Örtlichkeit passen. In einem reinen Industriegebiet oder in einer kleinen Wohnstraße, wo jeder jeden kennt, kann so ein Rendezvous selbstredend nicht ablaufen. Es muss zur Gegend passen beziehungsweise darf dem Charakter der Gegend zumindest nicht widersprechen.

Die Begegnung vor einer observierten Haustür muss aber nicht zwangsläufig romantisch sein. Es können sich auch zwei Frauen, beide vielleicht mit gefüllten (oder gefüllt wirkenden Einkaufstaschen) treffen, und in ein angeregtes Gespräch kommen. Klar ist, dass dabei Taschen oder Tüten verwendet werden, wie sie für die Gegend und ihre Einkaufsstätten typisch sind oder neutrale Taschen/Jutebeutel.

Eine Rad fahrende Frau kann plötzlich auf einen ihr offenbar bekannten Fußgänger treffen, absteigen und mit diesem ein bisschen oder ein bisschen mehr plauschen. Das Fahrrad signalisiert, dass die Frau durchaus auch aus einer ein paar Blocks entfernten Gegend stammen kann. Im Übrigen bietet das Fahrrad eine gute Deckung für die verdeckte Fotografie.

11.3.2 Beispiel für einen legendierten Posten

Ein Beispiel für eine legendierte Beobachtungsposition nennt auch Eisenkolb.

G. wohnte am Ortsrand einer kleinen Schwarzwaldgemeinde. Hier gehörten neben den Anwohnern lediglich Wanderer zum gewohnten Bild. Es war demnach nicht möglich, ein Observationsfahrzeug in der Nähe seines Anwesens aufzustellen. Aufmerksame Anwohner würden alsbald die Polizei verständigen.

Die Observation musste also getarnt werden. In der Nähe des Anwesens gab es nur eine Möglichkeit, zu Fuß zu observieren. Für weitere Ermittlungsmaßnahmen

konnte am Marktplatz ein Fahrzeug unauffällig abgestellt werden. Mit diesem konnte man eine Verfolgung aufnehmen, sobald sich die Zielperson mit einem Fahrzeug entfernen sollte.

Am nächsten Morgen stand ich sehr früh auf, zog meine Wanderkleidung an und wanderte in Begleitung meines Hundes über die Wiesen der Schwarzwaldgemeinde. Ca. 200 m vom Wohnhaus des G. entfernt fand sich am Waldrand eine Parkbank, die sich für Observationen bestens eignete. Man konnte von dort aus wunderbar die Aussicht genießen und hatte vor allem einen ungehinderten Blick in das Wohnzimmer von Herrn G. Während mein Hund über die Wiesen tollte, beobachtete ich mit dem Fernglas das Wohnhaus. Vorbeigehende Spaziergänger nahmen keinerlei Notiz von mir. Die Tarnung mit dem Hund hatte sich schon oft bestens bewährt.

Um 10.30 Uhr trat G. plötzlich aus seiner Haustüre heraus (...) und fuhr Richtung Ortsmitte davon. Ich griff nach meinem Handfunkgerät, welches ich im Rucksack mitgenommen hatte, und verständigte meinen Kollegen auf dem Marktplatz. (...) Am Wagen angekommen ließ ich den Hund einsteigen, tauschte meine Wanderjacke gegen einen Blouson und setzte die Wandermütze ab. Schon war das Outfit geändert.

Am nächsten Morgen begab ich mich wieder zu meiner Parkbank. Als ein Wanderer, den ich tags zuvor schon gesehen hatte, an meiner Parkbank vorbeikam, erwies sich der Hund erneut als tierisch guter Helfer.

„Heute auch schon so früh unterwegs? Na ja, wenn man einen Hund hat, muss man eben früh raus. Ob man will oder nicht!"

„Da haben Sie vollkommen recht", entgegnete ich. „Wir machen ein paar Tage Urlaub hier im schönen Schwarzwald."

„Schönen Tag noch", meinte der Herr und setzte seinen Spaziergang fort.[12]

11.3.3 Die Legende muss Nachprüfungen standhalten

Detektiv Eisenkolb schreibt dies zwar nicht ausdrücklich, aber ganz sicher hat er sich Gedanken über eine passende Legende gemacht. Für den Fall nämlich, dass der in diesem Fall erfreulich wenig neugierige Wandersmann gefragt hätte: „In welcher Pension sind Sie denn abgestiegen?" oder „Haben Sie im ‚Kronprinzen' Ihr Quartier?". Mit solchen Fragen muss immer gerechnet werden. Die beste Legende taugt nichts und erweist sich sogar als Bumerang, wenn bereits eine gezielte Frage Erklärungsnotstände produziert.

Trotz guter und aufwendiger Recherchen könnte der Wanderer immer noch sagen: „Da wohne ich auch, wieso sind wir uns nie begegnet?" oder „Die Pension gehört meiner Schwester. Da bin ich nachher zum Kaffee eingeladen. Dann sehen wir uns ja".

---

12 Eisenkolb, Andreas/Müller-Dalhoff, Gernot: Tatort Betrieb, 1. Auflage, Freiburg i. Br. 1999, S. 31 f.

Ein weiteres Beispiel: Die Autopanne vor der Tür ermöglicht eine besonders lange Beobachtungszeit, wenn sie in allen Details durchgespielt wird. Ein Autofahrer lässt sein Fahrzeug ausrollen, schiebt es vielleicht noch ein Stück auf den Gehweg und sichert es ordnungsgemäß mit Warndreieck und Einschalten der Warnblinkanlage ab. Er öffnet die Motorhaube und begibt sich auf die Fehlersuche, was eine gewisse Zeit dauern kann. Eventuell ist er technisch so versiert, dass er das Nichtanspringen des Motors notfalls ungerufenen Helfern augenfällig demonstrieren kann.

Dann greift er zum Handy oder geht zu einer in der Nähe befindlichen Telefonzelle (wirklich telefonieren, damit die Tarnung nicht auffliegt, wenn nämlich der öffentliche Münzfernsprecher bekanntermaßen defekt ist).

Ein weiteres Fahrzeug kommt herangefahren. Ein „Mechaniker" steigt aus, werkelt an dem Fahrzeug herum. Falls noch Zeit benötigt wird, kann das „Mechanikerfahrzeug" wegfahren. Nach einiger Zeit kommt ein weiteres Kfz und nimmt das Pannenfahrzeug in Schlepp.

11.3.4 „Handwerker" im Observationseinsatz

Legendierte Handwerker/Arbeiter können in Observationsräumen zahllosen Tätigkeiten nachgehen.

Die üblichen Pausen müssen eingehalten werden. Böse Zungen sagen, dass man daran die echten Handwerker erkennt.

Klar ist: Es darf nichts beschädigt werden. Eigentumsrechte sind zu beachten.

11.3.5 Haltestellen und Sitzgelegenheiten

Haltestellen aller Art geben immer die Möglichkeit, dort legendiert längere Zeit zu verharren. Wird der Haltepunkt von mehreren Linien bedient, fällt niemand auf, wenn er nicht gleich in das erste öffentliche Verkehrsmittel einsteigt. Allerdings geht das nur so lange gut, bis alle Linien einmal durchgefahren sind.

Falls sich vor dem Zielobjekt Sitzgelegenheiten befinden, können auch diese genutzt werden. Ein gepflegt und arbeitsfähig wirkender Observant wäre jedoch in den Vormittagsstunden auf jeden Fall unpassend. Legendierter wäre eine Person in Freizeit- oder Joggerkleidung, die mit einer Krücke, Dreiecksbinde, Pflastern, Augenklappe, Verbänden oder kunstvoll nachempfundenem Gips verdeutlicht, weshalb sie um diese Zeit nicht – wie die meisten anderen Leute – bei der Arbeit sein kann.

Apropos Sitzen: Hinsetzen ist immer günstig, da dadurch die Gestalt weniger groß erscheint und weniger intensiv wahrgenommen wird.

11.3.6 Den Menschen Erklärungen liefern

Immer daran denken: Die Menschen suchen permanent nach Erklärungen für alles und jedes. Ist ein Verhalten irgendwo nicht stimmig, taucht Misstrauen auf. Die Gedanken gehen nach der Devise „Da ist irgend etwas nicht in Ordnung" in den negativen Bereich. Solche Prozesse laufen streckenweise im Unterbewusstsein ab. Die Andersartigkeit des Tuns wird mehr erahnt, gespürt als objektiv erfasst. Also müssen die Observanten den vielen Augen, die auf sie gerichtet sind, Erklärungen präsentieren, und zwar am besten, bevor Fragen auftauchen.

Jemand, der zur besten Arbeitszeit irgendwo herumsteht oder herumsitzt, muss besonders sorgfältig legendiert sein. Denn solche Leute erwecken immer das Misstrauen. Wer nicht arbeitet, gilt Menschen mit bestimmten Wertvorstellungen von Haus aus als verdächtig. Denn nicht nur der Stellenlose arbeitet nicht, sondern auch der Spitzbube, der tagsüber ausbaldowert, was er des Nachts stehlen kann.

Frauen mit Kinderwagen werfen keine Fragen auf, sie sind schon die Antwort. Für solche Sitzbeobachtungen sind sie in besonderem Maße geeignet. Sie müssen sich allerdings ab und zu auch um das „Baby" kümmern. Der Nachwuchs muss natürlich so gut „verpackt" und durch Sonnen- und Windblenden geschützt sein, dass neugierige Blicke ihn nicht erfassen können. Gerade bei Babys ist der Hang der Mitmenschen groß, entzückt in die Kinderwagen zu gucken. In einem solchen Fall sollte die Mutter klarmachen, dass sie froh sei, dass das Kleine gerade eingeschlafen ist oder dass es stark erkältet ist und deshalb in Ruhe gelassen werden sollte. Auch jemand, der schwere Einkaufstaschen im Schweiße seines Angesichts herumträgt, und sich nun ein bisschen ausruhen möchte, wirft keinerlei Fragen auf.

11.3.7 Nutzen von Baustellen

Befinden sich in der Nähe des Zielobjektes Baustellen, können diese nach Arbeitsschluss von Inspizienten begutachtet werden. Ausgebreitete Planungsunterlagen und profihaft aussehende Kunststoff-Schreibunterlagen mit Klemmen runden das Bild einer Inspektion ab. Solche Planungsbesprechungen sind zu vielen Zeitpunkten möglich. Niemand dürfte sich darüber wundern, wenn sie über ein bis zwei Stunden gehen.

11.3.8 Meinungsumfragen kontra Wissensnotstand

Engagierte Mitmenschen mit Unterschriftenlisten gehören heute zum Alltag. Die Welt ist groß, und es gibt Vieles, was unsere Solidarität und unsere Unter-

schrift verdient. Groß ist auch die Anzahl der Interviewer (die, wie Datenschützer zu Recht beklagen, sogar nach Arbeitsstellen und anderen persönlichen Interna fragen). Mit einer solchen Funktion lässt sich die Anwesenheit im Observationsraum legendieren.

Wie so etwas in der Praxis ablaufen könnte, schildert Detektiv Eisenkolb in einem Fall von Sozialbetrug:

„Guten Abend, ich bin von ‚Infotec'", stellte sich unser Kollege nochmals vor. „Wir machen eine Umfrage im Auftrag des Landkreises. Es geht um den öffentlichen Nahverkehr und die Fahrgewohnheiten von Berufspendlern."

Herr Herberz wohnte in einer Umlandgemeinde und fuhr regelmäßig mit dem Auto zur Dienststelle. Wir wussten dies und hatten deshalb die Umfrage darauf ausgerichtet.

„Was machen Sie, eine Umfrage?", fragte er nach.

„Ja, es dauert auch nicht lange. Wir sollen die Gewohnheiten von Berufspendlern erfragen. Es wird erwogen, den ÖPNV (öffentlicher Personennahverkehr) besser den Bedürfnissen anzupassen. Es sind nur wenige Fragen. Fahren Sie täglich mit dem eigenen Pkw zur Arbeitsstelle oder wechseln Sie sich mit anderen in einer Fahrgemeinschaft ab?"

„Nein, ich fahre täglich allein", antwortete Herr Herberz.

„Haben Sie sich extra für die Fahrten zur Arbeitsstelle ein Fahrzeug angeschafft oder benutzen Sie ein Familienfahrzeug?"

„Ich fahre mit meinem Opel. Wir haben nur diesen einen Wagen. Wissen Sie, meine Frau leitet hier nebenan den elterlichen Betrieb und braucht tagsüber kein Fahrzeug."

„Würden Sie auf öffentliche Verkehrsmittel umsteigen, wenn die Busse so fahren würden, dass Sie beim Umsteigen mit einer Wartezeit von höchstens 10 Minuten rechnen müssten?"

„Ich weiß nicht. Wenn ich heute den Bus nutzen würde, müsste ich manchmal eine Stunde warten. Das ist indiskutabel für mich. Aber bei einer Wartezeit von 10 Minuten würde ich es mir vielleicht überlegen."

„Das war's auch schon. Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe und einen schönen Abend noch."

„Nun wussten wir, wie Herr Herberz aussah und dass der blaue Opel Omega, der vor dem Haus stand, sein Auto war."[13]

Tipp: Der Landkreis als Auftraggeber ist vielleicht problematisch. Lieber einen privaten Auftraggeber nennen.

13 Eisenkolb/Müller Dalhoff: Tatort Betrieb, S. 103.

11.3.9 Jung und Alt

Ältere Leute (oder solche, die so wirken) sind für längere Aufenthalte an bestimmten Orten besonders gut legendiert. Befindet sich keine natürliche Sitzgelegenheit in der Nähe, kann sich ein Rollstuhl als nützlich erweisen. Dieser Rollstuhl kann auch von einer weiteren Person geschoben werden. Aus einem solchen Fahrzeug heraus lassen sich im Übrigen ganz besonders gut verdeckte Fotografien anfertigen.

Junge Leute stehen gern an bestimmten Plätzen in Gruppen herum. Niemand würde da stutzig werden. Auch ein junges Paar rührt eher die Herzen, als zu Alarmstimmung zu führen. Alles, was zum Alltag gehört, eignet sich zur Legendierung. Es sind Dinge, die sich täglich ereignen. Sie einer Observation zuzuordnen hieße, alle alltäglichen Geschehnisse in dieser Richtung zu bewerten.

11.3.10 Legendierung im Betrieb

Im Betrieb können sich, sofern der Betriebsinhaber oder ein entscheidungsbefugter Bevollmächtigter damit einverstanden ist, Ermittler/Observanten als Unternehmensberater legendieren. Der Hausbote oder der Fahrer ist ein idealer Job, da solche Berufsgruppen zu vielen Abteilungen Zutritt haben. Auch Techniker, die bestimmte Büromaschinen warten oder nachrüsten, können sich überall bewegen. In solchen Fällen reicht es, wenn ein echter Fachmann dabei ist. Untersuchungen, ob der Arbeitsplatz ergonomisch, klimamäßig und lichttechnisch korrekt ist, geben den Arbeitnehmern kein schlechtes, sondern ein gutes Gefühl. Praktikanten, die alle Abteilungen durchlaufen müssen, gehören gleichfalls zum Alltag. Als Umschüler können sie durchaus lebensälter sein.

12 Sicherungsverhalten der Zielperson

12.1 Gegenobservationen und „Check Points"

„Check Points" sind verdeckte Kontrollpunkte, an denen Drittpersonen auf Observationsmaßnahmen achten. Bei der Fußobservation wird eine einfache, aber wirkungsvolle Methode angewandt. Die Zielperson geht einen Fußweg entlang. Irgendwo auf dieser Route sitzt die Drittperson beispielsweise auf einer Bank. Ohne mit der Zielperson Blickkontakt aufzunehmen, betrachtet sie die ZP und alle Personen, die ihr folgen. Irgendwo, noch im Blickfeld des konspirativen Beobachters, kehrt die Zielperson um und geht nochmals an diesem vorbei. Da auch die Observanten diese Richtungsänderung nachvollziehen, wird die Umgruppierung sichtbar und es kommen zwangsläufig dieselben Leute noch einmal am Beobachter vorbei. Ein erstklassiger Beweis für eine Observation, wie er eindeutiger kaum sein könnte.

Der konspirative Beobachter kann aber auch von gedeckten Positionen aus tätig werden oder sich in Gebäuden mit guten Sichtmöglichkeiten befinden.

12.2 Sicherungsverhalten bei konspirativen Treffs

Bei konspirativen Treffs ist es üblich, dass die Treffpartner ein- bis zweimal ohne jede Art der Kontaktaufnahme aneinander vorbeigehen und dadurch die dem jeweiligen Gegenüber folgenden Personen gut überblicken können. Für solche Sicherungsmaßnahmen werden mit Vorliebe

- mäßig begangene Straßen oder Plätze, die einen guten Überblick über mehrere 100 Meter erlauben,
- Promenaden, Parkwege,
- gut einsehbare Industriegebiete,
- Hafenanlagen,
- Güterbahnhöfe

ausgewählt.

Häufig angewandt wird auch die Methode, dass sich die Treffpartner ohne Blickkontakt oder andere Anzeichen einer bevorstehenden Kontaktaufnahme, nebeneinander oder gegenüber positioniert, beispielsweise auf einen Platz stellen. Wenn sie nebeneinanderstehen, ist der Abstand zueinander mindestens 15 Meter. Beide Treffpartner beobachten, erforderlichenfalls 10

bis 20 Minuten lang ihr Umfeld, bevor sie an dieser Stelle oder einer anderen (vorher ausgemachten) Stelle in Kontakt treten.

12.3 Alarmsignale

Eine zuverlässige Abwehr gibt es nicht, aber Alarmsignale, die sofortige Gegenmaßnahmen auslösen sollten.

- Geht eine ZP eine lange gerade wenig begangene Strecke plötzlich und ohne nachvollziehbaren Grund wieder zurück, sollte ihr keinesfalls direkt gefolgt werden, sondern in weitem Abstand („lange Leine") oder eventuell über Parallelwege. Die Observationsstruktur könnte zeitweise aufgelöst werden.
- Die ZP verändert ihr Verhalten. Blickte sie sich bislang des Öfteren um, tut sie das unvermittelt nicht mehr, weil sie sich auf den „Check Point" konzentriert. Ein Indikator für bevorstehende Veränderungen sind immer Änderungen des Lauftempos und der Körperhaltung.
- Die gewählte Route weicht von der bisherigen oder bei anderen Anlässen gewählten Streckenführung deutlich ab, sie wirkt konstruiert.

12.4 Sicherungsmaßnahmen ohne Beteiligung Dritter

Die Zielperson kann aber auch ohne die Unterstützung von Drittpersonen Maßnahmen zur Sicherung realisieren. Dabei nutzt sie den Umstand, dass die Observationsformen und Abstände ständig den jeweiligen Lagebedingungen angepasst werden. Auf einsamen Straßen müssen die Observanten in großer Distanz und in der Reihe gehen. Auf belebteren Straßen müssen sie dichter aufschließen und sich umgruppieren. In Kaufhäusern/großen Bahnhöfen sind sie genötigt, fast direkt hinter der ZP („hart am Mann") zu bleiben. In Parks und auf Plätzen müssen sie sich wiederum umgruppieren. Versierte ZP werden dabei nicht nur auf ihren direkten „Hintermann" achten, sondern auf notwendige Umgruppierungen der gesamten Observationsgruppe, die den schlüssigsten Beweis für eine Observation bieten. Solche ZP könnten also eine Streckenführung erarbeiten, die möglichst häufige Umgruppierungen erfordert.

12.5 Gegenobservation durch Drittpersonen

Eine effektive und schwierig festzustellende Methode, Observationsmaßnahmen aufzudecken, ist die Gegenobservation, die folgendermaßen realisiert werden kann: Eine Drittperson

- observiert die Umgebung des Zielobjektes,
- geht der ZP in einem so großen Abstand nach, dass sich zwischen ihr und der ZP zwangsläufig Observanten befinden müssen, die aus dieser Sicht zuverlässig festgestellt werden können, oder
- sichert wichtige Treffs gegen eventuelle Beobachtungen ab.

Diese Varianten der Gegenobservation werden von vielen Täterstrukturen als Regelfall praktiziert. Deshalb ist es unerlässlich, dass sich auch die Observanten in regelmäßigen Abständen „gegenobservieren".

12.6 Der Observant wird observiert

Falls der Fall eintritt, dass der Observant plötzlich selbst unter Beobachtung steht, sollte er ruhig und gelassen reagieren. Der festgestellte Gegenobservant ist zwar eine mehr als ärgerliche Tatsache, aber auch eine wichtige Informationsquelle, die es zu nutzen gilt.

- Wer ist er?
- In welcher Beziehung steht er zur ZP?
- Wer sind die Hintermänner des Gegenobservanten? (Das sind in vielen Fällen auch die Hintermänner oder Helfershelfer der Zielperson).

Nur der Gegenobservant kann darauf eine Antwort geben.

Da nach einem alten Sprichwort ein erkannter Feind ein gebannter Feind ist, stellt das Auftauchen des Gegenobservanten zwar eine Gefahr dar, aber eine Gefahr, die beherrschbar ist. Solange der Gegenobservant nicht weiß oder ahnt, dass er entdeckt worden ist, liegt das Gesetz des Handelns beim Observanten und nicht bei seinem Gegenspieler, der auf die Handlungen des Observanten reagieren muss und dadurch zur berechenbaren Größe wird. Solange der Gegenobservant nichts von seiner Enttarnung bemerkt, steht er selbst unter Kontrolle.

Ist der Gegenobservant einige Zeit nach Anlaufen der Observation festgestellt worden, muss angenommen werden, dass er die aktuellen Maßnahmen optisch verfolgt hat. Sie sind dann vom beschatteten Observanten vorläufig weiterzuführen, da ein Abbruch ein deutliches Warnsignal wäre. Jedoch

muss der Bildausschnitt, der sich dem Gegenspieler bietet, systematisch und unauffällig verkleinert werden. Der Observant bestimmt, was der Gegenobservant sehen soll und was nicht.

Observanten, die sich außerhalb des Sichtfeldes des Gegenobservanten befinden, sind aus der Maßnahme sofort herauszulösen. Sie schließen sich durch Überrollenlassen hinter dem Gegenobservanten an (dabei die mögliche Präsenz weiterer Gegenobservanten untersuchend).

Wird der Observant über eine längere Strecke von seinem Gegenspieler verfolgt, sollte er diesen bei einer passenden Gelegenheit abschütteln. Dieses Absetzmanöver muss aber wie ein unglücklicher Umstand (für den Gegenobservanten) wirken. Anschließend muss der Gegenobservant von weiteren Observationskräften zwecks Personenabklärung unter Beobachtung gestellt werden.

12.7 Methodik und Detektion von Gegenobservation

Gegenobservation ist das Sichern gegen Observation. Mit dieser Präventivmethode muss immer, und zwar in allen Kriminalitätsbereichen, gerechnet werden.

Zur Bewertung der Gegenobservation sind zwei Unterscheidungsmerkmale von Bedeutung, nämlich ZP schüttelt

1. von Anfang an,
2. erst im Verlauf der Observationsstrecke.

1. ist ein Indiz dafür, dass sich die ZP generell sichert.
2. deutet darauf hin, dass die ZP die aktuelle Observation bemerkt hat, oder aber ein relevantes Ereignis (Treff, heiße Tatphase etc.) bevorsteht.

Generell ist bei der Aufnahme an Objekten zu beachten, dass Drittpersonen (Ehepartner, Bekannte, Mittäter) der ZP verdeckt durch Fenster/Fenstertüren nachblicken und dadurch Beobachtungshandlungen feststellen können. Geht/fährt die ZP auf bestimmte Ziele zu (Gebäude, gastrononische Einrichtungen, Raststätten), muss damit gerechnet werden, dass sie und ihr Umfeld von dort befindlichen Treffpartnern beobachtet werden, und sei es einfach deshalb, weil sie erwartet wird. Ist es offensichtlich, dass ein bestimmtes Ziel angelaufen wird, sollte sich ein Nahobservant vor die ZP setzen.

Die wichtigsten Schüttel- und Kontrollhandlungen im Überblick:

- **Schüttelstrecke:** Kontrollstrecke, die so angelegt ist, dass Observanten möglichst häufig zu Umgruppierungen bzw. taktischen Anpassungen gezwungen sind. Beispiele: Möglichst häufiger Wechsel zwischen beleb-

ten und unbelebten Gegenden oder zwischen unterschiedlichen Verkehrsmitteln (Pkw, Taxi, Bus, Bahn). Die ZP achtet dann nicht auf einzelne Personen, sondern auf notwendige Umgruppierungen. In stark frequentierten Gebieten müssen die Observanten „hart am Mann" bleiben, in Orten mit Schwachverkehr weite Abstände halten, bei Richtungsänderungen sich neu formieren.

- **Wechsel der Gangart:** Versierte ZP verstehen sich darauf, das Schritttempo beizubehalten, aber kürzere oder längere Schritte zu machen, wodurch sie langsamer oder schneller werden. Unachtsame Observanten könnten auflaufen. Auf jeden Fall müssen die Beobachtungskräfte sich der neuen Geschwindigkeit anpassen, d. h. weder überholen noch zurückfallen. Eine gute Methode, um festzustellen, ob jemand denselben Weg zufällig oder gewollt geht. Da es ohne Übung nicht geht, wird diese Kontrollhandlung meistens von professionell agierenden ZP angewandt.
- Vorn in U-, S-, Straßenbahn einsteigen, hinten sofort wieder heraus.
- Als Letzter ein- und aussteigen, vorzugsweise im letzten Moment.
- Fahrstuhl, Rolltreppe, Treppen überhaupt.
- Zielobjekt wird nicht direkt angelaufen, sondern erst nach einer Schleife (am Objekt vorbeigehen/vorbeifahren, möglicherweise mehrmals, dabei das Umfeld besonders aufmerksam beobachten, umdrehen und neu anlaufen).
- Privat-Pkw wird nicht oder nur für Teilstrecken benutzt. Taxi wird weder direkt am Wohn-/Aufenthaltsobjekt bestiegen noch bis zum Zielort gebucht. Dazwischen liegen Fußstrecken oder Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln.
- Schütteln mit Pkw: Unnormaler Wechsel der Geschwindigkeiten (im verkehrsberuhigten Bereich schnell, auf der Autobahn langsam). Auflaufen lassen (aus hohem Tempo in übersichtlichem Bereich abbremsen – z. B. nach Bergkuppe oder Kurve) – Fahrweise und Reaktionen nachfolgender Fahrzeuge prüfen. Häufiges, dicht nacheinander erfolgendes Abbiegen (dadurch müssen sich O-Kfz umgruppieren, Abstand zum ZF wächst, Entziehen bei günstiger Gelegenheit wird erleichtert). „Versehentliches" Fahren in Einbahnstraßen entgegen der Richtung. Überfahren von Ampelkreuzungen bei „Spätgelb" oder Rot.
- „Lockgang" um den Block, ausgedehnter „Stadtbummel" in fremden Orten.

Oft werden diese Schüttel- und Kontrolltricks routinemäßig nur am Anfang durchgeführt. Zielperson an der „langen Leine" (weich) observieren, um festzustellen, ob sie sich nach einiger Zeit wieder normal bewegt.

Zur Detektion von Observationshandlungen werden von observationserfahrenen Zielpersonen folgende Methoden angewandt:

- Beobachten des Umfeldes durch Nutzung von spiegelnden Flächen (z. B. Schaufenster, Spiegel in Kaufhäusern, Glastüren, Glasdrehtüren – in großen SB-Märkten –, Autoscheiben). Schaufenster eignen sich besonders, wenn sie einen dunklen Hintergrund haben (starke Spiegelwirkung) oder rechtwinklig angeordnet (Spiegelung und Durchsicht zugleich).
- Motiviert rückwärts oder zur Seite blicken (z. B. einer auffälligen Person oder einem seltenen Fahrzeug hinterher gucken, eine Straße überqueren und dabei nach links und rechts blicken). Wer in ein Schaufenster guckt, kann zurückgehen, zum nochmals einen Blick hineinzuwerfen (besonders für Pärchen bei Juwelierläden geeignet). Klischeehaft, aber operativ wirksam: Frau blickt in die Auslage, Mann guckt gelangweilt in die Runde.
- Ein Geschäft betreten und durch das Schaufenster nach draußen blicken oder ein Gebäude mit zugänglichen Außenfenstern betreten.
- Kiosk aufsuchen: Auslage, z. B. Zeitungen oder Eistafel betrachten, dabei zur Seite gucken.
- Interessiert lesend einmal um eine Litfaßsäule herumgehen.
- Die Schnürsenkel binden oder einen Gegenstand „verlieren" und wieder aufheben, und dabei durch die Beine nach hinten blicken.
- Aufsuchen von gastronomischen Einrichtungen in Außenbereichen oder mit guter Sicht zur Straße hin. Kontrollieren von mitfließenden Personen und Außenpostierungen.
- Gang/Fahrt durch menschenleere Gegenden.
- In Hörweite von mutmaßlichen Observanten (z. B. aus Außentelefonzelle) mit echter oder fiktiver Person Verabredung an einem leicht zu kontrollierenden Punkt treffen. Dort wird geprüft, ob Folgemaßnahmen wie Vorpostierungen u. Ä. erfolgen.

Selbstkontrolle unter schwierigen Lagebedingungen

Unter bestimmten Lagebedingungen ist das Feststellen von Observationen erschwert. Zum Beispiel ist es in verdichteten Passantenströmen so gut wie gar nicht möglich, aktuelle Maßnahmen definitiv zu detektieren. Wer dennoch feststellen will, ob er observiert wird, muss sein Hauptaugenmerk auf evtl. provozierte Reaktionen der Observanten richten.

Ein Beispiel für solche Starkverkehrsbereiche sind große Bahnhöfe und Flughäfen. An diesen Orten und bei den anschließenden Reisen sind folgende Präventivschritte denkbar:

- Fahrkarten/Ticketkauf: Observanten rücken dicht heran, um das Fahrt-/Flugziel in Erfahrung zu bringen. Eventuell sind sie durch unpassende Kleidung (keine Reisekleidung, kein Gepäck) zu erkennen. Darauf achten, ob diese Personen wieder auftauchen.
- Falscher Bahn-/Flugsteig: Diese „irrtümlich" aufsuchen, Fehler „gekonnt natürlich" bemerken, beim Zurückgehen auf Personen achten und feststellen, wer „mitfließt". Übliche Observationsform ist die „Glocke".
- Etwas in einem Schließfach deponieren: Ein Observant wird dicht heranrücken.
- Abteilwechsel: „Versehentlich" falsches Abteil aufsuchen (Raucher in Nichtraucher oder umgekehrt), Fehler korrigieren, dabei Reaktionen feststellen.
- Jemanden im Zug oder Flugzeug ansprechen (Frage stellen o. Ä.). Observanten werden dicht aufrücken, um Gespräch zu verfolgen. Ebenso wirksam; Durchqueren des Zuges (z. B. auf der Suche nach dem Speisewagen). Dabei spiegelnde Flächen nutzen.
- Toilette aufsuchen. Observanten werden diese anschließend kontrollieren. Zug: Bei mehreren Observanten ist anzunehmen, dass diese im Abteil der ZP sowie in den Abteilen in der Nähe der Ausgänge sitzen.
- Als Letzter ein- oder aussteigen („gekonnt natürlich", legendiert durch angeregtes Gespräch mit einer Drittperson, spannende Lektüre, in Gedanken).
- „Köder": Mitgeführte Zeitung in einen Papierkorb werfen, Papierschnipsel auf die Straße fallen lassen o. Ä.: Observanten werden den „abgeworfenen" Gegenstand außerhalb der Sichtweite der ZP kontrollieren. Dient auch der Zersplitterung der gegnerischen Kräfte. Genauso wirksam: Kleinen Papierschnipsel, den niemand sonst aufheben würde, in Telefonzelle liegen lassen. Kontrolle am besten durch Drittkraft möglich.

Hotels:

- Das Rezeptionspersonal bitten, einem frei erfundenen Kontaktpartner auszurichten, man werde um eine bestimmte Uhrzeit wieder zurück sein. So sind jederzeit Nachfragen möglich, ob nach einem gefragt wurde.
- Auf Verhaltensauffälligkeiten des Personals achten (lautere, leisere Stimme als vorher und gegenüber Anderen, besonders freundlich, besonders distanziert) – Hinweise auf das Auftreten von Fremdermittlern.

Ausstellungen, Museen:

- Hier folgen die Observanten entweder oder (was wahrscheinlicher ist) sie besetzen die Ausgänge, was sich eventuell von innen feststellen lässt (Außenfenster). Wird vom direkten Folgen ausgegangen, sollte eine verkehrsschwache Zeit gewählt werden, um die Observanten besser erkennen zu können.

Gesprächsversuche bei operativen Handlungen:

- Diese, auch wenn das Gegenüber offen-locker-sympathisch wirkt, höflich-distanziert-reserviert abblocken. Kommunikation lenkt von der Selbstkontrolle ab und wird häufig auch genutzt, um Informationen zu gewinnen.

Observanten können sich ständig, wie geschildert, optisch verändern. Deshalb sollte, falls möglich, immer auch auf Charakteristika geachtet werden, die sich nicht so einfach verändern lassen: Schuhe, Besonderheiten der Körperform und -größe, besondere Kennzeichen (auch große/kleine Nase, Ohrform, Kinn, Hals, Hände) oder Gang.

Aber vorsichtig: Wenn die gegnerischen Observanten bemerken, dass die Schüttel- und Kontrollhandlungen gewollt sind und kein Zufall, könnten sie die ZP dem OK- oder ND-Spektrum zurechnen und versuchen, ihr dadurch Ärger zu machen. Richtiges Schütteln will gelernt und geübt sein.

Entziehen aus der Observation

Wer weiß es besser als ein Observant: Durch Schütteltricks wie schnelles Durchqueren eines Kaufhauses oder einer anderen stark frequentierten Einrichtung, wird es nicht wirklich möglich sein, sich einer professionellen Beobachtung zu entziehen. Oft werden die gegnerischen Observanten bei solchen „Finten" ihre Taktik umstellen, so dass eine Observationsmaßnahme noch schwieriger festzustellen ist. Dass es ZP gibt, die stundenlang schütteln, stört diese Profis dabei nicht.

Diese Art von Observanten kann nur durch sorgsam und gründlich erarbeitete Entziehungspunkte abgeschüttelt werden. Das sind z. B. Liegenschaften mit mehreren Ausgängen, die aber nicht solche erkennbar sein dürfen. Bei einem großen Gebäude kann sozusagen von Haus aus angenommen werden, dass mehrere Ausgänge existieren. Die Observanten werden folglich taktische Gegenmaßnahmen treffen. Bei kleinen Gebäuden, Geschäften in Ladenzeilen, kleinen Gaststätten kann es dagegen nicht angenommen werden. Solche Einrichtungen, am besten mehrere davon, müssen ermittelt werden. Wichtig ist, dass diese Entziehungspunkte folgende weitere Kriterien

erfüllen: Der Weg dorthin sollte durch eine Schwachverkehrszone führen, so dass die Abstände zu den Observanten möglichst groß sind, wenn der Entziehungspunkt betreten wird. Dem Entziehungspunkt muss sich eine Strecke/Gelände usw. anschließen, die günstige Voraussetzungen eröffnet, das Abschütteln erfolgreich zum Abschluss zu bringen (Entziehen nach mehreren Seiten möglich, unübersichtlich, viele Deckungsmöglichkeiten und Sichtschutz).

Der mit einem geografischen Raum Vertraute sollte den „Heimvorteil" nutzen. Parks, unbebaute Areale oder Siedlungen mit kleinen Anliegerstraßen und vielen rückwärtigen Erschließungswegen sind günstig für Ortskundige und mehr als ungünstig für Ortsfremde.

In jeder Stadt und mehr noch auf dem Land gibt es genügend solcher Punkte.

12.8 Häufigste Fehler

Durch die folgenden Fehler in Ansatz oder Durchführung sind erfahrungsgemäß Observationsmaßnahmen dekonspiriert worden und haben u. a. Gegenobservationen ausgelöst:

- Mangelnde Motivation der Observanten (schwierige „unbequeme" Bedingungen, Ziel und Sinn des Auftrages nicht erkennbar).
- Personelle Mängel (unerfahrene Kräfte, nicht genügende personelle Kapazitäten).
- Überzogene/unrealistische Vorstellungen des Auftraggebers, die in das Konzept eingeflossen sind.
- Materielle Probleme (Ausstattung etc.).
- Einsatzzeitpunkt und -dauer.
- Räumliche Dimension der Observation.
- Kommunikationsprobleme (Kommunikation zwischen Observanten nicht klar geregelt; was wird gemeldet, was nicht – und wann, an wen?).
- Ungenügende bzw. keine Personen-/Objektabklärungen.
- Bei der Voraufklärung: zu häufiges Vorbeifahren am Zielobjekt.
- Milieufaktoren. Z. B. keine Vorbereitung auf eine bestimmte Szene, keine internen Kenntnisse, dadurch kein Zugang.
- Zu weite Abstände trotz schlechter Sichtverhältnisse (zur ZP und innerhalb der Observationsgruppe), Sichtverbindung muss immer gegeben sein.
- Anfänger halten zu lange an der A-Position fest, statt sie zeitig abzugeben.

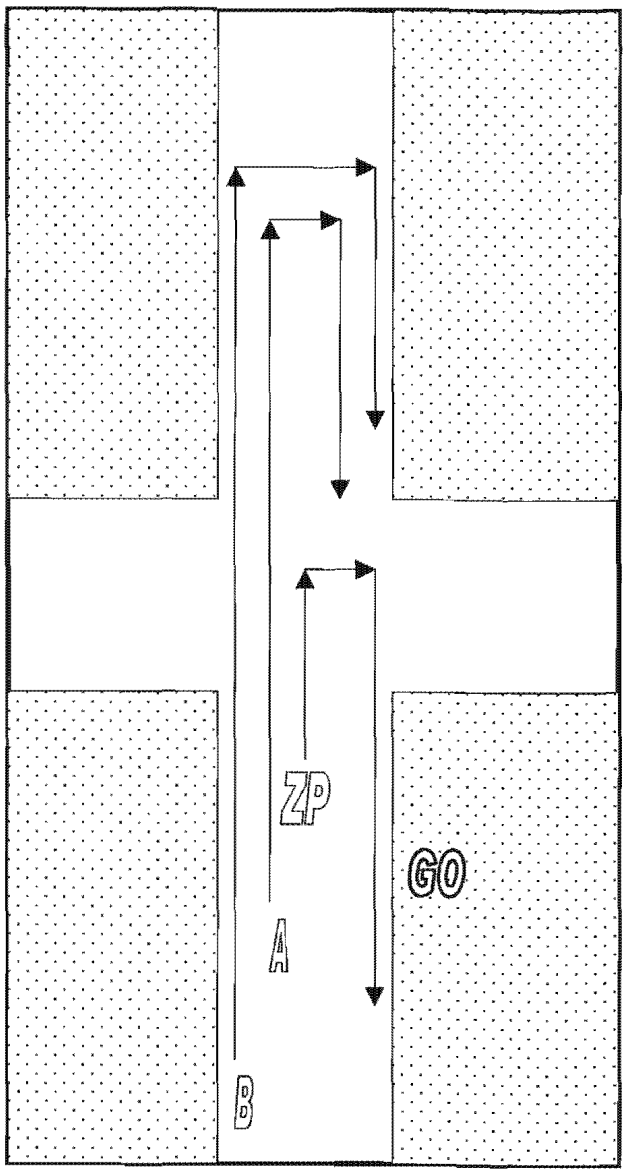

Bild 39: Gegenobservation
Im Sichtkreis eines gedeckten Gegenobservanten (GO) macht die Zielperson (ZP) kehrt. Durch den Positionswechsel erkennt der GO eindeutig die sich aktuell realisierende Observation.

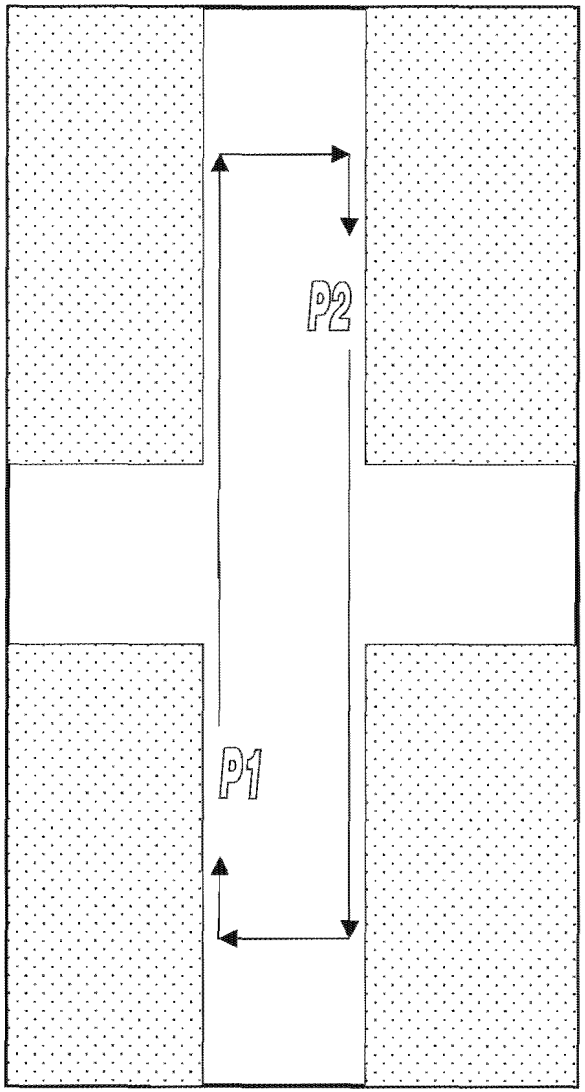

Bild 40: Umgebungsobservation
Zwei Treffpartner (P 1 und P 2) sichern sich gegenseitig ab, indem sie ohne Anzeichen der beabsichtigten Verbindungsaufnahme aneinander vorbeigehen, dabei den jeweils rückwärtigen Raum des Anderen beobachtend. Innerhalb ihres Sichtkreises machen P 1 und P 2 kehrt und können dabei ein eventuelles Umformen von Observationsgruppen erkennen.

- Verdrängen von Verdachtsmomenten: schon beim geringsten Verdacht, verbrannt zu sein, ausscheiden.
- Etwas erzwingen wollen (Wirkung vor Deckung statt umgekehrt).
- Postierung am Zielobjekt in Sichtweite der ZP (Wohnungs-, Flur-, Kellerfenster).
- Fehler bei der Übergabe: Keine eindeutigen taktischen Zeichen, die die ZP übergebende Kraft bleibt nicht so lange auf dem Posten, bis die Übergabe durchgeführt ist.
- Auffällige „Haufenbildung" bei Standobservation oder Observationsglocke. Schimmer noch: Observanten dekonspirieren sich durch Unterhaltungen.
- Synchronbewegungen mit der ZP (diese geht langsam, Observant folgt langsam, ZP beschleunigt, Observant gleichfalls etc.). Die gleichzeitige plötzliche Synchronbewegung mehrerer Observanten ist gleichfalls in hohem Maße dekonspirierend.
- Falscher Beobachtungsstandort: Relevante Handlungen werden nicht erkannt, weil ZP nur von hinten beobachtet werden konnte, nicht aber zumindest von der Seite.
- Keine Teamarbeit in der Gruppe. Nicht der Mann observiert, sondern das Team.
- ZP nicht rechtzeitig überholen bzw. in die Zange nehmen. Ist ein Anlaufpunkt (Haltestelle, Bahnhof, ZO) offensichtlich, sollte ein Observant die ZP überholen (A-plus-Position), die dadurch in die Zange genommen wird. A plus erreicht z. B. Haltestellen vor der ZP (weniger auffällig, ZP sichert nach hinten).
- Fehler an Haltestellen: Sofort informieren, wie viele Bus-/Bahnlinien dort abfahren. Sind alle, bis auf die Letzte, einmal durch, einsteigen. Es besteht der Verdacht, dass die ZP die Haltestelle zur Gegenobservation nutzt.
- Auffälliges Verhalten (Dienstmiene, schnelles Gehen, Laufen).
- Zwei Personen auf den Vordersitzen eines parkenden Observationsfahrzeuges (es sei denn, ein Pärchen). Auch bei der dynamischen Observation wird eher eine Person im Obs.-Kfz akzeptiert.
- Lichtquellen bei Nachtobservationen: Innenbeleuchtung (nicht so schalten, dass sie beim Öffnen der Tür aufleuchtet), Bremsleuchten (versehentliches Drücken des Bremspedals), Rückfahrscheinwerfer, blinkende Leuchten an Radios. Glimmende Zigaretten sind weithin zu sehen.
- Dekonspirierende Gegenstände liegen offen im Observationsfahrzeug. Besonders ungünstig: Kleinfunk, Ferngläser, fototechnische Geräte, Unterlagen (auch keine neutralen Aktenordner) von außen zu sehen. Nichts darf auf eine Observation hindeuten.

- Zu sorgloser Observationsfunk: Vom Mithören muss immer ausgegangen werden.
- Verhaltensweisen des Gegenübers.

12.9 Zeit-Weg-Berechnungen

Wird ein Zielfahrzeug verloren, können Berechnungen angestellt werden, in welcher Zeit wieder aufgeholt werden kann. Die Formeln sind:

Entfernung = Geschwindigkeit × Zeit
oder
Zeit = Entfernung /(geteilt durch) Geschwindigkeit
oder
Geschwindigkeit = Entfernung /(geteilt durch) Zeit

Der Zeitfaktor für die Formel ist eine Stunde. Um eine kürzere Zeit zu erreichen, teilt man 60 durch die jeweilige Anzahl von Minuten.

Standardfaktoren sind:
15 min (15/60) = 0,25
10 min (10/60) = 0,17
5 min (5/60) = 0,08
3 min (3/60) = 0,05

Beispiel:
Fahrzeug fährt durchschnittlich 30 km/h, das Beobachtungsfahrzeug erreicht die Stelle, an der das zu überwachende Fahrzeug zuletzt gesehen wurde, innerhalb einer Minute.

Berechnung:
Entfernung = Geschwindigkeit mal Zeit
Entfernung = 30 × 1 (geteilt durch 60)
Entfernung = 30 × 0,02
30 × 0,02 = Entfernung von 0,5 km

Das zu beobachtende Fahrzeug befindet sich einen halben km vor einem.

13 "Szene"-Aussagen zur Observation

In der „Szene" kursieren folgende Handlungsanweisungen:

Eine Observation ist eine planmäßige, organisierte Überwachung; sie erfordert einigen Aufwand, wenn sie etwas taugen soll: Vorbereitung, Personal, Fahrzeuge, technische Hilfsmittel, Koordinierung.

Es gibt verschiedene Formen der Observation. Sie lassen sich wie folgt unterteilen (...):

- *Standortobservation,*
- *Objektobservation,*
- *Personenobservation,*
- *Bereichsobservation.*

Bei der Standortobservation sitzen die Observanten selbst irgendwo fest in einem Objekt (Haus, Auto o.Ä.). Sie bewegen sich von dort nicht weg. Es kann bspw. sein, dass sie sich nur dafür interessieren, wer ein bestimmtes Gebäude betritt oder ob irgendwo etwas im Gebüsch versteckt wird. Eine solche Observation ist nur sehr schwer oder gar nicht zu bemerken.

Eine Objektobservation ist eine Abwandlung der ersten Form. Bei ihr geht es darum, an einem bestimmten Objekt dranzubleiben, z.B. an einem Auto oder einem Geldpaket. Dazu müssen sich die Observationskräfte bewegen.

Bei der Personenobservation können die ersten beiden Formen durchaus integriert werden, indem z.B. die Wohnung der ZP kameraüberwacht wird (Standortobservation), aber ansonsten die Person selbst verfolgt wird, d.h. der ZP wird meist hinterhergeschlichen. In einzelnen Fällen kann es auch vorkommen, dass Peilsender eingesetzt werden oder die Observant(inn)en sich an festen Positionen aufstellen, an denen die ZP vorbeikommen muss.

Bei der Bereichsobservation geht es darum, ein Gebiet zu beobachten, um darüber Erkenntnisse über Bewegungen verschiedener Personen zu gewinnen. (...)

Alle Formen der Observation lassen sich auch als offene Observation durchführen. Diese hat den Zweck, entweder die ZP nervös zu machen, um zu sehen, wie sie reagieren, oder um überhaupt erst einmal eine ZP ausfindig zu machen, indem geguckt wird, wer sich wie verhält.

Um eine gründliche Observation durchzuführen, bedarf es einer gewissen Vorbereitungszeit, die durchaus Wochen betragen kann. Wer also bei irgendeiner Sache festgenommen wurde und nun befürchtet, deswegen observiert

zu werden, braucht sich nicht zu wundern, wenn eine Observation erst lange danach beginnt, wenn die eigene Wachsamkeit schon wieder nachlässt.[14]

Dieser Text soll dazu beitragen, etwas Licht ins Dunkel der Observationen zu bringen. Er hat vor allem zwei Anliegen: Erstens: Die Methoden des Gegners kennen(lernen), heißt, sie bekämpfen zu können! Zweitens: Nieder mit der Paranoia! Wenn wir im Folgenden von Observationen schreiben, meinen wir damit gezielte Beobachtungen von Personen. Es gibt zahlreiche Texte, Broschüren und Bücher dazu, was heutzutage an Überwachungen technisch möglich ist. Sie beschreiben Wanzen, die staubkorngroß in Ritzen stecken, die ferngesteuert abgefragt werden können, oder Kameraobjektive, die stecknadelgroß irgendwo auf der Lauer liegen. (...)

Wenn irgendwo eine Kamera platziert werden soll, ist vorher abzuklären: Ist die freie Sicht garantiert? Wie gut sind die Aufnahmen? Wenn es darum geht, die Leute zu porträtieren, muss ein Teleobjektiv verwendet werden. Damit scheiden dann die winzigen getarnten Objektive schon mal aus; es muss also eine richtige Kamera irgendwie in der Nähe verborgen werden. Aber ein Kameraobjektiv, das ein Gesicht erfassen kann, kann ja auch andererseits von der Person gesehen werden. Wenn es hingegen so weit entfernt installiert ist, dass es nicht mehr so einfach entdeckt werden kann, besteht die Gefahr, dass andere Dinge im Weg sind wie z.B. Bäume, Autos etc. (...)

Ein wesentlicher Bestandteil einer Observation ist im „Normalfall" herauszubekommen, wer wann wohin geht und wen trifft. Aber alles, was mit Bewegung zu tun hat, ist ein Schwachpunkt bei Observationen. Zum einen müssen die Observationskräfte sich mit ihrer ZP bewegen, zum Zweiten müssen sie Kontakt untereinander halten. Auch wenn die ZP das selbst nicht mitbekommt, ist zumindest die Wahrscheinlichkeit groß, dass andere außenstehende Personen die Observation bemerken. Sie werden sehen, wie Autos plötzlich ohne erkennbaren Grund losrasen oder wie in parkenden welche sitzen und sich ganz tief in den Sitz drücken, oder ihnen wird auffallen, wie jemand plötzlich in den Jackenaufschlag hineinmurmelt oder wie jemand längere Zeit in einem Hauseingang lümmelt. All dies sind unvermeidlich Verhaltensweisen bei einer Personen- oder Bewegungsobservation.

Wenn du also Gründe hast, mit einer Observation rechnen zu müssen, hast du auch gute Chancen, sie mitzukriegen – manches davon selbst, wenn du mit offenen Augen durch die Gegend läufst, manches durch die Hilfe anderer Leute. Wenn bei dir in der Gegend observiert wird und du dir so deine Gedanken machst, dass das dir gelten könnte, dann bedenke also, dass rings um

14 Quelle: Internet: (http://www.xs4all.nl/~tank/radikal/obs/obs2.htm). An dieser Stelle wird eine gekürzte Fassung wiedergegeben.

dich noch viele andere Personen sind, bei denen ebenfalls Gründe für eine Observation vorliegen könnten. Du musst immer damit rechnen, dass du, wenn es passiert, nicht in der Art und Weise observiert wirst, wie du es an deren Stelle selbst machen würdest. Sie wissen Vieles nicht, was du weißt. Aber die wissen auch Dinge, die du nicht weißt. (...) Also solltest du nicht unbedingt davon ausgehen, dass die Observationen sich an dem orientieren, was du als Realität kennst oder annimmst. Deine Gegner(innen) gehen von dem aus, was sie in ihren Akten stehen haben, und das kann auch einiger Mist sein.

Wenn du automatisch davon ausgehst, dass sie wissen, was du weißt, kann es passieren, dass du ihnen durch dein Verhalten dieses Wissen erst verschaffst. Wenn du, durch die Observation nervös geworden, plötzlich anfängst, Kisten aus der Wohnung zu schaffen, teilst du ihnen evtl. damit erst mit, dass es tatsächlich Dinge gibt, die du verbergen willst.

Natürlich ist die erste Frage bei einer Observation immer, worum es denen eigentlich geht. Rechne nicht damit, dass du es herausfindest. Wenn du weißt, dass es „gute" Gründe gibt, dich im Visier zu haben, dann gehe davon aus, dass es deswegen ist. Aber du musst auch damit rechnen, dass es Gründe gibt, auf die du nie kommen würdest. Z.B.: Du hast unwissentlich dein Auto an jemanden verkauft, der wegen organisiertem Autoschmuggel observiert wird. Oder: Bei der Festnahme einer wegen RAF-Mitgliedschaft beschuldigten Person wurde ein Zettel gefunden, auf der eine Zahl steht, die das BKA irrtümlich für deine Telefonnummer hält. Oder: Ein Spitzel hat dich fälschlicherweise bezichtigt, du hättest Kontakte zu einer militanten Gruppe. Das alles sind Sachen, die dir wahrscheinlich nie jemand mitteilen wird, die du also auch gar nicht einschätzen kannst.

Es gibt natürlich auch Hinweise, anhand derer du feststellen kannst, wieviel die Bullen wissen, z.B. anhand der Feststellung, welche Freundinnen/Freunde von dir mitbetroffen sind oder zu welchen Uhrzeiten du beobachtest wirst. Wenn sie immer am Abend kommen, werden sie dich wahrscheinlich nicht wegen organisiertem Klauen im Supermarkt beobachten.

Wie kannst du bemerken, ob eine Observation in der Ecke läuft? Am auffälligsten sind die Autos. Fast alle Observationen laufen mit Autos, die Zivis, die zu Fuß unterwegs sind, sind meist ausgestiegene Beifahrer(innen). Das Auto hat für die Bullen diverse Vorteile: Sie können ihre Funkgeräte und sonstiges Material (Fotoapparat, Wechselklamotten) gut verstecken. Sie können laut sprechen und Funksprüche hören, ohne dass es Außenstehenden auffällt. Natürlich gibt es auch Observationen zu Fuß, mit dem Fahrrad, mit Motorrädern, die sind dann auch meistens schwerer zu erkennen.

In der Regel sind die Observationsfahrzeuge sauber und gepflegt. Es sind alle möglichen Automodelle in allen möglichen Farben, meist PS-starke Versionen, aber keine aufgemotzten und sonstwie auffälligen Typen. Rechne nicht damit, dass du irgendwelche Besonderheiten siehst wie Funkgerät, Funkantenne oder so etwas. Die Zeiten, in denen so etwas die Zivi-Autos verraten hat, sind vorbei.

Die Beobachtungsposition ist von zentraler Wichtigkeit für die Observation. Deswegen muss diese auch besonders unauffällig sein. Wird diese Position von Leuten in einem Auto besetzt, werden die Insassen vielleicht die Sitzlehnen herunterkurbeln, damit sie bequemer sitzen und von weitem nicht so gut gesehen werden können. Oder sie beschäftigen sich zur Tarnung mit etwas, z. B. Zeitunglesen. Die Beobachtungsposition kann auch zu Fuß gemacht werden, dann sitzt vielleicht jemand in einem Café mit Blick auf die Haustür der ZP und meldet nur kurz, wenn die betreffende Person das Haus verlässt.

Wenn du ein Auto siehst, in dem zwei Leute sitzen, die konzentriert in eine Richtung gucken, kannst du schon relativ sicher sein, die Beobachtungsposition gefunden zu haben. Diese Position wird, wenn sie nicht gut getarnt ist, normalerweise in einer Entfernung von ihrem Ziel stehen, von der aus sie das Ziel ganz gut im Blick hat, aber selbst außerhalb des unmittelbaren Blickfeldes der Zielperson ist. Das sind in der Regel 40 bis 80 Meter. In gewisser Entfernung halten sich die anderen Observant(inn)en auf. Vermutlich stehen sie um ein, zwei Ecken, etwa 200 bis 400 Meter entfernt. Wenn sie die Sache lockerer angehen, versammeln sie sich auch mal mit mehreren Autos, steigen aus, quatschen. Von Zeit zu Zeit werden die Autos ihre Position ändern. Ist die Parkplatzsuche schwierig, wartet das erste Auto, bis das ablösende kommt und überlässt ihm dann den Parkplatz.[15]

15 Quelle: radikal, Nr. 153, November 1995. Auch in diesem Fall wird eine gekürzte Fassung wiedergegeben.

14 Anlässe der Observation

14.1 Personenschutz

Observanten können mit folgenden operativen Maßnahmen erfolgreich in Personenschutzkonzepte eingebunden werden:

- Stichprobenartige oder anlassbezogene Feststellungen von relevanten Handlungen (Ausspähung/Tatvorbereitung/Gegenobservationen) am Wohnobjekt, vor der Arbeitsstätte oder bei Fahrten einer Schutzperson (SP).
- Nachaufklärung: Beobachten von Orten, nachdem die SP sie passiert hat (dadurch Feststellen eventueller Vorbereitungshandlungen).
- Observation eines bestimmten Zielortes vor Eintreffen der SP.
- Observation von einschlägig bekannten Orten oder Treffpunkten, von denen Gefahren für die SP ausgehen können.
- Observationen und Abklärungen von relevanten Personen.

Diese operativen Maßnahmen werden als Aufklärung (AK) bezeichnet. Diese auf den Personenschutz (PS) abgestimmte taktische Variante der Observation definieren *Stüllenberg/Fox* als (...) lückenloses Beobachten, zielgerichtetes Feststellen aller bedeutsamen Ungewöhnlichkeiten, Umstände und Tatsachen incl. der örtlichen Gegebenheiten, deren Kenntnis zur Erfüllung eines Sicherheits- und Schutzauftrages von Wichtigkeit ist. Zweck dieser Maßnahmen ist es, den Eintritt eines Schadensereignisses durch Früherkennung (...) zu stoppen.[16]

14.2 Veranstaltungsschutz

Ist beim Veranstaltungsschutz der sichtbare Ordnerdienst („Security") auf allgemeine Ordnungsaufgaben und Eingreifen in bereits akuten Gefährdungslagen fixiert, aber auch auf Präsenz (und damit auf Abschreckung potenzieller Störer und Straftäter), schöpft ein verdeckt operierender effektiver Veranstaltungs- und damit meist auch PS die Schlagkraft aus seiner „zivilen" Tarnung und seinem unauffälligen Auftreten. Die Chance, Störer und Straftäter im Innen- und Außenbereich bereits bei Vorbereitungshand-

16 Stüllenberg, Klaus/Fox, Dieter: Personenschutz, Arbeitshandbuch, 2. Auflage, Stuttgart 1997, S. 68.

lungen zu erkennen und an der Ausführung zu hindern, ist durch die verdeckte Beobachtung des Innen- und Außenbereiches („Aufklärung") ungleich höher.

14.3 Aufenthaltsermittlungen flüchtiger Personen

Sind Täter an ihren Wohnadressen nicht mehr festzustellen, kann die Observation von

- Wohnorten bekannter Verbindungen oder
- Treffpunkten oder
- Institutionen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit aufgesucht werden müssen,
- oder Orten

zur Aufenthaltsermittlung führen.

Genauso ist es möglich, Verbindungen, von denen angenommen werden kann, dass sie mit der ZP in Kontakt treten, zu observieren.

14.4 Kontrolle verdächtiger Orte

Verdächtig können Orte sein, von denen mit einiger Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass an ihnen

- Treffs stattfinden,
- Material deponiert wird,
- Verbindungen über Tote Briefkästen (TBK) unterhalten werden,
- illegaler Warenumschlag stattfindet oder
- deliktische Handlungen beziehungsweise Vorbereitungen dazu unternommen werden.

15 Rechtsgrundlagen

Angesichts der komplexen Materie können die folgenden Ausführungen nur den Charakter einer Übersicht über die rechtlichen Grundlagen haben.

15.1 Vertragsrecht und Prüfung

15.1.1 Auftragserteilung

Erteilt eine Person einen Auftrag (siehe § 633 BGB) und wird dieser angenommen, so kommt ein Dienstvertrag (§ 611 ff. BGB) oder ein Werkvertrag (§ 611 BGB, bei Spezialauskünften) zustande. In dem Auftrag sollte, bezogen auf Observationsmaßnahmen, klar beschrieben sein, aus welchem Grund die Beobachtung erfolgen soll und welchem Zweck sie dient. Des Weiteren muss klar festgelegt sein, wie lange die Observation andauern soll und ob sie unter allen Lagebedingungen fortzuführen ist (beispielsweise auch dann, wenn die ZP ein teures Restaurant/Etablissement besucht, lange Autofahrten unternimmt oder Bahn, Bus oder Flugzeuge besteigt) oder ob sie auf bestimmte Räume, Zeitrahmen oder ein klar definiertes Kostenlimit beschränkt ist.

15.1.2 Auftragsannahme durch private Ermittler

Der private Ermittler kann nur solche Aufträge annehmen, denen mindestens ein berechtigtes Interesse zu Grunde liegt. Wenn die Gefahr erkennbar wird, dass mit dem Auftrag verfassungs- oder rechtswidrige Ziele verfolgt werden, so muss er abgelehnt werden. Dies sollte auch bei einer politisch motivierten Auftragslage gelten. Die Nichtannahme ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Vor der Annahme eines Auftrages muss geprüft werden, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt. Nach den „Allgemeinen Angaben zum Detektivgewerbe", herausgegeben vom „Bundesverband Deutscher Detektive e.V. (BDD)", liegt dann ein berechtigtes Interesse vor, „wenn der Kunde glaubhaft machen kann, dass der Einsatz eines Detektivs zur Klärung und Durchsetzung eigener Sach- und Rechtspositionen notwendig ist". Das rechtliche Interesse ist gegeben, „wenn eigene Rechte, die Rechte anderer oder der Allgemeinheit verletzt oder Handlungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung begangen wurden oder wenn hinreichender Tatverdacht auf solche Verstöße vorliegt." „Das berechtigte Interesse ist mit größter Sorgfalt zu prüfen", heißt

es in § 32 der Berufsordnung für Detektive in Deutschland, die übereinstimmend von den führenden detektivischen Berufsverbänden, dem „Bundesverband Deutscher Detektive (BDD)" und dem „Bund Internationaler Detektive e.V. (BID)" anerkannt wird.

Auf einen wichtigen Aspekt bei der Auftragsannahme weist der erfahrene Detektiv Bernhard Maier (Wien) hin. Hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber in Sachen Observation bereits „eigene Anstrengungen" unternommen, sind operative Folgemaßnahmen des professionellen Ermittlers extrem erschwert oder sogar zum Scheitern verurteilt.

15.2 Das Recht der Observation

15.2.1 Repressive und präventive Observation

Im Rahmen der Strafverfolgung (repressive Polizeitätigkeit) bedürfen Observationsmaßnahmen, die mehr als 24 Stunden dauern oder an mehr als zwei Tagen stattfinden (langfristige Observation), gemäß § 163 f StPO der Anordnung durch die Staatsanwaltschaft, bei Gefahr im Verzug durch deren Hilfsbeamte. Voraussetzungen dafür sind „zureichende Anhaltspunkte für eine Straftat von erheblicher Bedeutung" oder wenn „die Erforschung des Sachverhalts oder Ermittlung des Täters auf andere Weise erheblich weniger Erfolg verspricht oder wesentlich erschwert ist". In diesen Fällen ist die Observation auf höchstens einen Monat zu befristen; die Verlängerung darf nur durch den Richter angeordnet werden (§ 163 f Abs. 4 StPO).

Den Einsatz technischer Mittel bei repressiven Observationen regelt § 100 c StPO.

In Bezug zur präventiven Polizeitätigkeit zählt die Observation neben dem verdeckten Einsatz technischer Mittel und dem Einsatz verdeckter Ermittler zu den „besonderen Mitteln" der Datenerhebung und kann angeordnet werden, wenn sie „der Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder für bedeutende fremde Sach- und Vermögenswerte" dient. Zulässig ist die Observation auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung bei potenziellen Straftätern und deren Kontakt- und Begleitpersonen. Nähere Regelungen finden sich auf Bundesebene in § 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) und § 28 Abs. 1 Bundesgrenzschutzgesetz (BGSG) sowie auf der Landesebene in den einzelnen Polizei- und Ordnungsgesetzen.

Nach polizeilichem Verständnis wird trotz eingestandener Überschneidungen zwischen repressiver und präventiver Observation unterschieden. Als repressiv können in vereinfachter Darstellung alle Maßnahmen gesehen werden, die im Zuge der Verbrechensbekämpfung gegen erkannte Täter oder hinreichend Tatverdächtige gerichtet sind (realisierte Gefahr). Präventiven Charakter tragen jene Maßnahmen, die der vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung dienen (Gefahrenabwehr).

Bauer legt folgende Unterscheidungsmerkmale dar:

Repressive Observation dient der Erlangung oder Erweiterung von Beweismitteln. Die Ermittlung der Tatgenossen, des Aufbewahrungsortes von Diebesgut gehören dazu oder auch Feststellungen, unter welchen Umständen und zu welcher Tageszeit der Betreffende am besten festgenommen werden kann. Auch die Richtigkeit von Anzeigen oder Mitteilungen vertraulicher und anonymer Natur lässt sich durch diese repressive Observation nachprüfen.

Präventive Observation liegt dann vor, wenn es um die Überwachung verdächtiger Personen geht: Es ist nicht bekannt, was sie planen, aber es scheint, dass sie Straftaten durchführen. Man observiert also ihren Weggang, ihre Rückkehr, u. U. auch ihren Umgangskreis. Auch die Observation von Örtlichkeiten, an denen Straftaten begangen werden, fällt unter den Begriff der Präventiv-Observation, ebenso die Beobachtung der Verkehrslokale vorbestrafter Personen oder überhaupt der Sammelorte von Menschen, an denen Straftaten erfahrungsgemäß vorkommen können. Observationen aus bestimmten Anlässen (Schlussverkäufe, Rennbahnen) gehören gleichfalls zu diesem Begriff.[17]

15.2.2 Rechtsgrundlagen für den Polizeivollzugsdienst

Auch die Polizei musste lange mit abgeleiteten Rechten auskommen: Die rechtlichen Grundlagen für repressive Observationen ergaben sich über Jahrzehnte ausschließlich aus den Kommentaren zur Strafprozessordnung (StPO), hierbei insbesondere aus dem § 163 f StPO. Bis zur Einführung einer spezialgesetzlichen Ermächtigung in Form des § 163 f StPO waren für repressive Observationen die §§ 100 c ff., 160, 161 und 163 maßgeblich. Nur die präventive Observation war eindeutiger in den Polizeigesetzen der Länder geregelt.

Am 2. August 2000 hatte der Gesetzgeber nach mehreren Anläufen das seit Langem erwartete „Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts – Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (STVÄG 1999)" beschlossen,

17 Schäfer, H.: Grundlagen der Kriminalistik, Band 5/2 (Kapitel Günther Bauer: Planung und Durchführung von Observationen), S. 14 f.

das zum 1. November 2000 in Kraft getreten ist. Neben weiteren Änderungen, beispielsweise zur Öffentlichkeitsfahndung, ist dort § 163 f StPO zu finden. Erstmals wird dort die „längerfristige Observation" als eine planmäßig angeordnete Beobachtung, die durchgehend länger als 24 Stunden dauern soll[18] angesprochen.

15.2.3 Observation und Grundrechte

Im Mikrozensusurteil von 1966 (BVerfGE 27, 1 ff.) wurde die sog. Sphärentheorie begründet. Sie erkennt die Intim-, Privat- und Öffentlichkeitssphäre neben dem Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person sowie dem Recht am eigenen Bild und am gesprochenen Wort als Schutzgüter des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes an. 1983 manifestierte das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil erstmals das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Selbstbestimmung personenbezogener Daten, BVerfGE 65, 1 ff.) an. Das BVG führte dazu aus: „Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Einschränkungen dieses Rechts auf ‚informationelle Selbstbestimmung' sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig." Aus beiden Grundsatzurteilen ergibt sich, dass der Staat einer Ermächtigungsgrundlage bedarf, wenn er in das freie, selbst bestimmte Leben seiner Bürger eingreift. Eine Observation stellt einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) dar, eine Rechtsfigur, die sich aus den Artikeln 2 Abs. 1 und 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) herleitet.

Die Intensität des Eingriffes resultiert aus den zeitlichen, inhaltlichen, hilfsmittelbedingten und räumlichen Komponenten. Je länger eine Observation andauert, je mehr private oder geschäftliche Daten gesammelt werden (Inhalte), je mehr Hilfsmittel eingesetzt werden, je mehr Privaträume in die Beobachtung einbezogen sind, desto intensiver ist der Eingriff.

15.2.4 Zu Observationsmaßnahmen privater Ermittler

Der simple Grundsatz, dass generell alles erlaubt ist, was nicht verboten ist, weil es weder unter Strafe gestellt ist noch die Rechte anderer verletzt, führt bei der Betrachtung der Rechtsgrundlagen privater Observation nicht weiter. Anders als bei staatlichen Observationen gibt es kein spezielles Recht, auf das sich der Private berufen könnte, sondern nur Jedermannsrechte.

18 Kleinknecht/Meyer-Goßner: Strafprozessordnung, 43. Auflage. Siehe auch Bundesrats-Drucksache 13/194.

Das Recht der privaten Observation leitet sich aus dem Recht der privaten Ermittlungen ab, zu deren Methodik sie gehört. Heute, führen *Mickler* und *Reichert* aus: „(...) ist es eine Selbstverständlichkeit, dass Privatpersonen Ermittlungen führen lassen, um in einem späteren gerichtlichen Verfahren eine bessere Beweissituation zu besitzen. Oft sind die Strafverfolgungsbehörden überlastet, gelegentlich erscheinen sie gegenüber einem Detektiv weniger effektiv. Dies führt dazu, dass Detektive, insbesondere auch zur Aufklärung von Straftaten herangezogen werden. Man denke in diesem Zusammenhang nur an die Ermittlungen im Bereich von Versicherungsbetrug und Industriespionage."[19]

Außer Zweifel steht das Recht von Privatpersonen, etwa zum Zweck der Strafverfolgung Ermittlungen anzustellen[20] – ein Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes des Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG.

Das Bundesverfassungsgericht hat dies mit dem so genannten „Rechtsbeistandsbeschluss" bekräftigt: „Zu den wesentlichen Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens zählt das Recht auf ein faires Verfahren (...). Als ein unverzichtbares Element der Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens und daran anknüpfender Verfahren gewährleistet es dem Betroffenen, prozessuale Rechte und Möglichkeiten mit der erforderlichen Sachkunde selbstständig wahrzunehmen und Übergriffe der im vorstehenden Sinn rechtsstaatlich begrenzten Rechtsausübung staatlicher Stellen oder anderer Verfahrensbeteiligter angemessen abwehren zu können."[21]

Den Privatpersonen steht es frei, diese notwendigen Ermittlungen in die Hände privater Institutionen zu legen. Die Tätigkeit von privaten Ermittlern ist bei Vermögensdelikten (beispielsweise Untreue, Diebstahl, Betrug) auch dann legitim, wenn noch keine Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet wurden, da es bei diesen Delikttypen kein gesetzliches Gebot zur Anzeigenerstattung gibt.

Auch die grundsätzliche Zulässigkeit eigener Ermittlungstätigkeit des Rechtsanwaltes, insbesondere des Strafverteidigers wird allgemein bejaht. Solche Tätigkeiten können Rechtsanwälte aber legitimerweise auf Detektive

19 Rickler, Raik/Reichelt, Daniel: Die beweissichernde Tätigkeit des Detektivs – Rechtliche Voraussetzungen und Reichweite von Eingriffsbefugnissen, zitiert in Detektiv-Kurier Nr. 03/2000.

20 Bockemühl, J., zitiert in Detektiv-Kurier, Fachzeitschrift für das Detektei- und Auskunfteigewerbe, Nr. 2/01, S. 5.

21 BVerfGE 38, S. 105 (111), zitiert in Detektiv-Kurier, Nr. 2/01, S. 5.

übertragen, so dass diese dann die berechtigten Ermittlungsinteressen von Rechtsanwälten verfolgen.[22]

Nach Auffassung von Becker und Krey sind Observationen von kürzerer Dauer in der Regel zulässig, während bei längerfristigen Observationen ein erheblicher Grundrechtseingriff infrage kommen kann.

Krey stellt dazu fest: Allenfalls bei einer lang anhaltenden Observation wird man einen Grundrechtseingriff (in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) annehmen können.[23]

Je schwerwiegender die Observation nach Art und Dauer ist, desto gravierender müssen die berechtigten Ermittlungsinteressen des Verletzten sein, wobei das Gewicht der fraglichen Straftat, der Grad des gegenüber dem Betroffenen bestehenden Verdachts und die Notwendigkeit gerade auch der Observation zur Straftataufklärung eine zentrale Rolle spielen.

15.2.5 Verletzte Rechte

Verletzt werden können folgende Grundrechte:

- Art. 1 GG
- Art. 2 GG
- Art. 13 GG
- Das Recht am eigenen Bild
- sowie die strafrechtlichen Bestimmungen
- § 201 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 185 StGB Beleidigung.

Art. 1 Abs. 1 GG: Wird nach allgemeiner Auffassung nur in Verbindung mit der Verletzung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte (Art. 2 Abs. 1 GG) tangiert.

Art. 2 Abs. 1 GG (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit; Hauptfreiheitsrecht):

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG schützt die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Der Einzelne soll vor der Ausforschung seines Persönlichkeitsbereichs geschützt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Beobachtungen in der Öffentlichkeit in der Regel nicht das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzen, da die Persönlichkeit so erscheint, wie sie sich in der Öffentlichkeit darstellt. Ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht kann aber dann vorliegen, wenn diese Beobachtungen zu einem Gesamtbild zusammengestellt werden, auch dann, wenn eine Veröffentlichung nicht geplant ist. Solche Beobachtungen bilden häufig den Inhalt detektivischer Aufträge. Eine systematische Beobachtung oder Observation greift demnach in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein.

Zu den besonderen Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes gehören auch das Recht am eigenen Bild und das Recht am gesprochenen Wort. Das heimliche Fotografieren stellt also ebenso einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar wie das heimliche Mithören und Aufzeichnen von Gesprächen.[24]

Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung): Dies bezieht sich nicht nur auf unzulässiges Betreten der Wohnung, sondern auch auf Lichtbilder, die in der Wohnung der Zielperson entstanden sind oder die Zielperson in ihrer Wohnung zeigen. Das Betreten einer Wohnung durch einen Ermittler mit Einverständnis des Wohnungsinhabers wird dahingegen selbst dann als rechtmäßig angesehen, wenn dieser Ermittler unter falscher Identität auftritt. Bei fehlender Einwilligung gilt § 123 StGB (Hausfriedensbruch).

Das Recht am eigenen Bild ergibt sich aus § 22 Kunsturhebergesetz (KUG). Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder zur Schau gestellt werden, und aus dem Persönlichkeitsrecht des Grundgesetzes (Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 GG). Fotos/Videosequenzen, die aus der Privat-/Intimsphäre der ZP stammen, dürfen weder angefertigt noch verwertet werden. Zu beachten beim Einsatz der Aufklärungsdrohne. Im Gegensatz zum Mitschneiden des gesprochenen Wortes sind Foto-, Film- und Videoaufnahmen jedoch nicht per se unter Strafe gestellt.

Die Zulässigkeit solcher Aufnahmen bedarf folglich einer Güter- und Interessenabwägung. Heimliche Videoaufnahmen in einem Betrieb hat das Bundesarbeitsgericht nicht in allen Fällen als rechtswidrig angesehen.

Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes eines Arbeitnehmers kann vorliegen, wenn er einem ständigen lückenlosen Überwachungsdruck dadurch unterworfen ist, dass der Arbeitgeber sich vorbehält, jederzeit ohne konkrete Hinweise den Arbeitsplatz durch versteckt aufgestellte Videokameras zu beobachten. Eine Maßnahme der vorbezeichneten Art kann allerdings gerechtfertigt sein, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Arbeitgebers sie erfordern. Hierzu bedarf es eines substanziierten Sachvortrages.[25]

22 Detektiv-Kurier, Nr. 02/01, S. 5 f.
23 Krey, Volker: Zur Problematik privater Ermittlungen des durch eine Straftat Verletzten – Zulässigkeit und Schranken privater Straftataufklärung durch den Verletzten, seinen Rechtsanwalt und durch Detektive zum Zwecke der Strafverfolgung, Berlin 1994, S. 78.
24 Peilert, Andreas: Das Recht des Auskunftei- und Detekteigewerbes, Berlin 1996, S. 237 ff.
25 BAG, Urteil vom 7.10.1987 – 5 AZR 1116/87; BAG, DB 1988, S. 403.

Verdeckte Videoüberwachungsmaßnahmen sind (...) erlaubt, wenn im konkreten Einzelfall ein konkreter Verdacht gegen einen Angestellten besteht und wenn sonst die strafbare Handlung nicht aufgeklärt werden kann. Die versteckten Bild- und Tonaufnahmen des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz verstoßen dann nicht gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht, wenn sie nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten die einzig effektive Möglichkeit zur Überführung des Mitarbeiters sind, das heißt, der Arbeitgeber muss sich sicher sein, dass es keine andere Überführungsmöglichkeit des Arbeitnehmers, zum Beispiel durch Testkäufer oder durch Detektive gibt.[26]

Hefendehl, der dabei vor allem auf die videogestützte Observation und die CCTV-Technik abhebt, stellt dazu fest:

Bei Maßnahmen des Rechtsgutträgers selbst ist die vergleichsweise geringe Eingriffsintensität der Videoüberwachung zu beachten, die situativ am geschützten Rechtsgut anknüpft. Die spezialgesetzliche, der Gewährleistung des Rechts am eigenen Bild dienende Regelung des § 22 KUG gewährt keinen Schutz gegen die Herstellung von Abbildungen, sondern nur gegen ihre unzulässige Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung. (...) Eine erforderliche Güter- und Interessenabwägung im Einzelfall wird aber bei einer unmittelbar auf das geschützte Rechtsgut bezogenen situativen Prävention keinen unverhältnismäßigen und damit unzulässigen Eingriff ergeben.[27]

Das am 23. Mai 2001 in Kraft getretene neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG, vergl. Bundesgesetzblatt – BGBl. – I vom 22. 5. 2001 S. 904) führt mit dem § 6 n. F. erstmals eine verbindliche Reglementierung der Videoüberwachung ein, die auf öffentliche Stellen des Bundes und den nicht öffentlichen Bereich Anwendung findet.

§ 201 StGB stellt unter Strafe, das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf Tonträger aufzunehmen oder eine so hergestellte Aufnahme zu gebrauchen oder einem Dritten zugänglich zu machen. Dasselbe gilt für den Einsatz von Abhörgeräten und die öffentliche Mitteilung der somit unbefugt erlangten Kenntnisse an einen anderen (§ 201 Abs. 2, Nr. 1, 2).

Auch das Grundgesetz, das die persönlichkeitsrechtliche Eigensphäre schützt, wird durch heimliche Tonbandaufnahmen tangiert.

Es ist jedoch nicht rechtswidrig, ein privates Gespräch heimlich auf Tonband aufzunehmen, wenn der Gesprächspartner mit dem Gespräch rechtswidrige Absichten

26 Karl Stephan Födisch: Möglichkeiten und Grenzen der offenen/verdeckten Videoüberwachung durch private Ermittler, zitiert in Detektiv-Kurier, Nr. 4/01, S. 20.

27 Hefendehl, Roland, Prof. Dr.: Observationen im Spannungsfeld von Prävention und Repression, Strafverteidiger (StV 5/2000, S. 270 f.).

verfolgt und die Aufzeichnung dazu dient, in einer notwehrähnlichen Lage das Tatgeschehen beweiskräftig festzulegen.[28]

Müller-Dalhoff führt aus, dass auch der Einsatz von Detektiven als „Lauschzeugen" als zulässig angesehen werden muss.

Ein heimliches Belauschen von Gesprächen des geschädigten Betriebsinhabers mit einem verdächtigen Mitarbeiter stellt keinen Eingriff in dessen Persönlichkeitsrecht dar. Allenfalls bei zugesicherter Vertraulichkeit kann ein Verstoß in Betracht kommen, sofern die Interessen- und Güterabwägung im Einzelfall zu einem Vorrang der Persönlichkeitsrechte des Mitarbeiters gelangt. Das Gleiche gilt für das heimliche Mithören von Telefongesprächen des verdächtigen Mitarbeiters mithilfe eines Zweithörers. Der Bundesgerichtshof hat diesbezüglich ausgeführt, dass das Mithören mithilfe eines Zweithörers keinen Verstoß gegen § 201 StGB begründe und auch keinen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen darstelle. Der Begriff des „Abhörgerätes" erfasse nämlich nicht die üblichen und von der Post zugelassenen Mithöreinrichtungen. Jeder Telefonbenutzer könne und müsse deshalb mit der Existenz und dem Einsatz solcher legalen Mithörgeräte rechnen.[29]

Für die Falllösung sind heimliche Tonbandaufnahmen ohnehin ohne Wert, weil die „Verwertung der Aufnahmen als Beweismittel" grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Beleidigung (§ 185 StGB): Laut *Peilert* wird in der Literatur vertreten, dass auch das Observieren von Personen als ehrkränkende Behandlung im Sinne des § 185 StGB angesehen werden kann. Dem kann jedoch nicht gefolgt werden. Bei allen Erscheinungsformen der Beleidigung ist nämlich an dem Kundgabeerfordernis der Beleidigungsdelikte festzuhalten. Bei der Observation fehlt es aber gerade an dieser Kundgabe, da es Ziel des Observierenden ist, möglichst unentdeckt zu bleiben, und er verhindern will, dass andere von seiner Tätigkeit Kenntnis nehmen. Das Observieren von Personen gehört somit nicht zu den ehrkränkenden Behandlungen im Sinne des § 185 StGB.[30]

15.2.6 GPS und Verfassungsrecht

Bisheriger Stand der relevanten Rechtsprechung war, dass die technikbasierte Trackingmethodik GPS als Fortführung der Observation mit anderen Mitteln angesehen werden kann. Tenor: An die Stelle der klassischen Beobachtung von mobilen Zielen tritt die kontinuierliche Standortbestimmung durch verdeckt angebrachte GPS-Empfänger. Diese justizielle Sichtweise hat

28 OLG Celle, NJW 1965, S. 677, zitiert in Schmidt-Bleibtreu/Klein, aaO, S. 137.

29 Eisenkolb/Müller-Dalhoff: Tatort Betrieb, S. 188.

30 Peilert, Andreas: Das Recht des Auskunftei- und Detekteigewerbes, S. 297 ff.

indessen für den privaten Ermittlungsbereich keinen generellen Bestand mehr, wie mehrere Gerichtsurteile belegen. Anwender entdeckter Module müssen mit Ermittlungsverfahren rechnen.

GPS-gestützte Observationen stellen eine massive Eingriffsmaßnahme dar und müssen in Relation zur mutmaßlichen Rechtsverletzung der ZP stehen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat zwar den „Einsatz technischer Mittel zum Zweck der Observation von Beschuldigten" für verfassungskonform erklärt, dies aber ausdrücklich auf die behördliche Praxis und die Bekämpfung schwerer Straftaten bezogen (BGH, Az. 3 StR 324/00). Für private Ermittler ergibt sich somit aus dem BGH-Urteil – entgegen anders lautenden Auffassungen – kein expliziter Freibrief. Dies sollte Anlass zu der Selbstverpflichtung geben, auf technikbasierte Methoden nur nach einem sorgsamen Abwägungsprozess zurückzugreifen. Insbesondere wäre es kontraproduktiv, diese Art der Observation schon bei Verdacht auf strafrechtlich schwach oder gar nicht geahndete Handlungen einzusetzen. Fatal ist es aus Sicht des Verfassers auch, aus Kostenaspekten („GPS billiger als Observationsteam") die technische Observation offensiv zu progagieren.

15.2.7 Datenschutz und private Ermittlung

Für die kriminalistische Aufgabenstellung der privaten Ermittlung wird das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) immer deutlicher zum dominierenden Regelungsinstrument.

Der Datenschutz schützt – anders als die Bezeichnung vermuten lässt – erst in zweiter Linie Daten. Hauptziel ist es vielmehr, Personen vor dem Missbrauch ihrer personenbezogenen Daten zu schützen. Namentlich im Zeitalter des Internets und vordemokratischer Kontrollpraktiken (z.B. in Teilen des Handels) genießt er als „Schutzfilter" gegen die Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts und den unübersehbaren Trend zum „gläsernen Menschen" einen zu Recht hohen Stellenwert. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht ist ohne Zweifel als zentrales Grundrecht der Informationsgesellschaft anzusehen.

Private Ermittler unterliegen in besonderem Maße dem Datenschutz. „Privatdetektive sind privatwirtschaftliche Dienstleister, die gewerbsmäßig Informationen beschaffen und Auskunft erteilen", so die Definition des Bundesinstitutes für Berufsbildung [31].

31 Krey, Volker, aaO, S. 77., zitiert bei Heim, Andreas: Detektive im Visier des Datenschutzes, in: der detektiv, Fachzeitschrift für das Sicherheitsgewerbe, Wien, Ausgabe Juni 2009, S. 19 ff.)

Private Ermittler erheben personenbezogene Daten, also alle Informationen und Umstände, mit deren Hilfe ein Bezug zu einer konkreten Person hergestellt werden kann. Detekteien sind lt. § 4 d BDSG „Firmen, die geschäftsmäßig Daten zum Zweck der Übermittlung automatisiert verarbeiten".

Jede Art von Ermittlung, die sich auf Personen bezieht, ist Erhebung personenbezogener Daten. Das schließt auch und gerade Observationen ein, und zwar unabhängig davon, ob sie visuell-konventioneller oder technischer Natur sind. Bei Trackingdaten, die letztlich nur die Bewegungen eines Fahrzeugs dokumentieren, handelt es sich nichtsdestotrotz um personenbezogene Daten, da sie einer Person zugeordnet werden können. Belanglose Daten gibt es lt. BVerfG nicht. Auch bereits veröffentlichte oder als völlig unwichtig erscheinende Daten unterliegen dem Datenschutz, da sie als Mosaiksteinchen zu einem Gesamtbild verdichtet werden können.

Das gerade für private Ermittler entscheidende Kernprinzip des BDSG ist das Verbot der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten. Nur in wenigen, eng ausgelegten, Sonderfällen sind Ausnahmen definiert. Das BDSG folgt somit dem Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt.

Personenbezogene Daten sind in § 3 Abs. 1 BDSG als „Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener) definiert. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten über juristische Personen (GmbH, AG, Vereine, Genossenschaften, Stiftungen bürgerlichen Rechts u.a,) ist im BDSG weder geregelt noch sanktioniert.

Für private Ermittler relevant ist, dass sie personenbezogene Daten nur dann erheben dürfen, wenn „keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden" (§ 4 Abs 2 BDSG). Im Rahmen einer rechtlichen Güterabwägung werden die Interessen der Zielperson immer überwiegen, wenn das Interesse des Auftraggebers zu schwach oder zu unbegründet ist. Letzteres wäre dann der Fall, wenn lediglich ein vager Verdacht besteht, oder aber eine mögliche Straftat/Pflichtverletzung zur Rede steht, die einen so massiven Eingriff nicht rechtfertigt.

Die Befragung Dritter ist dann zulässig, wenn der Geschäftszweck die Erhebung von Daten bei Dritten erfordert (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 a BDSG). Die sog. Erforderlichkeit für Geschäftszwecke ist u.U. allein schon anhand der Aufgabenstellung einer Detektei gegeben.

Überwachungsmaßnahmen des Detektivgewerbes setzen ihrer Zielrichtung nach eine heimliche Beobachtung voraus. Insoweit wäre eine Datener-

hebung ohne die wissentliche Mitwirkung des Betroffenen nach dem Geschäftszweck erforderlich.[32]

Siehe auch: Neuregelungen im Bundesdatenschutzgesetz, Berlin Dezember 2001, herausgegeben vom Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, S. 25.

15.2.8 Technische Observation im Spiegel der Rechtsprechung und der Strafverfolgung

Zur technischen Observation liegen mittlerweile einige wegweisende Urteile vor, die an dieser Stelle genannt seien.

LAG Baden-Württemberg, Entscheidung vom 25. 10. 2002, 5 Sa 59/00 (2. Rechtszug)

Sachverhalt
Da einem Arbeitgeber (AG) der signifikante, sich über drei Jahre erstreckende und kontinuierlich fortentwickelnde Umsatzrückgang eines seiner Reisenden auffiel (für den es keine anderen nachvollziehbaren Gründe gab), entschloss er sich zu einer Überprüfung, ob der Arbeitnehmer der arbeitsvertraglich vereinbarten Leistung auch tatsächlich in vollem Umfang nachkommt. Zu diesem Zweck wurde eine Detektei beauftragt, die auf dem Betriebsgelände des AG ein GPS-Gerät an der hinteren Stoßstange des relevanten Dienstfahrzeuges montierte. Ergebnis der Überprüfung war der dokumentierte Versuch eines Spesenbetruges, der als wichtiger Grund eine fristlose Kündigung des AN nach sich zog.

Gerichtsentscheidung
Eine Speicherung von Ortungsdaten ist ohne Einwilligung des Betroffenen nur dann zulässig, wenn sie zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung der Nutzung überwiegt (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG a. F.). Bei der Abwägung mit Gegeninteressen des Betroffenen sind nicht nur die Interessen der den Auftrag erfüllenden Detektei, sondern vor allem das Interesse des Auftraggebers an den Ermittlungsergebnissen von entscheidender Relevanz.

Eine Einwilligung des Betroffenen wäre dem Auftragsziel, etwaige Verletzungen der Arbeitspflicht aufzudecken, zuwidergelaufen. Eine alternativ mögliche Nachfrage bei Kunden wäre letzten Endes kein milderes Mittel gewesen, da sie ein möglicherweise unbegründetes Misstrauen in die Redlichkeit des Betroffenen manifestiert hätte. Dadurch wären die Persönlichkeitsrechte massiver beeinträchtigt worden als durch eine GPS-Überwachung ohne Einwilligung des Betroffenen.

Die technische Observation eines Arbeitnehmers verstoße folglich nicht zwingend gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. das BDSG.

Oberverwaltungsgericht Hamburg Beschluss v. 21.03.2007 – Az. 3 Bs 396/05
Ist Auftraggeber einer Ermittlungsmaßnahme eine Behörde, sind die Maßstäbe des § 163 f StPO selbst dann bindend, wenn Auftragnehmer eine private Detektei ist. Erkenntnisse, die bei Verdacht auf eine Straftat, die nicht von erheblicher Bedeutung (§ 138 a StGB) ist, mithilfe eines Trackingsystems erlangt wurden, unterliegen dem Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot. Dies gilt u. a. auch für eine verdeckte mobile Videoüberwachung und Ermittlungen unter Legende.

Sachverhalt
Um festzustellen, ob die Ehe einer in Hamburg lebenden Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina mit einem 17 Jahre jüngeren Deutschen als Scheinehe geschlossen wurde, beauftragte die Hamburger Ausländerbehörde eine Detektei. Die Behörde nahm dabei an, dass die Ehe dem alleinigen Zweck diente, eine – ansonsten infrage stehende – Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis zu erlangen. Die Dauer und die Maßnahmen der Observation seien der Detektei überlassen worden, man habe lediglich „die Kosten für diese Dienstleistung" erörtert. Mithilfe von verdeckten Videoüberwachungsmaßnahmen (der Wohnung der Bosnierin) sowie des Installierens eines Trackingsmoduls (am festgestellten Pkw des Ehemanns) konnte nachgewiesen werden, dass das Ehepaar im Beobachtungszeitraum (ca. 6 Wochen) keinerlei Umgang pflegte. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass der männliche Ehepartner zwar bei seiner Frau gemeldet war, tatsächlich sich aber permanent in einer anderen Wohnung aufhielt.

Gerichtsentscheidung
Nach dem Maßstab des § 163 f StPO wurde die vorgenannte Maßnahme als rechtswidrig bewertet. Die Observationsmaßnahme sei als nach Art und Umfang hoheitlicher Eingriff in die Persönlichkeitsrechte zudem auch deshalb rechtswidrig gewesen, weil die Antragsgegnerin sie vollständig einer Detektei überlassen habe, ohne selbst Rahmenbedingungen hinsichtlich der Dauer und der einzusetzenden Mittel vorzuschreiben und deren verlässliche Umsetzung zu kontrollieren. Unter diesen Umständen sei der Einsatz der Detektei nicht damit zu rechtfertigen, dass eine Verwaltungsbehörde an sich befugt sei, sog. Verwaltungshelfer einzusetzen.

32 Krey, Volker, aaO, S. 77.

Die von der Antragsgegnerin veranlassten Ermittlungsmaßnahmen – bestehend aus der achttägigen verdeckten Videoüberwachung der Wohnung (...), dem verdeckten Ermitteln einer Handynummer bei einem Dritten, der telefonischen Kontaktaufnahme unter einer Legende, der neuntägigen verdeckten Überwachung durch Anbringen eines GPS-Peilsenders an dem Pkw des Ehemanns und dessen Beobachtung im Bereich des Hauses (...) – stellen erhebliche Eingriffe in das durch Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht und das davon umfasste Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Für behördliche Eingriffe in dieses Grundrecht bedarf es einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht. Ferner hat der Gesetzgeber dabei den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Eine solche gesetzliche Grundlage ist für die hier von der Antragsgegnerin veranlassten Ermittlungsmaßnahmen nicht gegeben. Eine Prüfung, ob ein Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis erhält, dürfe nur mit gesetzlich zugelassenen Methoden der Informationsgewinnung vorgenommen werden.

Wird ein Bürger durch rechtswidrige Ermittlungsmethoden einer Behörde in seinen Rechten verletzt, so spricht zum einen das Rechtsstaatsprinzip grundsätzlich gegen eine (unmittelbare) Verwertbarkeit der dadurch erlangten Erkenntnisse. (...) Ausnahmen von dem Grundsatz des Verbots der (unmittelbaren) Verwertung sind demgegenüber im Einzelfall möglich, wenn das verletzte Recht des Bürgers aufgrund besonderer Umstände gegenüber einem in der betreffenden Situation anders nicht zu schützenden, gewichtigeren öffentlichen Verwertungsinteresse (insbesondere in Gestalt höherwertiger Rechtsgüter Dritter) zurücktreten muss.

OLG Oldenburg, Beschluss v. 20. Mai 2008, Az. 13 WF 93/08

Setzt ein Detektiv, der von einer der Parteien zur Erkenntnisgewinnung über eine nicht eheliche Lebensgemeinschaft beauftragt wurde, ein Trackingmodul ein, bedient er sich einer unzulässigen, weil das Allgemeine Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzenden Ermittlungsmethode. Die auf diese Weise beschafften Ergebnisse sind prozessual nicht verwertbar. Die durch Beauftragung des Detektivs entstandenen Kosten sind nicht zu erstatten.

Sachverhalt

Ein geschiedener Ehepartner war zur Zahlung von Ehegattenunterhalt verurteilt worden. Dagegen wollte er sich durch Klage auf Wegfall der Unterhaltsverpflichtung zur Wehr setzen, weil er den Verdacht hegte, dass seine

geschiedene Ehefrau in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft lebt. Zwecks weiterer Erkenntnisgewinnung beauftragte er ein Detektivbüro, das die ehemalige Ehefrau mit einem heimlich installierten Trackingmodul überwachte. Auch aufgrund der dadurch gewonnenen Ergebnisse hatte die anschließende Klage insofern Erfolg, als die geschiedene Ehefrau den Anspruch auf Wegfall der Unterhaltsverpflichtung anerkannte. Vom Gericht anerkannt wurden die Detektivkosten von insgesamt 3.710,42 Euro, deren Erstattung der Kläger begehrte, jedoch nur zum Teil. Die Einsatzkosten des Trackingsystems über 2.313.36 Euro wurden als nicht erstattungsfähig gewertet, weil es sich dabei um ein unzulässiges Beweismittel handele. Beide Parteien reichten sofortige Beschwerde ein, die sich gegen die Detektivkosten richtete.

Gerichtsentscheidung

Die Erkenntnisse aus dem GPS-Einsatz sind prozessual nicht verwertbar. Die lückenlose Überwachung aller Fahrten, auch der beruflich und privat erforderlichen, stellt als weit gehende Beobachtung einen erheblichen Eingriff in das grundgesetzlich geschützte APR und das davon umfasste Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar. Da sich der jeweilige Aufwand für zulässige und unzulässige (GPS) Ermittlungen nicht trennen lassen, dürften die gesamten Detektivkosten nicht zulasten der Beklagten festgelegt werden. Grundsätzlich gesehen könnten zwar die Kosten für Detektiveinsatz, sofern sie für eine Erfolg versprechende Rechtsverfolgung notwendig sind, der Gegenseite als Verfahrenskosten auferlegt werden. Dies gelte aber nicht, wenn die Beweise durch eine unzulässige Methode gewonnen wurden. Eine punktuelle persönliche Beobachtung wäre für die Feststellung einer verfestigten Lebensgemeinschaft verhältnismäßig und ausreichend gewesen.

Konsequenz

Das Gericht stellt auf die Unverhältnismäßigkeit des flächendeckenden Einsatzes eines GPS-Systems ab und verweist auf weniger eingreifende Ermittlungsmethoden, die durchaus zur Verfügung gestanden hätten. Das Gericht reißt die Frage an, ob der Einsatz eines Trackingmoduls in einem Zivilprozess generell unzulässig ist, lässt sie im Ergebnis aber offen.

OLG Koblenz, Beschluss vom 30.05.2007, Az. 1 U 1235/06

In einer verdeckten Überwachung mittels eines GPS-Trackingssystems ist nicht nur eine Verletzung des Eigentums- bzw. Besitzrechts, sondern auch ein rechtswidriger Eingriff in das grundrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu sehen. Die systematische, lückenlose Überwachung greife in rechtswidriger Weise auch in das allgemeine Persönlich-

keitsrecht ein. Dies gelte umso mehr, wenn die Überwachungsmaßnahme, heimlich, ohne rechtfertigenden Grund und unter Einsatz von technischen Hilfsmitteln erfolgt ist. In einem derart gelagerten Fall stehe dem Betroffenen nicht nur ein Unterlassungsanspruch zu, sondern auch ein Anspruch auf Preisgabe des Auftraggeber der Überwachungsaktion.

Sachverhalt
Nachdem eine Zielperson (von Beruf Schmuckhändler) im Kofferraum ihres Pkw ein Trackingmodul entdeckt hatte, das einer Detektei zugeordnet werden konnte, verlangte sie die Preisgabe des Namens des Auftraggebers. Da dies nicht erfüllt wurde, klagte der Schmuckhändler. Die betroffene Detektei erklärte vor Gericht: „Unsere Firma hatte damals einen Überwachungsauftrag und nachdem andere Methoden erfolglos waren, haben wir uns entschlossen, ein GPS-Gerät einzubauen. Nach Rücksprache mit unserem Auftraggeber hat dann ein freier Mitarbeiter von uns das Gerät eingebaut. (...)"

Gerichtsentscheidung
Das OLG Koblenz sprach dem Kläger einen Auskunftsanspruch zu.

Staatsanwaltschaft Mannheim, Durchsuchungsbeschluss vom 28. Januar 2009, Az. 408 Js 27973/08,
Einen Schritt weiter ging die Staatsanwaltschaft Mannheim. Gegen eine Detektei, deren Trackingmodul entdeckt worden war, wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1. 43 Abs. 2 Nr. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und zum 28. Januar 2009 ein Durchsuchungsbeschluss erwirkt (Geschäftsnummer des AG Mannheim: 1 Gs 56/09, Az. der Staatsanwaltschaft Mannheim: 408 Js 27973/08). § 44 Abs. 1. 43 Abs. 2 Nr. 1 (BDSG) besagt, dass „ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind, erhebt oder verarbeitet (...)".

§ 44 hat die Strafvorschriften zum Inhalt:

„(1) Wer eine in § 43 Abs. 2 bezeichnete vorsätzliche Handlung gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft." Die Geldbußen reichen gemäß § 43 BDSG bis zu € 25.000.

In den Gründen zum Durchsuchungsbeschluss heißt es: „Aufgrund der bisherigen Ermittlungen besteht der Verdacht, dass der inzwischen Verstorbene das Detektivbüro des Beschuldigten damit beauftragte, den Anzeigeerstatter zu observieren. Zu diesem Zweck brachte ein Mitarbeiter des Detektivbüros am 09.01.2008 gegen 03.30 einen GPS-Peilsender am Pkw Ford, amtliches Kennzeichen ..., des Anzeigeerstatters an, das zu diesem Zeitpunkt vor dessen Anwesen zum Parken abgestellt war. Dies erfolgte ohne Wissen und Einverständnis des Anzeigeerstatters. In der Folge wurden GPS-Protokolle erstellt, in denen die Fahrtwege des Fahrzeugs und der darin befindlichen Personen dokumentiert wurden. Die Observationsberichte und GPS-Protokolle wurden der GmbH übermittelt, deren Geschäftsführer u. a. der Verstorbene ist. Dieses Verhalten ist strafbar als Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz gemäß §§ 44 Abs. 1,43 Abs. 2 Nr. 1 BDSG, § 26 StGB (Beihilfe-Anmerkung des Verfassers). Die o. g. Gegenstände können als Beweismittel von Bedeutung sein. Die Beschlagnahme steht in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts und ist für die Ermittlungen notwendig."

15.2.8.1 Ermittlungsverfahren

In einer Vielzahl weiterer Ermittlungsverfahren beriefen sich die Strafverfolgungsbehörden gleichfalls auf das Bundesdatenschutzgesetz. Der Trend geht somit nicht nur in Richtung prozessualer Nichtverwertbarkeit. In der Regel werden bei Entdeckung der Technik Ermittlungsverfahren gegen deren Betreiber der Technik angestrengt. Bislang (Stand Mitte 2009) ist aber kein rechtskräftiges Urteil bzw. Strafbefehl zu dieser mutmaßlichen Deliktform bekannt geworden. Dennoch sollte das justizielle Damoklesschwert zum sparsamen Einsatz der operativen Technik motivieren bzw., besser noch, zum einstweiligen Verzicht auf diese, bis die Rechtslage definitiv geklärt ist.

15.2.8.2 Zivilrechtlicher Aspekt

Der zivilrechtliche Aspekt kommt aber auch zum Tragen. Schon mehrfach waren empfindliche, finanzielle Folgen eines GPS-Einsatzes zu vermerken, die aus einer Fehlinterpretation des Trackingsmoduls als „Sprengsatz" herrühren. Vor Jahren löste in Norddeutschland das Entdecken eines Ortungsgerätes den Einsatz eines Spezialkommandos und Bombenräumern aus. Die fünfstellige Rechnung musste der Verursacher, ein Detektiv, begleichen.

Von ähnlichen Fällen berichtet der Berufsdetektiv und Diplomingenieur Markus Schwaiger (Wien): „Wir hatten in den letzten Jahren zwei Fälle, bei denen (nachlässig montierte) GPS zu einem Einsatz des Bombenräumkommandos des BMI führten; hier wurden die Kosten dann jeweils beim Auftraggeber bzw. dem Detektiv regressiert!" Dafür gibt es in Österreich aus DSG-Sicht noch keine Verurteilungen oder Tendenzen in diese Richtung solange man die Forderung nach einem „berechtigtem Interesse" nach § 8 Abs. 1 Ziff. 4 DSG berücksichtigt.

Sehr oft wird Technik auch deshalb eingesetzt, weil der Auftraggeber den personellen und materiellen Ansatz von klassischen Observationen aus Sparsamkeitsgründen scheut. Allerdings sollten sich Privatermittler, die sich auf solche Pfennigfuchserei einlassen, ganz pragmatisch fragen, wie sich das Risiko einer möglicherweise fünfstelligen Geldbuße mit dem eigenen Spargedanken vereinbaren lässt.

15.2.8.3 Rechtliche Fragen des Festeinbaus

Der Festeinbau eines Trackingmoduls unter ausdrücklicher Einwilligung des Eigentümers ist rechtlich weitestgehend unproblematisch. Eigentum verleiht grundsätzlich das unbeschränkte dingliche (Voll-)Recht, innerhalb der von der Rechtsordnung gezogenen Grenzen frei über eine Sache bestimmen, verfügen und auf diese einwirken zu können, § 903 BGB. Diesem unbeschränkten Herrschaftsrecht über eine Sache dürfen allerdings nicht Gesetze oder Rechte Dritter entgegenstehen. Die schützenswerten Interessen beider Seiten sind somit gegeneinander abzuwägen. Einen viel diskutierten sog. Arbeitnehmer-Datenschutz, der die arbeitnehmerseitige Rechtslage bei der Sachlage Festeinbau eines Trackingmoduls explizit definieren könnte, gibt es bisher nicht.

Die Erhebung, Speicherung und Übermittlung personenbezogener Daten ist ausschließlich zur Wahrung berechtigter Interessen nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG möglich. Trackingmaßnahmen zur Wahrung dieser berechtigten Interessen sollten also nur dann ergriffen werden, wenn die berechtigten Interessen (des Arbeitgebers) die schutzwürdigen Interessen der Zielperson (insbesondere Persönlichkeitsrechte) eindeutig überwiegen. § 28 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BDSG sagt aus, dass Kontrollmaßnahmen zulässig sind, „wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegen".

Beispiel:
Es liegt ein konkreter (sprich auf hinreichend sicherer Tatsachenbasis beruhender) Tatverdacht auf dolose Handlungen des Mitarbeiters (z. B. Spesenbetrug, unrechtmäßige Privatnutzung des Dienstfahrzeuges oder fälschliche Angaben in Rapporten) vor. Es ist also von einer massiven Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Arbeitgebers auszugehen, durch

- schwerwiegende Verletzung der Arbeitspflichten (die zu einer Kündigung gem. § 626 BGB berechtigen würden) oder
- strafbare Handlungen.

Diese Sachlage begründet auch den Einsatz von Detektiven.

15.2.8.4 Sachbeschädigung

Sachbeschädigung ist nach § 303 StGB die rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache. Anders als zuweilen dargestellt wird dieser Tatbestand nicht nur bei einer Substanzverletzung erfüllt, sondern auch, wenn eine Sache in ihrer bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit beeinträchtigt wird (BGH). Bei einer ordnungsgemäßen Montage und vor allem einem professionellen Festeinbau sind nach menschlichem Ermessen weder Beschädigungen noch Zerstörungen zu erwarten.

15.2.8.5 Trackingmodule und StVZO

Aus der Praxis ist häufig die Auffassung zu hören, der Festeinbau von Trackingmodulen führe – selbst wenn dies temporär geschieht – zu einem Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß § 19 StVZO (Straßenverkehrszulassungsordnung). Dies ist weder völlig falsch noch völlig richtig.

Denn die Rechtslage ist – wie fast immer – kompliziert. Einen Automatismus, der bei jedweder Veränderung am Fahrzeug ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach sich zieht, gibt es schon seit vielen Jahren nicht mehr. Auch in § 22a StVZO (Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile) sind weder Trackingmodule noch entfernt ähnliche Geräte als Einrichtungen katalogisiert, die in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein müssen. Dennoch gibt es eine juristische Stolperfalle, die aus § 19 Abs. 2 Satz 2 der StVZO resultiert und auf eine Gefährdung von Verkehrteilnehmern abgestellt ist. Eine solche Gefährdung besteht aus Sicht des Gesetzgebers bereits bei nicht gegebener elektromagnetischer Verträglichkeit (EMV), wie Arnulf Volkmar Thiemel vom ADAC-Technikzentrum in Landsberg/Lech darlegt.

Für das Erlöschen der Betriebserlaubnis sind nach Angaben von Sven Paeslack, Mitarbeiter in der Technischen Grundsatzabteilung des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA), die jeweiligen Landesbehörden zuständig. Um dem möglichen Erlöschen der Betriebserlaubnis aufgrund einer Gefährdung von Verkehrsteilnehmern grundsätzlich aus dem Wege zu gehen, empfiehlt der KBA-Mitarbeiter folgende Präventivmaßnahmen:

- Nur Module mit Prüfzeichen verwenden. Das Prüfzeichen wird von der Typ genehmigenden Behörde erteilt (in Deutschland ist dies das KBA) und ist durch ein großes oder kleines „E" mit nachfolgender Nummer erkennbar. Das oft zu sehende „E1" steht für das deutsche KBA, andere Ziffern verweisen auf die Genehmigungsbehörden anderer EU-Länder.
- Bei nicht sicherheitsrelevanten Einbauteilen, zu denen Trackingmodule zweifellos gehören, genügt auch das CE-Zeichen, und zwar **in Verbindung** mit einer Konformitätserklärung des Herstellers, sodass das relevante

Gerät für den Kfz-Einbau geeignet ist und auch der EMV-Richtlinie für Kraftfahrzeuge entspricht.

Das CE-Zeichen stellt also das absolute Minimum dar. Kommt es zu einem Stör- und Schadensfall, wird das Fahrzeug von einem Gutachter auch auf Einbauteile wie Trackingmodule untersucht. Wird dabei festgestellt, dass ein solches Gerät ursächlich für das betreffende Ereignis ist, kommt es – mit allen, leicht zu erahnenden, negativen Folgen – zu einem nachträglichen Erlöschen der Betriebserlaubnis. [33]

15.3.9 GSM-Ortung

Die Weitergabe von Standortdaten (§ 3 Abs. 19 TKG) ist dem Telekommunikationsanbieter nach § 98 Abs. 1 TKG gestattet, wenn der Teilnehmer (Arbeitgeber) seine Einwilligung erteilt hat.

15.3.10 Die Deckidentität

In früheren Jahren stellten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für Deckidentitäten weitestgehend eindeutig dar. Beispielsweise *Krey* ging davon aus, dass private Ermittler zum Zwecke verdeckter Ermittlungen ihre wahre Identität verschweigen beziehungsweise eine falsche Identität (Legende) annehmen können. [34]

Heute kollidiert vor allem die aktuelle datenschutzrechtliche Sicht mit der Rechtsauffassung früherer Jahre. Definitiv rechtswidrig sei es, wenn „eine Detektei mittels einer Legende an Daten von einer Stelle gelangt, die diese nicht an Detekteien übermitteln dürfte". [35]

Auch „die Datenerhebung bei der Zielperson selbst unter Verwendung einer Legende" sei rechtswidrig. „Auch der Betroffene, bei dem personenbezogene Daten erhoben werden, ist von der verantwortlichen Stelle über die Identität der verantwortlichen sowie die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zu informieren (§ 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BDSG).

Hauptargument des Datenschutzes ist dabei, dass eine Zielperson, die einem legendierten Gegenüber Auskunft gibt, ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht nicht wahrnehmen kann, da sie hinsichtlich der wahren

33 Die aktuell gültigen Normen finden sich nach Angaben von Arnulf Volkmar Thiemel unter: https://.www.vde.com/de/Institut/TechnikundRecht/Pr%C3%BCFtechnik/Seiten/EMV_in_Kraftfahrzeugen.aspx

34 Krey, Volker, aaO, S. 77.

35 Jahresbericht des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit 2004, S. 34..

Identität ihres Gegenübers getäuscht wurde. Mit anderen Worten: Die ZP sagt etwas aus, was sie unter anderen Umständen, also ohne Legende, in dieser Form nicht getan hätte; an der Wahrung ihrer Rechte wird sie gleichzeitig durch objektive Täuschung gehindert.

Die Verwendung von Legenden wird außerdem vom Strafrecht begrenzt. Zu beachten sind §§ 132 und 132 a StGB, die das wahrheitswidrige Auftreten als Amtsperson (Amtsanmaßung, § 132 StGB) sowie den Missbrauch von Titeln und Abzeichen (§ 132 a SGB, z. B. Arzt, Psychotherapeut, Rechtsanwalt, Steuerberater oder deren Amtsabzeichen) unter Strafe stellen.

Literatur

Becker, Friedhelm: Detektive zur Überwachung von Arbeitnehmern, Der Betrieb 1981.

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit: Neuregelungen im Bundesdatenschutzgesetz, Berlin Dezember 2001; Jahresbericht 2004.

BKA: Kriminalpolizei und Technik, Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 17. bis 21. April 1967, BKA-Schriftenreihe Band 17, Wiesbaden 1967.

BKA: Der Kriminalbeamte und sein Arbeitsgebiet. Zusammengestellt von Beamten des Bundeskriminalamtes und der Landeskriminalämter, BKA-Schriftenreihe Band 25, Wiesbaden 1964.

BKA: Aktuelle Methoden der Kriminaltechnik und Kriminalistik, Vorträge und Diskussionen der Arbeitstagung des Bundeskriminalamtes vom 8. bis 11. November 1994, BKA-Forschungsreihe Band 32, Wiesbaden 1995.

Broszio, Michael: Anwendungsbezogene Grundlagen der Optik für die industrielle Bildverarbeitung, Unterlage der Firma Pentax/Cosmicar (kann im Internet unter www.cosmicar.pentax.de heruntergeladen werden).

Bueß, Peter: Private Sicherheitsdienste. Zur Tätigkeit freier Unternehmer auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Stuttgart 1999.

Brodag, Wolf-Dietrich: Kriminalistik, Grundlagen der Verbrechensbekämpfung, 8. Auflage, Stuttgart 2001.

Das Wörterbuch der Staatssicherheit, Definitionen zur „politisch-operativen Arbeit", Berlin 1996.

Detektiv-Kurier, Fachzeitschrift für das Detektei- und Auskunfteigewerbe, unterschiedliche Ausgaben und Jahrgänge.

Eisenkolb, Andreas/Müller-Dalhoff, Gernot: Tatort Betrieb, 1. Auflage, Freiburg i. Br. 1999.

Füllgrabe, Uwe: Menschenkenntnis, 3. Auflage, Stuttgart 1987.

Gössner, Rolf/Herzog, Uwe: Im Schatten des Rechts, Methoden einer neuen Geheim-Polizei, Köln 1984.

Heckmann, Hubert E.: MINOX: Variationen in 8 2 11. Ein Handbuch für den Sammler und Anwender; die autorisierte Geschichte der MINOX-Kleinbildkamera, Hückelhofen 1992.

Hefendehl, Roland: Observationen im Spannungsfeld von Prävention und Repression, zitiert in „Strafverteidiger" Nr. 5/2000.

Heim, Andreas: Detektive im Visier des Datenschutzes, in: der detektiv, Fachzeitschrift für das Sicherheitsgewerbe, Wien, Ausgabe Juni 2009.

Kleinknecht/Meyer-Gossner: Strafprozessordnung, 43. und 45. Auflage.

Kube, Edwin/Störzer, Hans Udo/Timm, Klaus Jürgen: Kriminalistik, Handbuch für Praxis und Wissenschaft, Band 1 und 2, Stuttgart 1994.

Maier, Bernhard: Der Detektiv-Report, (ISBN 3-8000-3821-8), Wien 2001.

Peilert, Andreas: Das Recht des Auskunftei- und Detektivgewerbes. Empirische Untersuchung, verfassungsrechtlicher Rahmen, rechtliche Befugnisse und gewerberechtlicher Novellierungsvorschlag, Berlin 1996.

Richter, Raik/Reichelt, Daniel: Die beweissichernde Tätigkeit des Detektivs, Rechtliche Voraussetzungen und Reichweite von Eingriffsbefugnissen, zitiert in Detektiv-Kurier Nr. 03/2000.

Riedel, Dietrich: Personenbeschreibung, Kriminalistischer Leitfaden für Detektive, Detektivische Schriftenreihe (Herausgeber Manfred W. Kocks), Geldern 1995.

Rothe, K.: Die allgemeine operative kriminalistische Beobachtung (AOKB) von Personen, Grundkenntnisse – Lehrmaterial, Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität, Berlin 1972.

Meyer, H.K./Wolf, K./Czekalla, J.: Kriminalistisches Lehrbuch der Polizei, Hilden 1983.

Schmidt-Bleibtreu/Klein: Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 8. Auflage, Neuwied 1995.

Schwarzenbach, René: Personenschutz im In- und Ausland, Praxisleitfaden, 2. Auflage, Stuttgart 2008.

Stüllenberg, Klaus/Fox, Dieter: Personenschutz, Arbeitshandbuch, 2. Auflage, Stuttgart 1997.

Pfundt, Eberhard: Die Observation, Taschenbuch für Kriminalisten Band 27, Hilden 1977.

Schäfer, Herbert (Herausgeber): Grundlagen der Kriminalistik, Fahndung und Observation, Teilband 5/2 (Technik und Taktik der Observation), Heidelberg 1980.

Seibert, Fritz: Schnüffler Fälscher Provokateure. Methoden & Praktiken des „Verfassungsschutzes", Frankfurt am Main 1985.

Vahlenkamp, Werner/Knauß, Ina: Korruption hinnehmen oder handeln? Ein unscharfes Phänomen als Gegenstand zielgerichteter Prävention. BKA-Forschungsreihe Band 33. 2. Auflage. Wiesbaden 1997.

Wendler, W.: Die kriminalistische Untersuchung, Lesematerial, Fachschule des Ministeriums des Innern, Aschersleben, Fachgebiet Kriminalistik, Aschersleben 1971.

Sachregister

A
ABC-Observation/-System 27 f., 46 f, 50 ff. (Skizzen), 75 f., 86
Abdeckwagen 24, 171
Abhörgerät 209
Ablösung von Observanten 48 f.
Abschattung (GPS) 134
Abschnittsobservation 55
Abstand 28, 62 ff., 88, 96, 107, 109 ff. (Kfz), 127, 190
AB-System 49, 59 (Skizze), 111 f. (Kfz)
Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR) 207 ff., 213 f.
Almanach (GPS) 135
Ampelkreuzung 94, 109
Anhaltemanöver 108
Antennen (GPS und GSM) 143 ff.
A-Position 26, 108
Aufenthaltsermittlungen 200
Aufklärung
– des Observationsraums 33
– im Personenschutz199
Aufnahme
– des Zielfahrzeuges 90 f., 95 f.
– der Zielperson 15, 43
Ausgangsmaterial 30 f.
Ausschlussprinzip 29 f., 78 f.

B
Badeanstalten 87
Bahnhöfe 37, 67, 79 f.
Bahnübergänge 111
Bar 83
BDSG 210 ff., 220
Beobachtungsfahrzeuge/B-Fahrzeuge 172 f.
Beobachtungsstelle 96
berechtigtes Interesse 201
Bewegungsmelder 155
Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot 213 ff.
Blickfeld 65 ff., 92
Blickkontakt 62, 68
Bundesautobahn 26 f., 37, 107, 109 f.
Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) 210 ff., 220

C
Carports (GPS) 134
Check Points 182
Chipsätze (GPS) 134

D
Datenerhebung 38
Datenschutz 210 ff., 220
– schutzwürdige Interessen des Betroffenen 211 ff., 216 f.
Dauerplus (GPS) 142
Deckidentität 220
Deckung(en) 40, 63 ff., 84, 92, 95 f., 110
Dienstfahrzeuge (GPS) 142
Digitalkamera 122,126
Dokumentation 115 f., 118 (Muster)
Doppelreihenobservation 46
– vorgesetzte 60 f. (Skizzen)

E
Einsatzbesprechung 41
Einsatzplan 31
Einsatz technischer Mittel 202
Entdeckungsrisiko 44
Enttarnung 92
Ephemeriden (GPS) 135
Erkundung des Observationsraums 31

F
Fahrmanöver 105
Fahrrad, Moped, Motorrad 114
Fahrzeugobservation 88
Feld-/Waldweg 108 f.
Fernbeobachtung 45
Ferngläser 130
Fernverkehrsstraßen 88, 110 f.
Festeinbau (GPS) 142 ff., 218
Flugdächer (GPS) 134
Flughafen 37
Fotodokumentation 120
Fotografie 124
– offene 128 f.
– verdeckte 126 ff.
Freifahrtzonen (GPS) 155
Funk 25, 44, 95 (Kfz), 127, 168 ff., 194
Funkerkundung 31, 39
Funkgeräte 168
Funksprache 168
Fußobservation 62 ff.

G
Garderobe 84
Gaststätten 38, 83 ff.
Gegenobservation 27, 66, **182 ff.**, 191 f. (Skizzen)
– Detektion 185 f.
– Entziehen 189 f.
Geldinstitut 87
General Packet Radio Service (GPRS) 145

Geofencing (siehe Freifahrt- und Sperrzonen)
Global Positioning System (GPS) 132
– Logbuch 95
– Trackingmodule/-systeme 95, 132 ff.
Google Earth 145
Google Maps 145, 149
Grundrechte 204
Gruppenstruktur 67
GSM-Ortung 164 ff., 220

H
Haftmasse (GPS) 132
Heimliche Tonbandaufnahmen 209
Heißstart 135
Heizbare Heckscheiben (GPS) 137, 144
Hilfsobservant 110 f.
Hotel/Pension 37 f., 86, 188

I
Indoor-Verbalten (GPS) 155
Industriemagnete (GPS) 137
Informationelle Selbstbestimmung 204, 215, 220
Installationspunkte (GPS) 139 ff., 145
Intimsphäre 207

J
Jammer, Störsender 167

K
Kabelbinder (GPS) 138 f.
Kaltstart 135
Kamera 122
Kaufhaus 67, 82 f.
Kino 83
Klebebänder (GPS) 138
Klebstoffe (GPS) 137
Kleidung 23, 28, 174 f.
Kleinstbildkamera 122, 125
Konspiration 17
Konspirative Treffs 182
Konspirative Wohnungen, Anmietung 121
Kontaktperson 35, 48
Kontrollen verdächtiger Orte 200
Kontrollpunkte 96
Kritische Signale 32

L
Lange Leine 93 f,
Legende, Legendierung 16, 25, 75, 79, **175 ff.**, 221
Leitstellensoftware (GPS) 145, 153
Lichtbild der Zielperson 42
Lichtsignalanlage (Ampelkreuzung) 94, 109

M
Mapquest 145
Meinungsumfragen 179
Mileugerechtes Verhalten und Aussehen 70
MINOX 125

N
Nachaufklärung 199
Nachfahren 94
Nachrichtenehrlichkeit 116
Nachtsichtgeräte 130 f.
Nahobservant 24, 44
NASA Worldwind 145
Nightshotverfahren 127
Notebook (GPS) 156

O
Objektabklärung 31, 33
Observation 15 ff.
– Abschnitte 55
– Auftrag 41
– außerhalb eines Objektes S. 76 f.
– bei Dunkelheit 112 f.
– Bericht 115 f.
– Einsatz- und Ablaufplanung 41
– Einzel-Fahrzeug 88
– Etappen 94
– Fahrrad, Moped, Motorrad 114 f., 170
– Fahrzeuge 19, 24, 42, 170 f.
– fließende 46 f.
– Fotografie 122 f.
– Grundzüge/-sätze 21 ff., 56
– harte 19
– innerhalb eines Objektes 77 f.
– Kontakte 121
– längerfristige19
– Lkw 113 f.
– Mischformen 45 f.
– Parallel- 55 f., 103 (Skizze)
– Planung und Vorermittlung 24, 30 ff.
– präventiv 18, 202
– repressiv 18, 202
– spontane 19
– taktische Planung 31
– Verkehrsmittel 19
– weiche 19, 40
– zu Fuß 19
Observationsauftrag 201
– unverzichtbare Inhalte 41
Observationsglocke, Rundumstellung 44, 55, 57 (Skizze), 86
Observationskessel 49
Observationskette 49, 58 (Skizze)
Observationsraum 23, 42
– Analyse 36 f.
– Aufklärung 33
– Erkundung 40
Observationsschlüssel 73 f.

Observationsziel 41
Öffentliche Gebäude 67, 79
Optische Hilfs/-Einsatzmittel 106, 130
Optisch-taktische Zeichen 71 ff.
Optische Veränderungen 23 f., 89 f. (Pkw), 174 f. (Person)

P
Parkanlage 86
Parallelobservation 55
PDA (GPS) 155
Peilsender 131
Persönlichkeitsrecht 206
Personenabklärung 32
Personenbeschreibung 34 f.
Personenschutz 19, 199
Planungsobservation 25, 31, 40
Positionsdaten 132, 155
Positionswechsel 112
Postfiliale/-agentur 87
Postierung 24, 38, 85 f.
Präventive Observation 203
Privatsphäre 207

R
Recht am eigenen Bild 207
Recht der privaten Ermittlungen 205
Rechtsbeistandsbeschluss 205
Reihenobservation 27, 46, 75 f., 96, 104 (Skizze)
– vorgesetzte 49
– vorgesetzte Doppelreihen 49
Repressive Observation 203
Reverse Geocoding (GPS) 153
Routenplaner (GPS) 145
Rundumstellung, Observationsglocke 44, 55, 57 (Skizze), 86

S
Sackgasse 107
Satelliten (GPS), Sichtverbindung 134
Satellitensignal 134
Schütteln 16
– Tricks 78, 80, 87, 93, **185 ff.**
Selbstkontrolle 187 ff.
Sperrzonen (GPS) 155
Spiegelreflexkamera 122
Spontanobservation 42
Spuranzeige (GPS) 133
Spurverfolgung, GPS-Tracking 132 ff.
Standobservation 20
Straßenbahn, Bus, U-/S-Bahn 75, 81
Straßenverkehrszulassungsordung (StVZO) 219 f.
Streckenposten 45, 55
SunProtect-Scheiben (GPS) 137

T
Taktische Hinweise, Fußobservation 76 ff.
Taktische Planung 31
Tarnung 62, 88 f., 127, 168
Taxi 75, 142
Teamchef 47
Telefonzelle 37, 87
Theater 83
Tiefgarage (GPS) 134
Time to First Fix (GPS) 135
Tonbandaufnahmen 208 f.
Tote Briefkästen (TBK) 200
Trackingmodule/-systeme (GPS)
– Abwehr 166 f.
– kaltes Anbringen 134
– Platzierung 136 ff.

V
Veranstaltungsschutz 199
Verbrennen 16, 193
Verdeckte Fotografie 127
Verdeckte Montage (GPS) 141
Verletzte Rechte 206
Videografie 29, 122, 127, 129, 207 f., 213
Voraufklärung 190
Vorausfahren 92
Vorermittler 32,
Vorpostierung 25, 82 f., 85

W
Wärmebild 131
Wasserkasten 144, 147
WC 84
Wohnmobil 171
Wohnungen, Anmietung121

Z
Zeit-Weg-Berechnungen/-diagramme 153, 194
Zielfahrzeug 15
Zielobjekt 15, 24
Zielperson 15
– Aufnahme 15
– direkte Begegnung 68
– Fahrmanöver 105 f.
– Sicherungsverhalten 62, 66, 82, 182 f.
– Verlieren 88
– Vorführen 5
Zivilrechtliche Risiken 217
Züge 80

Rechtsinformationen
Detektiv-Technik
Hintergründe
Fakten & Stories

der Detektiv
Fachzeitschrift für das Sicherheitsgewerbe

„der detektiv®" seit 2002

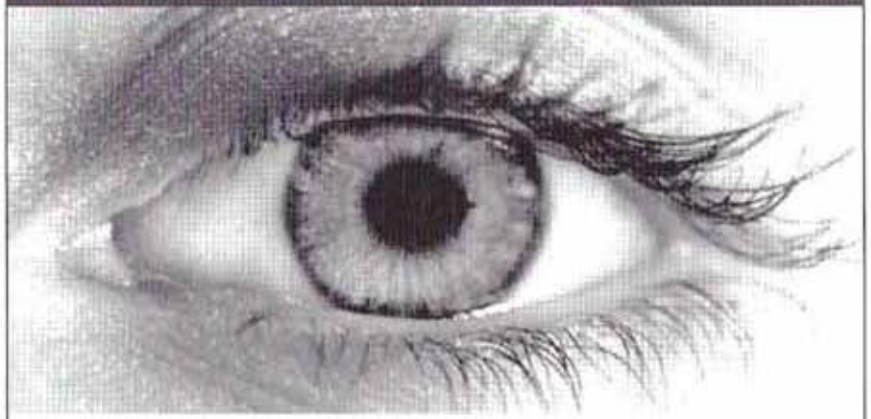

Die Inhalte des Magazins umfassen
. aktuelle Rechtsfragen und Entscheidungen
. Informationen und Termine über Fortbildungsveranstaltungen
. Erfahrungsberichte über den Einsatz von Detektivtechnik
. neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Kriminalistik
. allgemeine kriminologische Themen
. Rezensionen von Fachliteratur ...

Abo-Bestellung:
€ 44,- (Österreich)
€ 63,- (BRD, CH) inkl. Versand
. www.derdetektiv.at
. E-Mail abo@derdetektiv.at
. Fax +43 1 817 495 537 11

Herausgeber: Cornelia Haupt, MSc
Hauptstraße 110, A-1140 WIEN
T +43 664 200 22 12
E redaktion@derdetektiv.at
W www.derdetektiv.at
BLOG: http://weblog.derdetektiv.at

ENFORCER.DE
PÜLZ GMBH
Ihr Spezialist in Ausrüstung & Bekleidung

Telefon: 07251 / 96510
Telefax: 07251 / 965114
Email: info@enforcer.de

Ubstadter Straße 36
76698 Ubstadt-Weiher
Filiale Berlin: Rankestraße 14 (Nur gesucht)

Polizei Ausrüstungstasche
In dieser Cordura- Tasche herrscht Ordnung. Sie beinhaltet eine Vielzahl von Fächern. Es besteht aussordem die Möglichkeit, den Schriftzug, je nach Einsatz, anzubringen oder zu entfernen.
Best.-Nr. 4468 (ohne Schriftzug) € 48,-
Schriftzug: Best.-Nr. 4205P € 18,-

LED Lampe aus Duraluminium
Hochwertige und handliche Lampe mit 14 LEDs. Leuchtet mit hoher Intensität und sauberem Lichtstrahl. Griff mit Gummiüberzug.

Durchmesser 30/34 mm, Länge 105mm, Gewicht inkl. Batterien 126g. Inkl 3AAA Batterien
Best.-Nr. 7756 € 11,90

Sommerweste
Mit zahlreichen Außentaschen

Best.-Nr. 5250	**Dunkelblau (S-XXL)**	**€ 27,-**
Best.-Nr. 5251	**Schwarz (S-4XL)**	**€ 27,-**
Best.-Nr. 5252	**Olivgrün (S-3XL)**	**€ 27,-**

Auf Wunsch mit Direktauldruck vorne und hinten
Preis mit Aufdruck: € 35,70

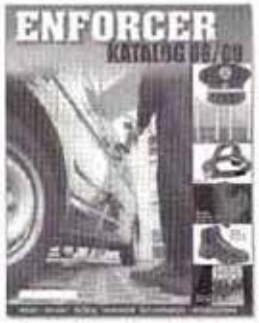

Katalog anfordern!

www.enforcer.de

ASI® EUROPE
CORPORATE SECURITY SUPPORT

Als Global Player unterstützen wir Sie bei der Bekämpfung von:

- **Wirtschaftkriminalität und -spionage**
- **Produktpiraterie und -fälschungen**
- **Betrugsdelikten und dolosen Handlungen**

ASI EUROPE®
Airport Center Hamburg, Haus C,
Flughafenstrasse 52a, D - 22335 Hamburg, Germany,
Phone: +49 (0) 40 - 219 09 87-0, Fax: +49 (0) 40 - 219 09 87-2
Homepage: www.asi-europe.de
e-Mail: lagezentrum@asi-europe.de